

# Actien-Gesellschafts-, Bank- und Versicherungs-Wesen



in  
England.

CI 563 SCHW Dargestellt  
— 740  
— 770

von

**Carl Schwebemeyer,**  
im Königl. Preuß. General-Consulat zu London.

---

Berlin, 1857.

Verlag von Julius Springer.

# Inhalt.

	Seite
Vorwort . . . . .	V — X
<b>Erster Theil: Das Actien-Gesellschafts-Wesen.</b>	
Einleitung . . . . .	XIII
Erster Abschnitt: Naturgemäße Wirkungssphäre der Actien-Gesellschaften . . . . .	1 — 8
Zweiter Abschnitt: Historischer Umriss der Gesetzgebung Englands in dieser Materie . . . . .	9 — 19
Dritter Abschnitt: Joint-Stock-Companies-Acte v. 14. Juli 1856 . . . . .	20 — 54
<b>Zweiter Theil: Das Bankwesen</b> . . . . .	57 — 137
Das englische Bankwesen im Allgemeinen. — Gründung der Bank von England. — Deren erste Constitution. — Privilegien. — Hauptsächlichsten Schicksale bis zum Jahre 1797. — Krisen von 1792 — 1797. — Suspension der Baarzahlungen in 1797. — Deren Folgen. — Wiederaufnahme der Baarzahlungen in 1821 — 1823. — Reform des Bankwesens in 1826. — Kürzung der Privilegien der Bank von England. — Gründung von Zettelbanken mit vereintem Capitale in den Provinzen und von (Nicht-Zettel-) Banken mit vereintem Capitale in London. — Die Bank-Acte vom 26. Mai 1826. — Inhalt, Zweck und Wirkung derselben. — Die Bank-Acte vom 5. September 1844. — Inhalt, Zweck und Wirkung derselben — über den Grundsatz der unbeschränkten Haftbarkeit bei Banken mit vereintem Capitale. — Die Bank-Charter-Acte vom 19. Juli 1844. — Inhalt, Zweck und Wirkung derselben. — Controverse über diese Acte. —	

Gründe für und wider. — Gegenwärtiger Status des Bankwesens a) in London — das Clearing-House-System — b) in den Provinzen. — Allgemeiner Character des Bankwesens.

### Dritter Theil: Das Versicherungswesen.

Erster Abschnitt: Historischer Umriss . . . . .	141—145
Zweiter Abschnitt: Bildung und Organisation der Versicherungs- Gesellschaften . . . . .	146—149
Dritter Abschnitt: Innere Solennitäten des Versicherungswesens	150—190
I. Lebens-Versicherung.	
a) Probabilitäts-Berechnung . . . . .	150
b) Rechts-Grundsätze . . . . .	155
c) Modalitäten der Lebens-Versicherung . . . . .	160
d) Geschäftsergebnisse der Lebens-Versich.-Gesellschaften	178
II. Feuer-Versicherungen . . . . .	186
Vierter Abschnitt: Besteuerung der Versicherungen oder Steuer auf Versicherungen . . . . .	191—196
Fünfter Abschnitt: Allgemeiner Status des Versicherungswesens	197—202
Schlußbemerkung. . . . .	203—207

# V o r w o r t.

---

Unter dem vereinten Impulse einer Reihe der günstigsten Umstände, welche theilweis in dem naturgemäßen Entwicklungsgange der Cultur, theilweis aber auch in Erscheinungen außergewöhnlicher Art begründet sind, hat, gleichsam wie von neuem Lebensodem mächtig durchweht, die gewerbliche und commerzielle Thätigkeit der Völker in neuerer und insbesondere neuester Zeit eine ganz außerordentliche Regsamkeit entfaltet, und bereits einen Aufschwung genommen, der in dieser Vielseitigkeit, Gemeinsamkeit und Intensität seines Gleichen in der Geschichte nicht kennt. Nach zwiefacher Richtung hin äußert sich diese schaffende, diese treibende Kraft: nach Innen, auf Hebung und Entwicklung des inneren nationalen Gewerbe- und Handels-Verkehrs, und nach Außen, auf Belebung und Erweiterung der äußeren internationalen Beziehungen. In ersterer Hinsicht hat Deutschland wiederum eine doppelte Aufgabe vor sich: die innere Entwicklung eines jeden einzelnen Staates, und die Anbahnung einer einheitlichen Gestaltung und Verschmelzung der Letzteren in Allem, was Gewerbe und Handel und überhaupt alle staats- und volkswirthschaftlichen Interessen betrifft. Die letztere Aufgabe, zunächst die höhere und nothwendigere, da ihre Bewerkstelligung und Vollendung die Vorbedingung der Ersteren und der Eckstein aller äußeren materiellen Macht und Größe sind, geht ihrer Lösung in erfreulichster Weise entgegen. Schon sind auf immer viele Scheidewände gesunken, schon sind unlösbar viele Bande geknüpft; und in dieser Stunde selbst sind die Abgeordneten der Deutschen Staaten am Werke, um noch eine andere Schranke nieder-

zureißen, um noch ein neues National-Monument zu errichten: durch Einführung eines einheitlicheren Münzsystems und einer gemeinsamen Handelsgesetzgebung wird wieder ein mächtiger Schritt vorwärts geschehen sein nach diesem Ziele hin und Deutschland wird wenigstens in dieser Beziehung zu einem Körper mit einer Seele allmählig heranreifen.

Was dagegen den Handelsverkehr nach Außen betrifft, so ist Deutschland auch hier nicht zurückgeblieben: ungeachtet der Hindernisse, die seine volle Kraftentwicklung noch erschwerten, seine freie Bewegung noch hemmten, hat es in den letzteren Jahren seine Absatzgebiete im Auslande, wenn nicht in so außerordentlichem Maße, wie England, und wohl auch Frankreich, doch in stetigster und nachhaltigster Weise erweitert und in manchen Industriezweigen bereits den entschiedensten Vorrang sich erkämpft.

Eine natürliche Folge nun dieses umfangreicheren äußeren Verkehrs ist eine immer engere Verbindung und Wechselwirkung der internationalen Beziehungen zunächst in Gewerbe- und Handels-sachen. Es wird daher in gleichem Maße von immer höherer Wichtigkeit, die diesfälligen Normen und Grundsätze, welche für das innere volkswirthschaftliche System derjenigen Länder, mit denen dieser internationale Verkehr vorzugsweise obwaltet, maßgebend sind, wenigstens in ihrem allgemeinen Charakter und ihren leitenden Ideen zu kennen. Einerseits vermehren sich täglich die beiderseitigen Berührungspunkte, und es erheben sich in Folge dessen mannigfache Fragen und Differenzen, theils allgemeiner, theils besonderer Natur, für deren richtige Beurtheilung und möglichst erspriessliche Lösung jene Kenntniß sehr zweckdienlich, wenn nicht unerlässlich ist. Andererseits gewährt dieselbe den hohen Vortheil, eine Vergleichung der hier und dort obwaltenden Anschauungen und Grundsätze anstellen, ihren relativen Werth, ihre Tendenz und Tragweite, insbesondere auch ihre praktischen Wirkungen ermessen und beurtheilen zu können.

Unter den Ländern nun, die für Deutschland in dieser Beziehung die wichtigsten sind, nimmt England unstreitig den ersten Platz ein. Schon aus diesem Grunde erscheint eine Kenntniß seiner in diesen Materien obwaltenden Verhältnisse und Zustände vorzugsweise zeitgemäß.

Allein noch aus einem anderen und zwar allgemeineren Grunde ist dies der Fall.

England, aus Gründen, die hier einer näheren Andeutung nicht bedürfen, ist seit zwei Jahrhunderten an der Spitze aller Industrie-

und Handelsvölker, und namentlich seit Anfang unseres Jahrhunderts hat sich dieser Vorsprung noch entschiedener und allseitiger geltend gemacht. England besitzt daher unzweifelhaft eine größere Erfahrung auch in dieser Beziehung: Erfahrung ist nicht immer das Kennzeichen tieferer Einsicht, die Bürgin höherer Weisheit; ohnehin hat bei England das nationale Leben in allen Gestaltungen und nach allen Richtungen hin einen ausschließlicheren Charakter, eine abgeschlossener und einseitigere Tendenz genommen: allein es kann schon a priori vorausgesetzt werden, daß ein Land, welches eine so lange und ereignisreiche Vergangenheit auch in Bezug auf Industrie, Finanzen und Handel hinter sich hat, größere und mannigfachere Veranlassung gehabt, nicht nur die hiermit in Verbindung stehenden Fragen theoretisch zu erörtern, sondern auch praktische Neuerungen einzuführen. Und keine Voraussetzung ist thatsächlich begründeter, als diese. Lange, ehe die Finanz- und Volkswirtschaft von Adam Smith, dem „Vater“ der Wissenschaft, eben zu einer Wissenschaft erhoben ward, war sie in vielen ihrer einzelnen Zweige, und ehe noch dies in Italien und Frankreich geschah, von Schriftstellern, die heute zwar der Vergessenheit anheimgefallen sind, theoretisch behandelt worden. Hauptsächlich aber in praktischer Beziehung hat jene Erfahrung Statt gegriffen: einerseits weist die Britische Finanz- und Handelsgeschichte schon in früherer Zeit manche Erscheinungen auf, die erst später in anderen Ländern sich äußerten, und die dort theilweis selbst heute noch als „neue Phänomene“ betrachtet werden, und diese gaben vielfach wiederum zu legislativen Maßnahmen Veranlassung; andererseits fanden nicht selten in finanzieller und handelspolitischer Beziehung Umgestaltungen und Reformen Statt, die, in bewundernswerther Weise erfunden und in kühnstem und großartigstem Maßstabe ausgeführt, plötzlich, ohne Uebergang und ohne Vorbereitung, mit allen Traditionen brachen, die hergebrachte Ordnung stürzten, eine neue an ihre Stelle setzten — und meistens mit Erfolg: ein Beweis, daß sie zweck- und zeitgemäß waren. Es muß daher immerhin schon an sich von hohem Interesse erscheinen, die zur Zeit herrschenden diesfälligen Anschauungen und Grundsätze in ihrem Geist und Charakter kennen zu lernen. Ohnehin aber sind Finanzwissenschaft und Nationalökonomie in ihren Grundideen und Gesetzen, wenn diese einmal wahr sind, wahr nicht nur hier oder dort, sondern wahr überall. Gewiß, die Bedingungen des Nationalwohlstandes und der Entwicklung der Industrie und des Handels sind nicht dieselben für

alle Staaten; sie sind verschieden je nach den besonderen Verhältnissen und Zuständen: allein diese Verschiedenheit ist keine Verschiedenheit im Principe. Die Fundamentalgesetze, so weit sie innerlich begründet, sind dieselben überall: nur der Grad ihrer praktischen Anwendung kann ein verschiedener sein. Wenn daher die innere Wahrheit und Berechtigung eines Grundsatzes in dieser Materie anerkannt worden, so kann es sich nur darum handeln, nicht, ob derselbe überhaupt zulässig und anwendbar sei, sondern, in wie weit er zur Zeit in Rücksicht auf die dabei in Erwägung kommenden anderweiten Factoren, vorausgesetzt, daß diese ihrerseits berechtigt sind, zuzulassen und anzuwenden sei. Es giebt nichts Unbedingtes im praktischen Leben. Wie der sociale Gesamt-Organismus eines Volkes auf einer großen Anzahl sittlich-ökonomischer Momente als auf seinen Trägern beruht, so hat jedes dieser individuellen Momente eine höhere oder geringere Berechtigung und nur durch eine dieser individuellen Berechtigung entsprechende Unterordnung der Einen unter die Anderen können die Harmonie des Ganzen, und, durch sie und mit ihr, die Förderung und Pflege der nationalen Wohlfahrt Platz greifen. Wenn sonach ein Grundsatz allgemeiner Natur Kraft wissenschaftlicher Begründung für eine überwiegende Anzahl jener Factoren ersprießlich erachtet werden muß, so darf dessen praktische Annahme etwa wegen des Umstandes nur, daß gewisse Interessen von vergleichsweise geringerer Bedeutung scheinbar beeinträchtigt werden würden, nicht beanstandet werden. Ebenso erscheint auch der weitere eventuelle Einwand, daß derselbe nicht nationalen Ursprungs sei, und daß ein Erfolg auf diesem oder jenem fremden Industrie- und Handelsgebiete nicht zur Folgerung einer gleichen Zweckmäßigkeit für das eigene Gebiet berechtere, völlig werthlos, da dieser Umstand an sich überhaupt gar kein Moment der Entscheidung ist: denn wenn beispielsweise das sogenannte Freihandelsprinzip, zunächst in Bezug auf Ermäßigung der Eingangszölle, für Deutschland als heilsam bezeichnet wird, so geschieht es, nicht weil es sich für England ersprießlich erwiesen, sondern weil es den gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands und den Bedingungen einer gesunden Fortbildung und Entwicklung des National-Reichthums und mithin der nationalen Steuerkräfte entspricht. So kann auch in Betreff der einzelnen Zweige und Abtheilungen der Nationalthätigkeit bei Erwägung der Frage, ob die in anderen Ländern desfalls obwaltenden Normen und Grundsätze auch bei uns anwendbar seien, allerdings noch kein genügender

Entscheidungsgrund sein, daß dieselben an sich recht und gut sind, sondern das Ja oder Nein wird noch wesentlich von den bei uns selbst obwaltenden und in Berücksichtigung zu ziehenden Gesamtverhältnissen mitbedingt sein. Darf aber irgend eine Grundidee oder irgend ein leitendes Prinzip auch für unsere Verhältnisse als zweckmäßig erachtet werden, so mag die Adoption derselben je nach Maßgabe der concurrirenden Momente in dieser oder jener Form, in einer oder der anderen Modalität erfolgen, wie es dem Gesetzgeber in seiner Weisheit erspriesslich erscheinen möge.

Unter den Fragen nun dieser Natur, die zur Zeit das Interesse in vorzüglichem Grade in Anspruch nehmen, stehen die das Actien-Gesellschafts-, demnächst das Bank- und Versicherungs-Wesen betreffenden ohne Zweifel obenan.

Auch in England sind diese Fragen gegenwärtig mehr, denn je, an der Tagesordnung.

Zwar hat das Creditwesen, in dem Sinne, wie es seit einigen Jahren vielfach auf dem Continente aufgetreten ist, in England keinen Eingang gefunden: einmal entsprach eine solche vielgestaltige und Alles umfassende Wirksamkeit eines einzelnen Unternehmens nicht dem englischen Handelsgeiste, und dann lag auch ohnehin eine Veranlassung hierzu nicht in gleichem Grade vor, da die vorhandenen disponiblen und Verwendung suchenden größeren Capitalien zur Begründung und zum Betriebe von Unternehmungen aller Art und allen Umfanges mehr denn hinreichten, weshalb es der Heranziehung der kleineren Capitalien zu diesem Endzwecke nicht unbedingt bedurfte. Dessenungeachtet mußten allerdings bei der außerordentlichen Entwicklung des Britischen Gewerbe- und Handelsverkehrs diese Fragen auch hier eine immer höhere und actualere Bedeutung gewinnen und insbesondere mußte auch die bezügliche Gesetzgebung sich als unzureichend erweisen, um so mehr, als in der allgemeinen Handelspolitik eine prinzipielle Umgestaltung so eben sich bewerkstelligt hatte.

Die in Bezug auf die vorgenannten drei Abtheilungen gegenwärtig obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse in gedrängter und möglichst übersichtlicher Darstellung zur Anschauung zu bringen, ist der Zweck der nachfolgenden Arbeit. Diesem Zwecke entsprechend, und um der Schrift nicht eine zu weite Ausdehnung zu geben, mußte hier jedes nähere Eingehen in das eigentliche Handelsrecht, wie jede theoretische Erörterung der einzelnen Fragen ausgeschlossen bleiben. Dagegen erschien es nöthig, die betreffenden Verhältnisse in ihrer



historischen Entwicklung vorzuführen (was natürlich nur in allgemeinstem Umriße geschehen konnte), da bei dem eigenthümlichen Entwicklungsgange der englischen Institutionen vielfach nur auf diesem Wege ein richtiges Verständniß der gegenwärtigen Zustände erlangt werden kann. Ebenso nöthig erschien es in Rücksicht auf die gestellte Aufgabe, den Charakter und Geist der bezüglichen Gesetzgebung in ganz allgemeiner und ganz objectiver Weise anzudeuten: selbstverständlich lag es hierbei fern, dem selbstständigen und erleuchteten Urtheile des Gewerbe- und Handelsstandes, dem diese Arbeit gewidmet ist, irgendwie vorgreifen zu wollen. Manches ist gewiß besser bei uns, Manches mag besser sein dort: bei einer diesfälligen Urtheilsbildung dürften aber die vorstehend angedeuteten Momente als wesentlich mitentscheidend in Berücksichtigung zu ziehen sein. Möchte die Arbeit nicht als ganz nutzlos in diesem Sinne sich erweisen und einer geneigten Beurtheilung sich zu erfreuen haben.

Das

Actien-Gesellschafts-, Bank- u. Versicherungs-Wesen

in

England.

---

Erster Theil.

**Das Actien-Gesellschafts-Wesen.**

---

# Einleitung.

---

Die unerhörte Ausdehnung, die das Actien-Creditwesen seit einigen Jahren genommen, bildet ohne Zweifel eine der bemerkenswerthesten Erscheinungen in unserer bemerkenswerthen Zeit. Seitdem vor kaum vier Jahren an der Seine in der glanzvollen Hauptstadt des neuen Kaiserreiches zuerst der Crédit mobilier wie ein riesiger Baum plötzlich aus der Erde schoß und seine gierigen Arme polypengleich nach allen Seiten und selbst über die Grenzen des Reiches hin erstreckte, hat diese Wunderpflanze des Credités auch in anderen Ländern und namentlich in Deutschland Wurzel gefaßt und treibt in üppiger Fruchtbarkeit täglich neue Sprosse, doch die, auch hier, schon Riesen in der Wiege sind, und allen Gläubigen, d. h. nur denen, deren Glaube sich in Werken zeigt, in kürzester Frist die herrlichsten Früchte verheißt. Aber, mögen diese Verheißungen sich erfüllen oder nicht — so liegt doch jetzt eine Thatsache vor, die durch jene Unternehmungen an's Licht getreten und die in volkswirtschaftlicher Beziehung von hohem, von unberechenbarem Werthe ist: die Thatsache, daß ungeheure Capitalien in Deutschland vorhanden sind, die nur einer einsichtsvoll naturgemäßen Verwendung und Leitung bedürfen, um segensreich zu wirken. Aus dunklen Stätten, aus verborgenen Orten sind plötzlich Summen hervorgezaubert, von deren Existenz in diesem Umfange wohl Niemand eine Ahnung hatte: denn es ist zu erwägen, daß dies Geld bisher zum überwiegenden Theile ruhte,

also todtes Capital war, das, wie es scheint, nur des Besauntones der „Actien“ harrte, um plötzlich vom Schlummer zum Leben zu erwachen, und das nun in den Börsen, oder, in bescheidneren Sphären, in den Dividenden eine fruchtbare Mutter erhofft.

Und mit schöpferischer Macht ohne Zweifel sind diese Capitalien begabt — wenn richtig gehandhabt.

Das, in der That, ist der Angelpunkt.

# Erster Abschnitt.

---

## Naturgemäße Wirkungssphäre der Actien-Gesellschaften.

Das moderne Institut der Actien-Gesellschaften beruht seinem Wesen nach auf einem sehr alten und sehr einfachen Axiome, in Wahrheit auf einem Gesetze der Natur — der höheren Macht — caeteris paribus — vereinter Kräfte. Aber es ist darum gewiß nicht weniger eine sinnreiche Einführung dieses Gesetzes — das nunmehr zum Prinzipie wird — in das praktisch-handelspolitische und volkswirthschaftliche Leben der Völker. Es ist gleichsam eine methodische Ansammlung einer größeren oder geringeren Zahl kleiner bisher getrennter und sich selbst überlassener Bäche, die bis dahin entweder im Sande sich spur- und thatenlos verliefen, oder in ihren beschränkten Ufern nur ein spärliches Leben zu fristen vermochten, in ein gemeinsames Bett, zu einem einzigen Strome; eine Vereinigung und Belebung schlummernder Kräfte zu einem mächtigen Ganzen, großer Dinge fähig zum Wohl oder zum Wehe. Ob mehr zum Einen oder zum Anderen, das wird wesentlich bedingt sein durch die Richtung, die dieser Strom in seinem ferneren Laufe nimmt. Seinem eigenen ungewissen und ungerichteten Laufe ohne bestimmte Richtung überlassen, wird er voraussichtlich mehr zerstören, als befruchten, mehr schaden, als nützen. Es kommt daher darauf an, diesen in Gestalt der Actien-Gesellschaften auftretenden vereinten Capitalien in legislativem Wege eine Bahn anzuweisen, die, während sie der Benutzung und Entwicklung ihrer Kräfte den freiesten Spielraum läßt, dennoch geeignet ist, vor jenen Uebeln, die nur zu leicht aus dem Bewußtsein und der Fülle selbst der eigenen Kraft erwachsen, zu bewahren und ihnen möglichst vorzubeugen.

Es scheint nun, daß es ein sehr einfaches und gleichzeitig sehr naturgemäßes, den Grundsätzen einer gesunden National-Oekonomie entsprechendes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes giebt. Dies ist: als allgemeine Regel den Grundsatz aufzustellen, daß Actien-Gesellschaften nur begründet, beziehungsweise vom Staate concessionirt werden können, wenn und insofern sie sich auf ein ganz bestimmtes Feld, d. h. auf einen speciellen Gegenstand beschränken; und daß, diese Bedingung erfüllt, ihnen unter gewissen Normativ-Bestimmungen untergeordneter Natur die vollste Freiheit in Bezug auf den Umfang und die Natur des Unternehmens Seitens der Gesetzgebung verstattet werde.

Die Vereinigung zerstreuter Kräfte, deren jede Einzelne an sich bedeutungs- und wirkungslos ist, schafft eine wahrhafte Macht, die in ihrer Action Großes und Hohes leisten kann: allein nur dann, wenn auch diese Action eine vereinte bleibt, sich nicht zersplittert und daher wieder schwächt. Wenn sonach eine Actien-Gesellschaft das vereinte Capital, über das sie gebietet, nicht auf einen bestimmten, in sich begrenzten und abgeschlossenen Zweck, sondern auf eine größere Anzahl von Unternehmungen verwendet, so muß nothgedrungen dies Capital sich wieder zersplittern und seine Wirksamkeit in gleichem Maße sich schwächen: es geht mithin der eigentliche ostensible und rationelle Zweck der Vereinigung verschiedener Capitalien, nämlich die Concentrirung der Kraft und deren Anwendung in fruchtbarer Weise, wieder verloren: — die Actien-Gesellschaft handelt in Wahrheit gegen ihr eigenes Prinzip; sie lähmt sich den Arm und zerstört von vornherein eine der wesentlichsten Bedingungen des Erfolges. Und das nicht allein. Jedes in einem größeren Umfange betriebene Unternehmen dieser Art erheischt, damit es gedeihe, Seitens Derer, die es leiten, eine volle und gründliche Kenntniß aller dasselbe constituirenden Elemente, eine stete und auf alle einzelnen Theile sich erstreckende Ueberwachung, eine auf praktische Erfahrung begründete Erkenntniß der Bedingungen eines erfolgreichen Betriebes und aller betreffenden Factoren. Bei Actien-Gesellschaften ist aber die Leitung stets in den Händen einiger wenigen Personen, der Directoren, die in der Regel jährlich gewechselt werden, wenigstens dem Wechsel unterworfen sind: Wenn nun die Gesellschaft, anstatt auf einen Gegenstand ihre Wirksamkeit zu beschränken, sich, wie es so häufig und selbst der Regel nach geschieht, auf eine Menge von Unternehmungen einläßt, die ohnehin oft ganz geschieden und verschieden von einander sind, so ist es schlechterdings unmöglich,

daß jedes dieser einzelnen Unternehmen mit solcher Sachkenntniß, solchem Nachdrucke und solcher Einheit und Consequenz geleitet werde, die unumgänglich nöthig sind, um demselben eine prima facie Bürgschaft des Erfolges zu sichern. Die Direction mag in ihren individuellen Gliedern eine äußerst achtbare sein, von den schönsten Absichten durchdrungen, vom besten Willen beseelt, mit den höchsten Talenten begabt sein: sie unternimmt, im vorbezeichneten Falle, was sie nicht zu erfüllen vermag, denn sie unternimmt, was gegen die Natur der Dinge ist. Und man ist berechtigt, oder sagen wir, der Staat ist berechtigt, bei einer Gesellschaft, die auf ihrem Programme so Vieles verkündet und so Hohes verheißt, zu zweifeln, ob es der Gesellschaft, als solcher, wirklich im Ernste darum zu thun ist, die Unternehmungen, die sie bezeichnet, auszuführen und fortzuführen, nicht gewissermaßen Dilettantenweise, sondern wirksam und nachhaltig, mit Eifer und Thatkraft. Manche der Gründer solcher Gesellschaften, die in neuerer Zeit mit so hochtönenden Programmen sich „constituirt“ haben, und die mit Subscriptionen überschüttet worden, dürften in der That verlegen sein, diese Frage genügend zu beantworten. „Credit-Gesellschaft“, „Mobilier- und Immobilien-Credit-Gesellschaft“, „Gesellschaft zur Förderung der Industrie, des Handels und der Agricultur“ u. u. — Das sagt sehr viel und sagt auch sehr wenig. Allgemein gesprochen, befinden sich diese Unternehmungen in einem Dilemma:

Entweder die Unternehmer sind selbst noch nicht darüber in's Reine gekommen, was sie mit diesem Programme meinen. Sie laden zu Subscriptionen ein und die Subscriptionen fließen ihnen zu; sie sehen sich daher in den Fall gesetzt, ihre „Operationen“ bona fide zu beginnen; sie überblicken ihr Programm und werden plötzlich inne, daß sie sich selbst noch nicht klar gemacht, was sie eigentlich darunter verstehen, wie und wo sie anzufangen haben — daß, in einem Worte, ihnen die Operationsbasis fehlt inmitten ihrer Schätze. So hieß es vor Kurzem, daß die Eine der Credit-Gesellschaften, die in Hamburg sich gebildet und deren Subscriptionen sich auf das so und so viel Hundertfache des festgesetzten Grundcapitals beliefen, ihre Operationen auf unbestimmte Zeit „vertagt“ habe, angeblich, weil sich kein Direktor gefunden! — Wahrscheinlicher ist, weil sich Nichts zu dirigiren gefunden.

Oder aber die Gesellschaft beginnt wirklich ihre „Geschäfte“. Welcher Natur diese Geschäfte sein werden, ist leicht zu ermessen. Die Gesellschaft wird stets über ein bedeutendes Capital zu verfügen

haben, und wird dasselbe selbstverständlich da zu verwenden geneigt sein, wo sich augenblicklich der größte Gewinn bietet; oder durch den Besitz dieses flüssigen und stets disponiblen Capitals wird es selbst in ihrer Macht liegen, dergleichen „günstige Gelegenheiten“ zu schaffen und zu benutzen. Sie wird daher ihr Capital auf einen gewissen Punkt werfen, d. h. speculiren, und vermuthlich meistens mit Erfolg, da sie die Situation mehr, als kleinere Capitalisten in ihrem Bereiche hat, sie selbst mehr oder weniger beherrscht. So wie aber dieser günstige Zeitpunkt vorüber, oder die Gesellschaft ihre unmittelbaren Zwecke erreicht sieht, wird sie sich eben so schnell wieder zurückziehen, um sich in gleicher Weise auf irgend einen anderen — seiner Natur nach von jenem vielleicht himmelweit verschiedenen — Gegenstand zu werfen. Nun kann es sehr wohl geschehen, daß in Folge eines solchen mächtigen Anstoßes auch hier und da dem allgemeineren Interesse Vortheil erwächst, sei es, daß Schwierigkeiten, gegen die geringere Capitalien nicht anzukämpfen vermochten, beseitigt, oder der allgemeinen Gewerthätigkeit neue Bahnen eröffnet oder zugänglicher gemacht werden: solche eventuelle Vortheile dürften aber keineswegs die Uebel aufwiegen, die in anderer Hinsicht und nach anderen Seiten hin dem allgemeinen Interesse durch eine so überwiegende und prinzipiell durch keine Rücksichten des allgemeinen Wohles geleiteten Finanzkräfte unzweifelhaft erwachsen müssen. Die in solcher Weise plötzlich hervorgerufene Thätigkeit ist in den meisten Fällen nur eine fictive, künstliche, momentane, und daher geeignet, größere und nachtheiligere Störungen zu verursachen, welche durch jene vorübergehenden theilweisen Vortheile nicht aufgewogen werden. Wie die ganze Thätigkeit der Gesellschaft auf keinen festen und leitenden Grundsätzen beruht und keinen permanenten und bestimmt vorgezeichneten Zweck im Auge hat, so entbehren auch die jeweiligen einzelnen Unternehmungen in der Regel jedes tieferen Grundes, als des augenblicklichen specifischen Interesses der Gesellschaft oder richtiger der Directoren. Diese Thätigkeit gleicht in der That einem mächtigen Strome ohne sicheres und stetiges Bett, der in ungezügelmtem Laufe immer und immer seine Ufer mit gewaltiger Kraft überfluthet, und die Landschaft, anstatt sie zu befruchten, verwüstet.

Eine sehr verschiedene Bewandniß hat es dagegen mit der Wirksamkeit der Actien-Gesellschaften, die von vornherein zu einem bestimmt bezeichneten und begrenzten Zwecke begründet sind. Hier concentrirt sich das vereinte Capital auf einen einzelnen Gegenstand,



wie andererseits die ganze Thätigkeit der Gesellschaft, beziehungsweise der Direktoren. Schon von vornherein kann bei einer solchen Gesellschaft bona fide vorausgesetzt werden, daß sie in vollem Ernste in das Unternehmen eingetreten und sie sich ihres Zweckes und der Bedingungen zur bestmöglichen Erreichung dieses Zweckes bewußt ist, daß sie von keinen Nebenabsichten geleitet, durch keine Rücksichten und Umstände fremdartiger Natur von diesem ihrem ursprünglichen Zwecke abgelenkt werden wird. Sie weiß, was sie vor hat: denn ehe sie zur Bildung der Gesellschaft und zum Betriebe des Unternehmens schritt, muß sie nothwendiger Weise dasselbe nach allen Richtungen hin wohl erwogen und die prima facie Ueberzeugung gewonnen haben, daß das Unternehmen rentiren, daß es, wenn auch vielleicht nur langsam, doch sicher gedeihen wird. Es kann ferner vorausgesetzt werden, daß sie gesonnen ist, bei diesem Unternehmen zu verharren, es zu verfolgen mit Nachdruck und Beharrlichkeit, es zu erweitern und zu sichern. Ihre ganze Seele wird, um so zu sagen, im Unternehmen sein — sie muß fallen und stehen mit ihm, und wird daher Alles aufbieten, um zu stehen. Und die Leiter werden eine gründlichere und umfassendere Kenntniß des Geschäfts erwerben, werden die unmittelbarste Erfahrung sammeln und die gewonnenen praktischen Kenntnisse zum Besten des Unternehmens verwenden und ausbeuten können. Sie werden wahrhaft Nutzen stiften und beitragen „zur Hebung der nationalen Interessen“, in einem beschränkteren, aber um so erfolgreicherem Kreise. Bervollkommnung und Vollkommenheit sind nur zu erreichen durch Concentrirung der ganzen geistigen und materiellen Kraft auf einen Gegenstand, durch Beharrlichkeit und Ausdauer. Der vielgerühmte „praktische Sinn“ der Engländer, was ist er anders, als eben diese Einheit der Absicht und Einheit des Zieles? Das ist das Geheimniß der materiellen Größe Englands, die vorzüglichste der moralischen Ursachen seiner industriellen und commerziellen Macht. Das Prinzip der Association ist seit lange heimisch in England. Aber wie versteht der Engländer dies? Als eine Association von Capitalien und Kräften, um diese durch gleichzeitige Verfolgung einer Anzahl verschiedener und mehr oder weniger heterogener Unternehmungen sogleich wieder zu zersplittern und zu zerstören? Keineswegs. Er vereint sich, um vereint zu bleiben und vereint zu wirken. Ein Unternehmen zu solchem allgemeinen und vieldeutigen Zwecke, wie „Förderung der Industrie“, „Hebung des Handels“ &c. &c. würde ohne Sinn für ihn sein; er weiß aber, was es heißt: „Edinburg

Gas-Compagnie; London und Westirland Fischerei-Compagnie; Esser Drainirungs-Compagnie; Neath-Thal Brauerei-Compagnie; Patent Stereotyp-Compagnie; Middlesex-Grafschaft Land-Meliorations-Compagnie; Nord-England Dampf-Fischerei-Compagnie u. s. w.“ Hier weiß ein Jeder, um was es sich handelt. Das Publikum ist auf der Stelle im Stande, sich Rechenschaft zu geben über die Bedingungen des beabsichtigten Unternehmens und seinen voraussichtlichen Erfolg: ein Jeder ist befähigt, zu erwägen und zu prüfen für sich selbst, und wer sein Geld einlegt, weiß, zu welchem Zwecke es geschieht.

Hauptsächlich aus diesem Grunde, des streng begrenzten und bestimmt vorgezeichneten Zweckes der Actien-Gesellschaften, wie der Natur und des Umfanges ihrer Geschäfte sind auch die mancherseits gehegten Befürchtungen (u. A. der Lords Overstone und Monteaagle) in Bezug auf den seit Kurzem auch in England admittirten Grundsatz der beschränkten Haftbarkeit unbegründet; dieselben scheinen vielmehr weit zutreffender für das Actien-Commandit-Wesen, wie es zur Zeit auf dem Continente obwaltet. Dieser Auffassung scheint auch in der That bereits die französische Regierung sich hinzuneigen, wie es wenigstens der Gesetzentwurf vom 28. Mai v. J. andeutete, dessen Hauptzwecke eine verschärfte Verantwortlichkeit der Geschäftsführer und Bestellung eines Conseil de Surveillance waren; auf einem Mißverständnisse beruht es übrigens, wenn man diesen Gesetzentwurf dahin versteht, daß er eine unbegrenzte Haftbarkeit einzuführen beabsichtige: In dem Exposé des Motifs heißt es nur, daß „die Commandit-Gesellschaft die Capitalien der Commanditaire in Anspruch nimmt (d. h. bis zur Höhe der gezeichneten Actien), ohne deren Person mit verantwortlich zu machen.“

Diese Scheidung nun und Abgeschlossenheit in dem Betriebe derartiger Actien-Unternehmungen gehen so weit, daß sich der Betrieb vielfach nur auf einen einzelnen Theil eines Industrie- oder Handelszweiges bezieht, oder aber auf eine bestimmte und begrenzte Localität, oder, wo eine solche Scheidung statthast ist, auf gewisse Classen des Publikums. Das Letztere ist namentlich bei Versicherungs-Gesellschaften häufig der Fall, so daß auch hier, um so zu sagen, eine ganz bestimmte „Specialität“ sich bildet. Es ist in der That das Prinzip der Theilung der Arbeit auf das Vollständigste ein- und durchgeführt in Actien-Gesellschaften. Die Vortheile springen in die Augen. Wenn der Erfolg zwar in der Regel langsamer, so ist er dagegen um so sicherer und gewisser. Dieser so hervortretenden

und überall sich geltend machenden Eigenthümlichkeit seines Genies verdankt England großentheils nicht nur die riesige Entwicklung seiner Industrie und seines Handels, sondern auch jene kostbaren Erfindungen im Gebiete der Technik und Mechanik, die ihrerseits demnächst wieder so unendlich zu dem Vorsprunge der Ersteren beitragen. „Diese Neigung des systematisch zu Werke Gehens, sagt Emerson in seinem kürzlich erschienenen Werke (English Traits), die dem Einzelnen zugewandte Sorgfalt und Unterordnung der unwesentlichen Punkte, oder Vermeidung unnöthiger Umständlichkeiten (was den Deutschen vorgeworfen wird) constituiren diesen Geschäftssinn, der die Handelsgröße Englands erzeugt.“ Wenigstens in obigem Sinne scheint dies Urtheil sehr zutreffend.

Es ist eine Freude, zu sehen, wie die Gründer der täglich neu erstehenden Actien-Credit- und Bank-Institute ihren Programmen und Prospecten nach vielfach nur das eine Hauptziel im Auge haben: Entwicklung der vaterländischen Gewerbe u., Förderung der nationalen Interessen u. dgl. — Schöne Phrase! Die nationalen Interessen werden weit besser, wirksamer und in naturgemäherem Wege gefördert durch 100 Gesellschaften, die in einer bestimmten und scharf begrenzten Sphäre wirken, mit beschränkteren Mitteln, aber mit voller ungetheilte Kraft, nach vorgezeichnetem Plane, mit festen leitenden Grundsätzen, als durch fünf oder zehn Gesellschaften mit hohen Präntionen, die zwar Vieles thun, aber Alles, was sie thun, nur halb thun, und beim besten Willen nur halb thun können.

Die Credit-Gesellschaften bezwecken vorzugsweise die Ausleihung von Capitalien. Das ist aber, in der Weise wenigstens, wie es zur Zeit in der Regel geschieht, eine in seiner allgemeinen Tendenz und seinen allgemeinen Resultaten nichts weniger, als ersprießliche Praxis. Es ist freilich kein sehr mühsames Geschäft, das in Actien aufgebrauchte Capital in dergleichen Anleihen vorzustrecken: wird Seitens der Anleiher allen Verbindlichkeiten genügt, so erhält die Gesellschaft, d. h. die Direction, das vorgestreckte Geld mit guten Zinsen zurück; sehen sich aber die Anleiher durch den Nichterfolg ihrer Unternehmungen oder aus anderen Gründen außer Stande, integrale Rückzahlung zu leisten, so ist die Gesellschaft dennoch gedeckt durch die Sicherheit, die sie nicht zögern wird, zu verwerthen: aber der unglückliche Anleiher wird ruinirt. Die Gesellschaft hat in dieser Beziehung kein Risiko: sie hält sich in allen Fällen schadlos und erzielt „hohe Dividenden“. Sie kümmert sich nicht darum, wie das geliehene Capital verwandt wird, ob eine vernünftige Aussicht zum

Erfolge vorhanden ist oder nicht. Sie giebt ihr Geld und ist sicher, es wieder zu erlangen auf eine oder die andere Weise. Auch in England existiren dergleichen Pseudo-Credit-Gesellschaften, aber dies sind entweder nur ganz unbedeutende Unternehmungen, die vielfach ab initio auf Schwindel beruhen; oder aber, so weit auch einige größere Actien-Gesellschaften solcher Art bestehen, entbehren dieselben eines höheren commerziellen und finanziellen Status, und werden nur als das betrachtet, was sie in Wirklichkeit sind — gewöhnliche Leihanstalten.

Ein anderer sehr wesentlicher Vortheil dieser kleineren Unternehmungen unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles liegt darin, daß ihre Actien im Allgemeinen nicht einen solchen Anlaß und eine solche Versuchung zum Börsenspieler bieten, wie die der größeren Gesellschaften. Diese Actien können schon an und für sich in der Regel keinen namhaften Schwankungen unterworfen sein, da sie sich auf Unternehmungen beziehen, die eine wirkliche Existenz und Substanz haben, und daher sich nicht in fictivem Lichte heute so und morgen anders darstellen lassen; dann werden sehr wenige dieser Actien überhaupt an die Börse kommen, obwohl sie in gleichem Maaße veräußerlich sind; es wird daher auch bei dem Umsatze solcher Actien ein „reelleres“ Geschäft obwalten.

## Zweiter Abschnitt.

---

### Historischer Umriss der Gesetzgebung Englands in dieser Materie.

Es ist bereits angedeutet worden, daß diese Neigung, die ganze ungetheilte Kraft auf einen Gegenstand zu richten und das vorgesteckte Ziel mit unwandelbarer Einheit und Beharrlichkeit zu verfolgen, eine vorherrschende Eigenthümlichkeit des englischen Characters ist, die sich in der äußeren und inneren Politik sowohl, wie auf allen Gebieten der nationalen Thätigkeit geltend gemacht hat, zuweilen allerdings in zu weit getriebener Consequenz. Wenn die ersten Keime dieser Tugend ohne Zweifel im Character jenes deutschen Stammes lagen, von dem das stolze Albion sich stolz entsprungen rühmt, so mußten dagegen die eigenthümliche politische Entwicklung und die Richtung, die das ganze innere Staatsystem Englands schon in den ersten Bildungsstufen des staatlichen Organismus nahmen, darauf hinwirken, diese Keime auszubilden und in den Volkscharacter gewissermaßen einzupfropfen. Noch ein anderer Umstand derselben und zwar ganz unmittelbar wirkender Tendenz trat in späterer Zeit hinzu. Es war dies die gegenseitige eiferfüchtige Ueberwachung der Zünfte und Gilden, die vorzugsweise zum Zwecke hatte, zu verhüten, daß keine derselben in den Geschäftskreis der anderen übergriff und somit zum Concurrenten ward. Bei der damaligen Macht der Zünfte und dem parlamentarischen Einflusse überhaupt, den Corporationen in England stets besaßen und zum Theil noch besitzen, war es nicht auffallend, daß diese Eifersucht sich in das Parlament verpflanzte und zu Schutzgesetzen nach allen Richtungen hin Veranlassung gab, wodurch, wie natürlich, jenes äußere Rivalitäts- und Ausschließlichkeitssystem noch schärfer sich ausbildete,

wie dasselbe ohnehin den damals herrschenden handelspolitischen Anschauungen und Grundsätzen ganz entsprechend war. Es möge nur in dieser Beziehung u. A. an die sogenannte „Knopf-Acte“ erinnert werden, zum Schutze anfänglich des Seidenhandels und später der Birmingham'schen Knopf-Manufactur, als Metallknöpfe aus der Mode kamen; diese Acte, wie die meisten der zahlreichen gleichartigen Acte, wurden, wenn sie auch bereits außer Wirksamkeit getreten, dennoch erst in verhältnißmäßig ganz neuer Zeit ausdrücklich abrogirt. Welche Uebel dies Ausschließlichkeitssystem nun aber auch mit sich führen oder verewigen mochte, so hatte dasselbe doch immerhin wenigstens eine gute Wirkung, die namentlich für die spätere Entwicklung der Industrie und des Handels unzweifelhaft von hoher Bedeutung ward. Es hatte nämlich nothgedrungen zur Folge, daß die Thätigkeit eines jeden einzelnen Fabrikanten oder Kaufmanns sich ausschließlich auf einen besonderen Gewerbszweig richtete und man diesen zu heben und zu vervollkommen suchte; und es prägte sich diese Eigenthümlichkeit des Strebens und Wirkens auf einen bestimmten und in sich begrenzten Zweck immer tiefer und allgemeiner in den National-Character ein. Nachdem daher jenes handelspolitische System in neuerer Zeit einem anderen erleuchteteren Platz gemacht, blieb nichtsdestoweniger diese Neigung eine charakteristische Eigenthümlichkeit der nationalen Gewerbsthätigkeit.

Wenn nun diese vorbezeichnete Einheit und Kraft des Wollens zur Entwicklung der commerziellen Macht und Größe Englands ohne Zweifel entscheidend mitgewirkt, so waren diese Eigenschaften dagegen, wie selten das Gute ganz ungetrübt erscheint, nicht ohne ihre Schattenseite. Was im National-Character eine Tugend, konnte im Individuum in der That nur zu leicht eine Schwäche und selbst ein Laster werden: denn hier gesellte sich ein anderes Element hinzu — Eigennuß und Gewinnucht. Jene Energie des Willens und der Handlung schufen, sobald sich eine äußere Gelegenheit hierzu bot, den Unternehmungsgeist, die Gewinnucht trat hinzu und erzeugte den Speculationsgeist. — Sobald diese negative Neigung aber einmal betreten war, ward es schwer, das Gleichgewicht zu bewahren, und es gingen daher oft, nicht der Unternehmungsgeist und die Energie der Action, wohl aber das richtige Maaß und die nöthige Vorsicht und Ruhe im Speculationsgeiste unter. So kam es, daß, nachdem einerseits die Herrschaft Englands zur See gesichert war, und andererseits die innere politische Aufregung durch die Accession des Hauses Hannover sich gelegt hatte, oder wenigstens von diesem

Zeitpunkte an sich mehr und ausschließlicher auf den parlamentarischen Kampfplatz beschränkte, der Sinn des Volkes daher größere Muße und Neigung hatte, auf das weite Feld der commerziellen und maritimen Unternehmungen sich zu werfen, dies im ersten Drange der Expansion und verlockt durch die Unermesslichkeit dieser neuen, fast noch unbetretenen Weltarena zu einer Speculationswuth führte, die selbst unsere so speculationstrunkene Zeit noch nicht erreicht hat und glücklicher Weise wohl auch nicht erreichen wird. Es war die Zeit der Till Eulenspiegel Englands. Die „Südsee-Compagnie“ war, wie Mr. Francis in seiner Geschichte der Bank von England bemerkt, ein vernünftiges und legitimes Unternehmen im Vergleich zu vielen anderen, die um dieselbe Zeit auftauchten und im Publikum nur zu viele Gläubige fanden. Die eine dieser Unternehmungen war z. B. eine neue Auflage des alten Problems, „der Entdeckung eines perpetuum mobile“; eine andere Gesellschaft verlangte Subscriptionen zur Höhe von 2½ Mill. Pfund für ein „vielversprechendes Unternehmen, das später bekannt gemacht werden wird“; eine dritte beabsichtigte ein „Unternehmen von großem Vortheile, aber Niemand dürfe wissen, was es ist; jeder Actieninhaber, der 2 Lst. pro Actie deponire, solle zu 100 Lst. per annum berechtigt sein:“ — in 5 Stunden waren 2000 Lst. deponirt in die Hände der Unternehmer, u. s. f.

Diese Speculationsucht war übrigens keine ganz neue Erscheinung: schon bald nach der Revolution von 1680 hatten sich die ersten Symptome derselben geltend gemacht und seitdem mehr und mehr entwickelt unter periodischen Ausbrüchen, die insbesondere in den Jahren 1694, 1695 und 98, demnächst in 1710 und 11 bereits unter so gewaltigen Proportionen auftraten, daß sie mit Fug und Recht als „National-Ereignisse“ betrachtet wurden. Es fehlte nicht an warnenden Stimmen. Schon im Jahre 1695 erschien ein Buch unter langem Titel: „Angliae Tutamen, oder die Sicherheit Englands &c.“ von einer „Person von Ehren“ (citirt in Anderson's Geschichte des Britischen Handels B. 2, S. 614), worin über die „vielen zur Zeit auftauchenden verderblichen Projecte, die auf die Vernichtung des Handels und Wandels und die Verarmung dieses Reiches hinzielen,“ geklagt und gegen sie zu Felde gezogen wird. Später erschien ein anderer „Essay on Projects“ ähnlichen Inhalts. (In gleichem Sinne eiferte auch um dieselbe Zeit der Kanzler d'Aguesseau gegen die in Frankreich um sich greifende Speculationswuth.)

Um diese Zeit, heißt es in Anderson's Geschichte &c., war London mit neuen Projecten und Plänen überfüllt, die alle Berge von

Gold versprochen. Selbst die „wildesten“ dieser Projecte fanden großen Zudrang; um die Mitte des Sommers (1719) belief sich der Gesamtwertb des sogenannten Grundcapitals aller dieser Compagnien und Projecte nach einer Schätzung zu den laufenden Preisen auf mehr als 500 Millionen P. St., d. h. wahrscheinlich fünfmal mehr, als der Gesamtbetrag des damals in ganz Europa vorhandenen geprägten Geldes. Am meisten blühte der Schwindel an der Stockbörse, und nicht nur London, sondern alle größeren Städte wimmelten von Lotterien aller Gattung. Gegen diese waren die Maßnahmen des Parlamentes, da ein Einschreiten der Legislatur endlich unumgänglich geworden, zuerst und vorzugsweise gerichtet. Verschiedene Acte erschienen von Zeit zu Zeit, doch ohne den beabsichtigten Erfolg. Das Uebel ward immer ärger und griff immer weiter um sich, bis endlich im Jahre 1720 der Schwindel seinen Culminationspunkt erreichte, aber auch nunmehr, gleich einer aufgeblähten Seifenblase, plötzlich in sein Nichts zusammenbrach.

Die unmittelbare Veranlassung hierzu war die im Jahre 1719 emanirte sogenannte Bubble-Acte (6 Geo. I., cap. 18), die, nachdem die früheren gegen den Börsenschwindel erlassenen Acte sich, wie so eben bemerkt, erfolglos erwiesen hatten, endlich die Art an die Wurzel legte.

Nach dem Gemeinen Rechte waren Gesellschaften mit vereintem Capital (joint-stock) bis dahin völlig und in unbeschränkter Weise statthaft, sofern sie nur a) in ihren Zwecken der Staats- und Handelspolitik nicht zuwider waren; b) nicht mittelbar oder unmittelbar eine offenbare Belästigung von Reichsunterthanen zur Folge hatten; oder c) wenn die anscheinenden Zwecke zwar gesetzlich, dieselben jedoch unter der Hand in unerlaubter Weise ausgebeutet und benutzt wurden. Der Mißbrauch nun, der obenerwähntermaßen mehr und mehr und in verderblichster Weise unter der Hülle solcher Associationen von dieser gesetzlichen Freiheit gemacht ward, bewog die Legislatur endlich zu schärferen gesetzlichen Bestimmungen und mehr summarischer Behandlung in Uebertretungsfällen, als das Gemeine Recht sie enthielt und gestattete. Dies geschah durch die vorerwähnte im englischen Rechtswesen berühmte und allgemein unter jenem Namen der Bubble- (Blasen) Acte bekannte Acte von 1719. Diese Acte blieb in Kraft bis zum Jahre 1825; in diesem Jahre ward sie einfach aufgehoben durch die Acte 6 Geo. IV., cap. 91., und das Gemeine Recht trat daher ipso jure und integraliter wieder in Kraft. Dessenungeachtet ist es seitdem noch mehrfach in Frage gekommen,



ob nicht und event. wie weit gewisse Bestimmungen jener Acte noch jetzt Gültigkeit haben und zur Anwendung gelangen müssen, insbesondere in Rücksicht auf richterliche Entscheidungen, die während der Rechtsbeständigkeit der ganzen Acte (innerhalb der Jahre 1719 bis 1825) auf Grund derselben erfolgt sind und als Präjudizien in analogen Fällen zur Richtschnur zu dienen haben. Aus diesem Grunde und um den Uebergang von der früheren Gesetzgebung zur jetzigen in dieser Materie, wie die unterscheidenden Charaktere Beider, erkennen zu können, dürfte es nicht ungeeignet sein, zunächst die Hauptbestimmungen der Bubble-Acte hier kurz zurückzurufen.

Die Acte besteht aus 25 Paragraphen (Sectionen). Die §§ 1 bis 17 beziehen sich auf See-Assicuranz und Bodmerei-Anleihen, und nur §§ 18 bis 25 behandeln die in Rede stehende Materie.

Im Eingange des § 18 werden zuerst die Motive des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführt, und als solche ausdrücklich die seit dem 24. Juni des vorvergangenen Jahres (1718) veranstalteten vielen Unternehmungen und Projecte bezeichnet, die wiederholt als „gefährlich und verderblich“ qualificirt werden, und deren Gründer und Theilnehmer sich vielfach corporative Rechte angemast und sich unterfangen haben, ihre Antheile ohne irgend eine gesetzliche Befugniß übertragbar zu machen, meistens für ihren eigenen Privatgewinn (luere), nebst manchem anderen unverantwortlichen Verfahren „zum Ruin und Untergange vieler guten Unterthanen Sr. Maj.“ Alsdann heißt es, daß vom 24. Juni 1720 ab alle Unternehmungen und Pratikten der vorbezeichneten Art . . . namentlich die Uebertragung oder vermeintliche Uebertragung oder Assignirung von Actien, sofern sie nicht auf Grund und Kraft einer ausdrücklichen Ermächtigung (durch Parlaments-Acte oder Concession der Krone) geschehen, als ungesetzlich und nichtig erachtet werden sollen.

§ 19 erklärt nochmals dergleichen Pratikten, insbesondere auch die Annahme corporativer Rechte zc. als gemeinschädliche Dinge, die als solche geahndet werden sollen, nach dem Gemeinen Rechte, event. mit dem Strafverfahren eines praemunire gemäß der Acte 16 Richard II., cap. 5 (d. h. einer Acte, die vor 326 (!) Jahren — im Jahre 1393 — erlassen war).

§ 20 bestimmt das Verfahren bei Contraventionsklagen.

§ 21 enthält Strafbestimmungen in Bezug auf Mäkler, die dergleichen Geschäfte vermitteln.

§ 22 bestimmt, daß gegenwärtige Acte keine rückwirkende Kraft haben solle auf Unternehmungen, die vor dem 24. Juni 1718 existirten.

§ 23 enthält eine Exemption zu Gunsten der in den §§ 1 bis 17 behandelten Versicherungs-Gesellschaften.

§ 24 erklärt, daß gegenwärtige Acte in keiner Weise eine Beschränkung und Beeinträchtigung des inneren und äußeren Handels *cc.*, wie derselbe bisher gesetzlich stattfand, bezwecke oder involviren solle.

§ 25. Dasselbe in Bezug auf Handels-Gesellschaften mit Corporations-Rechten.

Hiernach erschienen, beziehungsweise erscheinen als Kennzeichen der Illegalität solcher Actien-Gesellschaften (um uns von vornherein des modernen Ausdrucks zu bedienen):

1. Wo die Zwecke der Gesellschaft in ihrer Tendenz gemeinschädlich sind;
2. Wo die Gesellschaft nicht in der bona fide Absicht begründet ist, ihren ostensiblen Zweck zu verfolgen, vielmehr nur als ein Mittel, Gelder zu erheben, oder in Actien zu speculiren zum Privatnutzen der Unternehmer; und
3. Wo, obgleich der Zweck ein berechtigter ist und auch bonae fidei Absichten obwalten, doch fraudulente Mittel in Anwendung kommen, um Actionäre anzulocken, wie durch unrechtmäßige Annahme eines corporativen Charakters oder anderer Immunitäten und Privilegien zu Gunsten individueller Glieder.\*)

Die Entscheidung darüber, ob eine oder die andere dieser Präsumtionen zutrifft, konnte nur in jedem einzelnen zur richterlichen Cognition kommenden Falle der Jury, event. dem Richter überlassen werden; und die diesfälligen Erkenntnisse dürften auch jetzt noch als maßgebend erachtet werden, soweit nicht etwa durch die seitdem erlassenen Acte in ganz bestimmter Weise, andere Grundsätze niedergelegt worden und daher zur Geltung gelangt sind.

So waren z. B. im Jahre 1811 Müller und Bäcker in Birmingham gegen eine „Mehl- und Brod-Actien-Gesellschaft“ klagbar geworden, die sich zu dem Zwecke gebildet hatte, während der damals herrschenden Theurung Mehl und Brod billiger zu liefern, als die Bäcker es thaten. Die Jury fand, daß das Unternehmen ursprünglich (d. h. zur Zeit der Theurung) zu keinem unerlaubten, vielmehr einem ganz löblichen Zwecke begründet worden sei; daß aber, nachdem die Theurung aufgehört, auch die Rechtmäßigkeit

\*) Wordsworth The Law of Banking, Insurance etc. Chapt. 21, S. 418.

des Zweckes aufgehört habe, daher auch das Unternehmen selbst aufhören müsse.

Die Frage jedoch, die sich am häufigsten erhob und in Betreff welcher nicht selten selbst bei den Richtern sich Zweifel und abweichende Meinungen geltend machten, war, ob die Uebertragung von Antheilen einer Gesellschaft innerhalb der Acte statthast sei oder nicht. Im Allgemeinen wurde indeß stets mit Rücksicht auf die Statuten der Gesellschaft entschieden, je nachdem nach Inhalt derselben *prima facie* anzunehmen war, daß sich die Actien zum Börsenspiele eigneten oder nicht: wenn z. B. die Uebertragung überhaupt nur unter beschränkenden und erschwerenden Bedingungen gestattet war, oder die Natur des Unternehmens vorausichtlich Börsengeschäfte in den Actien schwierig machte, so wurde die Legalität der Gesellschaft niemals in dieser Beziehung richterlicher Seits bestritten.

Nach Aufhebung nun dieser Acte (durch die beiden Acte 5 Geo. IV., cap. 114 und 6 Geo. IV., cap. 91, 1825 und 1826) war, wie oben bemerkt, das Gemeine Recht in Betreff der Actien-Gesellschaften wiederhergestellt, und die Oberrichter Tindal und Lord Tenterden (Abbot) erkannten bald nachher ausdrücklich an, daß die Emission und Uebertragung von Actien nach Gemeinem Recht an sich durchaus nicht ungesetzlich seien.

Allein die große Leichtigkeit und Versuchung, welche durch diese unbeschränkte Freiheit der Uebertragung von Actien nunmehr wiederum dem Börsenspiele und der Speculation geboten wurden, namentlich, als durch Einführung der Eisenbahnen und in Folge des außerordentlichen Aufschwunges des Handels so viele neue Compagnien entstanden, ließen bald wieder die Nothwendigkeit legislativer Verordnungen stricterer und beschränkender Natur erkennen, und es erschien in Folge dessen die Acte 7 & 8 Victoria, cap. 110 (1844), an die sich in den nächstfolgenden Jahren einige kleinere ergänzende Acte anschlossen, insbesondere die Acte vom 22. Juli 1847 bezüglich der Registrirung und Incorporation von Actien-Gesellschaften, und die aus 127 §§ bestehende Liquidirungs-Acte vom 14. August 1848, bezüglich, wie ihr Titel andeutet, der Auflösung und Abwicklung solcher Gesellschaften.

Diese Acte nun schufen für die Begründung von Actien-Gesellschaften und in Bezug auf ihre Zwecke das folgende Rechtsverhältniß:

Bis dahin konnte die Begründung solcher Gesellschaften in fünffacher Weise geschehen: 1. Kraft besonderer Parlaments-Acte; 2. Kraft

Königlichen Patents (Charter); 3. Kraft Patent-Briefes (Lettres Patent) auf Grund der Acte vom 17. Juli 1837\*); 4. durch vertragsweise Uebereinkunft (deed of settlement); dies war eine besondere Gesellschaftsform, die sich von den vorhergehenden im Wesentlichen dadurch unterscheidete, daß solche Gesellschaft nicht, wie jene, Corporations- oder Quasicorporations-Rechte besaß; und 5. durch provisorische Uebereinkunft, die in der Regel nur gewisse Punctionen, event. als Grundlage eines späteren Vertrages ad 4 enthielt.

Die drei ersten Begründungsarten waren auch nach Erlaß der obigen Acte noch statthast; da jedoch diese Acte bezweckte, ein gemeinschaftliches und übereinstimmendes System für Joint-Stock-Gesellschaften einzuführen, so ward es an sich schwieriger, die in jenen drei Fällen erforderlichen Special-Concessionen zu erwirken, und ohnehin wurde auch unter der neuen Acte allen gewöhnlichen Erfordernissen solcher Gesellschaften hinreichend und theilweis wohl besser genügt, als es durch Patente zc. in der Regel geschehen mochte.

Der vierte Modus war nur noch statthast nach Maßgabe der neuen Acte selbst; und der fünfte konnte nach den Bestimmungen derselben Acte nur das sein, was sein Name eigentlich ausdrückt, d. h. eine vorläufige Uebereinkunft zwischen den Gründern selbst, die erst durch die in vorgeschriebener Weise erfolgte Registrirung und anderweite Constituirung der Gesellschaft Kraft erhielt.

Die in Rede stehende Acte nun hatte zum Zweck: a. eine einheitliche amtliche Registrirung solcher Gesellschaften zu sichern; b. sie mit corporativen oder quasicorporativen Rechten zu bekleiden; c. die Bildung solcher Gesellschaften außerhalb dieser Acte möglichst zu verhindern.

Diese Zwecke konnten jedoch nur sehr unvollkommen erreicht werden, da die Acte selbst viele Exceptionen schuf oder vielmehr außer ihrer Sphäre ließ, wie sich sogleich ergeben wird; denn:

I. Die Acte schloß nicht ein, nach ausdrücklicher Bestimmung des § 2;

1. Bank-Gesellschaften; 2. philanthropische Anleihe und Gemeinnützige Bau-Gesellschaften (Benefit Building Societies); 3. scholastische, literarische und wissenschaftliche Gesellschaften; 4. Affociationen,

\*) Charters und Lettres Patent sind in Bezug auf alle materiellen Punkte identisch; nur die Form ist eine etwas verschiedene. Stephens Comment vol. 1, p. 571.

die nicht pecuniären Gewinn bezweckten (wie Clubs 2c.); 5. Gesellschaften zur Ausbeute von Minen 2c. nach dem sogenannten (hauptsächlich in Cornwallis gebräuchlichen) Kostenbuch-Systeme; 6. anonyme Gesellschaften in Irland; 7. Gesellschaften in Schottland, vorausgesetzt, daß sie kein Zweig-Etablissement in irgend einem anderen Theile des Vereinigten Königreiches hatten; war dies dagegen der Fall, so fielen sie unter die Acte und zwar in Bezug auf die ganze Gesellschaft; 8. Gesellschaften, die nicht aus mehr, als 25 Personen bestanden, vorausgesetzt, daß ihre Actien nicht übertragbar waren. Alle diese vorgenannten Gesellschaften wurden und werden noch theilweis durch andere Parlaments-Acte registert.

II. Gesellschaften, auf welche die Acte nur theilweis und unter besonderen Modalitäten Anwendung fand:

1. Gesellschaften zu Zwecken, die einer Special-Autorisation Seitens des Parlamentes bedürfen, nämlich Brücken-, Straßen-, Canal-, Reservoir-, Aquaduct-, Wasserwerk-, Schiffahrts-, Tunnel-, Biaduct-, Eisenbahn-, Damm-, Hafen-, Fähre- und Dock-Bauten. Nur die provisorische Registrirung solcher Gesellschaften geschieht in allen Fällen nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen der obigen Acte und überhaupt fallen sie unter diese Acte bis zur erfolgten Verleihung der Special-Concession der Krone oder des Parlamentes. 2. Gesellschaften, die vor der Promulgation jener Acte existirten; diese waren nämlich gehalten, sich innerhalb dreier Monate nach Vorschritt registriren zu lassen, ohne, daß sie deshalb unter die Acte selbst fielen; durch die Registrirung wird nur bezweckt, ein vollständiges Register aller existenten Gesellschaften zu erhalten; jedoch stand ihnen auch frei (mit Ausnahme von Versicherungs-Gesellschaften), sich unter gewissen Formalitäten gänzlich unter die Acte zu bringen.

III. Gesellschaften, auf welche die Acte Anwendung fand:

1. Gesellschaften, die aus mehr, als 25 Personen bestanden, — welcher Natur und welchen Zweckes dieselben sein mochten; ausgenommen die unter I. und II. aufgeführten; 2. Gesellschaften, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, deren Actien ohne ausdrückliche Zustimmung aller Theilnehmer übertragbar waren; 3. Versicherungs- und Continen-Gesellschaften oder unter der Friendly Societies-Acte begründete Versicherungs-Gesellschaften, wenn dieselben Versicherungen von über 200 £st. effectuirten; 4. Gesellschaften in Schottland, wenn dieselben Succursalen in irgend einem anderen Theile des Vereinigten Königreiches hatten.

Diese Acte nun wurde zuerst bedeutend modificirt durch die

„Limited Liability“-Acte (beschränkte Haftbarkeits-Acte) vom 14. August 1855 und demnächst gänzlich aufgehoben — mit der einen Ausnahme nur, daß sie (mit den betreffenden Additional-Acten) noch fortgilt in Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften — durch die neue „Joint-Stock-Companies“-Acte vom 14. Juli 1856. Diese letztere Acte hebt nicht nur jene Acte von 1844 und ihre oben erwähnten Suppletiv-Acte, — diese Letzteren jedoch nur, in so weit sie sich unmittelbar auf die Ersteren beziehen — insbesondere diejenige von 1847, sondern auch die beschr. Haftbarkeits-Acte von 1855 auf. Diejenigen Gesellschaften, die bereits vor Emanation dieser Acte von 1856 auf Grund der Acte von 1844 oder dieser Acte und der beschränkten Haftbarkeits-Acte von 1855 existirten, sollten bis zum 3. November 1856 unter diese neue Acte auf die darin bezeichnete Weise gebracht sein: denjenigen Gesellschaften her, die vor Emanation der neueren Acte existirten, jedoch nicht auf Grund der Acten von 1844 zc. und 1855, sondern Kraft einer Privat- (Special-) Acte des Parlamentes, oder Kraft Patents der Krone, steht, in sofern sie aus mehr als 7 Theilhabern bestehen, zu jeder Zeit frei, unter die neue Acte zu treten und ipso facto quasicorporativen Character sich zu erwerben; nur solche Gesellschaften, die auf Special-Parlaments-Acten beruhen und vollständig incorporirt sind, d. h. volle Corporationsrechte besitzen, können nicht unter die Acte treten, sondern bleiben den betreffenden anderweiten Acten unterworfen.

Hiernach verhält es sich mit Actien-Gesellschaften in ihrer Beziehung zur Gesetzgebung zur Zeit, wie folgt:

I. Actien-Gesellschaften, die einer ausdrücklichen Autorisation vom Parlamente bedürfen. In diese Kategorie gehören Eisenbahn-, Wasser-, Gas- zc. Gesellschaften, die nur Kraft Special-Acte begründet werden können; einer solchen bedarf es im Allgemeinen in allen Fällen, wo es sich um Verleihung fisciischer Vorrechte handelt. Diese Special-Acte erfolgen stets im Anschluß an die den Gegenstand betreffenden allgemeinen Acte, namentlich die sogenannten „Clauseln Consolidirungs-Acte“ von 1845 und 1847.

II. Gesellschaften, die keiner ausdrücklichen Autorisation vom Parlamente bedürfen.

Die Gründung von Gesellschaften dieser zweiten Kategorie geschieht wie folgt:

a. Durch Kronpatente; diese mögen noch verliehen werden gemäß der diesfälligen Bestimmungen des Gemeinen Rechts oder der „Joint-Stock-Companies“-Acte von 1837 (7 Will. IV. und

1 Vict., cap. 73); diese Acte ist nur eine Erweiterung und bestimmtere Formulirung der nach Gemeinem Rechte der Krone zustehenden Prarogative zur Verleihung von Charters; sie bestimmt das bei Erwirkung einer Charter zu beobachtende Verfahren und die allgemeinen Normen, nach denen die Verleihung erfolgt.

b. Bank-Gesellschaften konnen nur Kraft koniglichen Patentes unter der Acte vom 5. September 1844 (7 & 8 Vict., Cap. 113) begrundet werden. Doch bestehen noch Bank-Gesellschaften unter der alten Acte vom 26. Mai 1826 (7 Geo. IV., Cap. 46).

c. Versicherungs-Gesellschaften konnen begrundet werden unter der Acte vom 5. September 1844 (7 & 8 Vict., Cap. 110) und ihrer Additional-Acte oder vermoge Charters.

d. Handels-Gesellschaften, wenn aus mehr als 20 Theilnehmern bestehend, konnen nur unter der neuen Acte vom 14. Juli 1856 (19 & 20 Vict., Cap. 47) begrundet werden, beziehungsweise musten bis zum 3. November 1856 unter dieselbe getreten sein.

e. Andere Actien-Gesellschaften, sei es zu Handels- oder anderen gesetzlichen, wie z. B. literarischen und wissenschaftlichen Zwecken, wenn aus mehr als 7, und nicht mehr als 20 Theilhabern bestehend, mogen unter letzterer Acte sich begrunden; fur alle Gesellschaften dieser Kategorie, die von dieser Potestativ-Befugni keinen Gebrauch machen, bleiben die alteren Acte und event. die beschrankte Haftbarkeits-Acte in Kraft; doch durften wohl die Meisten vorziehen, unter die neue Acte zu treten, da ihnen diese Quasi-Corporations-Rechte verleiht, — vorausgesetzt, da sie solche nicht schon durch Charter u. besitzen.

Allgemein gesprochen bilden die unter b, c und d bezeichneten Begrundungsarten die Regel, die beiden anderen dagegen nur Ausnahmen, und jene erstgenannten Acte kommen daher vorzugsweise in Betracht.

Nachdem nunmehr durch den vorstehenden historischen Umriss der Boden moglichst geebnet, gehen wir hiernachst zur Analyse der unter b, c und d genannten Haupt-Acte und einer freien Erorterung ihrer leitenden Grundsatze und Bestimmungen uber, indem wir mit der neuen Acte von 1856 beginnen.

# Dritter Abschnitt.

---

## Joint-Stock-Companies-Acte vom 14. Juli 1856.

Die Acte zerfällt nach kurzer Einleitung in fünf größere Abschnitte, denen ein Anhang folgt. Der erste Abschnitt behandelt den Modus der Constituirung und Incorporirung von Actien-Gesellschaften; der zweite ihre Leitung und Verwaltung; der dritte ihre Auflösung und Abwicklung; der vierte die Einrichtung des Registrirungsamtes; der fünfte verordnet die Aufhebung gewisser früheren Acte und provisorische Bestimmungen in Bezug auf schon bestehende Gesellschaften, namentlich den Modus ihres obligatorischen oder facultativen Eintritts unter die neue Acte. Der Anhang enthält Formulare, Gebührentarife 2c.

Es folgt nun hier eine kurze Synopsis des Inhalts der einzelnen §§.

### Erster Theil.

#### Constitution und Incorporation von Actien-Gesellschaften und Associationen.

§ 3. Sieben oder mehr zur Verfolgung irgend eines rechtlichen Zweckes vereinte Personen mögen durch Vollziehung (mittels einfacher Namensunterschrift) eines sogenannten „Associations-Memorandum“ und Erfüllung der in der Acte vorgezeichneten Registrirungs-Formalitäten sich zu einer incorporirten Gesellschaft constituiren, mit beschränkter Haftbarkeit oder ohne beschränkte Haftbarkeit.

§ 4. Keine Vereinigung von mehr als 20 Personen darf im Gesellschaftsverbande ein Handels- oder Geschäftsunternehmen in



Abſicht auf Gewinn betreiben, wenn ſie nicht als Geſellſchaft unter dieſer Acte regiſtrirt und conſtituirt iſt; ausgenommen ſind nur Geſellſchaften, die auf Special-Acte oder Patent beruhen, und Geſellſchaften ſolcher Minen, die der Jurisdiction der Zinn-Minen-Diſtrict (Court of Stannaries) unterworfen ſind.

§ 5. Das Associations-Memorandum ſoll enthalten:

1. den Namen der projectirten Geſellſchaft; 2. Angabe, in welchem der drei Königreiche, England, Schottland oder Irland, das Regiſtrirungs-Amt der Geſellſchaft ſich befinden wird; 3. die Zwecke der Geſellſchaft; 4. ob die Geſellſchaft mit beſchränkter oder unbeſchränkter Haftbarkeit ſich begründet; im erſteren Falle ſind die Worte „mit beſchränkter Haftbarkeit“ ſtets am Ende der Geſellſchafts-Firma anzuführen, ſo daß ſie einen integrirenden Theil der Firma bilden; 5. den Nominalbetrag des Grundcapitals; 6. Anzahl und Höhe der Actien.

§ 6. Keine Geſellſchaft ſoll den Namen einer ſchon beſtehenden Geſellſchaft führen; oder auch nur einen dermaßen ähnlichen, daß eine Verwechſelung möglich iſt.

§ 7. Das Associations-Memorandum ſoll in möglichſter Uebereinstimmung mit der im Anhang unter A vorgezeichneten Form verfaßt ſein, und ſoll nach erfolgter Regiſtrirung für alle Unterſchriebenen gegenseitige Rechtsverbindlichkeit beſitzen.

§ 8. Jeder Unterzeichner des Associations-Memorandums ſoll wenigſtens eine Geſellſchafts-Actie nehmen; die Zahl der Actien eines jeden Subscribern iſt gehörig zu vermerken, ſowohl im Associations-Memorandum, wie ſpäter im Actien-Regiſter.

§ 9. Dem Associations-Memorandum ſind die Seitens der Subscribern vereinbarten Geſellſchafts-Statuten, die ſogenannten Associations-Artikel beizufügen, die jedoch den Beſtimmungen dieſer Acte nicht zuwider ſein dürfen; oder aber das im Anhang sub B. enthaltene Statuten-Formular gilt als maßgebend für die Geſellſchaft, ſoweit es anwendbar iſt.

§ 10. Die Associations-Artikel ſollen in möglichſter Uebereinstimmung mit dem im Anhang sub C. enthaltenen Formulare ſein und volle contractliche Rechtsverbindlichkeit für die Geſellſchaft und alle Actionäre haben.

§ 11. Das Associations-Memorandum und die Associations-Artikel ſind mit dem bei Urkunden gebräuchlichen Stempel zu verſehen; jede Vollziehung eines dieſer Documente iſt von einem Zeugen zu attestiiren.

§ 12. Die so vollzogenen Dokumente sind dem amtlichen Registrator der Joint-Stock-Gesellschaften einzureichen, der sie registrirt und in den Archiven der Registratur deponirt, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr, wogegen

§ 13 der Registrator den betreffenden Theilen ein von ihm gehörig vollzogenes Incorporations-Certificat ertheilt, Kraft dessen die Ersteren, d. h. die Subscribenten und Actionäre zu einer Corporation constituirt sind mit quasi-corporativen Vorrechten.

§ 14. Wenn die Directoren bei ihnen bekannter Insolvenz der Gesellschaft dennoch eine Dividende erklären, so sollen sie bis zur Höhe der Dividende solidarisch haftbar bleiben.

§ 15. Erst nach erlangtem Corporations-Certificate kann die Gesellschaft laut Associations-Memorandum Actien emittiren; die Actien sind bewegliches (persönliches) Eigenthum.

§§ 16, 17, 18 und 19 verordnen, daß eine jede in vorstehender Weise constituirte und incorporirte Gesellschaft in einem besonderen Buche ein genaues und ausführliches Verzeichniß aller Actieninhaber halten solle; daß jährlich wenigstens einmal eine Abschrift dieses Verzeichnisses dem Registrator eingereicht werden und dies Register Jedem zur Einsicht offen stehen solle; die Nichterfüllung dieser Verpflichtung soll mit einer Geldbuße von £. 5 für jeden Tag Verzögerung geahndet werden; nur die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Personen sind innerhalb dieser Acte „Actieninhaber“.

§§ 20, 21 und 22. Die Uebertragung der Actien muß schriftlich in der im Anhange sub F. bezeichneten Form geschehen, von beiden Theilen vollzogen sein, und tritt erst in Rechtskraft nach erfolgter gleichmäßiger Aenderung des vorerwähnten Registers.

§ 23. Die Register sollen im Registrirungsbüreau der Gesellschaft ausliegen, auf Verlangen Jedem zur Einsicht offen stehen, auch Abschriften zu ertheilen sein, gegen Entrichtung gewisser Copialien.

§ 24. Die Gesellschaft ist ermächtigt, diese Einsichtnahme der Register zeitweilig zu suspendiren, jedoch nur im Ganzen höchstens 21 Tage im Jahre; und ist stets durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, während welcher Zeit die Registratur in dieser Weise geschlossen ist.

§ 25. Im Fall einer Ungenauigkeit der Register steht Jedem frei, durch Eingabe bei dem betreffenden Gerichtshofe die Rectificirung der Register zu beantragen, und zwar geschieht dies auf Kosten der Gesellschaft; auch ist Letztere für alle aus solcher Unge-

nanigkeit etwa erwachsenden Nachtheile dem betreffenden Theile gegenüber verantwortlich.

§§ 26 und 27 bestimmen, daß die Actien-Register in Bezug auf alles nach Maßgabe dieser Acte darin Enthaltene Beweiskraft haben sollen; den Actionären ist auf Verlangen eine Copie des Memorandums und der Artikel zu überlassen, gegen Zahlung einer Gebühr von höchstens 1 Schill. für jede Copie.

## Zweiter Theil.

### Geschäfts-Betrieb und Verwaltung der Gesellschaften.

§§ 28 und 29. Jede Gesellschaft ist verpflichtet, ein offenes Registrirungs-Büreau zu halten bei Strafe von L. 5 für jeden Tag Verzögerung, und dem amtlichen Registrator ist betreffende Anzeige zu machen.

§§ 30 und 31. Jede Gesellschaft mit beschränkter Haftbarkeit soll, wo immer ihre Firma erscheint, mit der Bezeichnung „beschränkt“ (limited) versehen sein, bei Strafe von L. 50 für jeden Contrventionsfall und Haftbarkeit für alle dritten Theilen aus dieser Verabsäumung etwa erwachsenen Nachtheile.

§ 32. Eine General-Versammlung soll jährlich wenigstens einmal stattfinden.

§§ 33 und 34. In solchen Versammlungen können durch „Special-Beschluß“, d. h. durch drei Viertel der Actionäre und des Actien-Capitals, Modificationen der Associations-Artikel beliebt werden.

§§ 35 und 36. Eine Abschrift dieser Special-Beschlüsse ist dem amtlichen Registrator einzureichen, bei Strafe Seitens der Gesellschaft von höchstens L. 2 für jeden Tag Verzögerung, nach Ablauf von 14 Tagen nach Beschlußfassung; jedem Actionär ist ebenfalls auf Verlangen Abschrift zu ertheilen, gegen Erstattung von Copialien.

§ 37. Die Gesellschaft ist, wenn ihre Statuten dies gestatten, ermächtigt, ihr Grundcapital zu erhöhen; innerhalb der nächsten 14 Tage ist dem amtlichen Registrator betreffende Anzeige zu machen, bei Strafe von L. 5 für jeden Tag Verzögerung.

§ 38. Keine Gesellschaft darf ohne besondere Ermächtigung des Handels-Amtes mehr als 2 Acres Land erwerben.

§ 39. Keine Gesellschaft darf ihre Geschäfte länger, als 6 Monate fortsetzen, nachdem die Zahl ihrer Actionäre auf weniger als sieben gesunken ist, bei Strafe solidarischer Haftbarkeit der Actionäre.

§ 40. Jede Gesellschaft hat Protokolle ihrer Versammlungen zu halten in einem besonderen Buche, das gerichtliche Beweiskraft hat.

§ 41 bestimmt die Art und Weise, in welcher Contracte Seitens und im Namen der Gesellschaft abgeschlossen werden können.

§§ 42 bis einschließlich 47 enthalten Bestimmungen in Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit gewisser Seitens der Gesellschaft urkundlich vollzogenen Acte, nach Englischem oder Schottischem Recht.

§§ 48 bis 52 bestimmen, daß das Handels-Amt ermächtigt ist, auf Antrag von einem Fünftel der Actionäre (sofern dieselben  $\frac{1}{5}$  des Actien-Capitals repräsentiren) Commissarien zur Prüfung (auf Kosten der Petenten) der Geschäfte der Gesellschaft zu ernennen: die Commissarien haben demnächst an die genannte Behörde Bericht zu erstatten, auch Seitens der Gesellschaft selbst kann eine solche Prüfung veranlaßt werden; die betreffenden Berichte sollen Beweiskraft haben.

§§ 53, 54, 55, 56 und 57 enthalten Bestimmungen in Bezug auf das Verfahren bei gerichtlichen Vorladungen, Insinuationen etc. und das Prozeßverfahren selbst, namentlich die Competenz der Gerichte und Vollstreckung der Urtheile.

§ 58 ermächtigt das Handels-Amt, die bezüglichen Formulare und Gebühren-Tarife zu modificiren.

### Dritter Theil.

#### Auflösung der Gesellschaft.

§§ 59 und 60 bestimmen, auf welche Gesellschaften dieser Theil der Acte anwendbar sein solle und welche Gerichte die competenten sind.

§ 61. Alle Actien-Inhaber haften solidarisch für die Schulden der Gesellschaft und die Liquidirungskosten; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit jedoch nur bis zur Höhe ihrer Actien, soweit dieselben noch nicht voll eingezahlt sein sollten.

§§ 62 und 63 dehnen diese eventuelle Haftbarkeit bei Gesellschaften mit nicht beschränkter Haftbarkeit auch auf alle diejenigen früheren Actionäre aus, die noch nicht seit länger als 3 Jahren aufgehört haben, Actien-Inhaber zu sein; eine gleiche Haftbarkeit findet statt bei Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit, auf ein Jahr zurück, vom Tage des Beginns der Liquidirung an gerechnet.

§ 64 bestimmt den Zeitpunkt, von welchem an die Auflösung als begonnen erachtet werden solle.

§ 65 dehnt obige Haftbarkeit auch auf die persönlichen Rechtsrepräsentanten des Haftbaren aus, falls dieser verstorben u.

§ 66 bestimmt das Rechtsverhältniß zwischen dem früheren und gegenwärtigen Actien-Inhaber.

#### A. Nothwendige Auflösung.

§. 67. Die Auflösung einer Gesellschaft auf gerichtlichem Wege findet statt:

1. In Folge Special-Beschlusses der General-Versammlung.
2. Falls die Gesellschaft ihre Geschäfte nicht innerhalb eines Jahres, vom Tage der Incorporation an gerechnet, begonnen hat, oder sie länger als ein Jahr suspendirt.
3. Falls die Zahl der Actien-Inhaber (Societäre) auf weniger als 7 fällt.
4. Falls die Gesellschaft sich außer Stande sieht, ihre Schulden zu bezahlen.
5. Falls drei Viertel des Gesellschafts-Capitals verloren oder unversehrbar, beziehungsweise unversehrbar geworden ist.

§ 68 bestimmt, wann eine Gesellschaft als insolvent zu erachten ist.

§ 69 bestimmt, in welcher Weise der Antrag auf Auflösung bei dem betreffenden Gerichte zu stellen ist.

§§ 70, 71 und 72. Es bleibt dem Dafürhalten des Gerichts anheimgestellt, ob dem Antrage Folge zu geben sei oder nicht.

§ 73. Sobald ein Auflösungs-Dekret ergangen ist, sind alle gegen die Gesellschaft anhängigen Klagen zu sistiren und weder eine Veräußerung von Gesellschafts-Eigenthum, noch Uebertragung von Actien soll statthaft sein.

§ 74. Geht dies Dekret vom Kanzlei-Gerichtshofe aus (was bei gewissen Gesellschaften geschieht), so bleibt es seinem Ermessen anheimgestellt, die Sache demnächst an einen anderen competenten Gerichtshof zu übertragen (Behufs schnellerer und weniger kostspieliger Liquidirung); in der Regel wird dies der Concurss-Gerichtshof (Bankruptcy-Court) sein.

§. 75. Die eingehenden Activa sollen möglichst bald auf Abtragung der Schulden verwandt werden.

§ 76. Alle Transactionen fraudulenter Natur (nach Erlaß des Auflösungs-Dekrets) Seitens der Gesellschaft oder einzelner Societäre sind nichtig.

§§ 77 und 78. Der Gerichtshof ist ermächtigt, alle Personen, Schuldner der Gesellschaft und Andere, vorzuladen und eidlich zu vernehmen 2c.

§ 79 enthält Strafbestimmungen für Fälschungen, dolose Handlungen 2c.

§ 80. Alle Beschlagbelegungen, Executionen 2c., die innerhalb der drei dem Datum des Auflösungs=Defretes vorhergehenden Monate gegen die Gesellschaft etwa obwalten, sollen zu Gunsten der Concursgläubiger (Liquidatoren) zurücktreten und nichtig sein, soweit dieselben nicht bereits realisirt sind.

§ 81. Die Geschäftsbücher der Gesellschaft sollen gerichtliche Beweisraft haben; desgleichen die der Liquidatoren nach der demnächst bezeichneten Maßgabe.

§ 82. Das Gericht kann event. die noch nicht eingezahlten Actienraten einziehen, nach Maßgabe der Haftbarkeit.

§ 83. Die eingehenden Gelder sind einzuzahlen beziehungsweise an die Bank von England, Irland, oder eine der incorporirten Banken Schottlands.

§§ 84 bis 87 ertheilen dem Gerichtshofe noch gewisse Machtvollkommenheiten zum Zwecke der wirksameren Abwicklung 2c.

§§ 88, 89 und 90 bestimmen, daß „officielle Liquidatoren“ (Curatoren der Masse) in jedem Falle zu ernennen sind und bezeichnen deren Competenz und Wirkungskreis; den Creditoren soll jedoch gestattet sein, ihrerseits gleichfalls einen Liquidator zu ernennen, der gemeinschaftlich mit dem „officiellen“ handeln soll.

§ 91. Die officiellen Liquidatoren mögen sich eine (oder mehrere) rechtskundige Person beordnen, deren Remuneration vom Gerichtshofe zu bestimmen ist.

§ 92. Remuneration der officiellen Liquidatoren.

§§ 93 und 94. Der Gerichtshof erläßt seiner Zeit ein Defret, das die betreffende Gesellschaft als aufgelöst erklärt; Copie davon ist dem Registrator zuzufertigen.

§§ 95 bis 100. Die ersten Richter oder Präsidenten der betreffenden Gerichtshöfe sind ermächtigt, mit Zustimmung zweier anderen Richter Regulative in Bezug auf das Proceßverfahren zu erlassen, die Gebührentarife festzustellen 2c.

§ 101. Gewisse andere Richter und Beamte sind zur Beweisaufnahme 2c. ermächtigt und verpflichtet.

## B. Freiwillige Auflösung.

§§ 102 bis 105 sind unwesentlichen Inhalts; die betreffenden Verordnungen bieten keine bemerkenswerthen von dem gewöhnlichen diesseitigen Verfahren abweichenden Bestimmungen.

## Vierter Theil.

### Ämtliche Registratur.

§ 106. Das Handels-Amt ernimmt einen officiellen Registrator nebst Unterbeamten; bestimmt des Ersteren Functionen, Ort und Einrichtung des Registrirungs-Amtes, deren wenigstens eins in jedem der drei Königreiche sein soll; bezeichnet das Amtssiegel. — Jedermann ist befugt, die Register einzusehen und Abschrift zu nehmen gegen Erstattung einer Gebühr.

## Fünfter Theil.

§§ 107, 108 und 109 heben verschiedene andere Acte ganz oder theilweise auf.

§§ 110 bis 116 enthalten transitorische Bestimmungen in Bezug auf die bereits bestehenden Gesellschaften, den Modus ihres Eintritts in diese Acte; Rechtsverhältniß derselben u. s. w.

## A n h a n g.

### Formular A.

Formular des Associations-Memorandums. Als Beispiel ist genommen: „Dft-Dampfpacketboot-Gesellschaft, limitirt“ (siehe oben §§ 5 und 7). Unter der Rubrik: „Bezeichnung des Gegenstandes“, heißt es in genauer Feststellung und Umgränzung der Zwecke der Gesellschaft: „Die Zwecke, für welche die Gesellschaft begründet ist, sind: der Transport von Passagieren und Gütern in Schiffen oder Booten zwischen denjenigen Plätzen, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmen mag, und die Ausführung alles dessen, was zur Erreichung obigen Zweckes nothwendig oder dienlich ist.“

## Formular B.

Statuten (Associations-Artikel, siehe § 9) der Gesellschaft, die zwar nicht streng dispositiven Charakters sind, jedoch als Richtschnur dienen sollen.

Umfaßt den Modus der Emission und Acceptation von Actien, die Einzahlung der Raten, die Transmission, beziehungsweise Delation des Anspruchs auf Actien im Fall des Todes oder der Insolvenz zc. eines Inhabers; Einbuße von Actien, wobei bemerkenswerth, daß der Actien-Inhaber, der aus irgend einem Rechtsgrunde seiner Actien verlustig geht, überdies der Gesellschaft für den zur Zeit der Einbuße etwa rückständigen Betrag haftbar bleiben soll; Vermehrung des Grund-Capitals, Geschäftsordnung und Competenz der General-Versammlungen, Abstimmung (Proxeneten müssen Actien-Inhaber sein), Ernennung und Competenz der Directoren, Disqualifikationen zum Posten eines Directors, Modus des Ausscheidens und der Wiederwahl, Geschäftsordnung der Direction, deren Befugnisse und Pflichten, Festsetzung und Erklärung von Dividenden, Rechnungsführung der Geschäfte, Ernennung und Pflichten der Rechnungs-Revisoren; unterbleibt die Ernennung solcher Revisoren Seitens der Gesellschaft, so kann das Handels-Amt auf Antrag eines Fünftel der Actionäre aus eigener Machtvollkommenheit dergleichen Beamte für das laufende Jahr ernennen und die denselben von der Gesellschaft zu gewährende Remuneration fixiren; Benachrichtigung der Actionäre durch die öffentlichen Blätter oder in directer Weise zc. Diesem Formular ist auch Formular eines Rechnungs-Abschlusses beigelegt, der in detaillirter Weise über a) die Höhe des Gesellschafts-Capitals; b) die Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft; c) das Eigenthum (beweglich und unbeweglich) der Gesellschaft; d) die Forderungen und alle Activa der Gesellschaft; e) Baar-Bestände, Fonds und Securitäten der Gesellschaft; f) den Reserve-Fonds; g) das Gewinn- und Verlust-Conto, endlich eventuell h) die eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder litigiose Ansprüche an dieselbe — Aufschluß geben muß.

## Formular C.

Form eines Associations-Memorandums mit annectirten Associations-Artikeln. Letztere betreffen ausschließlich die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere die Rechtsbeziehungen der



Actieninhaber zu den Directoren, die Veräußerung und Uebertragung von Actien, Berufung außerordentlicher Versammlungen 2c.

#### Formular D.

enthält den Tarif der zu entrichtenden Copialien, Gebühren 2c.

#### Formular E.

Form des Verzeichnisses und Nachweis des Gesellschafts-Capitals, der Actien und Actieninhaber, der stattgehabten Uebergänge 2c.

#### Formular F.

ist das Schema einer Uebertragungs-Urkunde von Actien.

#### Formular G.

Formular der Ermächtigungs-Urkunde Seitens des Handels-Amts an die betreffende Gesellschaft, Land eigenthümlich zu erwerben und zu besitzen, der Bedingungen und Modalitäten des Besizes 2c.

#### Formular H.

Formular einer Hypothekar- und anderer Schuldverschreibung Seitens der Gesellschaft für England und Irland.

#### Formular I.

Desgleichen für Schottland.

Folgt schließlich Schema einer Anzeige Seitens der Gesellschaft an den officiellen Registrator (§§ 29 und 55).

---

Sucht man nun zunächst über den Geist und den allgemeinen Charakter dieser Acte sich Rechenschaft zu geben, so wird es nicht schwer, zu erkennen, daß dieselben sich wesentlich in der Formel ausgedrückt finden: Freiheit einerseits, Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit andererseits. Dies sind in der That die leitenden Gedanken, die bei Entwerfung der Acte maßgebend gewesen, die Grundsätze, auf denen sie beruht. Der Gesetzgeber wollte, daß dem Unternehmungsgeiste der freieste Spielraum gelassen werde, und Seitens der Gesetzgebung die industrielle und commerzielle Thätigkeit in keiner Weise beschränkt, der Aufschwung nach Innen, wie nach Außen durch keine Schranken gehemmt werde. Gleichzeitig aber erkannte er, daß

eine solche äußerlich unbeschränkte Freiheit der Bewegung eines gewissen inneren Zügels bedürfe, und er fand diesen in der Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit. Diese drei Constitutiv-Momente mußten sich ihm um so eher bieten und ihm um so geeigneter scheinen, als sie in völliger Harmonie mit dem Charakter und den politischen Institutionen des Volkes sind. Die Gesellschaft ist frei und unbehindert in ihrer Action, ihrer Bewegung, ihren Unternehmungen: aber Alles, was sie beginnt und thut, ihre Constitution und Organisation, ihr Geschäftsbetrieb und ihr Erfolg selbst, in Wahrheit ihr ganzes Leben und Treiben, liegen der Welt offen; und ferner ruht auf der Gesellschaft, sei es in ihren Directoren oder Actionären, die volle Verantwortlichkeit ihrer Handlungen. Es findet keine ängstlich-systematische Bevormundung Seitens des Staats statt, keine fürsorglich-apriorische Einmischung in die Geschäfte der Privaten, keine aufdringliche autoritative Anleitung und Ueberwachung; die Gesellschaft ist frei innerhalb der durch die Gesetzgebung vorgezeichneten Normen; sie kennt ihre Rechte, ihre Pflichten; sie weiß, daß sie für alle Ueberschreitungen der Einen, für alle Versäumnisse der Anderen verantwortlich und bestimmten Strafen unterworfen ist. Das ist der Hebel der Acte.

Mit diesem dreifachen Charakter sind in der That die drei Grundideen bezeichnet, unter die sich die einzelnen Bestimmungen der ganzen Acte in ihrem materiellen Theile subsumiren lassen, und gleichzeitig die Eigenthümlichkeiten, durch die sich dieselbe von den bisher in den Staaten des Continents beobachteten Normen in Bezug auf Actien-Gesellschaften vorzugsweise unterscheidet. Allerdings finden auch in Letzteren eine gewisse Freiheit auf der einen, und Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit auf der anderen Seite statt: allein der Grad, das Verhältniß und die Modalitäten dieser drei Elemente sind von den in der englischen Acte vorwaltenden so wesentlich verschieden, daß die Natur derselben in Wahrheit eine ganz andere wird und demgemäß auch ihre Wirkung und Tragweite wesentlich verschieden sind.

Die Acte macht zunächst gar keinen Unterschied zwischen sogenannten Commandit-Gesellschaften und anonymen Gesellschaften, wie die französische Gesetzgebung, um uns hier auf diese zu beschränken: sie kennt nur „Actien-Gesellschaften“, und wenn dies im Sinne der anonymen Gesellschaften ist, so enthält die Acte dagegen viele Bestimmungen, die analog das französische Gesetz bei Commandit-Gesellschaften und nur bei solchen kennt; wiederum ist es

für die Constitution und den ganzen Organismus einer auf Grund der englischen Acte gebildeten Gesellschaft ganz gleichgültig, ob eine beschränkte oder unbeschränkte Haftbarkeit der Socii stattfindet. Beide Gesellschaftsarten — Commandit und anonyme — finden sich in der englischen Acte gewissermaßen zu einer einzigen Gesellschaftsform verschmolzen, unter Einführung derjenigen Modificationen, die entweder nothwendig waren, um Widersprüche und Antinomien zu vermeiden, oder durch die vom Gesetzgeber adoptirten abweichenden Grundanschauungen und Absichten geboten waren. So fällt selbstverständlich eine solidarische Verantwortlichkeit der Societäre, unter deren Collectiv = Social = Namen die Commandit-Gesellschaft geführt wird, bei der englischen Actien-Gesellschaft fort.

Es dürfte hier am Orte sein, noch einige andere der wesentlicheren Abweichungen der französischen Gesetzgebung in dieser Materie hervorzuheben.

#### A. Commandit-Gesellschaften.

1. Unter den Code de Commerce fallen überhaupt nur diejenigen Gesellschaften, welche die französische Jurisprudenz als „Handels-Gesellschaften“ anerkennt, d. h. solche, die gebildet sind, zu dem Zwecke, einen Handel zu treiben oder (im ausgedehnteren Sinne) Handelstransactionen zu machen.\*) Alle anderen Gesellschaften werden als Civil-Gesellschaften von den betreffenden Bestimmungen des Code Civil regiert; die englische Acte dagegen umfaßt alle Gesellschaften, oder kann alle umfassen (ausgenommen nur Bank- und Versicherungs-Gesellschaften), wie selbst literarische und wissenschaftliche Vereine zc.

2. Die Deffentlichkeit der Commandit-Gesellschaften beschränkt sich (Gesetz vom 31. März 1833) auf einmalige Veröffentlichung (in einer Zeitung) des Gesellschafts-Vertrages (im Auszuge) und Transcription in die Register des betreffenden Handels-Tribunals. Das Recht der Einsichtnahme der Gesellschafts-Register besitzen nur die Secretäre; dritten Theilen, selbst denen, die der Gesellschaft Gelder leihen, ist diese Befugniß nicht eingeräumt, es sei denn, in Betreff der Letzteren, daß sie sich dieselbe durch ausdrückliche Stipulation im Leihcontracte vorbehalten haben, und vorausgesetzt, daß der Darleiher anstatt der Zinsen sich einen Gewinnantheil

\*) Troplong, Des Sociétés. t. 1. § 317.

bedungen hat, in welchem Falle er allerdings überhaupt als Associé commanditaire zu betrachten ist.

3. Die Actien einer Actien-Commandit-Gesellschaft können auf den Inhaber lauten.

4. Die Leitung einer Commandit-Gesellschaft kann auch lediglich einem Geranten anvertraut sein: alsdann existirt nur eine einfache Commandit-Gesellschaft und der Geschäftsführer ist allein und persönlich verantwortlich,\*) innerhalb der in der Natur der Commandit-Gesellschaft liegenden oder durch den Gesellschafts-Vertrag festgesetzten Grenzen.

5. Die Statuten können nicht stipuliren, daß die Commanditaire über alle wichtigen Fragen zu consultiren und ihre Deliberationen für die Geranten obligatorisch seien.

6. Die Gläubiger einer Commandit-Gesellschaft haben in Insolvenzfällen eine directe und persönliche Action gegen die Associés commanditaires.

## B. Anonyme Gesellschaften.

1. Die Actien können auf den Inhaber lauten (Code de commerce Art. 35); das Eigenthumsrecht in Bezug auf die Actien kann durch Inscription auf die Gesellschafts-Register etablirt werden (Art. 36).

2. Es ist den anonymen Gesellschaften nicht gestattet, von den Stipulationen ihrer Statuten abzuweichen: dies folgt schon aus dem Umstande, daß die Statuten in allen Fällen der Genehmigung der Regierung bedürfen.

3. Auch Nicht-Societäre können Administratoren der anonymen Gesellschaft sein; doch können dieselben durch General-Beschluß der Actionäre revocirt werden.\*\*)

4. Jeder Societär, der sein Anrecht in der Gesellschaft (d. h. seine Actien) verkauft, ist von allen etwaigen Verbindlichkeiten, die vor dem Verkaufe eingegangen, befreit. Er wird ipso facto der Gesellschaft völlig fremd.\*\*\*) Hieraus folgt, daß der Cessionar ipso jure alle Lasten, wie alle Vortheile übernimmt.

5. Die Regierung kann die Genehmigung der Statuten (und mithin der Gesellschaft) an jedwede beliebige Bedingungen knüpfen.

\*) Troplong, Contrat de Société. t. 1. § 412.

\*\*\*) Pardessus, Contrat de Commerce. t. 4. § 1041.

\*\*\*\*) Persil, Société Comm. p. 130. § 2 und Pardessus. t. 4. § 1043.

6. Bis zur erfolgten Entscheidung der Regierung besteht ein rechtliches und rechtsverbindliches Band zwischen denen, die den Social-Pact gebildet haben, desgleichen denen, die durch Actienzeichnung sich ihm angeschlossen haben, unter ihnen und Dritten gegenüber; nur erfolgt selbstverständlich im Fall der Nichtgenehmigung Seitens der Regierung die Rückzahlung der eingezahlten Actienbeträge. In diesem Falle sind auch die Verbindlichkeiten der Societäre unter sich erloschen; Troplong ist der Meinung, daß in Contestationsfällen der Richter nach der Natur jedes individuellen Falles zu entscheiden habe, je nachdem der vorläufige Social-Pact — sei es ausdrücklich oder inductiv — unter Resolutiv-Bedingung geschlossen ist oder nicht.

Der obenerwähnte Auszug des Gesellschafts-Vertrages soll enthalten:

1. Namen, Vornamen, Stand und Wohnung aller Societäre, Nicht-Actionäre oder Commanditäre.
2. Die Handelsfirma der Gesellschaft.
3. Angabe derjenigen Societäre, die ermächtigt sind zur Geschäftsführung und Verwaltung, und für die Gesellschaft zu zeichnen.
4. Den Betrag der geleisteten oder zu leistenden Summen, sei es in Actien oder en commandite.
5. Den Zeitpunkt, an welchem die Gesellschaft beginnen und event. an welchem sie aufhören soll.

Wir kehren nun zur englischen Acte zurück, indem wir noch einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Bis zur Emanation der „Limited Liability“ Acte vom 14. August 1855 war die Gesetzgebung über Handels-Gesellschaften (Partnership) in England (dem eigentlichen England) bekanntlich äußerst und in eigenthümlicher Weise streng: wer immer ein Unternehmen begann, sei es für sich allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, war für alle Schulden dieses Unternehmens in solido verantwortlich, so daß, sollte selbst nur ein kleiner Theil seines Vermögens in diesem Unternehmen angelegt sein, dennoch event. das ganze Vermögen bis zum letzten Heller haftbar blieb. Eine Ausnahme fand nur Statt zu Gunsten derjenigen Unternehmungen, die auf einer Special-Parlaments-Acte beruhten, bei denen die Haftbarkeit nur nach Maßgabe dieser Acte Platz griff. Dies waren jedoch immer nur Ausnahmen von der Regel. In den Prospecten der Actiengesellschaften, namentlich in den letzteren Jahren, fanden sich zwar häufig Phrasen, wie diese: „kein Theilnehmer ist verantwortlich

über den Betrag seines eigenen Antheils hinaus“ etc.; allein dies war überall nur ein *modus parlandi* zur Anlockung von Subscriptionen — ein Vorderatz, dessen Nachatz also zu lauten hatte: „vorausgesetzt, daß der ursprüngliche Actieninhaber den ganzen Betrag seiner Actienzeichnung eingezahlt, demnächst seine Actien in gehöriger Form verkauft hat und seitdem ein gewisser Zeitraum verstrichen ist.“ In diesem Falle allerdings, aber nur in diesem, waren alle betreffenden Rechte und Verpflichtungen auf den Käufer übergegangen: unter keinen Umständen war aber der Letztere, der actuelle Actieninhaber, von der auf der Gesellschaft, der er angehörte, ruhenden Haftbarkeit bis zur ganzen Höhe seines Vermögens befreit, und es war daher eventuell gegen ihn die Klage auf Zahlung der ganzen Gesellschaftsschuld (*actio in solidum*) zulässig, es sei denn, daß nicht etwa eine prästable culpa Seitens eines oder mehrerer Mitsocci vorlag. So ereignete es sich zuweilen, daß gegen einen oder den der anderen Socii eine Klage nach der anderen angestrengt ward, bis dessen Ruin vollendet war. Diese Strenge hatte ohne Zweifel ihr Gutes: Sie bewirkte, daß die Unternehmer nicht leichtsinnig und übereilt zu Werke gingen, sondern reiflich erwogen, ehe sie in neue und in ihrem Erfolge ungewisse Geschäfte sich einließen, und daß ihrerseits die Capitalien erst dann einem Unternehmen sich zuwandten, nachdem eine gewisse *prima facie* Bürgschaft des Erfolges geboten war. Die Geschäfte beruhten daher auf einer sicherern und festeren Basis und in ihrem Betriebe walteten größere Umsicht und Vorsicht ob. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der hohe Charakter, den der Englische Handel schon frühzeitig sich erworben und den er noch in gleichem Maße bewahrt, wesentlich auf dieser Strenge in Bezug auf die individuelle Verantwortlichkeit des Kaufmanns mit beruhte. Auch mochte ohne Zweifel dieser innere Ernst, oder, wie die commerzielle Phrase lautet, die Solidität des Britischen Handels dessen Aufschwung nicht unwesentlich erleichtert haben. Es ist daher sehr erklärlich, daß, sobald eine Modification jener Gesetzgebung zur Sprache kam und befürwortet ward, von vielen Seiten sich Einsprüche dagegen erhoben, und namentlich Männer, die in der alten Schule und unter dem alten Systeme groß geworden, eine Abweichung von dieser Bahn, die England zu dem Gipfel der commerziellen und finanziellen Größe geführt, als verderblich erachteten und daher mit aller Macht gegen diese „gefährliche Neuerung“ auftraten. Allein, wie heilsam und erspriesslich dies System auch in früheren Zeiten gewirkt haben mochte, so machte sich doch mehr und mehr die Ueberzeugung gel-

tend, daß es nicht mehr an der Zeit und am Orte sei. Es konnte namentlich nicht verkannt werden, daß jenes System vorzugsweise die großen Capitalien begünstige und hierdurch zur Anhäufung großer Reichthümer in den Händen einiger Wenigen hingewirkt hatte, während kleinere Capitalien in Folge des involvirten Risico so gut wie ausgeschlossen waren; daß jedoch auch diese Letzteren in gemeinsamer Action sehr wesentlich zur Belebung und Förderung der Gewerbthätigkeit beizutragen geeignet und geneigt sein würden, falls nicht eine so ausgedehnte Verantwortlichkeit der geringsten Anlegung in commerziellen Unternehmungen unvermeidlich folgte, und daß bei beschränkterer Haftbarkeit insbesondere eine Menge kleinerer, aber nicht weniger nützlicher und den Gesamtinteressen dienlicher Unternehmungen würden in's Leben gerufen werden, da die größeren Capitalien in der Regel verschmähten, solchen minder großartigen und auch wohl minder einträglichen Unternehmungen sich zuzuwenden. Ferner waren auch die Uebel, die eine Insolvenz im Gefolge hatte, oft weit größer und in ihrer Wirkung verderblicher, als der den Creditoren gewährte Schutz zweckmäßig sein konnte; und wenn auch die diesfälligen Entscheidungen der Gerichte dem stricten Rechte gemäß waren, so erschienen sie dagegen keineswegs stets in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen und Rücksichten der Billigkeit. Es stellte sich hiernach allmählig, aber unumgänglich die Nothwendigkeit heraus, namentlich zunächst diesem letzteren Uebel abzuhelfen, die Strenge des strictum jus zu mildern: dies war der Zweck der „Actien-Gesellschafts-Liquidirungs-Acte“ von 1848 und 1849, welche insolvent gewordene Gesellschaften ermächtigte, die Abwicklung ihrer Geschäfte dem Equity Gerichtshofe zu deferiren; damit war jedoch wenig geholfen, und in vielen Fällen hieß es aus dem Regen in die Traufe kommen, da das Proceß-Verfahren im Kanzlei-Gerichte bekanntlich äußerst langwierig und kostspielig ist. Auch schon in der „Actien-Gesellschafts-Acte“ von 1844 hatte man dahin zielende Bestimmungen getroffen: Der Hauptzweck dieser Acte war allerdings, der Speculationsucht durch Einführung des Registrirungssystemes, um so zu sagen, einen Zaum zu legen, und in dieser Beziehung war die Acte nicht ganz wirkungslos: allein die individuelle Verantwortlichkeit blieb dieselbe: jeder Actionär war ein Theilnehmer, und als solcher Correalschuldner allen Gläubigern der Gesellschaft gegenüber.

Da nun diese Maßnahmen ihren Zweck nicht erreicht hatten, sah sich die Legislatur endlich gewissermaßen dahin gedrängt, zu

dem allein wirksamen directen Mittel zu schreiten: der Einführung einer begränzten Haftbarkeit nach Analogie der in anderen Ländern bereits obwaltenden diesfälligen Gesetzgebung. Das geschah durch die „Limited Liability“ Acte von 1855. Diese Vergünstigung fand jedoch nur statt (eventualiter) bei solchen Gesellschaften, die aus mindestens 25 Theilhabern bestanden. Dieser erste Versuch nun hatte schon im ersten Jahre seiner Wirksamkeit sich ohne Zweifel von so günstigem Erfolge erwiesen, daß in der nächstfolgenden Session (18<sup>55/56</sup>) die Regierung mit einem neuen Gesetzentwurfe hervortreten konnte, der im Sinne jener Acte noch weit über dieselbe hinausging, und überdies bestimmt war, die Gesetzgebung in Bezug auf Actien-Gesellschaften zusammenzufassen und zu consolidiren. In wie weit dieser letztere Zweck erreicht worden, kann hier dahin gestellt bleiben: übrigens findet sich dies schon angedeutet in dem am Schluß des 2. Abschnittes enthaltenen Ueberblicke.

Diese Bill nun ging ohne namhafte Veränderung in beiden Häusern des Parlamentes durch und ist nunmehr nach erfolgter Sanction der Krone Gesetz.

Dies ist die hier in Rede stehende Actien-Gesellschafts-Acte von 1856.

Es möge hier erwähnt werden, daß bei Entwerfung der Acte (wie bereits der verschiedenen obenerwähnten früheren Gesetze) theilweis und soweit überhaupt anwendbar die bezüglichlichen Gesetzgebungen der Staaten der Union, insbesondere wohl Louisiana's, zum Vorbilde genommen zu sein scheinen; demnächst scheinen auch gewisse Andeutungen in den Werken von Collyer und Story über Partnership Berücksichtigung gefunden zu haben; doch beruht die Acte, wie nicht verkannt werden kann, in ihren Hauptmomenten auf einem weit umfassenderen, und, um so zu sagen, kühneren Grundbaue, und ist gewissermaßen sui generis.

Wenn als der allgemeine und unterscheidende Charakter der Acte Freiheit einerseits, Deffentlichkeit und Verantwortlichkeit andererseits erscheinen, so sind in der Ersteren gewissermaßen die Rechte der Actien-Gesellschaften, in den Letzteren dagegen die Pflichten derselben begriffen. Und je ausgedehnter Jene ist, um so voller und schärfer sind auch Diese.

Die Gesellschaften sind, nach eigener Wahl, entweder mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit: im ersteren Falle ist der Gesellschafts-Firma das Wort „beschränkt“ hinzuzufügen, so daß dasselbe einen constituirenden Theil der Firma bildet. Ist die Haftbarkeit unbeschränkt, so finden in dieser Beziehung die Bestim-



mungen des Gemeinen-Rechts Anwendung. Aber Gesellschaften der einen, wie der anderen Klasse sind Corporationsen und genießen aller Vorrechte und Privilegien, welche das Englische Recht den Corporationsen beilegt. Noch mehr: es sind den Actien-Gesellschaften zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsbetriebs gewisse Vergünstigungen verliehen, die noch über jene allgemeinen Vorrechte hinausgehen. So müssen Contrakte von Corporationsen nach Englischem Rechte stets unter Siegel sein: bei Actien-Gesellschaften ist aber von dieser Formalität Abstand genommen; ebenso bedürfen solche Contrakte, die, wenn zwischen Privaten, unter Siegel sein müssen, nur des Siegels der Gesellschaft zc.

Jede Gesellschaft unter dieser Acte muß aus wenigstens 7 Mitgliedern bestehen. Das Grundcapital ist in Actien getheilt, die ohne ausdrücklichen Consens der Mitsocii übertragbar sind; doch sind in Bezug auf die Uebertragung die in den Statuten niedergelegten diesfälligen Bestimmungen maßgebend. Ehe nicht alle fälligen Raten eingezahlt sind, ist eine Uebertragung nicht statthaft; ebensowenig können Interimscheine veräußert werden, und selbst Actien erst nach erfolgter Registrirung. Ein wichtiger Punkt ist, daß die Actien nicht auf den Inhaber, sondern eine namentlich bezeichnete Person lauten.

Die Bildung der Gesellschaft geschieht in sehr einfacher Weise: Die Gründer der Gesellschaft (wenigstens sieben an der Zahl) vollziehen das Associations-Memorandum (§§ 3. 12) und lassen dasselbe durch den offiziellen Registrator registriren, wogegen ihnen von Diesem ein sogenanntes Corporations-Certifikat ausgehändigt wird, und die Gesellschaft ist eo ipso constituirt. Als Privat-Statuten gelten die der Acte im Anhang sub B. beigefügten 87 §§ umfassenden sogenannten Associations-Artikel: doch steht es der Gesellschaft frei, von diesem Entwurfe „bei genügender Veranlassung“ abzuweichen; nur dürfen diese Abweichungen nicht den Bestimmungen der Acte und ihrem Geiste zuwider sein. Die vereinbarten Statuten müssen alsdann dem Associations-Memorandum beigefügt sein, nach Vorbild eines der Acte im Anhang sub C. annexirten Formulars.

Ehe die Gesellschaft nicht in dieser Weise constituirt ist, besteht auch kein legales Gesellschafts-Verhältniß, und die Mitglieder sind mithin in keiner Weise sich gegenüber gebunden, vorausgesetzt, daß nicht irgend eine besondere bereits ausdrücklich übernommene gegenseitige Verbindlichkeit obwaltet. Beginnt daher z. B. eine Gesellschaft ihre Geschäfte, ehe die legale Constituierung erfolgt ist, so sind

Personen, die etwa die Absicht bekundet haben, Actien zu nehmen, nicht gebunden, dieser Absicht Folge zu geben; haben sich dieselben aber bestimmt und in rechtsverbindlicher Weise erklärt, so sind sie mitverantwortlich nach Maßgabe des Gemeinen-Rechts als Societäre, d. h. solidarisch.

Sobald die Gesellschaft gesetzlich (unter der Acte) existirt, hat sie zunächst ein Register nach Maßgabe der bezüglichlichen Bestimmungen der Acte anzulegen; dies Register ist in einem eigens dazu bestimmten Locale, dem sogenannten Registrirungs-Bureau der Gesellschaft, aufzustellen, unter der Obhut des Registrators, eines besonderen Beamten der Gesellschaft; diese Registratur bleibt in den Geschäftsstunden offen und ist das Vermittlungsorgan zwischen der Gesellschaft und der Regierungs-Central-Registratur. Jede Veränderung in dem Actienstande der Gesellschaft ist zunächst genau in dem Gesellschafts-Register zu vermerken, so daß das Letztere stets den wirklichen Actienstand nachweist, und alsdann ist der Central-Registratur von der erfolgten Veränderung Anzeige zu machen. Das Register steht während der Geschäftsstunden Jedermann zur Einsicht offen, den Actieninhabern gratis, dritten Personen gegen eine Gebühr von 1 Schill. Bei besonderer Veranlassung kann die Registratur jedoch zeitweilig geschlossen werden, keinesfalls aber darf diese Schließung im Ganzen 21 Tage im Jahre überschreiten, und die zeitweilige Schließung und Wiedereröffnung muß stets in öffentlichen Blättern zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Jedem, der es wünscht, ist auch eine Abschrift des Registers zu überlassen gegen Entrichtung einer Gebühr von 6 Pence für 100 Worte. Jede Contravention Seitens der Gesellschaft zieht eine Geldstrafe nach sich, die sehr fühlbar werden kann, denn jeder Tag Verzögerung kann der Gesellschaft event. 5 L. kosten. In Bezug auf diese Strafbestimmungen hat man den Einwand erhoben, daß, da die bezüglichlichen Verordnungen nur den Schutz und Vortheil der Actieninhaber bezweckten, es kaum gerechtfertigt erscheinen könne, die für Nichtbefolgung derselben verhängten Geldstrafen der Gesellschaft, d. h. den Actieninhabern selbst, zur Last zu legen, anstatt denjenigen Beamten der Gesellschaft, welche die betreffende Contravention sich haben zu Schulden kommen lassen. Allein dieser Einwand kann nicht als triftig erachtet werden: Einerseits ist jeder Actieninhaber in der Lage, in jedem Augenblicke über den Stand und die Führung des Geschäfts volle Aufklärung sich zu verschaffen und ist mithin durch die Thatsache eben dieser in seinem Bereiche liegenden Kenntniß

virtuell mit verantwortlich; und die Anstellung der Beamten erfolgt auch, mittelbar oder unmittelbar, durch die Actieninhaber, wie überhaupt das Verhältniß dieser Beamten, insbesondere der Directoren, zur Gesellschaft und zu den Actionären kein unbedingt selbstständiges ist; die Directoren bilden vielmehr nur eine Vollziehungs-Gewalt, und haben den Actionären gegenüber den Character von Curatoren; sie sind daher nur ihnen, den Actionären, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebung (über die Rechtsstellung der Agenten u.) verantwortlich, nicht aber, als solche, dem Staate und dem Publikum, oder, allgemein gesprochen, dem Gesetze; ohnehin liegt es schon in der Natur einer Körperschaft, daß nicht ihre individuellen zeitigen Glieder, sondern nur sie selbst als juristische Person einer Handlung fähig und gleicherweise klagbar werden, oder gegen sie geklagt werden kann. Auch sind jene Bestimmungen weit mehr zum Schutze des Publikums, als der Actionäre, getroffen: diese Collectiv-Verantwortlichkeit ist eine nothwendige Bedingung der der Gesellschaft verliehenen Privilegien und Immunitäten, eine Bürgschaft dem Publikum, d. h. den betreffenden dritten Theilen gegenüber. Endlich bleibt es der Gesellschaft unbenommen, in ihren Privatstatuten alle ihr geeignet scheinenden Vorkehrungen und Anordnungen in Bezug auf die Verantwortlichkeit ihrer Beamten der Gesellschaft gegenüber zu treffen: dies innere Rechtsverhältniß kann aber keineswegs die Stellung der Gesellschaft als solcher dem Gesetze und dem Publikum gegenüber berühren und influenciren. Der Gesetzgeber scheint daher weise gehandelt zu haben, indem er die Verleihung jener Vorrechte an eine reelle und wirksame Collectiv-Verantwortlichkeit knüpfte.

Genügende Vorkehrung ist getroffen, daß eine Täuschung oder Irreleitung des Publikums in Betreff des wichtigen Punktes der Haftbarkeit nicht Platz greifen kann: die Firma der Gesellschaft — event., wie bereits bemerkt, mit dem Worte „beschränkt (limited)“ — muß in großer und leserlicher Schrift und in einer in die Augen fallenden Weise an der Außenseite des Geschäftslokals angebracht sein, desgleichen deutlich auf dem Geschäftssiegel eingravirt, und in allen Bekanntmachungen, schriftlichen Dokumenten, Effekten, Wechseln und überhaupt jedweden Unterschriften auf das Leserlichste geschrieben sein: eine hohe Geldstrafe trifft jede Contravention.

Eine Veränderung der Privatstatuten kann nur Statt finden:

- a. Durch Beschluß der General-Versammlung; eine solche ist mindestens einmal jährlich zusammenzuberufen; nach Maßgabe der statutenmäßigen Vereinbarung.

- b. Dieser Beschluß muß ein sog. Special-Beschluß sein, d. h. durch mindestens drei Viertel der gegenwärtigen Actionäre und ihres Actiencapitals gefaßt sein; derselbe erlangt erst Gültigkeit, nachdem er in einer zweiten General-Versammlung, die nicht früher, als nach Verlauf eines Monats, und nicht später, als nach Verlauf dreier Monate nach der ersten General-Versammlung stattfinden darf, durch einfache Mehrheit ratificirt worden ist.
- c. Die Deliberationen und der gefaßte Beschluß sind protokollarisch zu registriren; ist diese Formalität nicht innerhalb der ersten 14 Tage erfolgt, so trifft die Gesellschaft eine hohe Geldstrafe.

Ueberhaupt sind alle Verhandlungen der Gesellschaft protokollarisch zu registriren. Die diesfälligen näheren Bestimmungen der Acte haben jedoch nur einen Directiv-Charakter: es genügt, daß alle Protokolle und Registrirungen regelmäßig bona fide bewirkt werden, in dem dazu bestimmten Buche, das gerichtliche Beweiskraft besitzt.

Durch Beschluß der General-Versammlung können, und auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der Actionäre (so daß auch ein Fünftel des Actien-Capitals repräsentirt ist) müssen Examinatoren zur Prüfung der Geschäfte der Gesellschaft ernannt werden: diese Examinatoren oder Inspectoren haben Machtvollkommenheit zur Prüfung aller Bücher und Dokumente der Gesellschaft, zur eidlichen Vernehmung aller ihrer Beamten und Agenten, die eventuell zur Erhibirung aller in ihren Händen befindlichen Schriftstücke zc. angehalten werden können.

In gleicher Weise kann eine Prüfung durch das Handels-Amt geschehen, und in dieser Befugniß findet sich das Oberaufsichtsrecht des Staats gewahrt.

Dies ist einer der bemerkenswerthesten Charaktere der Acte.

Nachdem in der Acte nicht nur die Grundlagen, auf denen Actien-Gesellschaften errichtet werden und sich bewegen können, sondern auch die Sphäre ihrer Wirksamkeit, ihre Rechte und Pflichten durch allgemeine, aber dennoch klar und bestimmt normirte Regeln vorgezeichnet worden, glaubte der Gesetzgeber, daß hiermit eine prima facie Garantie gegeben sei und allen berechtigten Anforderungen der öffentlichen Interessen und des allgemeinen Wohles genügt sei; und daß namentlich, da die verliehene Freiheit von einer entsprechenden Verantwortlichkeit begleitet sei, auch eine weitere unmittelbare und fortgesetzte Einmischung oder selbst Ueberwachung

Seitens des Staates weder nöthig, noch selbst erspriesslich sei. In dieser Voraussetzung hat er davon Abstand genommen, die Regierung mit der Machtvollkommenheit einer solchen permanenten Beaufsichtigung zu bekleiden, oder selbst einer Einmischung motu proprio. Die Acte ruft im Eingange ausdrücklich zurück, daß eine Gesellschaft überhaupt nur gestattet ist, wenn sie legitime Zwecke verfolgt, und verordnet, daß diese Zwecke ganz bestimmt bezeichnet und umschrieben werden (im Associations-Memorandum, das die Basis des Unternehmens bildet). Nachdem mithin Fürsorge getroffen, daß kein Unternehmen in's Leben treten konnte, das das staatliche und öffentliche Interesse zu gefährden oder dem Gemeinwohle Abbruch zu thun geeignet sein möchte, so blieb nur übrig, dahin Vorkehrung zu treffen, daß eine Gesellschaft nicht von diesem ihrem ursprünglichen Zwecke abweiche und sich keines Mißbrauchs ihrer Privilegien und keiner sonstigen Ueberschreitungen schuldig mache. Es schien nun dem Gesetzgeber, daß diese Bürgschaft auf einfachstem und sicherstem Wege erreicht werden könne, wenn die Ueberwachung in die Hände Derjenigen gelegt sei, die das meiste und unmittelbarste Interesse haben, daß die Gesellschaft, d. h. die Direction sich innerhalb der durch die Gesetzgebung gesteckten Grenzen halte und überhaupt die Geschäfte in ordnungsmäßigster und erspriesslichster Weise geführt seien; d. h. der Societäre selbst. Er traf daher die Bestimmung, daß nicht nur in obenbezeichneter Weise eine Prüfung des Geschäftsbetriebs und der ganzen Lage des Unternehmens zu jeder Zeit bei der Gesellschaft beantragt werden könne, und solchem Antrage Folge zu geben sei, sondern auch ein gleicher Antrag an das Handels-Amt, als das betreffende Organ der Staats-Regierung, gestellt und von diesem eine gleiche Prüfung veranlaßt werden könne. Diese Anordnung schien um so genügender, als bereits in dem amtlichen unmittelbar von dem Handels-Amt ressortirenden Registrator ein Regierungs-Organ ad hoc gegeben war, das recht eigentlich dazu berufen und befähigt ist, die Rechtssame und Prärogative des Staates, wie die Interessen der Privaten wahrzunehmen und zu schützen. Es darf in der That bezweifelt werden, ob durch das anderweitig befolgte System der Beiordnung von Regierungs-Commissarien zur Wahrnehmung des Oberaufsichts-Rechts des Staates der beabsichtigte Zweck besser und wirksamer erreicht wird, als durch jenen Organismus. Schon an und für sich erscheint es bedenklich, in einer solchen directen Weise

eine vermeintlich präventive Ueberwachung Seitens des Staates zu üben, da es immerhin geeignet ist, ein gewisses Gefühl der Unbehaglichkeit und des Mißmuthes und selbst Mißtrauens bei den Ueberwachten zu erzeugen, jeden ihrer Schritte nur gewissermaßen unter höherer Anleitung und moralischer Compulsion thun zu können. Dann aber dürfte thatsächlich der beabsichtigte Zweck vielfach nicht erreicht werden. Es werden entweder Conflictte kaum zu vermeiden sein, oder, um sie zu vermeiden, wird der Commissarius sich den Gegengründen anschließen, so daß er nach und nach mehr oder weniger influencirt und unmerklich in die Routine hineingezogen wird. Bei den Directoren dagegen wird in allen Fällen das Bewußtsein der individuellen Verantwortlichkeit verschwinden oder wenigstens wesentlich geschwächt werden: und in der That läßt sich nicht verkennen, daß die Regierung, indem sie in der Person ihres Organes, das sie mit einer ausgedehnten Machtvollkommenheit der Direction gegenüber bekleidet, materiell die Entscheidung in ihre Hand legt, die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung selbst übernimmt, und dieses moralische Uebergehen der Verantwortlichkeit von der Direction auf die Regierung muß um so vollständiger sein, je größer die Befugnisse sind, die sie ihrem Repräsentanten beigelegt hat. Ohnehin scheint eine Einwirkung auf den inneren Geschäftsbetrieb nicht füglich zur Competenz des Staates zu gehören, da in dieser Beziehung an die Directoren doch nur die Anforderung gestellt werden kann, daß ihrerseits *diligentia in rebus suis* prästirt werde, und hierüber kann die Entscheidung eventuell nur vor das Forum der Gerichte gehören. Endlich kann überhaupt eine solche Ueberwachung nur sehr unvollständig geübt werden, da die Bestellung von Regierungs-Commissarien doch nicht durchgängig in Ausführung gebracht werden kann; wenn aber einmal eine solche Oberaufsicht prinzipiell anerkannt und adoptirt worden, so läßt sich nicht absehen, weshalb sie nicht gleichmäßig und allgemein bei großen, wie bei kleinen Actien-Unternehmungen in Ausführung kommen sollte; ist eine solche allgemeine Anwendung thatsächlich nicht durchführbar, so kann auch das Prinzip schon aus diesem Grunde nicht als richtig und zweckentsprechend erachtet werden.

Man wird vielleicht entgegenhalten, daß in vielen Fällen die Actieninhaber aus Unkenntniß oder anderen Ursachen nicht in der Lage sein werden, über den Geschäftsbetrieb selbstständig zu urtheilen, und sie daher zu der ihnen anvertrauten Ueberwachung nicht com-

petent sein würden. Dieser Einwand wird allerdings da mehr oder weniger begründet sein, wo die Gesellschaft, wie es jetzt vielfach in Deutschland geschieht, sich gleichzeitig auf viele Unternehmungen einläßt; kann aber kaum zutreffen, wo die Gesellschaft gesetzlich auf einen Gegenstand beschränkt ist: diejenigen, die ihr Vertrauen einer solchen Gesellschaft zuwenden, werden gewiß, ehe sie dies thun, das Unternehmen und seine Chancen erwogen haben und daher im Stande sein, den Betrieb zu verfolgen und sich Rechenschaft darüber zu geben.

Der Fixirung eines Fünfstels scheint die Ansicht zu Grunde gelegen zu haben, daß dies das geeignetste Verhältniß sei, einerseits hoch genug, um zu verhindern, daß nicht einzelne Personen in der Lage seien, eine kostspielige Untersuchung zu provociren, und daß, wenn ein diesfälliger Antrag von einem Fünstel der Gesellschaft und des Gesellschafts-Capitales ausgehe, wenigstens eine prima facie und bona fide Veranlassung präsumirt werden könne; andererseits aber klein genug, um eine Prüfung der Angelegenheiten der Gesellschaft nicht zu erschweren und möglicher Weise durch Gegen-Agitation zu hintertreiben: so daß einerseits Bürgschaft gegeben ist gegen unnöthige und parteiische Agitationen, andererseits gegen die Herrschaft einer Majorität.

Was die Beziehungen der Societäre unter sich betrifft, so kann in Abweichung von dem bei gewöhnlichen Gesellschaften obwaltenden Grundsatz, daß die Theilnehmer nicht gegen einander klagen können, jeder Societär, wie es die eigenthümliche Rechtsstellung eines jeden Gesellschafters zur Gesellschaft mit sich bringt, gegen die Gesellschaft klagbar werden, und diese gegen ihn. Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Societäre unter sich werden in der Regel zum hauptsächlicheren Theile in den Privat-Statuten (den Associations-Artikeln) normirt sein: erhebt sich aber irgend ein besonderer nicht vorgesehener Contestationsfall, so treten die betreffenden Grundsätze und Bestimmungen des Gemeinen, beziehungsweise Handels-Rechts in Anwendung. Jeder Societär hat das Recht, die Gesellschaftsbücher zu inspiciren: dies Recht ist zwar nicht ausdrücklich in der Acte angeführt, aber in der Jurisprudenz anerkannt worden. Eine solche Befugniß kann allerdings zu Mißbräuchen führen; und es muß daher bei derartigem Antrage ein triftiger und bona fide Grund vorhanden sein.

Die Competenz der Directoren wird ebenfalls im Wesentlichen durch die Privat-Statuten bestimmt sein. Die Acte räumt ihnen eine sehr ausgedehnte Machtvollkommenheit ein, dagegen ist auch

ihre Verantwortlichkeit den Actionären gegenüber um so größer und schärfer, gemäß den in den Statuten vereinbarten näheren Bestimmungen, und, wo diese nicht ausreichen, den betreffenden Präjudizien. Besonders streng sind die Vorschriften der Acte in Bezug auf die Dividenden-Erklärungen Seitens der Directoren: § 14 verordnet, daß, wenn die Directoren fictive Dividenden erklären, sie, die Directoren, für alle derzeitigen und zukünftigen Schulden der Gesellschaft bis zur Höhe der declarirten Dividenden allein solidarisch verantwortlich sein sollen: von solcher Verantwortlichkeit frei sind jedoch diejenigen Directoren, die abweichender Meinung sind und einen diesfälligen schriftlichen Protest zu Protokoll gegeben haben. Nach Gemeinem Recht sind die Directoren, die durch künstliche und unredliche Mittel die Actien der Gesellschaft in der Absicht eines Privatgewinnes in die Höhe zu treiben suchen, nicht nur civiliter, sondern auch criminaliter, verantwortlich; in gleicher Weise auch für falsche Angaben, wenn denselben mala fides oder dolus zu Grunde liegt: insbesondere ist den Directoren, wie schon bemerkt, in keiner Weise gestattet, andere, als die vorgezeichneten Zwecke der Gesellschaft zu verfolgen, und in der Ausübung ihrer Functionen haben sie sich überhaupt streng innerhalb der statutenmäßigen Grenzen zu halten.

Von besonderer Wichtigkeit sind nun die Bestimmungen in Bezug auf die Stellung und die Haftbarkeit der Actionäre bei nothwendiger Auflösung der Gesellschaft. Es tritt hier wiederum die Verantwortlichkeit der Actionäre, selbst bei Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit, in voller Schärfe hervor. Um den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu genügen, ergeht Seitens der Direction, eventuell des Gerichtshofes, ein Aufruf zur Einzahlung der benötigten Quoten. Die diesem Aufrufe unterworfenen Personen nennt die Acte „Contribuenten“. Diese Beisteuerer sind zwiefacher Classe: 1. zeitige (actuelle) Actieninhaber; und 2. frühere Actieninhaber, wenn sie a. bei Gesellschaften von unbeschränkter Haftbarkeit, seit weniger, als 3 Jahren, und b. bei Gesellschaften von beschränkter Haftbarkeit, seit weniger als einem Jahre aufgehört haben, Inhaber von Actien zu sein. Die Haftbarkeit folgt daher den Societären noch eine geraume Zeit, nachdem sie aufgehört haben, der Gesellschaft anzugehören, selbst wenn die Entäußerung ihres Antheils in völlig gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat. Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit haben Deckung für alle ihre Schulden zu beschaffen, soweit das Collectiv-Vermögen der individuellen Societäre



reicht, mit der Maßgabe, daß die Contribuenten der ersten Classe im vollen Verhältniß ihrer respectiven Antheile zur Löschung der Schulden und der Liquidirungskosten beizutragen haben, während die der zweiten Classe in gleicher Weise haftbar sind, mit dem Unterschiede nur, daß sich ihre Haftbarkeit nur auf diejenigen Schulden bezieht, die zur Zeit ihres legalen Austritts aus dem Gesellschafts-Verbande bereits existirten.

Gesellschaften dagegen mit beschränkter Haftbarkeit sind nicht in gleicher Ausdehnung haftbar. Die beiden Classen von Contribuenten haben nur die Verbindlichkeiten, die etwa noch nicht eingezahlten Raten ihrer Actien zur Deckung der Gesellschaftsschulden eventuell zur ganzen Höhe der Zeichnungen einzuzahlen; dieselbe Verpflichtung erstreckt sich auf diejenigen Personen, die innerhalb des letzten Betriebsjahres Actien besaßen.

Der Priorität nach sind daher zur Deckung der Schulden heranzuziehen: Erstens das Eigenthum (alle Activa) der Gesellschaft; demnächst in dem einen Falle die Contribuenten, und in dem anderen die noch nicht eingezahlten Actienraten.

Die Acte verleiht jedoch den Contribuenten der zweiten Classe, die zur Beisteuer herangezogen worden, einen Regreß (nach Analogie des Regreßrechtes von Correalschuldern) gegen den Käufer ihrer Actien, indem sie (§ 66.) bestimmt, daß, wiewohl sie verpflichtet sind, die Beisteuer zu leisten, sie eine Klage auf Wiedererstattung gegen den Käufer der betreffenden Actien erheben können.

In Bezug auf das bei der Auflösung einer Gesellschaft beobachtete Verfahren ist nur noch zu bemerken, daß das betreffende Gericht zunächst einen sogenannten „offiziellen Liquidator“ (oder mehrere) ernennt, welcher Beamte unserem Curator der Masse entspricht; das weitere Verfahren ist analog dem gewöhnlichen Concursverfahren nach englischem Rechte.

Ist die Auflösung eine freiwillige, so erfolgt dieselbe ebenfalls durch Liquidatoren, die jedoch von der Gesellschaft selbst ernannt werden, und dieselben Machtvollkommenheiten besitzen, wie die offiziellen Liquidatoren; auch kann die Abwicklung ohne Mitwirkung eines Gerichtshofes geschehen.

Diese Andeutungen dürften genügen, eine Einsicht in den allgemeinen Charakter des Actien-Gesellschafts-Wesens, wie es die nunmehr in Kraft getretene Acte von 1856 begründet hat, zu gewähren und dasselbe in seinen Hauptmomenten erkennen zu lassen. Ob und inwieweit diese Acte den Anforderungen des heutigen Credit-

wesens und den Bedingungen einer gesunden finanziellen und gewerblichen Entwicklung entspricht, darüber kann wohl nur die Erfahrung entscheiden: Resultate in einem oder dem anderen Sinne liegen zur Zeit selbstverständlich noch nicht vor. Die Grundanschauungen aber und leitenden Gedanken, auf denen sie beruht, scheinen uns, wie wir nicht Anstand nehmen zu äußern, diejenigen zu sein, die in Ansehung der heutigen allgemeinen Cultur-Verhältnisse der Völker vorzugsweise geeignet sind, den materiellen Wohlstand auf sittlicher Grundlage, der individuellen Freiheit und der individuellen Verantwortlichkeit fortzubauen, und einen wohlgeordneten, und in lebendigem Selbstbewußtsein schaffenden und wirkenden Organismus in dieser Beziehung, zu begründen. Bereits haben sich zahlreiche Gesellschaften unter der neuen Acte gebildet, und soweit die Namen zu einer Folgerung berechtigen, sind es meistens Unternehmungen, in die sich eine „Credit“-Gesellschaft schwerlich eingelassen oder herabgelassen haben würde, die aber darum nicht weniger vortheilhaft und gemeinnützig sind. Welche günstige Aufnahme übrigens die Acte gefunden, geht genügend aus der Thatsache hervor, daß bis Anfang Decembers nicht weniger, als 626 Gesellschaften sich unter derselben gebildet hatten, von denen 221 mit beschränkter und 305 mit unbeschränkter Haftbarkeit. Die Letzteren waren jedoch zum größeren Theile bereits bestehende Gesellschaften, die nur vorgezogen, unter die neue Acte zu treten; ehe sie dies thun, scheinen aber ihre Bücher von einem Regierungs-Beamten geprüft worden zu sein, wie aus einem Rechenschaftsberichte der bekannten „Price's Patent Candle Compagny“ hervorgeht.

Eine bemerkenswerthe Erscheinung ist übrigens, daß nur etwa der dritte Theil der Gesellschaften, die sich seit Promulgation der Limited Liability-Acte von 1855 gebildet haben, von dieser neuen Befugniß der beschränkten Haftbarkeit Gebrauch gemacht hat, wie aus dem nachstehenden, dem Jahresberichte pro 1855 des offiziellen Registrators entnommenen Nachweise ersichtlich ist. Bei den während dieses Zeitraums vollständig registrirten Gesellschaften ist das Verhältniß noch weit überwiegender auf Seiten der Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit, da die Zahl dieser 77, die der Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit dagegen nur 4 beträgt. Diese verhältnißmäßig geringe Benutzung der beschränkten Haftbarkeit ist wohl einerseits in der Neuheit des Prinzips begründet; und andererseits dürfte auch allerdings das Prinzip der unbeschränkten Haftbarkeit zur Zeit noch eines größeren Vertrauens genießen. Doch hatten sich bereits in letzterer Zeit der Rechtsgültigkeit besag-

ter Acte in größerem Verhältniß Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit gebildet, und in gleicher Weise sind unter der neuen Acte von 1856 bereits, wie gesagt, zahlreiche Gesellschaften in's Leben getreten. Die nachstehende Uebersicht giebt auch einen interessanten Aufschluß über die Natur und Zwecke der neuen Gesellschaften und ihr Verhältniß zu einander: in Betreff der Versicherungs- und Eisenbahn-Gesellschaften dürfte in Erinnerung zu rufen sein, daß diese beiden Klassen von Unternehmungen — soweit sie nicht durch ihre Special-Concession solcher Vergünstigung genießen — nur mit unbeschränkter Haftbarkeit begründet werden können. Es folgt nun dieser

### Amtliche Nachweis

der im Jahre 1855 provisorisch und definitiv (vollständig) registrirten Actien-Gesellschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftbarkeit.

Zwecke der Gesellschaften.	Provisorisch registirt.		Vollständig registirt.	
	beschränkt.	unbeschränkt.	beschränkt.	unbeschränkt.
Versicherungs-Gesellschaften . . . . .	—	40	—	19
Eisenbahn-Gesellschaften . . . . .	—	28	—	2
Gesellschaften für subsidiarische auf Eisenbahn bezügliche Zwecke . . . . .	1	10	—	2
Gas-Gesellschaften . . . . .	10	24	1	20
Gesellschaften für andere öffentliche Werke . . . . .	7	13	—	3
Minen- und Steinbruch-Gesellschaften } } im Inlande .	9	2	—	1
	1	2	1	2
Gesellschaften für industrielle Zwecke und Ausbeute patentirter Erfindungen zc. . . . .	36	5	—	8
Maritime und Dampfschiffahrts-Gesellschaften . . . . .	9	5	1	2
Land-Transport-Gesellschaften . . . . .	1	—	—	—
Handels-Gesellschaften . . . . .	9	1	1	1
Gesellschaften zur Benutzung und Einsafung von Land . . . . .	1	2	—	1
Gesellschaften zum Bau von quasi öffentlichen Gebäuden, wie Kornbörsen, Marktgebäuden, Hotels zc. . . . .	10	11	—	13
Anleihe- und Discontirungs-Gesellschaften . . . . .	3	6	—	2
Verschiedene Gesellschaften, die sich nicht unter eine oder die andere der vorstehenden Klassen subsumiren lassen . . . . .	12	5	—	1
Summa	109	144	4	77

Bis zum 5. Februar 1856 hatten sich im Ganzen 143 Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit gebildet.

Die in den Central-Registraturen entrichteten Gebühren während des Jahres 1855 betragen:

a.	in London	L. 4,216.	0.	4 d.
b.	in Dublin	" 136.	18.	2 "
		<u>L. 4,352.</u>	<u>18. s.</u>	<u>6 d.</u>

Es möge schließlich noch erwähnt werden, daß sich auch mehrfache Ausstellungen, weniger allerdings gegen den Geist, als einzelne Bestimmungen der Acte, erhoben haben: namentlich scheinen mancher Seits die den Actien-Gesellschaften verliehenen corporativen Rechte Bedenken erregt zu haben; man fürchtet, daß der Besitz so ausgedehnter Privilegien zu Mißbräuchen führen und wenigstens diejenigen Gesellschaften, die über große Capitalien gebieten und daher schon an und für sich einen größeren Einfluß üben, eine übermäßige und andere Interessen gefährdende Machtstellung erwerben möchten. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß Corporationen, im Genuße von Vorrechten und über große finanzielle Mittel gebietend, nur zu leicht einen solchen überwiegenden Einfluß erlangen und auch in der Regel nur zu geneigt sind, sich ihn zu verschaffen und ihren ausschließlichen und specifischen Zwecken dienstbar zu machen, wie ja die Erfahrung namentlich in England dies genugsam bewiesen hat. Allein es ist zu erwägen, einmal, daß unter den heutigen staatlichen Verhältnissen ein solches Uebergreifen schon an und für sich nicht mehr Platz greifen kann, und überdies, so groß auch die finanziellen Mittel einer Gesellschaft seien, doch durch das Prinzip ihrer eigenen Constituirung ihre Wirkungssphäre auf eine gewisse Richtung beschränkt ist und ihr Einfluß sich daher in der Regel nur in dieser einen Richtung äußern kann; demnächst ist ein natürlicher Reagent in der Concurrency gegeben, wie denn auch das Kapital, über das eine Gesellschaft verfügt, so bedeutend es an sich auch sei, immerhin nur ein sehr geringfügiger Theil des gesammten in gleichen oder ähnlichen Unternehmungen angelegten Kapitals sein kann: in sofern aber die Macht, welche das Kapital verleiht, auf das Unternehmen und dessen gedeihlichen Betrieb gerichtet ist, kann dieser Einfluß den Gesamtinteressen und dem Gemeinwohle nur erwünscht und ersprießlich sein, und es liegt eben in der Absicht der Acte, dieser Richtung durch Verleihung gewisser Vorrechte Vorschub zu leisten. In

einer Hinsicht nur könnte ein ungebührlicher politischer Einfluß sich geltend machen, nämlich mittels eines ausgedehnten Grundbesitzes: — aber diese Eventualität hat die Acte vorausgesehen und ihr vorgebeugt, indem sie bestimmt, daß keine Actien-Gesellschaft ohne besondere und ausdrückliche Ermächtigung des Handels-Amtes mehr Grundbesitz erwerben und besitzen könne, als 2 Acres. Ueberhaupt ist bekanntermaßen Corporationen in England durch ein ausdrückliches Gesetz (die verschiedenen *statutes of mortmain*) der Ankauf von Land untersagt oder nur in beschränkter Weise gestattet.

Wäre es einer Gesellschaft gestattet, sich verschiedenen Unternehmungen zuzuwenden, insbesondere nicht zu eigenem unmittelbaren Betriebe, sondern nur durch Vorstreckung von Geldmitteln als Darlehn *zc.*, wie es auf dem Continente geschieht, so würde allerdings ein solches Uebergewicht auf Kosten anderer berechtigten Interessen sich geltend machen können.

Die diesfälligen Befürchtungen können hiernach nicht als begründet erachtet werden.

Es scheint hier am Orte, aus Anlaß einer vor Kurzem in Brüssel von einer bekannten Persönlichkeit erschienenen Vertheidigungsschrift der Credit-Gesellschaften, insbesondere des *Crédit mobilier* in Paris auf einige der diesfälligen Argumente zurückzukommen und sie kurz zu beleuchten.

Bei aller Anerkennung und Achtung, die wir der hohen Autorität des Verfassers der „*Commentaires sur les Forces productives de la Russie*“ in dieser Materie zollen, können wir uns doch den Ansichten nicht anschließen, die derselbe in der bezogenen Schrift „*Essai sur le Crédit mobilier*“ in dieser Beziehung niedergelegt hat. Es mag unter dem Gesichtspunkte der Centralisations-Theorien vollkommen geeignet erscheinen, Organe, oder vielmehr ein Organ in jedem Staate zu schaffen, das bestimmt sein könne, der „Mittelpunkt zu werden, wo diese drei produktiven Kräfte, Capital, Credit und Intelligenz, zu einem Ganzen zusammenfließen und sich zum Vortheile aller großen Werke von öffentlichem Nutzen combiniren.“ Eine solche Centralisation bietet allerdings in Theorie einen hohen Reiz; leider aber entspricht sie in praxi nicht den wahren Interessen der Gesamtheit, und kann den beabsichtigten Zweck nicht erreichen, da sie gegen die Natur der Dinge ist, und sollten selbst alle die Schutz- und Vorsichtsmaßregeln, die der Herr Verfasser sich zu empfehlen gedrungen sieht, um dies Organ in Schranken zu halten, sich wirksam erweisen, so würde dennoch ein solches Central-Institut schwerlich geeignet sein,

in wahrhaft erspriesslicher und gemeinnütziger Weise zu wirken, so weit seine Gesamtwirksamkeit als Kriterium in's Auge gefaßt wird.

Wir haben bereits im ersten Abschnitte dieser Schrift die hauptsächlichsten Uebel angedeutet, die ein Credit-Institut dieser Art unumgänglich im Gefolge hat, und die größtentheils in dem Wesen einer solchen Anstalt begründet sind, die daher, selbst bei den besten bona fide Absichten ihrer Lenker, vielleicht gemildert werden können, aber niemals ganz zu umgehen sind, und die von dem Verfasser entwickelten Gegengründe scheinen keineswegs genügend, jene Bedenken zu entkräften.

Wir beschränken uns darauf, einige der hauptsächlicheren Dicta der in Rede stehenden Schrift in aller Kürze zu erörtern.

„Der Crédit mobilier“, heißt es S. 21, „ist weit mehr bestimmt, nützliche Unternehmungen zu ermuthigen und zu commanditiren, indem er ihnen finanzielle Beihülfe leistet, als selbst zu unternehmen, und seine Vorthelle bestehen hauptsächlich in häufiger Wiederanwendung seiner Fonds.“ Das ist wahr; allein in dieser Bestimmung liegt eben seine Schwäche in volkswirtschaftlicher und gemeinnütziger Hinsicht. Hat dies so commandirte Unternehmen guten Erfolg, so wird der Crédit mobilier seine durch Actienzeichnung oder als Anleihe vorgestreckten Fonds nicht zurückziehen und er handelt alsdann seiner Bestimmung zuwider; denn in dem Maße, wie seine Fonds eine fixe Anwendung haben, werden dieselben nicht zur fortgesetzten Hebung und Unterstützung anderer nützlichen Unternehmungen verwendbar sein; hat dagegen das fragliche Unternehmen keinen günstigen Erfolg, so wird der Crédit mobilier sich beeilen, seine Fonds zurückzuziehen, ohne Rücksicht auf das Interesse des Unternehmens, das vielleicht vorzugsweise durch ihn, den Crédit mobilier, in's Leben gerufen wurde; er wird dies ganze Unternehmen auf's Spiel setzen, es jedenfalls mehr oder weniger beeinträchtigen und schwächen. Wenn dagegen eingewendet wird, daß der Crédit mobilier nur guten Unternehmungen, oder solchen, die ab initio Gewinn versprechen, sich zuwendet, so ist zu erwidern, daß er alsdann seine Bestimmung ebensowenig erfüllt, denn gute Unternehmungen bedürfen keiner Unterstützung Seitens eines solchen Institutes. Fälle aber, wo eine zeitweilige und vorübergehende Unterstützung an industrielle und sonstige Unternehmungen denselben Dienste erweisen können, werden verhältnißmäßig nicht sehr zahlreich sein; denn solche Unternehmungen, namentlich wenn sie neu sind, bedürfen vor Allem der Zeit, um erspriesslich und gewinnbringend zu werden. Andererseits

scheint es ein gefährliches System, Vorschüsse an Actionäre einer Actien-Gesellschaft in Gestalt der Einzahlung ihrer Actienraten zu leisten: das ist gewissermaßen eine Prämie für Personen, die über keine disponiblen Fonds gebieten, leichter und unüberlegter Weise durch Actienzeichnungen Verbindlichkeiten sich aufzuladen, denen sie nicht gewachsen sind, und die sie früher oder später in ernste Verlegenheiten führen müssen. Eine massenhafte Acquisition aber von Actien und ebenso massenhafte Entäußerung, die unter dem Schilde der Unterstützung des betreffenden Unternehmens geschehen, können in der Regel nur der Stabilität dieses Unternehmens schaden, indem sie heftige Schwankungen im Course der Actien zur Folge haben und das Vertrauen erschüttern. Diese Operationen scheinen daher für Credit-Institute keineswegs geeignet zu sein; jedes Actien-Unternehmen wird gewissermaßen mehr oder weniger der Gnade des Credit-Institutes anheimgestellt sein. Gegen Disconto- und Reportgeschäfte läßt sich allerdings Nichts einwenden: diese Operationen gehören aber füglich zur Sphäre der Bank-Institute. „Durch diese Reportgeschäfte, sagt die in Rede stehende Schrift, kann der Crédit mobilier zu gelegener Zeit interveniren, um die Prämie auf derartige Vorschüsse herabzudrücken.“ Das kann geschehen; allein ebensowohl kann die entgegengesetzte Absicht obwalten und diese letztere Neigung wird vielfach vorherrschend sein. Ob das eine oder das andere Resultat stattfindet, wird allerdings in der Regel von dem Geiste bedingt sein, in welchem das Credit-Institut geleitet wird: aber selbst wenn der beste Geist vorwaltet, wird es einer so mächtigen Central-Creditanstalt nicht immer gelingen, der Versuchung zu widerstehen, und dritten Interessen die eigenen unterzuordnen, und — *trahit sua quemque voluptas*.

Der größere Theil der Schrift enthält eine Antikritik der vorzüglichen Kritik des Pariser Crédit mobilier von Forcade, die in der Nummer vom 15. Mai d. J. der Revue des Deux Mondes erschien. Wir gestehen, daß uns die diesfälligen Ausführungen keineswegs überzeugend erscheinen und mehrere der Argumente beweisen selbst weit mehr gegen, als für das fragliche Institut und seine Gemeinnützigkeit. Die ganze Beweisführung bewegt sich überhaupt nur in einer optimistisch-hypothetischen Form — dem unverkennbaren Zeichen innerer Schwäche, indem sie sich darauf zurückführt, daß ein solches Credit-Institut das und das Gute verursachen kann: daß dasselbe manches Gute verursachen könne, wird wohl von Niemand bestritten; allein es wäre sicherlich ein trügerisches

und verderbliches Verfahren, um dieser bloßen Möglichkeit Willen ein solches Institut in's Leben zu rufen, und ihm die kostbaren Interessen der Gesamtheit anzuvertrauen, wenn eine zehnmal größere Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß das Gegentheil von all den herrlichen Prophezeihungen eintreffen werde, und wenn dieselben Zwecke in weit einfacherem, sicherem und naturgemäßerem Wege erreicht werden können. Kämen aber all die Restrictiv- und Präventiv-, Correctiv- und Regulativ-Maßnahmen, die der geehrte Herr Verfasser wegen der inneren Unhaltbarkeit dieses Instituts par excellence sich zu empfehlen genöthigt sieht, in Anwendung, so würde einerseits ein so künstliches und complicirtes System geschaffen werden, daß dasselbe voraussichtlich sehr bald wieder zusammenstürzen würde; und andererseits würden auch diese Vorsichtsmaßregeln an und für sich unwirksam sein, den fraglichen Uebeln vorzubeugen, abgesehen davon, daß sie virtuell die Freiheit vernichten würden, die heute die erste Bedingung einer fruchtbar-schöpferischen Nationalthätigkeit ist. Unter dem vom Verfasser vorgezeichneten Systeme würde dies Institut seinen Ausgangs-, Mittel- und Endpunkt nur im Staate finden: in anderen Worten, es würde ein Werkzeug der Regierung sein. Wohin ein solches Zwitterwesen führen möchte, ist nicht wohl abzusehen — sicherlich würde nichts Gutes und wahrhaft Ersprießliches daraus erwachsen können. Wir sind nicht der Ansicht, daß die Centralisirung großer und übermächtiger Bank- und Credit-Institute in den Händen des Staates zweckmäßig sei, daß dies System den staats- und volkswirtschaftlichen Interessen wahrhaft entspreche, und überhaupt mit der Natur und den Zwecken des Staates in Uebereinstimmung sei: zehnmal entsprechender aber würde es sein, daß ein solches Institut einfaches und unmittelbares Staats-Institut sei, als ein Privat-Institut, das durch eine Reihe künstlicher Anordnungen und Unterordnungen aller Initiative entkleidet ist und sich schwerfällig in dem vorgezeichneten Geleise dahinzieht. Betreibt der Staat dies Institut für eigene Rechnung und Gefahr, so walten doch immer noch gewisse Staatsrücksichten ob, die, so wenig aufgeklärt sie auch möglicher Weise in ihren Motiven seien, doch in ihren Absichten stets einen national-gemeinnützigen Charakter haben und auf festen und ursprünglich ohne Zweifel wohlgemeinten Grundsätzen beruhen. Alles das aber ist bei privilegierten Privat-Instituten dieser Art nicht der Fall: das Privat-Interesse waltet stets vor und ist stets entscheidend: je größer daher die Privilegien und die finanzielle Macht eines solches Institutes sind, um so größer werden auch die



Gefahren sein, die dem allgemeinen Interesse drohen und die in der That unvermeidbar sind, insbesondere da, wo die individuelle Verantwortlichkeit nur gering ist.

Der Crédit mobilier ist nicht sparsam in Worten: seinem Programme nach ist er gewissermaßen unbegrenzt in Zeit und Raum und verkündet Allen und Allem Heil, wohin seine segensreiche Wirksamkeit sich erstrecken mag. Mit gleicher Fürsorge umfaßt er Mutterland und Colonien, Länder und Meere, und welche Wunder sollen sich nicht bewerkstelligen unter der mächtigen und vielgestaltigen Aegide dieses Proteus! Als seine große und herrliche Mission verkündet er u. A.: „Den Osten heranzuziehen an die west-europäische Civilisation und ihn seinem alten Glanze zurückzugeben; schnellere und weniger kostspielige Verbindungen zwischen den beiden Hemisphären zu eröffnen; die französischen Besitzungen in Afrika in großem Maßstabe zu cultiviren; die Handels-Marine Frankreichs zu entwickeln, den Ackerbau zu heben durch eine enge Verbindung mit Handel und Fabrikation; Capital zu vervielfältigen durch Association und die Wohlthaten des Credités auszudehnen auf alle Gewerke und Professionen und selbst auf die durch das Glück am wenigsten begünstigten Personen!“ Ein verlockendes Programm in der That. Daß bei allen diesen pseudo-philanthropischen und cosmopolitischen Zwecken und Absichten die Gesellschaft, d. h. die Direction ihr eigenes Interesse nicht vergißt, beweist der Umstand, daß das Geschäftsjahr 1855 einen Reingewinn von über 40 % ergeben hat, während die 500 Fr. Actien bis 1980 Fr., d. h. fast 300 Procent ihres Nominalwerthes galten. Von zwei Dingen nun muß das Eine der Fall sein: Jene Dividende von 40 % war entweder eine fictive oder eine reelle; das Erste würde der Fall sein, wenn sie nur theilweise aus dem Gewinne herrührte und zum anderen Theile aus dem Capital genommen wäre; alsdann würde es aber mit den glänzenden Geschäften der Gesellschaft bald vorbei sein, und die Actieninhaber dürften wohl thun, bei Zeiten sich ihrer Actien zu entäußern. Im zweiten Falle würde es allerdings ein sehr glänzendes Geschäft sein; allein es zerfließen dann auch alle jene hochtönenden Professionen und Protestationen der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und seiner schönen und vortrefflichen Zwecke; denn ein Unternehmen von so riesiger Ausdehnung, das 40 % Dividende abwirft, kann nicht wohl darauf Anspruch machen, als uneigennützig und rücksichtsvoll für die allgemeinen Interessen zu gelten.

Wir können uns endlich nur entschieden und unbedingt, un-

geachtet der vermeintlichen Widerlegung des Herrn Verfassers der gedachten Schrift, dem Herrn Forcade anschließen, wenn er sagt, daß „das Eindringen in diejenigen Handels- und Industriezweige, die in wirksamer Weise durch individuelle Hülfsmittel und Kräfte ausgebeutet werden können, Seitens einer anonymen mit diesen beiden Privilegien, der Macht des Capitals und der Beschränkung der Verantwortlichkeit, ausgerüsteten Gesellschaft doppelt verderblich sein würde, denn indem sie durch eine unwiderstehliche Concurrnz die Privat-Capitalien erdrückt, werde sie bald nicht mehr fähig sein, mit derselben Sparsamkeit an Capital, derselben Umsicht und einer gleich guten Verwendung des industriellen und Arbeits-Geistes die Unternehmungen zu betreiben, von denen sie Jene vertrieben hat...“

Dies führt uns zurück auf die Frage, welche Art von Unternehmungen überhaupt im Allgemeinen geeigneter und entsprechender durch kleinere Privat-Associationen, als durch den Staat, beziehungsweise Privatinstitute mit umfassenden Geldmitteln und Privilegien ausgebeutet werden können. Als allgemeine Regel in dieser Beziehung nun dürfte erfahrungsmäßig der Satz aufzustellen sein: daß der Staat oder Gesellschaften der letzteren Art allein zum Betriebe derjenigen Unternehmungen geeignet seien, welche durch Private oder kleinere Associationen entweder gar nicht, oder aber nur ungenügend und mangelhaft betrieben werden können.

Diesem Satze zufolge würden Eisenbahnen, Kanal, Minen, Häfen, Dock und ähnliche Unternehmungen geeigneter durch den Staat oder größere Privat-Action-Gesellschaften ausgeführt werden können, alle Unternehmungen aber, die im eigentlichen Sinne Cultur des Bodens, Industrie und Handel zum Zwecke haben, in den naturgemäßen Wirkungskreis kleinerer Gesellschaften fallen; und es kann den allgemeinen Interessen nur förderlich sein, wenn auch diese kleineren Associationen innerhalb ihrer Sphäre gewisser Vergünstigungen genießen, die ihrem gedeihlichen Betriebe Vorschub leisten, ohne andere berechnigte Interessen in irgend einer Weise zu verletzen und zu beeinträchtigen.

Die englische Acte nun dürfte unserm Dafürhalten nach im Allgemeinen diesem Zwecke und dieser Tendenz in bestgeeigneter Weise entsprechen.

Das

Actien-Gesellschafts-, Bank- u. Versicherungs-Wesen

in

England.

---

Zweiter Theil.

Das Bankwesen.

---

## Das Bankwesen.

---

Der Größe seines inneren und äußeren Handelsverkehrs entsprechend sind an Zahl, wie an Umfang ihrer Geschäfte die Bank-Institute Englands, die diesen Verkehr in vielfacher Beziehung vermitteln, regeln und harmonisiren. Der Größe dieses Verkehrs entsprechend: oder, sollte dies Maaß etwa nicht obwalten, eher unter, als über dem Bedürfnisse, insofern die Zahl der Zettelbanken nach Lage der Gesetzgebung zur Zeit eine beschränkte ist. Wenn nun allerdings diese von der Gesetzgebung gezogene positive Schranke — die übrigens, wie gesagt, nur in Bezug auf die Zettelbanken obwaltet — ohne Zweifel dazu beigetragen hat, eine Vermehrung der Banken über das wirkliche Bedürfniß hinaus zu verhindern, so hat dagegen eine andere Ursache, die im Gegensatz zu dieser äußeren Ursache als eine innere bezeichnet werden kann, bereits früher und ohnehin naturgemäßer, als die Gesetzgebung es wohl vermocht hätte, ebendahin gewirkt. Es ist dies einfach die Thatsache, daß die Banken\*) dem Handelsverkehr in seiner Entwicklung nicht vorangeeilt, sondern nur gefolgt sind: das in der That ist — was man zur Zeit vielfach verkennet — der naturgemäße Entwicklungsgang der Banken und des Bankwesens. Die Banken sind ihrer Natur nach

---

\*) Es bezieht sich dies hauptsächlich auf die neuere Periode des Bankwesens, deren Anfang durch die Bankreform vom J. 1826 bezeichnet wird. Der Ausdruck „Privatbanken“ oder „Privat-Zettelbanken“ meint hier überall Banken von höchstens 6 Theilnehmern, also eigentlich nur Bankhäuser oder Firmen. Wir haben diese Bezeichnung nur beibehalten, weil sie in England gebräuchlich ist. Nur die Privat-Bankhäuser in London werden „Bankier“ genannt.

nicht Ursache, sondern nur Folge eines erweiterten Handelsverkehrs, so lange wenigstens, wie sie sich innerhalb ihrer rechtmäßigen Wirkungssphäre halten. Sie kommen in der natürlichen Ordnung der Dinge nicht vor, sondern nach dem Verkehre, auf dem sie beruhen, von dem sie den Grund ihres Seins ableiten, durch den allein sie leben und gedeihen können. Ohne Zweifel können Banken ihrerseits wesentlich zur Hebung und Entwicklung der Gewerbe- und Handelsthätigkeit beitragen, sei es, indem sie den bereits vorhandenen Verkehr vermitteln, erleichtern und vereinfachen, sei es, indem sie neue Kräfte und Elemente erwecken, sie beleben und entwickeln: allein diese letztere Wirkung kann immerhin nur, soll sie anders nicht bloß Schein, sondern Wahrheit sein, durch die Präexistenz jener Kräfte und Elemente bedingt sein, d. h. sie kann nur da Statt greifen, wo die Vorbedingungen einer weiteren naturgemäßen Entwicklung der Industrie und des Handels vorhanden sind, wo es nach den gegebenen Verhältnissen nur einer äußeren Anregung und Unterstützung bedarf, um das Feld der volkswirtschaftlichen Thätigkeit zu erweitern und erfolgreicher auszubeuten. Und auch das kann selbst unter den günstigsten Verhältnissen, nur allmählig geschehen. Es ist ein Irrthum, zu glauben, daß es nur neuer Banken bedürfe, um plötzlich die Industrie erblühen, den Handel sich empor-schwingen zu sehen: die Banken finden erst ein Feld der Wirksamkeit, wo vor ihnen ein anderer Agent gepflügt und gesät hat, wo die Frucht erwachsen ist, wo Capital und Arbeit geschaffen haben. Wenn einige der Neubegründeten Bankinstitute in Deutschland gedeihen, so beweist das nur, daß diese Vorarbeit geschehen war und daß selbst die Banken bis dahin nicht gleichen Schritt mit der Zunahme des nationalen und internationalen Verkehrs gehalten hatten; sobald nun das Gleichgewicht zwischen Verkehr und dem Vermittler desselben, den Banken, sich wieder hergestellt findet, wird auch dem Bedürfnisse in dieser Hinsicht für's Erste genügt sein, und in dem Maße, wie dasselbe durch Begründung neuer und neuer Bankinstitute überschritten wird, muß auch die Geschäftssphäre einer jeden Bank im Durchschnitt sich verengen und daher weniger ersprießlich sein, wie das denn auch bereits mehrfach der Fall zu sein scheint.

Die Banken in England nun haben im Allgemeinen diese naturgemäße Entwicklung innegehalten und vorzugsweise auf dieser Thatsache beruht ihre Stabilität, die sich inmitten der großen finanziellen Krisen bewährt hat, von denen England von Zeit zu Zeit heimgesucht worden und deren Rückschlag selbst die Bank von England

nur durch Ausnahmsmaßregeln entgangen ist oder nur entgehen zu können glaubte. Dagegen sind die Banken, die zum größeren Theil Zettelbanken sind, über das ganze Land verbreitet, und wo nur irgend das Bedürfnis einer Bank als Vermittlerin des Verkehrs und Organ des Credits sich fühlbar gemacht hat, ist eine solche in Existenz getreten. So sind kein Distrikt und kein Ort von irgend erheblicher Bedeutung ohne eine Bank, die nach Maßgabe der betreffenden örtlichen Verhältnisse von größerem oder geringerem Geschäftsumfange ist. Alle Provinzialbanken aber an Umfang und Wichtigkeit weithin überragend, sind, wie natürlich, die Banken in London, der großen Metropole des Welthandels. Dem hohen Aufschwunge des britischen Handels folgend, wie andererseits ihn unterstützend, hebend, erweiternd, sind diese Banken innerhalb des kurzen Zeitraums ihrer Existenz zu einer solchen finanziellen Bedeutsamkeit und Macht gediehen, daß sie in Wahrheit National-Institute sind, wie sie auch durch die bevorzugte Stellung, welche die Gesetzgebung ihnen, wie den Banken mit vereintem Capitale überhaupt, eingeräumt, in legalem Sinne öffentliche Anstalten sind. Zu welcher hohen Bedeutsamkeit namentlich einige dieser Banken sich emporgeschwungen haben, geht schon aus der Thatsache hervor, daß dieselben wenigstens in gewissen Geschäftszweigen der Bank von England bereits ebenbürtig zur Seite stehen. Es folgt nun hieraus allerdings nicht, daß bei der Nichtexistenz dieser Banken die Gesammtheit ihrer Geschäfte durch die Bank von England (und die Privatbankhäuser) vermittelt werden würde, da vielmehr ein großer Theil der durch sie vermittelten Geschäfte eben nur durch sie selbst vermöge ihrer besonderen Geschäftsorganisation und der höheren Vortheile und Vergünstigungen, die sie dem Publikum bieten, in's Leben gerufen und überhaupt ermöglicht worden ist. Allein diese Banken sind darum nicht weniger mächtige Concurrenten der Bank von England, voller Lebenskraft und vollen Lebensdranges.

Um aber das Bankwesen außerhalb der Bank von England in seinem Mechanismus und insbesondere in seiner commerziellen und finanziellen Wirkungssphäre richtig würdigen zu können, ist es unerläßlich, zunächst die Bank von England selbst in ihrer Verfassung und Organisation, wie ihrer staatlich-nationalen Bedeutung sich zu vergegenwärtigen, da alle anderen Bankinstitute ungeachtet ihrer Selbstständigkeit und auch ihrer unterscheidenden Eigenthümlichkeiten in ihrem Ursprunge, wie ihren Privilegien und dem Umkreise ihrer Geschäfte nur gewissermaßen ein Ausfluß jener sind, durch sie be-

dingt und begrenzt werden; denn bis vor verhältnißmäßig kurzer Zeit noch war die Bank von England recht eigentlich, was ihr Name ausdrückt, das einzige Bankinstitut in England, und nur in dem Maße, wie sie sich gedrängt sah, von diesem Monopole zu Gunsten der Freiheit zurückzutreten und das Feld, auf dem sie bis dahin ungetheilt und unbeengt geherrscht hatte, dem allgemeinen Unternehmungsgeiste zu eröffnen, konnten anderweite Bankinstitute entstehen. Der den Letzteren durch die Legislatur in dieser Weise verstattete Wirkungskreis ist daher genau das Maß dessen, was der Bank von England von dem bis dahin ihr ausschließlich und ausnahmslos vorbehaltenen Monopole entzogen worden ist. Immerhin bleibt dieselbe diesen dritten Bankinstituten gegenüber noch im Genuße sehr ausgedehnter Vorrechte und es muß begreiflicherweise bei einer Erörterung des Bankwesens im Allgemeinen eine Skizze der Bank von England und ihrer Wirksamkeit vorangehen. Demnächst ist dieser Weg auch durch die Thatsache geboten, daß die Bank von England auch jetzt noch eine ganz bevorzugte und maßgebende Rolle im Privat-Credit- und Handelssysteme Englands spielt und in der That mit dem ganzen Finanzsysteme auf's Innigste verwebt ist, wie sie andererseits durch ihre Verbindung mit der Regierung in vielfacher Hinsicht ein eigentliches Staats-Institut — um so zu sagen, ein Quasi-Staats-Institut ist.

Wegen dieses engen Connexes der Bank von England mit dem allgemeinen Credit- und Bankwesen läßt sich jedoch die Erstere wiederum nicht in abgesonderter und selbstständiger Weise besprechen, und es muß daher die hier in Absicht genommene Darstellung des gesammten Bankwesens als ein untheilbares Ganzes geschehen, so zwar, daß die Bank von England den Mittelpunkt bildet, um den herum die anderen Banken zu gemeinschaftlichem Systeme sich anschließen und gruppiren.

---

Die Handelsgröße Englands — diesen Ausdruck im weitesten Sinne genommen — ruht ihrer historischen Basis nach auf Monopolen — auf einem Systeme von Monopolen. Jeder Zweig der nationalen Arbeit, so frei und unbehindert er sich heute bewegen mag, findet seine erste Wurzel in einem Monopole. Monopol — das war die Wiege der Industrie und des Handels, das Banner, unter dessen schirmendem Fittig die junge Pflanze, die heute zu so

riesigem Baume erwachsen, ihr Leben begann, und das erst jetzt, nachdem es seinen Beruf erfüllt und daher seine Tugend verloren, unter der höheren Wucht neuer Ideen und neuer Interessen darnieder sinkt. Das System der Monopole lag im Geiste der Zeit. Es entsprach der herrschenden Ansicht, den geltenden handelspolitischen Maximen. In England aber trat noch ein anderer Umstand hinzu, der dies System der Monopole wesentlich begünstigte, seiner Anwendung Vorschub leistete: der Umstand, daß der Krone durch Ausübung dieser Prærogative der Verleihung von Monopolen ein vortreffliches Mittel geboten war, zu erlangen, wessen sie stets am meisten bedürftig war und das es ihr stets so schwer ward, zu beschaffen: des Geldes. In den Staaten des Continents standen der Krone zu diesem Endzwecke einfachere Wege zu Gebote: in England aber war die Bewilligung des Parlamentes nöthig, und diese oft schwer und meistens nur unter hartem Kampfe zu erlangen. Durch Verleihung von Monopolen nun hatte die Krone in ihrer Hand, auf außerparlamentarischem Wege sich Subsidien zu verschaffen; überdies blieb die mit einem solchen Monopole begünstigte Körperschaft, die eben Kraft der ihr verliehenen Privilegien einen hohen äußeren Einfluß übte, in der Regel ein vorzügliches politisches Werkzeug in der Hand der Regierung, eine mächtige Stütze dem Parlamente gegenüber. Insbesondere mußte dies bei einem Institute vorzugsweise finanzieller Natur der Fall sein, das mit der Regierung in fortgesetzter und unmittelbarer Verbindung blieb und der Letzteren in finanziellen Bedrängnissen helfend unter die Arme zu greifen vermochte.

So war auch die Geldnoth (Wilhelms von Dranien) die unmittelbare Veranlassung der Gründung der Bank von England. Wilhelm Paterson, ein Schotte, wie Law, hatte neben anderen Projecten, von denen namentlich das der „Schottisch-Darischen Gesellschaft“ zu einer großen Berühmtheit gelangte, auch im Jahre 1691 den Plan entworfen, nach dem Vorbilde der Banken von Amsterdam, Venedig, Genua und Hamburg, der einzigen Banken, die damals schon existirten, eine Bank in England zu errichten. Einer seiner Hauptzwecke hierbei war seiner eigenen Darstellung nach ausdrücklich und von vornherein, außer den dem Privat-Handelsverkehr zu gewährenden Vortheilen und Erleichterungen, die Regierung zu befähigen, Anleihen und sonstige finanzielle Operationen unter günstigeren Bedingungen zu bewirken, als es bis dahin zu geschehen pflegte, da dieselbe u. A. Darlehen selbst gegen Verpfändung der Landtaxe, der damals sichersten aller Staats-Revenüen, und bei



einjähriger Rückzahlung niemals unter 8 % Zinsen, d. h. nämlich über dem damaligen gewöhnlichen Zinsfuße erhalten konnte; diese 8 % schwollen aber durch Extrachargen aller Art, Prämien, Disconto zc. in der Regel zu 20, 30 und 40 % an, so daß dergleichen öffentliche Anleihen allerdings selbst für eine Regierung ein „ruinirendes Geschäft“ waren; und selbst zu diesen Bedingungen fiel es der Regierung oft schwer, die gewünschten Geldmittel aufzutreiben. Es läßt sich denken, daß die Capitalisten jener Zeit den Plan Paterson's nicht besonders wohlgefälligen Auges betrachteten, und in der That boten sie Alles auf, um den „gefährlichen Neuerer“ sammt seiner Neuerung, oder wie man ihn allgemeiner noch bezeichnete, den „Abenteurer“ und „Projectenmacher“ aus dem Felde zu schlagen. Dieser ließ sich jedoch nicht irre machen, und legte endlich seinen Plan dem Cabinete vor. Es war im Jahre 1793 und Wilhelm befand sich zur Zeit in Holland: unter dem Voritze daher der Königin (Mary) wurde der Plan im Cabinets-Rathe in Berathung gezogen: so hohe Vortheile der Regierung auch augenscheinlich erwachsen mußten, so gelang es dem Schatzmeister Charles Montague, nachherigem Grafen von Halifax, dem Colbert Englands, doch erst nach langen und heftigen Debatten, eine Mehrheit zu Gunsten des Planes zu gewinnen; eine Parlaments-Acte ward erwirkt, Kraft welcher die Krone ermächtigt wurde, durch Subscription eine Summe von £. 1,200,000 aufzunehmen zu lassen, und dagegen neue Taxen auf den Tonnengehalt der Schiffe, Bier und andere Getränke zu erheben, deren Ertrag auf £. 1,500,000 geschätzt wurde, welche Summe als Sicherheit jener Subscription dienen sollte; die Subscribern aber zu einer Gesellschaft unter dem Namen „Gouverneur und Gesellschaft der Bank von England“ zu incorporiren. Diese der Regierung als Anleihe vorzuschießenden £. 1,200,000 sollten mit 8 % jährlich verzinst werden und überdies der Gesellschaft, die mit Erhebung und Abführung jener indirecten Steuern betraut ward, hierfür eine jährliche Summe von £. 4000 als Verwaltungshonorar gezahlt werden, so daß die ganze jährliche Zahlung der Regierung an die Gesellschaft £. 100,000 betrüge. „Dies ist das erste Beispiel, bemerkt Anderson\*), daß Staatsfonds von Anderen, als den Kronbeamten der Schatzkammer verwaltet wurden, und diese neue Methode, eine runde Summe dafür jährlich als Verwaltungshonorar zu zahlen, ist seitdem stets befolgt worden, in

\*) Chronicles of Comm. vol. 2, p. 604.

Bezug nicht nur auf die Bank, sondern auch die Ostindische und Südsee-Compagnie“ (die Letztere ist vor Kurzem aufgelöst worden). Es möge hier erwähnt werden, daß die Verwaltung der ganzen öffentlichen Schuld seitdem der Bank übertragen worden ist, gegen eine jährliche Remuneration ursprünglich von 3,333 $\frac{1}{3}$  £. auf jede Million £. Sterl., die jedoch nach mehrfachen Ermäßigungen im Jahre 1833 bei Gelegenheit der Erneuerung der Charter der Bank auf die jährliche Summe von £. 130,000 fixirt ward.

Zener Gesellschaft nun sollten Corporations-Rechte verliehen werden und die Befugniß, Wechselgeschäfte zu machen, Barren von Gold und Silber zu kaufen und zu verkaufen, und gegen Pfand (Waaren aller Art) Gelder auszuleihen und die verfallenen Pfänder zu verkaufen; dagegen sollte ihr jeglicher Handel mit Waaren und Gütern untersagt sein. Diese Bill erhielt die Sanction der Krone am 25. April 1694. Die £. 1,200,000 waren in 10 Tagen gezeichnet und 25 % baar eingezahlt; am 27. Juli endlich desselben Jahres ward das Königl. Corporations-Patent vollzogen und die Bank von England war mithin constituirt. Dies Patent gab der Bank dieselbe innere Constitution (in Bezug auf ihre Administration), die sie noch heute besitzt, unter einem Gouverneur, einem Vice-Gouverneur und 24 Directoren (deren Einer Paterson, der Gründer, war).

Die Vortheile, die zunächst dem Staate aus den angedeuteten Gründen durch dies Institut erwachsen, traten bald in solcher Weise hervor, daß alle Stimmen, die gegen dasselbe laut wurden, gar bald verstummten, da an ein Durchdringen derselben nicht zu denken war. Im Lobe dagegen des neuen Instituts war begreiflicherweise der Gründer Allen voran, und von dem Grundsatz ausgehend, daß das Geld „der Nerv aller Dinge“ sei, gelangte er durch eine Reihe mehr oder weniger logischer Deductionen endlich u. A. zu dem Schlusse, daß „hauptsächlich der Bank die Erfolge des Feldzuges von 1695, die Einnahme der wichtigen Festung Namur und der Abschluß des England so günstigen Friedens von Ryswick im Jahre 1697 zu verdanken gewesen seien.“ Wenn Paterson der Bank diesen bestimmenden und gleichzeitig so ersprießlichen Einfluß in der äußeren Politik vindicirte, so preiste Burnet in gleicher Weise ihre vortreffliche Einwirkung auf die innere Politik\*).

Allein mochte auch hier, wie dort, bei dem zu politischen Bischof,

\*) Burnet's Own Time. vol. 2, S. 125.

oder dem zu begeisterten Finanzmanne, ein wenig zu weit geblickt sein, so ist doch gewiß, daß die Bank bald dem Staate, wie dem Privatverkehre, die wesentlichsten Dienste leistete, und zwar bei Gelegenheit der großen Münzreform im J. 1696. Doch hierbei gerieth sie bereits in ernste Verlegenheit: die zur Einschmelzung aus dem Verkehr gezogenen Münzen wurden nämlich durch die Noten der Bank (wie auch durch die von Montague um diese Zeit — vermuthlich mit Hülfe Isaac Newtons — erfundenen Schatzkammerscheine) zeitweilig ersetzt; da diese Noten aber bei Vorzeigung zahlbar waren, kehrten sie schnell zur Bank zurück, so daß dieselbe im Laufe des Jahres 1697 zu einer theilweisen Suspendirung ihrer Baarzahlungen sich gedrängt sah, indem sie nur 10 % des präsentirten Notenbetrages innerhalb der ersten 14 Tage, und demnächst nur eine Rate von 3 % in je 3 Monaten zahlte. In Folge dessen sanken die Banknoten auf 15 bis 20 % unter Pari. Zur Abhülfe dieses Mißstandes und um das junge Institut nicht in seiner Existenz selbst zu gefährden, ward die Bank im nächstfolgenden Jahre durch Parlaments-Acte ermächtigt, ihr Capital um £. 1,001,171 zu erhöhen, während gleichzeitig der Zeitraum ihrer ausschließlichen Privilegien bis zum Jahre 1711, demnächst von einer Epoche zur anderen verlängert ward. Diese Maßregel der Vermehrung des Capitals hatte den gewünschten Erfolg: die Noten der Bank stiegen wieder auf Pari und das hierdurch zurückgeführte Vertrauen hatte einen mächtigen Aufschwung in Gewerbe und Handel zur Folge.

Ein fernerweites sehr wichtiges Privilegium ward der Bank von England aber im Jahre 1708 bei Erneuerung ihrer Charter verliehen, indem eine besondere Clausel allen anderen, aus mehr als 6 Theilnehmern bestehenden Banken in England die Ausgabe von Noten untersagte.

Auch in Schottland war es inzwischen (bereits im Jahre 1695) dem unermüdliehen Paterson gelungen, eine Bank nach dem Muster der Bank von England zu begründen; allein während Letztere das ausschließlich privilegirte Bankinstitut für England blieb, erhielt die Bank von Schottland, weniger glücklich, im Laufe der Zeit 4 Concurrenten, die sämmtlich noch heute bestehen.

Das Capital nun der Bank von England vergrößerte sich schnell in Folge theils von Darlehen an die Regierung, theils von anderen Finanz-Operationen, so daß es bereits im Jahre 1713 sich auf £. 9,375,028 belief. Eine weitere Vermehrung trat aber erst

im Jahre 1742 ein; im Jahre 1801 endlich hatte es den höchsten Stand, L. 14,686,800, erreicht.

Um diese letztere Zeit aber war die Bank bereits in eine Krisis getreten, die bis dahin denkwürdigste Epoche ihrer Existenz.

Schon in den Jahren 1792 und 1793 war England wiederum von einer jener Erscheinungen heimgesucht worden, die eine so große Rolle in seiner commerziellen und finanziellen Geschichte spielen, und die, in der Regel nach einer Periode besonderen und fortgesetzten Aufschwunges plötzlich hereinbrechend, die Handelswelt mit äußerster Furcht und Unruhe — allerdings nicht ohne Grund — erfüllen, und alles Vertrauen bannen, alle Thätigkeit lähmen. Diese Handelskrisis von 1792—1793 war die weithin fühlbarste und in ihren Folgen verderblichste und erschütterndste gewesen, welche England bis dahin noch erlebt hatte. Die unmittelbare Ursache derselben war die unerhörte Anzahl von Bankerotten gewesen, die im Monat November 1792 stattgehabt hatten, und in Folge welcher die Handelswelt von einem panischen Schrecken ergriffen ward; aber erst im nächstfolgenden Jahre kam die eigentliche Krise zum Ausbruch. Nicht weniger, als 1304 Bankerotte, d. h. doppelt so viele, wie jemals zuvor, fanden im Lauf dieses Jahres Statt. Die wirkliche Ursache dieser Krise erblickt Chalmers\*) nicht in dem Kriege mit Frankreich, sondern in der großen Anzahl und den unsinnigen Operationen der Provinzial-Banken, die ohnehin in den jüngst vorhergehenden Jahren sich über alles Maaß vermehrt hatten. Von 279 dieser Establishments, deren Verzeichniß er besaß, emittirten 204 sogenannte Optional-Noten, d. h. Noten, welche die Bank sich vorbehielt, entweder in London oder in der Provinz einzulösen, und von diesen 204 Banken stellten in diesem einen Jahre 71 ihre Zahlungen ein. Die Noten dieser Banken kamen aus obigem Grunde vielfach nach London, wo sie nur mit äußerstem Mißtrauen aufgenommen wurden, da die betreffenden Banken meist ganz unbekannt waren. Eine weitere Folge dieses Zustandes der Dinge — dieser Ueberschwemmung mit Papier — war die ganz außerordentliche Abnahme des Baarvorrathes der Bank von England\*\*). In dieser Bedrängniß wurden der Regierung von vielen Seiten die dringendsten Vorstellungen gemacht, Maßnahmen zur Unterstützung des Handels und Hebung des Creditcs zu ergreifen. Man war noch nicht zu der Ansicht eines der großen

\*) Historical View of the Brit. Commerce p. 227.

\*\*\*) Macpherson's Annals of Comm. v. 4, S. 266.

Geschäftsmänner unserer Zeit gekommen, der in einem analogen Falle, der Krise von 1837, dem damaligen Schatzkanzler auf dessen Frage, was die Regierung wohl zur Abhülfe des Nothstandes thun könne, einfach erwiderte: „das Beste, was die Regierung thun kann, ist uns allein zu lassen.“ Pitt, jenen Vorstellungen Gehör gebend, brachte denn auch auf Grund einer von ihm veranlaßten motivirten Resolution der leitenden Kaufleute und nachdem sich eine Parlaments-Commission ad hoc günstig geäußert, im Parlamente eine Bill durch, die den Schatzkanzler ermächtigte, eine Summe von 5 Mill. L. St., die in Schatzkammerscheinen zu emittiren, gegen geeignete Sicherheit, zu Vorschüssen an Kaufleute zu verwenden, gegen eine Zinsvergütung von  $2\frac{1}{2}$  Pence pr. Tag und pr. 100 L. St.; 332 Gesuche um derartige Vorschüsse gingen ein, im Betrage von L. 3,855,624; doch nur 238 derselben wurden berücksichtigt und die wirklich vorgeschossene Summe belief sich auf L. 2,202,200; auf London allein kamen hiervon L. 989,700. Es wurde dabei allseitig anerkannt, daß die Hauptursache der Krise in der Ueberemission von Noten Seitens der Provinzial-Zettelbanken lag, da diese Noten durch keine entsprechenden Baarvorräthe gedeckt waren und daher beim ersten Anlaufe die Suspension vieler dieser Banken zur Folge hatte; daß übrigens diese Ueberemission meistens in dem Wunsche begründet gewesen, dem Handelsstande bei dem obwaltenden Geldmangel durch Emission von Noten als Circulations-Medium möglichste Erleichterung zu gewähren; endlich, daß die commerzielle Lage des Landes im Grunde ganz zufriedenstellend und der Fall so vieler Handelshäuser nur herbeigeführt worden sei durch die Unmöglichkeit, in die sie sich versetzt sahen, die angehäuften Waaren in geeigneter Zeit zu verwerthen, oder in gewohnter Weise Vorschüsse darauf zu erhalten. Daß diese Ansicht begründet war, bewies der Erfolg der vorgedachten Maßregel. Das Vertrauen kehrte schnell zurück, und die Krise zog vorüber. Diese hatte sich übrigens in Schottland bei Weitem nicht so allgemein und verderblich geäußert, wie in England, und zwar Dank der Parlaments-Acte von 1765, welche sowohl die bis dahin umlaufenden 10 und 5 Schilling Banknoten, als auch die sogenannten promissorischen Noten unterdrückt hatte; diese Letzteren waren nach Belieben der Bank zahlbar entweder bei Vorzeigung oder — gegen Vergütung der gesetzlichen Zinsen — 6 Monat nach erfolgter Vorzeigung; diese Noten hatten bis dahin den bei Weitem größeren Theil des circulirenden Mediums in Schottland gebildet.

So schnell und so günstig der Erfolg dieser Maßregel nun aber-

auch gewesen, so war er doch keineswegs von langer Dauer. Eine neue Krise trat ein, doch diesmal war sie ausschließlich durch die Regierung selbst herbeigeführt. Dieselbe brauchte viel Geld für die Zwecke ihrer auswärtigen Politik, und die Bank sollte dies Geld vorstrecken. Bereits im Jahre 1795 erhoben sich desfalls ernste Differenzen zwischen der Regierung und der Bank; zum ersten Male nahm Letztere der Regierung gegenüber eine oppositionelle Stellung ein. Die Directoren lehnten endlich entschieden ab, dem Schatzkanzler (Pitt) die verlangte Anleihe (gegen Verpfändung des erwachsenden Ueberschusses der consolidirten Schuld) zu gewähren, und drohten selbst, die Anweisungen der Schatzkammer auf die Bank zurückzuweisen, sobald sie den von der Letzteren limitirten Betrag überschreiten sollten. So zogen sich die Verhandlungen hin, und kaum vermochten „die dringendsten Bitten und Vorstellungen“ selbst eines Pitt, die Bank von Zeit zu Zeit zu winzigen Vorschüssen zu bewegen; die Krise rückte immer näher, bis endlich, nachdem die Baarvorräthe der Bank am 25. Februar 1797 auf £. 1,272,000 zusammengesmolzen waren, die Bank durch Geheimraths-Ordre ermächtigt und angewiesen ward, ihre Baarzahlungen einstweilen einzustellen.

Diese Ordre ward demnächst durch die unter dem Namen der „Bank-Restrictions-Acte“ bekannte Parlaments-Acte bestätigt. Als ihren Zweck bezeichnet dieselbe in der Einleitung, der ungewöhnlichen Nachfrage nach Gold zu begegnen, die sich „in Folge unbegründeter und übertriebener Befürchtungen in verschiedenen Theilen des Landes kundgegeben hat“, und auch, in zweiter Linie, „einem Mangel an baarem Gelde für die Erfordernisse des öffentlichen Dienstes vorzubeugen“. Die Bank wird demnächst (in der Acte) der bisherigen Verpflichtung enthoben, ihre Noten gegen Gold einzulösen, wogegen diese Noten zum gesetzlichen Zahlungsmittel (legal tender) im ganzen Umfange des Landes (Englands) erhoben werden. Diese Suspension sollte ursprünglich nur von kurzer Dauer sein; allein da das Gold in den nächsten Jahren mehr und mehr aus der Circulation verschwand, so ward die Acte von Zeit zu Zeit erneuert, und erst im Jahre 1819 ward die Bank durch die von Sir Robert Peel eingebrachte und nach ihm gewöhnlich Peel's Acte (die erste seines Namens) genannte Parlaments-Acte zur Wiederaufnahme ihrer Baarzahlungen autorisirt und angewiesen. Diese Acte sollte erst im Jahre 1823 in Kraft treten; aber schon vom 1. Mai 1821 an löste die Bank ihre Noten wieder ein, so daß factisch die Suspension 24 Jahre gedauert hatte, während welcher Zeit also ein nicht convertibles

Papiergeld — so weit diese Benennung hier statthast ist — die Basis des circulirenden Mediums gebildet hatte.

Während dieser ganzen Zeit nun war die Bank in der Emission ihrer Noten thatsächlich an keine Schranke gebunden und, durch die Gewinne des Discotirgeschäfts verlockt, ließ sie sich angelegen sein, ihre Noten, ohne auf etwas anderes, als diesen ihren eigenen Vortheil Rücksicht zu nehmen, möglichst zu vermehren: während der Gesamtbetrag ihrer Noten sich nur auf 9½ Mill. in 1797 belief, stieg derselbe durchschnittlich auf £. 15,000,000 in 1801; £. 16,900,000 in 1807; £. 23,400,000 in 1812, und £. 27,300,000 in 1817 (nach anderen Angaben resp. £. 28,368,295 und £. 29,543,780); in 1822 dagegen nach wiederaufgenommener Baarzahlung sank derselbe auf £. 18,600,000. Nach Maßgabe der in den bezeichneten Jahren in den Kellern der Bank durchschnittlich vorhandenen Vorräthen an Barren und abgesehen von der Schuld der Regierung waren von der obigen Emission nicht repräsentirt, d. h. nicht gedeckt durch Baarvorrath: £. 13,200,000 in 1802; £. 14,200,000 in 1807; £. 23,400,000 in 1812 und £. 21,300,000 in 1817, dagegen nur £. 9,100,000 in 1822.

Die Einstellung der Baarzahlungen Seitens der Bank blieb anfänglich und während der ersten Jahre ohne merklichen Einfluß auf den Werth den Noten, hauptsächlich, weil die leitenden Kaufleute aus Patriotismus sich verpflichtet hatten, sie zu ihrem vollen Nennwerthe nach wie vor anzunehmen. Allein die vorbezeichnete Ueberemission, die ohne Zweifel das Bedürfniß weithin überstieg, konnte nicht wohl ohne alle Reaction auf den Werth der Noten dem Golde gegenüber bleiben, und bereits in 1801 machte sich denn auch zuerst eine merkliche Entwerthung geltend: bis dahin ward für die Unze Troy Gold nur ihr gesetzlicher Preis von £. 3. 17 s. 10½ d. in Banknoten gezahlt; nun aber mußten für die Unze £. 4. 5 s gezahlt werden, was bereits eine Entwerthung von 8,8% darstellte; von 1803 bis 1809 dagegen betrug die Entwerthung nur 2,6%; in 1810 plötzlich 13,5, in 1812: 20,7, in 1813: 22,9, in 1814 endlich 25,1, d. h. für die Unze Gold mußten anstatt £. 3. 17 s. 10½ d. nicht weniger als £. 5. 4 s. gezahlt werden. Nach Beendigung des Krieges dagegen hoben sie sich allmählig wieder im Werthe und stiegen endlich in 1821 wieder auf pari.

Zu bemerken ist, daß das Capital der Bank in 1816 auf £. 14,553,000 erhöht ward.

Eine solche Entwerthung nun der Banknoten mußte nothge-

drungen auf alle staats- und national-ökonomischen Verhältnisse in nachtheiligster Weise rückwirken.

So mußte bei Rückzahlung aller Schulden und Geldverpflichtungen, die vor eintretender Entwerthung der Banknoten eingegangen waren, dem Empfänger ein mehr oder weniger empfindlicher Verlust erwachsen, dagegen ein entsprechender Gewinn dem Zahlenden. In gleicher Weise litten alle Diejenigen, deren Einkommen in Annuitäten und fixen Revenüen bestanden. Gleich ungerecht wirkte, in entgegengesetztem Sinne, die Wiederaufnahme der Baarzahlungen in 1821, denn obwohl die Gesetzgebung eine stufenweise Ausgleichung angeordnet hatte, so erfolgte eine solche doch keineswegs nach dieser Maßgabe, da in solcher Materie die Natur der Dinge stärker ist, als der Buchstabe des Gesetzes.

Wir haben diese Data hier zurückgerufen, weil sie insofern auch heute noch sehr lehrreich sind, als dieselbe Wirkung täglich, wenn gleich allerdings nicht in so merklichem Grade, in Ländern stattfinden muß, wo eine doppelte Währung besteht, oder wo auch nur, wie es zur Zeit mehrfach in Deutschland in Vorschlag gekommen, und wie es von dem Münzcongreß in Wien adoptirt zu sein scheint, neben der Silberwährung als gesetzlicher Währung noch eine Quasi-Goldwährung coexistiren soll, da man beabsichtigt, den relativen Werth des Goldes zum Silber von Zeit zu Zeit zu fixiren, was virtuell einer doppelten Währung gleich kommt. Ein solches System der Fixirung des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber würde nothgedrungen dahin führen, den Verkehr großer Unsicherheit und Unstetigkeit Preis zu geben, und vielfach zu jenem System der „Ausgleichungen“ Anlaß geben, das in früherer Zeit, wo der relative Werth der edlen Metalle häufigen und namhaften Schwankungen unterworfen war, bekanntlich so oft obwaltete.

Es war nunmehr der Status quo von 1797, und, wie es hier gesagt werden kann, der naturgemäße Zustand in Betreff der Emission von Noten wieder hergestellt. Indessen hatten die gemachten Erfahrungen doch allseitig zu der Ueberzeugung geführt, daß das bisherige System in Bezug sowohl auf die Privat-Zettelbanken, als auch das Privilegium der Emission einerseits der Bank von England, andererseits kleiner und meistens mittelloser Privat-Banken den Anforderungen der Zeit nicht mehr entspreche und namentlich keine genügende Bürgschaft für die Stabilität der Letzteren biete. Die Ereignisse der nächsten Jahre waren nicht geeignet, diese Ueberzeugung wiederum zu Gunsten der bestehenden Banken wankend zu



machen. Nach einigen Jahren hohen commerziellen Auffluges folgte wiederum, veranlaßt durch Ueberspeculation aller Art und verderbliche Finanz-Operationen, namentlich die Südamerikanischen Anleihen, im Jahre 1825 eine allgemeine Depression, Vorboten einer neuen Handelskrise. Viele Artikel sanken in Folge der Ueberspeculation in kürzester Zeit um 50 bis 75 % im Preise, und noch schneller sanken alle Effecten. Die PreSSION hatte endlich den Punkt erreicht, wo es nur des leisesten Anstoßes bedarf, um die Krise zum Ausbruch zu bringen; die Insolvenz einer Privatbank war das Zeichen: ein allgemeiner Anlauf erfolgte unverzüglich auf alle anderen Bankhäuser in London und der Provinz, und „Noten der Bank von England und Gold, sagt Tooke\*), waren das einzige Zahlungsmedium im ganzen Lande, das man annehmen wollte“. Aber die Noten der Bank von England waren nicht hinreichend zur Deckung des durch die Entwerthung der Noten der Provinzial-Privatbanken verursachten Ausfalles; schon waren die Koffer der Bank fast wieder erschöpft, und schon dachte man daher wiederum ernstlich an eine Suspension der Baarzahlungen: da fand sich zufällig „in einem Schuttkeller“, wie Lord Overstone neulich sagte, im höchsten Momente noch eine verborgen gebliebene Kiste mit 5 bis 600,000 L. in 1 L. Noten vor, und dieser glückliche Fund rettete das Land vor einer neuen Suspension und allen Störungen und Uebeln, welche eine solche Maßregel im Gefolge führt: diese Summe ward nun unverzüglich (am 24. December 1825) in Umlauf gesetzt, und, sei es Dank dieser Aushülfe im rechten Augenblicke, sei es, weil — wie Mr. Tooke es behauptet — der Höhepunkt der Krise bereits vorüber war — es trat eine ebenso schnelle, wie günstige Wendung ein.

Auch in dieser Krise hatte sich erwiesen, daß die Bank von England die Stockung und Störung, welche eine Suspension der Baarzahlungen Seitens einer größeren Anzahl von Privatbanken verursacht, zwar zu mildern, nicht aber zu verhindern und zu beseitigen vermöge, und selbst in dem Maße, wie sie durch ihre eigenen Noten die Lücke zu füllen suche, sie jener Gefahr der Suspension selbst näher geführt werde, wie auch überhaupt immer nur eine künstliche Ausgleichung dadurch stattfindet. So war auch der schnelle theilweise Wiederaufschwung der Noten der Bank von England nach Beendigung des Napoleonischen Krieges in dem Ruine begründet,

\*) History of Prices, vol. 2, S. 159.

der in den Jahren 1813, 1814 und 1815 eine so große Anzahl der Privat-Zettelbanken erzielte; im Jahre 1797 existirten in England nur etwa 280 Provinzial-Banken; seitdem hatten sich dieselben aber so vermehrt, daß es deren in 1813 mehr denn 900 gab. In Folge nun des bedeutenden Sinkens der Waarenpreise in diesem und dem folgenden Jahre wurden nicht weniger als 240 dieser Banken insolvent; die hierdurch verursachte bedeutende Verminderung im Totalbetrage der Banknoten hatte zur Folge, daß die im Umlauf bleibenden Noten, insbesondere die der Bank von England, in 1816 sich zeitweilig fast auf pari mit Gold erhoben.\*)

Die Instabilität der Privat-Zettelbanken schrieb man nun auch zum großen Theile dem Umstande zu, daß dieselben in der Emission ihrer Noten keiner wirksamen gesetzlichen Schranke unterworfen waren, und daher, sei es aus Gewinnsucht, oder aus Mißverständniß der maßgebenden Verhältnisse, die in Umlauf gesetzten Noten das Bedürfniß oft weithin überstiegen, so daß bei plötzlich eintretendem Mißtrauen im Publikum oder bei sonstigen ungünstigen Conjecturen, deren erste Folge sich stets in einer allgemeinen Einlösungsbegehr der Noten äußerte, die betreffenden Banken, mochten sie selbst völlig solvent sein, aus Mangel an genügenden Baarvorräthen ihre Zahlungen einzustellen sich genöthigt sahen. Dieser Neigung zur übermäßigen Noten-Emission ward noch durch den Umstand ein wesentlicher Vorschub geleistet, daß die Noten zum größeren Theile aus vergleichsweise kleinen Abschnitten (bis herab zu  $\frac{1}{2}$  Pfund Noten) bestanden.

Zunächst nun gegen diesen letzteren Uebelstand schritt die Legislatur ein, allerdings in sehr gründlicher Weise durch die Acte vom 22. März 1826 „zur Limitirung, und, nach einem gewissen Zeitraume, zum gänzlichen Verbote der Emission von promissorischen Noten unter einem festgesetzten Betrage in England.“

In Gemäßheit dieser Acte wurden alle zur Zeit in England circulirenden Banknoten von unter L. 5 allmählig zurückgezogen, und, damit für den Verkehr keine Störung erwachse, durch eine entsprechende Summe geprägter Münzen zur Vermittelung der Zahlungen zwischen 1 und 5 L. St. ersetzt. Man hat den Gesamtbetrag der in dieser Weise eingezogenen Appoints und der an ihre Stelle getretenen Goldmünzen, die selbstverständlich in der öffentlichen Münze geprägt und von dieser ausgegeben wurden, verschieden auf 20 bis

\*) Mc. Culloch, Comm. Dictionary, Currency.

30 Millionen L. St. geschätzt. Es läßt sich sehr bezweifeln, ob diese gänzliche Unterdrückung kleiner Banknoten und deren Ersetzung durch Goldmünzen in dem beabsichtigten Sinne gewirkt hat; selbst im kleineren Verkehr bieten Noten — vorausgesetzt, daß sie in jedem Augenblicke einlösbar und in diesem Sinne Papiergeld sind, vielfach Vorzüge gegen Metallgeld, und jenem Uebelstande hätte wirksam dadurch vorgebeugt werden können, wenn man, wie es später in Betreff der größeren Noten geschah, die Emission an gewisse Bedingungen, namentlich Deckung durch genügenden Baarvorrath geknüpft hätte; in Irland und Schottland, auf welche Länder sich jene Acte nicht erstreckt, haben diese kleinen Abschnitte erfahrungsmäßig zu keinem Mißbrauche Veranlassung gegeben, dem Verkehr vielmehr sehr wesentliche Erleichterung gewährt und sie sind daher dort stets sehr beliebt geblieben.

Demnächst aber und unmittelbar nach Emanation des so eben erwähnten Gesetzes kam die Reihe an die Bank von England selbst. Es ward die erste Art an deren vorzüglichstes Monopol gelegt.

Durch eine Parlaments-Acte vom J. 1799—1800 (39 & 40 Geo. III. c. 28) war das Privilegium der ausschließlichen Emission von Banknoten, das die Bank von England seit 1707 besessen, das aber inzwischen, obgleich nicht ausdrücklich abrogirt, doch vielfach als virtuell erloschen betrachtet ward, zu Gunsten der Bank als Compensation einer der Regierung als Darlehen vorgestreckten Summe von 20 Mill. L. St. ausdrücklich bestätigt und erneuert worden. Kraft dieses Privilegiums war, wie man sich erinnert, die Emission von promissorischen Noten neben der Bank von England nur denjenigen Privatbanken gestattet, die aus nicht mehr, als höchstens 6 Theilnehmern bestanden. Diese Beschränkung wirkte höchst nachtheilig auf den allgemeinen Handelsverkehr; denn das ganze Bankwesen außerhalb der Bank von England hatte sich in Folge dessen in den Händen kleiner Firmen concentrirt, die meistens eines hinreichenden Capitals ermangelten, um sich allgemeineres Vertrauen zu erwerben und die Stabilität ihrer Etablissements zu sichern. Jede durch Mißerndten, Ueberspeculation oder andere ungünstige Verhältnisse erzeugte kritische Conjunctur hatte daher schon wegen dieser unzureichenden Betriebsmittel den Ruin vieler dieser Banken zur Folge, wodurch denn eben die Krise um so allgemeiner und verderblicher ward. Es stellte sich daher aus Rücksichten des öffentlichen Wohles endlich unabweisbar die Nothwendigkeit heraus, die Begründung größerer Bankinstitute, insbesondere in den Pro-

vinzen mit dem Privilegium der Emission von Noten zu ermöglichen, um eine festere und sichrere Basis des finanziell-commerziellen Verkehrs zu gewinnen. Dies konnte nur geschehen, indem man der Bank von England das gedachte Monopol entzog. Der Widerstand Seitens Letzterer war lang und heftig. Doch das öffentliche Interesse überwog. Die Bank von England mußte weichen. Die Acte, berühmt in den Annalen der Finanzgeschichte Englands, vom 26. Mai 1826 (7 Geo. IV, c. 46) zur „besseren Regulirung des Gesellschaftswesens gewisser Banken in England und zur Verbesserung eines Theils der Acte 39 & 40 Geo. III., c. 28“ ward erlassen.

Mit dieser Acte beginnt die neuere Periode des Bankwesens in England.

Es folgt nun hiernächst eine Darlegung der Hauptbestimmungen dieser Acte, wobei jedoch zum richtigen Verständniß ihrer gegenwärtigen Tragweite die Bemerkung vorausszuschicken ist, daß im J. 1844 eine neue Parlaments-Acte, betreffend die Bildung und Organisation von Bank-Gesellschaften mit vereintem Gesellschafts-Capital (Joint-stock) emanirte, die zwar jene von 1826 in Kraft ließ, jedoch bestimmte, daß von nun an (nach Erlaß der Acte von 1844) die Gründung neuer Banken nur unter dieser neuen Acte statthaft sein solle; so daß in Bezug auf alle vom 26. Mai 1826 bis zum 6. Mai 1844 begründeten und an letzterem Tage noch bestehenden Banken die Acte von jenem ersteren Tage, in Bezug dagegen auf alle nach dem 6. Mai 1844 begründeten Banken die Acte von diesem letzteren Tage in Anwendung kommt, so weit nicht Gesellschaften der ersteren Periode vorgezogen haben, unter die neuere Acte, was diese ihnen nach einem gewissen Modus freistellte, zu treten.

Die fragliche Acte besteht aus 21 §§.

„Die Bank von England, so drückt sich die Acte im § 1 aus, giebt von ihren Privilegien dasjenige auf, wonach es keiner politischen oder corporativen Genossenschaft, oder keiner Privat-Gesellschaft, die aus mehr als 6 Theilnehmern bestand, gestattet war, auf Anweisungen oder Noten, die entweder bei Sicht oder innerhalb 6 Monate vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, zahlbar gemacht sind, zu borgen, schuldig zu sein, oder Geld aufzunehmen.“ Diese Verzichtleistung Seitens der Bank von England soll jedoch nur Platz greifen zu Gunsten derjenigen Gesellschaften zc., die ihre Geschäfte in einer Entfernung von über 65 Meilen von London führen. Alle individuellen Mitglieder solcher Gesellschaften zc. sollen

für alle Schulden der Gesellschaft solidarisch haftbar bleiben. Mit dieser Maßgabe soll es fortan allen zu diesem Zwecke zu einer Gesellschaft vereinten Personen, gleichviel in welcher Zahl sie seien, gestattet sein, in gleicher Weise Bankgeschäfte zu begründen und zu führen, wie bisher die aus nicht mehr, als höchstens 6 Personen bestehenden Privat-Banken zu thun gesetzlich befugt waren, mithin auch Noten zu emittiren.

§ 2 untersagt allen Bank-Gesellschaften zc. die Emission und Wiederemission innerhalb der vorbezeichneten Grenze, von Noten zahlbar bei Sicht, und von Bank-Post-Bills; ferner die Ziehung von Sichtwechselfn unter L. 50 auf Personen innerhalb der bezeichneten Grenze. Dies letztere Verbot ward jedoch durch eine spätere Acte (3 & 4 Will. IV., c. 83) aufgehoben, oder vielmehr dahin gemildert, daß durch Vermittlung eines Agenten der betreffenden Gesellschaft Operationen der gedachten Art gestattet sein sollten.

§ 3 untersagt solchen Gesellschaften, in London oder innerhalb eines Umkreises von 65 Meilen auf ihre Wechsel oder Noten Gelder aufzunehmen oder schuldig zu sein, oder ihre Wechsel zu discountiren. Doch dürfen sie Wechsel discountiren, die nicht von ihnen oder auf sie, oder überhaupt für ihre Rechnung gezogen sind.

§ 4 verordnet, daß, ehe die Gesellschaft Noten ausgiebt, oder überhaupt ihre Geschäfte beginnt, ein ausführliches Memorandum über Alles, was die Gesellschaft, ihre Zusammensetzung und ihren beabsichtigten Wirkungskreis betrifft, an das Stempel-Amt in London, gleichviel, wo der Sitz der Gesellschaft sei, eingereicht werden und daselbst eine vollständige Registrirung (Stammregister) aller Gesellschaften durch öffentliche Beamte erfolgen solle. Die diesfälligen Register sollen Jedem zur Einsicht und Prüfung offen stehen, gegen Zahlung einer kleinen Gebühr.

§ 5 verordnet, daß jede Gesellschaft alljährlich (zwischen dem 28. Februar und 25. März) einen Rechenschaftsnachweis einreichen solle, der durch einen Bevollmächtigten der Gesellschaft zuvor zu prüfen und zu beschwören ist. Diese Jahresberichte sollen ebenfalls registrirt werden und zur Einsicht des Publikums ausliegen.

§ 6 verordnet, daß jede beglaubigte Abschrift eines solchen Rechenschafts-Berichts in allen Gerichten Beweiskraft haben solle.

§ 7. An Jedermann solle auf Verlangen gegen eine Gebühr von 10 Schill. eine beglaubigte Abschrift solcher Jahresnachweise verabsolgt werden.

§ 8 verordnet, daß jeder Personenwechsel des obgedachten „Be-

vollmächtigten“ einer Gesellschaft zur Kenntniß des Stempel-Amtes gebracht werden solle, desgleichen jede Veränderung in den Mitgliedern der Gesellschaft.

§§ 9, 11, 12 und 13 bestimmen, daß jede Gesellschaft durch diesen ihren Bevollmächtigten gerichtlich vertreten werden solle; ebenso auch einzelne Mitglieder in Gesellschaftssachen (so daß auch u. A. Erkenntnisse zc. nominell für oder gegen diesen Bevollmächtigten lauten).

§ 10 erklärt, daß wegen ein und desselben Klageobjects nur eine Klage zulässig sei, und daher eventuell die *exceptio rei judicatae* Platz greife.

§ 14 betrifft den mehrgenannten Bevollmächtigten (einen Quasi-Beamten) die demselben zu gewährende Remuneration, Schadloshaltung für Kosten zc.

§ 15 ermächtigt die Bank von England (zur Beseitigung diesfälliger Zweifel) Zweig-Etablissements oder Agenturen in allen Theilen Englands zu errichten, und diesfällige Statuten aufzustellen, die jedoch den Gesetzen des Landes oder der Charter der Bank nicht zuwider sein dürfen; und bestimmt, daß alle von solchen Filialen ausgegebenen promissorischen Noten sowohl am Orte der Emission, wie in London bei Sicht zahlbar sein sollen.

§ 16 ermächtigt alle Banken unter dieser Acte, Banknoten, zahlbar an den Inhaber bei Vorzeigung, zu emittiren; diese Noten brauchen nicht mit dem gesetzlichen Stempel versehen zu sein, unter der Bedingung, daß eine dem jährlichen Betrage der Stempelgebühr (nach Maßgabe des Betrages der emittirten Noten) entsprechende Bürgschaft geleistet werde, und daß viermal alljährlich innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem 5. Jan., 5. April, 5. Juli und 10. Octbr. ein getreuer Nachweis (beeidet von 2 Directoren und verschiedenen anderen Mitgliedern der Gesellschaft, d. h. Actionären) über die Höhe und den Werth aller an einem gegebenen Tage jeder Woche während des verflossenen Quartals in Umlauf befindlich gewesenen oder befindlichen promissorischen Noten, nebst Durchschnitts-Betrag jeder Woche einzureichen sei; und als Pauschzahlung für die darauf zu entrichtende Stempelsteuer die Summe von 7 Schill. für jede 100 £. emittirter Noten (nebst Fractionsbetrag) entrichtet werde.

§ 17 bestimmt, daß Gesellschaften, die bereits 4 Concessionen (licenses) erwirkt haben (für verschiedene Localitäten, in denen sie Zweig-Etablissements errichtet haben) zur Begründung neuer Filialen (über diese 4 hinaus) keiner neuen Concession bedürfen.

§ 18 verhängt eine Strafe von L. 500 sowohl für jede Unterlassung der Einreichung der vierteljährlichen Rechenschaftsnachweise, wie für jede falsche Angabe; und verfügt, daß jeder falsche Eid als Meineid nach Gemeinem Recht bestraft werden solle.

§ 19 verhängt eine Strafe von L. 50 für jede Contravention in Bezug auf die Bestimmungen über Emission der Noten zc.

§ 20 erklärt ausdrücklich, daß „Nichts in der gegenwärtigen Acte so weit gehen, oder dahin construirt werden solle, irgend welche von den Rechten, Machtvollkommenheiten oder Privilegien des Gouverneurs und der Compagnie der Bank von England in irgend nachtheiliger Weise zu berühren zc., ausgenommen, wie in gegenwärtiger Acte ausdrücklich verordnet ist.“

§ 21 bezeichnet die Art und Weise, in der die verwirkten Strafen einzuziehen sind zc.

An diese Acte schließen sich an:

1. Eine Acte (vom 28. August 1833), welche die Verpflichtung zur Einreichung von Rechenschaftsnachweisen verschärft; und

2. Eine Acte (vom 29. August 1833), welche zur Hebung obwaltender Zweifel in authentischer Interpretation obiger Acte erklärt, daß sich auch in London und im Umkreise von 65 Meilen allerdings Bank-Gesellschaften von mehr, als 6 Theilnehmern bilden können, dieselben jedoch nicht befugt seien, gegen Noten, zahlbar auf Sicht, oder in weniger als 6 Monaten vom Tage der Ausstellung ab, irgend eine Summe „zu borgen, schuldig zu sein oder aufzunehmen“.

Erst von diesem Zeitpunkte an entstanden auch Banken (mit vereintem Capitale) in London.

Durch obige Acte, die demnächst auch auf Irland ausgedehnt ward, war nunmehr die Errichtung von Zettelbanken völlig freigegeben, mit der Beschränkung nur, daß dergleichen Banken nicht in London und innerhalb einer Entfernung von 65 Meilen begründet, und die Noten derselben nicht in London und dem bezeichneten Umkreise umlaufen und event. Zeitpapiere (von weniger als 6 Monaten Laufzeit) discountirt werden durften. Es war dies gewissermaßen ein Compromiß zwischen dem Monopole der Bank von England und der Freiheit des Bankgeschäfts, und gewiß hatte die Bank von England dabei nicht den Kürzeren gezogen: denn das Feld, das ihr noch ausschließlich in Bezug auf Emission von Noten und die hiermit verknüpften hohen Vortheile vorbehalten blieb — London mit einem Umkreise von 65 (engl.) Meilen im Radium

war ohne Zweifel das materiell weithin bedeutendste. Was aber überhaupt die Bank von England territorial verlor, das gewann sie in anderer Beziehung: es ward ihr nämlich gleichzeitig die Befugniß eingeräumt, in den Provinzen Filiale zu errichten, und zwar in unbeschränktester Weise. Während sie also die Concurrenz der neuen Zettelbanken in einer bestimmten und namhaften Entfernung hielt, drang sie gleichzeitig in das eigene Gebiet dieser neuen, wie der bereits bestehenden Privatbanken ein, und trat von vornherein als ein mächtiger Concurrent an ihrer Seite auf. Ohne Zweifel hatte sie daher mehr gewonnen, als verloren. Und sie zögerte nicht, von dieser neuen Befugniß Gebrauch zu machen. Sie errichtete allmählig Succursalen an 15 Orten, von denen jedoch 3 später wieder eingingen.

Es läßt sich denken, daß diese Concurrenz den Provinzial-Banken nicht besonders angenehm war: sie setzten auch Alles in Bewegung, jene Befugniß wieder rückgängig zu machen, doch, wie zu erwarten stand, ohne Erfolg.

Für den allgemeinen Verkehr aber erwies sich diese Acte von günstigem Erfolge: es bildete sich nach und nach eine große Anzahl neuer Zettelbanken, die, im Besitze größerer Mittel und unter der Leitung einflußreicher Personen, im Allgemeinen auf das Beste gediehnten und zur Förderung des inneren Gewerbe- und Handelsverkehrs namhaft beitrugen. Dieser günstige Erfolg lag ohne Zweifel vorzugsweise in der Acte selbst begründet: einerseits hielt sie den Grundsatz der unbeschränkten Haftbarkeit in ganzer Strenge fest, wie derselbe auch heute noch in Bezug auf alle Bankgesellschaften gilt; andrerseits traf sie durch Einführung der größtmöglichen Deffentlichkeit und strenger Strafbestimmungen ausgedehnte Vorkehrung gegen Unredlichkeit und Mißbrauch.

Die unter dieser Acte begründeten Bankgesellschaften sind nur Quasi-Corporationen, und haben 2 oder mehrere Personen als ihre gerichtlichen Repräsentanten zu ernennen. Die Bildung der Gesellschaft hatte auf Grund eines schriftlichen Vertrages zu geschehen, der sämtliche Directoren und Signer von Antheilscheinen umfaßt und bindet. Als haftbar werden alle diejenigen Personen erachtet, die auf dem zuletzt eingereichten Rechenschaftsberichte als Theilnehmer aufgeführt sind; die Haftbarkeit eines austretenden Theilhabers dauert daher so lange fort, bis ein neuer Nachweis, auf dem sein Name nicht mehr erscheint, an das Stempel-Amt eingereicht ist. Die Rechenschafts-Nachweise werden am 1. März jeden Jahres in einem



Zeitungsblatte des betreffenden Ortes oder Distrikts Seitens des Stempel-Amtes veröffentlicht.

So vortrefflich diese Acte im Allgemeinen nun auch wirkte, so machten sich doch im Laufe der Zeit mehrfache Mängel fühlbar; bei der steigenden Wichtigkeit dieser Banken erschien es auch zweckmäßig, denselben Corporations-Rechte zu verleihen, und in Rücksicht hierauf anderweite entsprechende Modificationen einzuführen. Diese Gründe führten zu der sehr ausgedehnten und umfassenden Acte von 1844 (7 & 8 Vict., c. 113. 5. September 1844) zur „Regulirung der Joint-Stock-Banken in England“, die jedoch die alte Acte nicht aufhob oder modificirte, wohl aber es in die Wahl der unter derselben begründeten Banken legte, unter diese neue Acte zu treten.

Wir lassen nun zunächst wiederum eine Analyse dieser Acte folgen:

§ 1 verordnet, daß von nun an keine aus mehr, als 6 Theilnehmern bestehende neue Gesellschaft Bankgeschäfte in England betreiben solle, anders als Kraft eines zu erwirkenden Patentbriefes der Krone, und daß diese Acte sich bis auf den 6. Mai (1844) zurückbeziehen solle.

§ 2. Als erster Schritt zur Bildung einer solchen Gesellschaft ist eine diesfällige Petition an den Geheimen Rath (an Ihre Maj. im Rathe) einzureichen; diese Petition solle enthalten: a) Namen, Stand, Wohnung zc. der Theilnehmer; b) Namen der beabsichtigten Bank; c) Angabe des Ortes, der Straße zc.; d) Höhe des Grundcapitals, das nicht weniger als £. 100,000 betragen darf, und in welcher Weise dasselbe erhoben werden solle; e) den Betrag des bereits eingezahlten Capitals und wie dasselbe angelegt ist; f) die beabsichtigte Zahl der Antheilscheine; g) den Betrag eines jeden Antheilscheins, der nicht unter £. 100 sein darf.

§ 3. Diese Petition soll vom Geheimen Rathe dem Handels-Amte zur Prüfung und Beschlußnahme überwiesen werden.

§ 4. Der Gesellschafts-Vertrag bedarf der Genehmigung des Handels-Amtes; der § bezeichnet namentlich 9 Punkte, über die im Vertrage ausdrückliche Bestimmung getroffen sein muß, u. A. betreffend die zu haltenden General-Versammlungen der Antheilseigner, Verwaltung, monatliche Veröffentlichung des Geschäftsetats zc.

§ 5. Keiner Gesellschaft ist gestattet, ihre Geschäfte zu beginnen, ehe nicht der Gesellschafts-Vertrag rechtsgültig abgeschlossen, und von sämtlichen Theilnehmern vollzogen ist, das volle Capital gezeichnet und sämtliche Actien wenigstens zur Hälfte eingezahlt sind.

§ 6. Sobald die Krone das Patent verliehen hat, ist die Gesellschaft ipso facto als Corporation constituirt, und im Besitze aller Corporations-Rechte.

§ 7. Aber sämmtliche Theilnehmer bleiben solidarisch haftbar für Alles, was die Gesellschaft betrifft.

§ 8. Das Rechts-Verhältniß der Theilnehmer unter sich und zur Gesellschaft ist dasselbe, wie das dritter Theile zur Gesellschaft, so daß z. B. jeder Actionär gegen die Gesellschaft klagbar werden kann.

§ 9. Die Vollstreckung einer gegen die Gesellschaft ergangenen richterlichen Verfügung oder Entscheidung kann eventuell ebensowohl gegen die Person und das Eigenthum eines jeden individuellen derzeitigen oder früheren Actienbesizers erfolgen, wie gegen das Eigenthum der Gesellschaft selbst; doch

§ 10. Mit der Maßgabe, daß die Vollstreckung gegen die Person oder das Eigenthum eines derzeitigen oder früheren Actieninhabers erst dann erfolgt, wenn und nachdem die Vollstreckung gegen die Gesellschaft fruchtlos geblieben.

§ 11. Der frühere Actienbesizer ist jedoch von aller Haftbarkeit befreit nach Ablauf von 3 Jahren nach seinem erfolgten Austritt aus dem Gesellschafts-Verbande. Derjenige individuelle Actienbesizer, gegen den die Vollstreckung eines gegen die Gesellschaft ergangenen Urtheils erfolgt ist, ist von der Gesellschaft schadlos zu halten; im Unvermögensfalle Seitens der Gesellschaft von den anderen individuellen Actienbesizern durch Contribution pro rata ihrer Actien.

§ 12. Ist die Schadloshaltung nicht innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgt, so ist ein Klagerrecht auf Erstattung Seitens des betreffenden Actienbesizers gegen die Gesellschaft, beziehungsweise die Mitactieninhaber begründet.

§ 14. Diese Klage (dem Zwecke nach eine actio judicati) ist bei dem Gerichtshofe, der ursprünglich in der Sache erkannt hat, anzubringen und derselben Seitens des Letzteren mittels gewöhnlichen Verfahrens Folge zu geben.

§ 14. Hat die Entschädigung Seitens der Mitsocii zu geschehen, so haben diese pro rata beizutragen.

§ 15. Ist einer oder sind mehrere dieser Mitsocii insolvent geworden, so haben die anderen für dessen oder deren Räte aufzukommen mittels entsprechender Vertheilung unter sich.

§ 16. Innerhalb dreier Monate nach Verleihung des Königl. Patents, und ehe die Gesellschaft ihre Geschäfte beginnt, ist ein

Memorandum (nach vorgeschriebener Form) enthaltend: Firma der Gesellschaft; Name und Wohnung aller Directoren, Beamten und Theilhaber (in Uebereinstimmung mit dem Register der Gesellschaft), Sitz der Gesellschaft und ev. ihrer Zweigetablissemments, an das Stempel-Amt in London einzureichen, und ein gleicher Nachweis demnächst alljährlich (zwischen dem 28. Februar und 25. März); im Stempel-Amte wird ein allgemeines Register gehalten, das Jedem zur Einsicht gegen eine Gebühr von 1 Schill. offen steht. Eine gedruckte Liste soll auch in dem Geschäfts-Local der betreffenden Gesellschaft an einem leicht zugänglichen Orte dem Publikum zur freien Einsicht und Prüfung ausliegen.

§ 17. In gleicher Weise ist jede Veränderung im Directorium oder der Verwaltung der Gesellschaft oder den Mitgliedern dem Stempel-Amte anzuzeigen und zur Einsicht auszulegen (nach einer der Acte annectirten Form).

§ 18. Diese vorbesagten Listen und Nachweise sind vor der Einreichung und Auslegung vor einem Friedensrichter oder einem Richter des Kanzlei-Gerichts durch Erklärung an Eidesstatt der Directoren oder Verwalter zu authenticiren. Jede falsche Erklärung ist als ein Vergehen nach Gemeinem Rechte zu bestrafen.

§ 19. Jede solcher Listen oder Nachweise hat gerichtliche Beweiskraft, wenn vom Stempel-Amte beglaubigt.

§ 20. Abschrift einer solchen beglaubigten Liste zc. ist an jede darum anhaltende Person gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Schill. vom Stempel-Amte zu verabfolgen.

§ 21. Jede auf dem letzteingereichten Memorandum aufgeführte Person wird de jure als Theilnehmer der Gesellschaft erachtet.

§ 22. Für die Gesellschaft zeichnet auf Wechseln, Banknoten zc. ein Director oder Dirigent der Gesellschaft, ohne persönliche Verantwortlichkeit Dritten gegenüber; diese Zeichnung geschieht stets im Namen der Gesellschaft.

§ 23. Eine Uebertragung der Antheilscheine kann nur mittels Contrakts unter Stempel geschehen, und es muß die Gegenleistung genau bezeichnet sein, nach einer der Acte annectirten Form; jede Uebertragung ist in ein eigens dazu bestimmtes Buch (Transcriptions-Register) einzutragen, wofür die Gesellschaft ermächtigt ist, eine Gebühr von 2½ Schill. zu erheben.

§ 24. Kein Antheilsseigner ist befugt, seinen Antheilschein zu übertragen, ehe er nicht alle fälligen Raten eingezahlt hat.

§ 25. Die Register können zeitweilig geschlossen werden; jede solche zeitweilige Schließung ist mindestens 8 Tage vorher durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§§ 26 und 27 enthalten Bestimmungen in Betreff der Eigenthumsübertragung von Actien in Insolvenz- und Todesfällen zc.

§ 28. Sind 2 oder mehrere Personen gemeinschaftlich Besitzer einer Actie, so sind die den Actienbesitzern zu machenden Anzeigen an denjenigen Miteigner zu richten, dessen Name in dem Register der Gesellschaft voransteht.

§ 29. Zahlungen der Gesellschaft an Personen, die nicht sui juris sind, wie Minderjährige, Blödsinnige zc. sind an deren Curatoren zu leisten; die Quittung der Letzteren begründet eine rechtsgültige Decharge der Gesellschaft.

§ 30. Die Gesellschaft ist nicht gehalten, etwaige dritte Rechtsansprüche auf dergleichen Zahlungen zu berücksichtigen; die einfache Zahlung befreit die Gesellschaft ipso facto von jeder diesfälligen Verantwortlichkeit.

§ 31. Die Directoren sind ermächtigt, nach Gutdünken die Ratenzahlungen und den Modus der Einzahlung zu bestimmen.

§ 32. Jeder Actieninhaber, der der Aufforderung zur Einzahlung nicht Folge leistet, hat auf seinen Rückstand 5 % Zinsen zu entrichten.

§§ 33, 34, 35 und 36. Die Directoren können diese Rückstände und Zinsen einklagen; die Klage gründet sich auf die diesfällige Bestimmung dieser Acte, mittels einfacher Erklärung Seitens der Directoren und Vorzeigung der Register.

§ 37. Erfolgt die rückständige Zahlung nicht innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Verfalltage der betreffenden Rate, so können die Directoren den betreffenden Antheilsschein als verwirkt erklären, gleichviel ob die Gesellschaft bereits desfalls klagbar geworden oder nicht; aber selbst diese Einbüßung des Antheilsscheins befreit die betreffende Person nicht von der Verpflichtung zur Nachzahlung der rückständigen Rate nebst Zinsen.

§ 38. Die Directoren haben jedoch der betreffenden Person nach ihrem gewöhnlichen Wohnorte hin diesfällige Insinuirung zu ertheilen; falls die Adresse nicht bekannt ist, durch Inserat in der London Gazette, und wenigstens 21 Tage vor der auszusprechenden Verwirkung.

§ 39. Ferner bedarf diese Verwirkung der Bestätigung der General-Versammlung, die nicht eher, als 2 Monate nach erfolgter

Insinuirung zu halten ist. Die verwirkten Antheilscheine sind meistbietend oder durch Privatvertrag zu verkaufen.

§ 40. Der Käufer eines solchen verwirkten Antheilscheines hat sich mit gewissen Beweisstücken zu versehen.

§ 41. Bringt der Verkauf einer solchen Actie mehr ein, als der Rückstand nebst Zinsen des früheren Eigenthümers beträgt, so ist der Ueberschuß dem Letzteren auszuantworten.

§ 42. Bis zum erfolgten Verkaufe solcher Actie steht es dem Eigenthümer stets frei, sie durch Nachzahlung aller Rückstände, Zinsen und Kosten einzulösen.

§ 43 betrifft Insinuationen an die Gesellschaft.

§ 44 verordnet in Betreff der bei Erlaß dieser Acte bereits bestehenden Bankgesellschaften, daß diejenigen (aus mehr, als 6 Theilhabern bestehenden) Gesellschaften, die erst seit dem 4. Juli gesetzlich constituirt und ihre Geschäfte begonnen haben, innerhalb Jahresfrist von jenem Tage an, unter diese neue Acte getreten sein müssen — oder, wenn nicht, sich wieder aufzulösen haben.

§ 45. Allen anderen schon bestehenden Gesellschaften (von mehr, als 6 Theilnehmern) steht es frei, unter die neue Acte zu treten (der englische Text drückt sich aus „es ist gesetzlich“).

§ 46. Die von diesen Gesellschaften vor Eintritt in die neue Acte abgeschlossenen Verträge zc. behalten ihre volle Gültigkeit zc.

§ 47 verleiht den in einem Umkreise von 65 Meilen von London bestehenden Bank-Gesellschaften (von mehr als 6 Theilnehmern) Quasi-Corporations-Rechte, nach Maßgabe der obigen Acte 7 Geo. IV., c. 46, gegen Verpflichtung ihrerseits, nach Vorschrift letzterer Acte von Zeit zu Zeit Rechenschafts-Nachweise an das Stempel-Amt einzureichen.

§ 48 stellt alle in England bestehenden Actien-Bankgesellschaften (d. h. von mehr als 6 Theilnehmern) in Bezug auf ihre Auflösung und Abwicklung in Insolvenzfällen zc. unter die allgemeinen Liquidations-Acte, deren im ersten Theile Erwähnung geschehen.

§ 49 giebt eine authentische Definition gewisser in der Acte vorkommenden Bezeichnungen, wie Bank, Bankier zc.

---

Diese Acte ward demnächst (durch Acte 9 & 10 Viet., c. 75) auf Schottland und Irland ausgedehnt, so daß sie nun für die drei Vereinigten Königreiche gilt.

Diese Acte nun bietet, wie bei einer Durchsicht der vorstehenden Analyse in die Augen springt, in so fern eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung mit der im ersten Theile besprochenen Joint-Stock-Acte, als auch hier der Grundsatz zunächst der Oeffentlichkeit unbedingt vorkommt und in größtmöglicher Weise durchgeführt ist. Und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß bei Actien-Gesellschaften, die ihrer Natur nach in gewissem Sinne öffentliche Institute sind, die Oeffentlichkeit das eigentliche Lebensprinzip ist. In dieser Beziehung bietet die englische Gesetzgebung ohne Zweifel die höchste Bürgschaft, die überhaupt den Verhältnissen nach erreichbar ist.

Dagegen unterscheidet sich die Acte von Jener in dem zweiten Hauptpunkte, der Haftbarkeit, indem die unbeschränkte solidarische Haftbarkeit aller Theilnehmer beibehalten ist; und zwar ist die Haftbarkeit nicht facultativ, sondern in allen Fällen obligatorisch. Keine Bank-Gesellschaft, sei es unter der alten oder dieser neuen Acte, konnte und kann mit beschränkter Haftbarkeit begründet werden.

Es ist seit Admission des Grundsatzes der beschränkten Haftbarkeit, die, wie wir gesehen haben, sehr neuen Datums ist, bereits in Anregung gekommen, denselben auch in Bezug auf Bankgesellschaften zu adoptiren, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Frage bereits in der nächsten Session des Parlaments zur Sprache gelangt: doch dürfte die Initiative in diesem Falle schwerlich von der Regierung selbst ausgehen, da man dort der Zulassung dieses Prinzips zur Zeit nicht geneigt scheint; die in letzterer Zeit stattgehabten Fallimente von Banken haben vielmehr mancherseits eine Hinneigung zu noch verschärfteren legislativen Bestimmungen in dieser Beziehung hervorgerufen. Allein so begründet dieser ungünstige Eindruck unzweifelhaft ist, so scheint derselbe doch eine irrige Richtung zu nehmen, insoweit er zu der Ansicht führt, daß die unbeschränkte Haftbarkeit die verhältnißmäßig größte Bürgschaft und Sicherheit gegen dergleichen Unfälle biete. In Theorie allerdings, doch nicht in Praxis. Die unbeschränkte Haftbarkeit ist oft nur nominell, ein Schatten ohne Körper. Bei Privat-Gesellschaften kann dieselbe ohne Zweifel einen sehr wirksamen Schutz gegen Leichtsinns sowohl, wie Unredlichkeit gewähren, wie dies ja durch das Beispiel vorzugsweise Englands empirisch erwiesen ist. Nicht so bei dem in seinem gegenwärtigen Umfange und Mechanismus modernen Institute der Actien-Gesellschaften. Bei einer Actien-Gesellschaft verliert dieser Grundsatz, abgesehen davon, daß er die Bildung solcher Gesellschaften erschwert, häufig seine schützende Kraft, kann sie wenigstens

sehr leicht verlieren. Eine Actien-Gesellschaft besteht aus einer Vereinigung kleiner Capitalien. Wo kommen diese kleinen Capitalien her? Vielsach von Personen, die sich langsam und mühsam einiges Geld erspart, und die dasselbe nun anzulegen wünschen: verlockt durch die hohen Verheißungen und die in Aussicht gestellten glänzenden Gewinne, und unbekannt mit dem Mechanismus und dem Wirkungskreise solcher Institute, wie ihren Versuchungen und Abirrungen und endlich dem Risiko, das sie aus letzterem Grunde laufen, wenden sie sich an diese Actien- und insbesondere Bank-Gesellschaften, weil in ihrer Unkenntniß ihnen diese sicherer scheinen, und schnelleren und höheren Gewinn versprechen. Sie kaufen eine oder mehrere Actien, und haben die Genugthuung, Theilnehmer einer Bank zu sein. Geht man hiernach auf die constituirenden Bestandtheile der Actien-Gesellschaften zurück, so findet sich, daß sie zum überwiegenden Theile aus den Beiträgen solcher unbemittelten, sogenannten kleinen Leute bestehen — kleinen Gewerbtreibenden (die in der Regel ihr Geld weit ersprießlicher und sicherer in ihrem eigenen Geschäfte hätten verwenden können), kleinen Rentnern, Wittwen und überhaupt einzelnen Personen, ja Dienstleuten selbst, die etwa das geringe Erbthum, oder die Ersparniß langer Jahre, einzige Stütze und Hülfquelle des Alters, in dieser Weise angelegt haben, in der Hoffnung, daß ihre Einlage dort so sicher sei, wie etwa in der Sparkasse, und jedenfalls höheren Gewinn bringe. Eine Zeit lang geht Alles gut; alle Hoffnungen erfüllen sich, hohe Dividenden werden vertheilt. Aber ein Rückschlag kommt: die Gesellschaft wird insolvent und die Constituenten verlieren ihre eingelegten Gelder; doch das nicht allein: sie sind bei unbeschränkter Haftbarkeit haftbar für alle Schulden des Unternehmens, von dem sie eben nichts Anderes und nichts Näheres wußten, als daß sie des Vorzugs genossen, Theilnehmer zu sein. Werden die Schulden nun gedeckt durch das Capital und die Activa der Bank, so tritt allerdings eine Befreiung von weiterer Haftbarkeit ein — mit dem Verluste ihres Vermögens, so weit dasselbe in dem eingelegten Capitale bestand. Wie aber, wenn die Verbindlichkeiten der Gesellschaft noch die Activa übersteigen? Die Gläubiger gehen in diesem Falle zurück auf die individuellen Theilnehmer, die Actionäre: allein diese sind unbemittelt, und können daher nichts weiter zahlen. Was wird in solchem Falle also aus der unbeschränkten Haftbarkeit? Giebt es aber unter den Actienbesitzern bemitteltere Personen, so können die Creditoren freilich auf diese recurriren, zur ganzen Höhe ihrer For-

derung, oder, eventuell, zur ganzen Höhe des Vermögens Jener. Das ist die Wirkung der unbeschränkten Haftbarkeit. Bei Privat-Gesellschaften, d. h. solchen, die nur aus wenigen Theilnehmern bestehen, ist dieser Grundsatz ein völlig berechtigter und ebenso seine thatsächliche Wirkung; denn hier kennen sich die Theilnehmer persönlich, und Jedem sind die persönlichen Verhältnisse und Vermögensumstände des Anderen wohl bekannt, wie alle anderen in Betracht kommenden Umstände. Ein jeder dieser Socii weiß daher von vornherein, ob und welchen Eventualitäten er ausgesetzt ist, im Falle der Insolvenz des gemeinschaftlichen Unternehmens: er weiß, daß der Verlust ihn im Allgemeinen nur im Verhältniß der Zahl der Socii treffen kann, oder im Verhältniß des Vermögens der einzelnen Socii, von welchem er bereits vollkommen unterrichtet war, als er sich associirte. Selbst wenn der eine oder der andere der Socii in seinem Privatvermögen so zurückgekommen, daß der Verlust überwiegend auf einen oder mehrere Socii fällt, so wußten diese doch, daß eine solche Eventualität Platz greifen konnte, und es liegt daher kein sittlich oder rechtlich begründeter Anlaß zur Beschwerde vor. Was hier aber, im Falle eines Handlungshauses von wenigen Theilhabern, ein berechtigter Grundsatz ist, wird ganz das Entgegengesetzte bei einer Vereinigung einer großen Anzahl von Personen in Rücksicht auf die ganz eigenthümliche Constitution und Natur von Actien-Gesellschaften. Der Grundsatz der unbeschränkten Haftbarkeit kann nur da ein sittlich berechtigter und anwendbarer sein, wo einerseits der Haftbare sich bewußt sein kann, daß er eventuell dieser Haftbarkeit zu genügen vermag, und er andererseits nicht so gänzlich passiv sich zu verhalten genöthigt ist, wie es die Natur einer Actien-Gesellschaft mit sich bringt: er selbst, der Haftbare, ist in Allem, was diese Haftbarkeit begründet, constituirt und umfaßt, kein sittlicher Agent. Er ist verbindlich: aber die Sorge um Wahrung und Hütung dieser seiner Verbindlichkeit liegt völlig außer seiner Action, außer seinem Machtbereiche, außer seiner Einwirkung: sie liegt ausschließlich in den Händen eines Dritten, mit dem er in keiner unmittelbaren Verbindung steht, der ihm selbst in den meisten Fällen völlig unbekannt ist. Freilich hat er, indem er die Actie erwarb, dies in voller Kenntniß der Umstände und der Bedingungen dieses Erwerbes gethan: allein das ist nur die formelle Seite der Frage: unter dem Gesichtspunkte der öffentlichen Moral kann eine solche Verantwortlichkeit, deren bewegendes Prinzip und Wirkungssphäre ganz außer ihm liegen, der sie übernimmt, nicht gerecht-



fertigt erscheinen. Aber auch unter volkswirthschaftlichem Gesichtspunkte ist der Grundsatz der unbeschränkten Haftbarkeit bei Actien-Gesellschaften nicht zu billigen: denn wo derselbe überhaupt in praxi durchführbar ist, kann es in volkswirthschaftlicher Beziehung nicht zweckmäßig sein, ihn zur Geltung bringen, da und in so weit die Verluste auf Diejenigen fallen, die am wenigsten in der Lage sind, sie zu ertragen.

Es kann hiernach nicht als entsprechend erachtet werden, diesen Grundsatz bei Actien-Gesellschaften zur Anwendung zu bringen; keinesfalls bietet derselbe jene unbedingte Sicherheit, welche sich in England der Gesetzgeber zur Zeit noch davon verspricht. Uebrigens war in Irland die beschränkte Haftbarkeit bereits im Jahre 1759 eingeführt worden, ehe dies noch irgend wo anders geschehen war, und zwar gerade in Bezug auf Bank-Gesellschaften, durch die Acte 33 Geo. II.; jedoch wurde diese Acte später wieder aufgehoben.

Es kann dagegen allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß eine Haftbarkeit über den Betrag des Gesellschafts-Capitals hinaus eine höhere Garantie der Stabilität einer Actien-Gesellschaft bietet, und es dürfte sich daher empfehlen, einen Mittelweg zwischen beschränkter und unbeschränkter Haftbarkeit zu adoptiren: dies könnte in geeigneter Weise durch Normirung der Haftbarkeit auf eine gewisse Höhe, etwa den zwiefachen Betrag der Actie, geschehen, und zwar in Bezug nicht nur auf Bank-Gesellschaften, sondern alle Actien-Gesellschaften überhaupt. Das Bewußtsein einer solchen positiven Haftbarkeit wird in der Regel die heilsame Wirkung haben, daß man bei der Subscription oder dem Ankauf von Actien vorsichtiger und besonnener zu Werke geht: denn wer da weiß, daß er nicht nur den gezeichneten Betrag, sondern eventuell das Doppelte einsetzt, wird sein Geld nur solchen Unternehmungen anvertrauen, in deren Lebensfähigkeit und Solidität er von vornherein Vertrauen setzen zu können glaubt. Und andererseits wird eine derartige Haftbarkeit eine ebenso erspriessliche Wirkung in Bezug auf die Leitung des Unternehmens üben. Sie erscheint endlich um so wünschenswerther im Interesse des Publikums, als, sobald das Stamm-Capital zur ganzen Höhe eingezahlt und im Unternehmen angelegt ist, kein weiterer Rückhalt und mithin keine weitere Garantie dem Publikum gegenüber geboten ist.

Demnächst jedoch bietet sich eine Garantie anderer und zwar wesentlich vorbeugender Natur in der Deffentlichkeit und Verantwortlichkeit.

Die Natur der Actien-Gesellschaft bringt es mit sich, daß die Leitung und Verwaltung in den Händen einer oder weniger Personen liegen: in Rücksicht nun auf die hohe Machtfülle der Directoren in Bezug auf Alles, was die Gesellschaft betrifft, die Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Interessen, wie die Tragweite und Rückwirkung ihrer Acte, kann es nur natürlich erscheinen, daß nicht nur Ueberschreitungen, sondern auch Irthümern durch entsprechende Vorkehrungen möglichst vorgebeugt werde, um so mehr, als die Direction stets eine beziehungsweise unabhängige Stellung einnimmt und innerhalb der Statuten die vollste Freiheit der Action besitzt: Als erste Bürgschaft in diesem Sinne erscheint die Oeffentlichkeit. Die Verpflichtung, ihre Acte der öffentlichen Einsicht und Kontrolle zu unterwerfen, kann durchaus nicht Seitens der Direction von vornherein, wie es zuweilen geschieht, unter persönlichem Gesichtspunkte beurtheilt werden: Actien-Gesellschaften sind wesentlich öffentliche Institute, und die Oeffentlichkeit ist daher ihr legitimstes und gleichzeitig nothwendigstes Element: wozu und weshalb sollte es Geheimniß sein, wer die Mitglieder einer Gesellschaft sind, wie hoch ein jedes Mitglied betheiligt, wie die Gesellschaft constituirte und organisirt ist, und wie sie verwaltet wird; welcher Natur und welchen Umfangs ihre Geschäfte sind und welchen Erfolg sie erzielt? Wahrhaftes Vertrauen kann nur durch eine solche Oeffentlichkeit, die den ganzen Status eines Unternehmens treu und gewissenhaft wieder spiegelt, erzeugt und bewahrt werden. Die englische Gesetzgebung hat nun in dieser Beziehung in erleuchtetster Weise verfahren: die Oeffentlichkeit liegt überall zu Grunde und herrscht im ausgedehntesten Sinne nicht nur bei Actien-Gesellschaften im Allgemeinen, sondern auch Bank-Gesellschaften im Besonderen.

Eine zweite Bürgschaft findet sich demnächst in der persönlichen Verantwortlichkeit der Directoren. Auch in dieser Hinsicht hat die englische Gesetzgebung genügende Vorkehrungen getroffen, indem die Strafbestimmungen sehr bestimmt und sehr streng sind. Nur die hier in Rede stehende Bank-Acte von 1844 enthält keine solche Strafbestimmungen, und diese Omission muß um so auffallender erscheinen, als, wie gesagt, alle anderen Acte, und auch die ältere Bank-Acte deren enthalten. Die in neuerer Zeit vorgekommenen Fallimente dürften wesentlich dieser Omission zuzuschreiben sein: die beiden Banken, die kürzlich bankrott geworden, die Royal British Bank und die Tipperary Bank, waren unter dieser Acte begründet, und beide Fallimente sind notorisch durch Unredlichkeit gewisser

ihrer Directoren und durch leichtsinnige Speculationen und fraudulente Transactionen veranlaßt worden. Zwar würden allerdings die Strafbestimmungen des Gemeinen Rechts hier Anwendung zu finden haben: allein das Uebel liegt einerseits in dem so umständlichen und formalen englischen Prozeßverfahren, andererseits in der sonderbaren Phraseologie der Gesetze und der ganzen Fortbildung der positiven Gesetzgebung Englands, die allen Chicanen und Umgehungen den weitesten Spielraum lassen. Doch das kümmert nur England selbst, während die vorhergehenden Bemerkungen auch auf unser Actien-Gesellschaftswesen Anwendung finden. Uebrigens ist es sehr wahrscheinlich, daß in der nächsten Session des Parlaments diesfällige Gesetzentwürfe zur Berathung und Beschlußfassung gelangen werden.

Was nun die anderweiten Hauptbestimmungen der Acte betrifft, so scheinen uns auch diese weise und zweckentsprechend zu sein.

In prominenter Weise tritt zunächst der Umstand hervor, daß der Regierung eine hohe und entscheidende Stimme bei der Bildung jeder neuen Gesellschaft vorbehalten ist: es ist zuvörderst an den Geheimen Rath (Ihre Maj. im Rathe) ein Petition um Verleihung eines Königl. Patentbriefes einzureichen, das die genauesten Angaben über die beabsichtigte Gesellschaft, den Modus ihrer Bildung, Mitglieder, Capital und alle sonstigen Einzelheiten enthalten muß; dies Gesuch wird dem Handels-Amte überwiesen, und nur, wenn und nachdem sich Letzteres günstig geäußert, erfolgt die Verleihung des Patents. Hiermit aber sind die Competenz und Mitwirkung der Regierung noch nicht beendet. Auch der Gesellschafts-Contract (deed of settlement) unterliegt der Prüfung und Genehmigung des Handels-Amtes. Endlich kann die Gesellschaft auch keinen Theil des Grund-Capitals zurückzahlen ohne Genehmigung des Handels-Amtes. Es ist hiernach die vielverbreitete Ansicht, daß die Regierung in England keine Einwirkung und Entscheidung in dieser Beziehung besitze, nicht begründet. Diese Einwirkung ist vielmehr sehr bestimmt und sehr ausgedehnt, in der That entscheidend, wenigstens in Betreff der ersten Gründung und Constituirung der Gesellschaft. „Es soll gesetzlich sein für Ihre Majestät, sagt die Acte . . . . das Patent zu gewähren, unter den Bedingungen und Stipulationen, welche Ihrer Majestät gefallen mögen.“ Nur ist wohl zu berücksichtigen, daß diese Competenz und Machtvollkommenheit der Regierung keine unbedingten sind: die erste und un-

wandelbare Grundlage ist die Acte, das positive Gesetz. Das ist der Rechtsboden, auf dem die Competenz der Regierung ruht, der Angelpunkt, auf dem und um den sie sich, frei und unbehindert, bewegt. Wenn die Acte in die Hand der Regierung legt, das Patent, d. h. die Concession zu gewähren oder zu verweigern, so heißt das, daß sie dem Ermessen der Regierung die Entscheidung anheimstellt, ob das beabsichtigte Unternehmen den in der Acte normirten Bedingungen entspricht und ob die Zwecke desselben unter dem Gesichtspunkte der öffentlichen Interessen und des Staatswohles zu billigen und demnach zu gestatten sind. Der öffentliche Charakter der Actien-Gesellschaften rechtfertigt gewiß vollkommen diese entscheidende Stimme, welche die Legislatur in die Competenz der Regierung gelegt hat, um so mehr, als die Acte solchen Gesellschaften, wie nunmehr überhaupt allen Actien-Gesellschaften, ganz besondere Vorrechte verliehen hat, eventuell Kraft des Königl. Patentbeschlusses.

Die Haftbarkeit ist, wie bemerkt, unbeschränkt; jeder Einzelne ist eventuell haftbar für die Verbindlichkeiten des Ganzen. Sie erstreckt sich auch, in ähnlicher Weise, wie bei anderen Joint-Stock-Gesellschaften, auf diejenigen Personen, die bereits aufgehört haben, der Gesellschaft anzugehören, und zwar während dreier Jahre nach ihrem Austritt aus dem Gesellschafts-Verbande. In Betreff der Registrirung sind ebenfalls sehr positive Bestimmungen getroffen. Hervorzuheben ist demnächst, daß eine Verwirkung von Antheilscheinen wegen rückständiger Ratenzahlung nur durch Beschluß der General-Versammlung erfolgen kann, oder wenigstens endgültig ratificirt werden muß. Die Acte verfügt, daß die Statuten u. A. ausdrücklich anführen, daß der Gesellschaft nicht gestattet ist, ihre eigenen Antheilscheine zu kaufen oder darauf Geld vorzuschießen; das Gesellschafts-Capital kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung vermehrt werden, und nur mit Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der Zahl der Actionäre und des Werthes der Actien.

Die Charter nebst Gesellschafts-Vertrag einer in London unter dieser Acte begründeten Bank enthalten 76 sehr ausführliche Clauses, welche in jeder Beziehung die genauesten und bestimmtesten Vorschriften treffen; namentlich ist, wie dies stets der Fall sein muß, die Geschäftssphäre der Bank auf das Bestimmteste bezeichnet, und es findet sich daher hier die Eigenthümlichkeit wieder, die wir Gelegenheit nahmen, im ersten Theile hervorzuheben.

Die bezüglichliche Clausel lautet:

- a) Die Geschäfte der Gesellschaft werden umfassen:
  - jede Art von Bankgeschäften zu treiben,
  - Gelddepositen zu empfangen,
  - laufende Conti der Kunden zu halten.
- b) Geld . . . vorzuschießen und zu leihen
  - gegen unbewegliche und bewegliche Securitäten,
  - gegen hypothekarische Sicherheit (in den 3 Arten des engl. Grundbesitzes),
  - gegen Baar-Credit oder auf andere Rechnung,
  - gegen Polizzen, Bonds, Verpfändung (quasi) unbeweglichen Eigenthums, Wechsel, promissorische Noten, Creditbriefe oder andere Obligationen,
  - auf Bonds oder andere Securitäten irgend einer Corporation,
  - auf Abgaben und Gefälle, die in öffentlichen Docks, Häfen oder anderen öffentlichen Anstalten dieser Art erhoben werden.
- c) Wechsel, promissorische Noten, oder andere Obligationenpapiere zu discountiren.
- d) Geld vorzuschießen
  - auf Depositen von
  - Titel-Urkunden, Gütern und Waaren, Connossementen, Auslieferungsscheinen, Magazin- und Privat-Dockscheinen, Dockscheinen oder anderen Handelsindicia, Symbolen oder Zeichen, Gold- und Silberbarren, Britischen und Ausländischen Staats- und öffentlichen Fonds, Schatzkammer- und Marinescheinen; Indigo-Bonds; Effecten der Bank von Ostindien; Effecten von Bankiers oder Bank-Gesellschaften, von Versicherungs-Gesellschaften, von Eisenbahn-, Canal-, Gas- und Wasser-Gesellschaften, und im Allgemeinen von allen anderen Joint-Stock-Gesellschaften, Corporationen, Associationen und anderen Unternehmungen jeder Natur und jeder Art, britische, irische oder fremde; Annuitäten; Produkten jeder Art, inländischen, wie ausländischen; allen Arten von Rohstoffen und Fabrikaten; allem anderen Eigenthum, Fonds und Effecten aller Art;
- e) Ankäufe, Capitalanlagen, Verkäufe oder andere Transactionen in den obbenannten Securitäten zu machen.
- f) Geld für die Zwecke der Gesellschaft zu erheben und zu borgen.

- g) Wechsel, promissorische Noten oder andere Obligationen auszustellen, zu acceptiren, zu indossiren, zu transferiren und zu negociiren.
- h) Die Direction ist ermächtigt, nach Gutbefinden solche Obligationen auszustellen und solche Geschäfte zu machen.
- i) Die Gesellschaft soll keine Actien im Capital oder Eigenthum der Gesellschaft kaufen.
- k) Die Gesellschaft soll keine Vorschüsse leisten auf ihre eigenen Actien.

Endlich ist noch in Betreff dieser Acte auf die Bestimmung hinzuweisen, daß die Anthellscheine nicht unter £. 100 sein dürfen, und das ganze Grundcapital gezeichnet und 50 % voll eingezahlt sein müssen, ehe die Gesellschaft sich bilden kann, und ehe selbst ein Gesuch um Verleihung eines Königl. Patents eingereicht werden darf. Der Acte von 1826 gegenüber tritt namentlich dieser stricte und verschärfte Charakter der neuen Acte hervor: unter Jener konnten mit einem kleinen Theile des Capitals die Geschäfte begonnen werden, und später nach Discretion der Directoren weitere Einzahlungen erfolgen; unter dieser aber muß von vornherein ein angemessenes Betriebs-Capital vorhanden sein.

Wir schließen durch ein Citat aus einer Rede Sir Robert Peel's im Jahre 1835 mit dieser Acte ab; dieser Staatsmann äußerte sich über Actien-Gesellschaften also: „Ich betrachte das System der Joint-Stock-Companien als eine der großen Erfindungen der neueren Zeit. Ich betrachte diese Associationen, wenn der öffentlichen Meinung verantwortlich gemacht, als die Grundlage, auf der alle erfolgreichen Unternehmungen (?) ruhen müssen. Ich sage ferner, daß, wenn es eine Art von Geschäften giebt, auf welche dies System vorzugsweise Anwendung finden kann, es, unter geeigneten Restrictionen, das Bankgeschäft ist.“

Die vorbesprochene Acte trat am 5. September 1844 in Kraft.

Es liegen uns keine Nachweise darüber vor, ob und eventuell wie viele der älteren Bank-Gesellschaften unter diese neue Acte getreten sind.

Schon einige Monate vor in Krafttretung dieser Bank-Acte nun war eine andere Parlaments-Acte von höchster Wichtigkeit und

Tragweite emanirt, welche seitdem fast unausgesetzt einen Gegenstand der Controverse und Polemik gebildet hat und noch bildet.

Die dieser Acte vorangehenden bezüglichlichen Umstände waren diese:

In den Jahren 1837 und 1839 hatten wiederum die ernstesten Geldkrisen stattgefunden, in 1837 in Folge von Ueberspeculationen Seitens der sogenannten Amerikanischen Häuser\*); in 1839 theils aus derselben Ursache, theils auch in Folge der Mißerndte in England. Die Baarvorräthe der Bank von England waren am 2. April des letzteren Jahres auf £. 2,522,000 gesunken: die Bank, um das Schlimmste zu verhüten, ergriff verschiedene außerordentliche Maßregeln; einen wesentlichen Dienst erwiesen auch wiederum die Bankhäuser von London, indem sie der Bank — durch Ziehung Seitens dieser auf die betreffenden Häuser — einen Baarvorschuß von £. 1,000,000 leisteten; gleichzeitig ward der Disconto auf 6 % erhöht, was bisher niemals geschehen — also 1 % über den gesetzlichen Zinsfuß (da damals noch die Wuchergesetze bestanden). So gelang es, wenn auch nur langsam, der Krise Herr zu werden. Diese Krisen nun hatten auf's Neue die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Bankverhältnisse, namentlich in Betreff der Befugniß und der Modalitäten der Notenemission Seitens der Provinzial-Banken gelenkt und vielfach die Ansicht erzeugt, daß den Letzteren eine zu große Freiheit und Macht in dieser Beziehung gestattet, und in Rücksicht auf die nachtheiligen Folgen, die dem allgemeinen Verkehr aus dem Mangel bestimmter diesfälliger Normen erfahrungsmäßig zeitweilig erwachsen, eine Beschränkung jener Freiheit wünschenswerth sei, und daß demnächst auch die innere Geschäftsorganisation der Bank von England in demselben Sinne einer durchgreifenden Reform bedürfe. Dieser Ansicht namentlich in letzterer Beziehung ward in einer bestimmteren und ausführlicher begründeten Formulirung durch eine Schrift des als eine der ersten Finanzautoritäten Englands bereits bekannten Bankiers Sam. Jones Lloyd, seitdem Lord Overstone, Ausdruck verliehen. Die Conclusionen dieser Schrift waren:

Daß die Vereinigung der Pflichten der Bank-Directoren als Emittenten von Noten einerseits und Discontirer von Wechseln und Inhaber von Depositen andererseits, in Theorie wie in Praxis Verwirrung erzeuge;

Daß bei dieser Unvereinbarkeit, oder wenigstens diesem Wider-

\*) Tooke, History of Prices, v. 2, p. 306.

streite des öffentlichen und des Privat-Interesses die Directoren stets sich dahin neigen müßten, Jenes Diesem zu opfern;

Daß es daher nicht wahrscheinlich sei, daß sie, die Directoren, die Emission von Noten in solcher Weise regulirten, daß die ganze in Umlauf gesetzte, beziehungsweise befindliche Papier- und Geldmünze keinen höheren Schwankungen unterworfen sei, als es bei einem rein metallischen Medium (Tauschvermittler) der Fall sein würde;

Daß die naturgemäße Contraction, wie sie bei einem rein metallischen Medium stattfindet, ein wirksames und ein allein wirksames Mittel sei, einen Abfluß von Gold, wenn solcher stattfindet, allmählig zu hemmen und endlich inne zu halten;

Daß ein gemischtes Medium von Münze und Papiergeld gegen die Wirkungen eines Goldabflusses gleich wirksam beschützt werden könne, indem man ein solches Verhältniß zwischen ihrem respectiven Betrage obwalten lasse, daß die Schwankung nur in derselben Weise und in demselben Maße sich geltend machen könne, wie bei einem rein metallischen Medium;

Daß aus diesen Gründen und zur Erreichung der im letzten Alinea enthaltenen Proposition nur nöthig sei, die effective, d. h. nichtrepräsentirte oder durch Baarvorrath gedeckte Emission von Noten constant zu machen.

Sir Robert Peel\*) adoptirte diese Ansichten, die endlich, nachdem eine bereits 1840 ad hoc ernannte Commission des Unterhauses ihre Meinung in der Sache dahin abgegeben, daß sie „keine Meinung habe“, bei Gelegenheit der nächsten Erneuerung der Charter der Bank von England durch die berühmte „Bank-Charter-Acte“ vom 19. Juli 1844 (7 & 8 Viet., c. 32) im Principe zur Geltung

---

\*) Die Beziehungen Sir Robert Peel's zu dieser Acte von 1844 und zu der vorerwähnten von 1819, wie die Ansichten dieses Staatsmannes überhaupt in Bezug auf diese Fragen finden sich sehr ausführlich dargestellt in dem kürzlich erschienenen Werke: „Sir Robert Peel as a type of statesmanship by Jell. Symons.“ Dieser Schriftsteller, der, beiläufig bemerkt, R. General-Inspector der Schulen ist, kritisiert sehr scharf, doch in maßvoller und höflicher Sprache, die politischen Acte Sir Robert Peel's, indem er meint, daß es an der Zeit sei, den übertriebenen und ungewährleisteten Lobsprüchen, die man diesem Staatsmanne bisher gespendet, Einhalt zu thun; seine Kritik ist denn auch im Allgemeinen entschieden ungünstig, mit der einen Ausnahme nur, daß er den Ansichten desselben über Besteuerung und Finanzen, namentlich die im Texte besprochene „Currency“-Frage beipflichtet.



und Anwendung gelangten, jedoch nur in Betreff der Bank von England, während den Provinzial-Zettelbanken eine andere Schranke gesetzt ward. Bei der hohen Wichtigkeit dieser Acte ist es nöthig, dieselbe hier zunächst in Substanz wiederum vorzutragen:

§ 1 verordnet, daß vom 31. August 1844 ab die Emission promissorischer auf Sicht zahlbarer Noten Seitens der Bank von England von den übrigen Geschäften der Bank getrennt und gänzlich geschieden geführt werden solle, zu welchem Zwecke eine getrennte Verwaltung unter dem Namen der „Abtheilung für die Emission (Issue-departement) der Bank von England“ zu errichten sei, nach Maßgabe der ferneren Bestimmungen dieser Acte.

§ 2 verordnet, daß am vorbezeichneten Tage auf dies Emissions-Departement Securitäten (Staats-Effecten) zum Betrage von £. 14,000,000 übertragen und ihm einverleibt werden sollen, von welchem Betrage die der Bank von England vom Staate geschuldete Summe einen Theil zu bilden habe: ferner solle an das gedachte Departement alles zur Zeit im Besitze der Bank von England befindliche geprägte Gold, desgleichen alles Gold und Silber in Barren übertragen werden, soweit diese Münzen und Barren nicht für das „Bank-Departement“ erforderlich seien; wogegen das Emissions-Departement an das Letztere, das Bank-Departement, einen dem Gesamtbetrage der zur Zeit im Umlauf befindlichen Banknoten und des an das Emissions-Departement verabsolgten Goldes zc. gleichen Betrag von Banknoten übertragen solle; dieser Gesamtbetrag von Noten, d. h. der zur Zeit im Umlauf befindlichen und dem Bank-Departement übertragenen, solle erachtet werden, als auf die Bürgschaft jener Securitäten und Baarvorräthe des Emissions-Departements emittirt; die Bank von England solle von nun an nicht ermächtigt sein, diese Securitäten über den besagten Betrag hinaus zu vermehren, wohl aber zu vermindern und wiederum bis zu jenem Betrage zu erhöhen; und es solle demnächst der Bank von England nicht gestattet sein, weder an das Bank-Departement, noch anderweitig Noten zu emittiren, es sei denn gegen andere Noten der Bank von England in gleichem Betrage oder gegen Ankauf von Gold und Silber oder von Securitäten, nach Maßgabe der weiteren diesfälligen Bestimmungen dieser Acte.

§ 3. Das in den Koffern der Bank von England befindliche Silber solle niemals den vierten Theil des jezeitigen Vorraths von Gold in Münze und Barren übersteigen.

§ 4. Das Emissions-Departement solle verpflichtet sein, an

Jederman Banknoten gegen Goldbarren zum Preise von L. 3. 17 s. 9 d. für die Troy-Unze zu verabsolgen.

§ 5. Wenn irgend eine der zur Zeit bestehenden Provinzial- (Zettel-) Banken aufhörte, Noten zu emittiren, so solle die Regierung ermächtigt sein, auf Antrag der Bank von England Letztere zu autorisiren, weitere Banknoten über jene 14 Millionen hinaus, und zwar höchstens zum Belause von zwei Dritteln des Betrages der eingegangenen Emission, zu emittiren.

§ 6. In einem bestimmten Tage allwöchentlich solle ein Rechenschafts-Nachweis (nach einer der Acte annectirten Form) in der London Gazette veröffentlicht werden.

§ 7. Die Banknoten sollen von jeder Stempel-Steuer befreit sein.

§ 8. Anstatt der bisherigen Vergütung für Verwaltung der öffentlichen uneingelösten Schuld solle die Bank von England eine jährliche Summe von 180,000 L. St. empfangen (unbeschadet der der Bank durch die Acte 48 Geo. III., c. 4 gewährten Vergünstigungen).

§ 9. Wann immer der Totalbetrag der emittirten Noten 14 Millionen übersteigt, solle der der Bank aus der Ueberemission erwachsene Reingewinn zu Gunsten des Staates von jenen 180,000 L. in Abzug gebracht werden.

§ 10. Keine neue Zettelbank solle von nun an (und rückwirkend bis zum 6. Mai L. J.) in irgend einem Theile des vereinigten Königreiches errichtet werden dürfen.

§ 11. Die Emission von Banknoten Seitens der bereits bestehenden Zettelbanken solle fernerhin nach folgender Maßgabe und unter folgenden Restrictionen geschehen: (und Zettelbanken, die zur Zeit aus nicht mehr, als höchstens 6 Theilnehmern bestehen, sollen, sobald die Zahl der Theilnehmer über 6 hinaus vermehrt wird, nicht länger zur Emission von Noten berechtigt sein).

§ 12. Sobald eine der bestehenden Zettelbanken eingeht, oder durch Abkommen mit der Bank von England ihre Notenemission einstellt, solle sie niemals wieder zur Emission berechtigt sein.

§ 13. Die bestehenden Zettelbanken haben einen Nachweis ihrer respectiven Durchschnitts-Emission während der 12 dem Datum dieser Acte nächst vorhergegangenen Wochen an das Stempel-Amt in London einzureichen, und Letzteres solle, nach Prüfung und Rechtsbefinden dieser Nachweise, den betreffenden Banken eine Concession

zur Emission von Noten bis zur Höhe (als Maximum) der je fölligen Durchschnitts-Emission ertheilen.

§ 14. Haben sich innerhalb dieser 12 Wochen zwei oder mehrere Banken zu einer einzigen vereinigt, so solle die Durchschnitts-Emission dieser so vereinten Banken als Maximal-Emission der vereinten Bank festgesetzt werden.

§ 15. Die von dem Stempel-Amte ausgestellten diesfälligen Certificate sollen in der London Gazette veröffentlicht werden, und der betreffende Abdruck solle conclusiv Beweiskraft haben.

§ 16. Vereinigen sich zwei oder mehrere Zettelbanken nach Emanation dieser Acte, so solle das vereinte bisherige Maximum das Maximum der Notenemission der vereinten Bank bilden, vorausgesetzt, daß die Gesamtzahl der Theilnehmer dieser Bank nicht 6 übersteigt (in welchem Falle das Privilegium der Emission von Noten ipso facto gänzlich erlöschen würde).

§ 17. Jede Ueberschreitung des Maximalbetrages der Emission solle eine Geldstrafe zur ganzen Höhe der Ueberemission verwirken.

§ 18. Jede Zettelbank solle allwöchentlich an einem bestimmten Tage an das Stempel-Amt in London einen Nachweis der an jedem Tage der Woche im Umlauf befindlich gewesenen Noten einreichen, nebst Angabe der Durchschnitts-Emission der Woche; und überdies allmonatlich Nachweis der monatlichen Durchschnitts-Emission unter Angabe des festgesetzten Maximal-Betrages; diese Nachweise sollen regelmäßig in der London-Gazette veröffentlicht werden; für jede Contravention, wie jede falsche Angabe wird eine Strafe von £. 100 verwirkt.

§ 19. Wie die Durchschnittshöhe zu ermitteln sei.

§ 20. Das Stempel-Amt solle (mit Genehmigung des Schazes) ermächtigt sein, die betreffenden Bücher der Zettelbanken zu jeder Zeit zu prüfen, Abschriften zu nehmen &c.; jede Weigerung Seitens der Bank verwirkt eine Ordnungsstrafe von £. 100.

§ 21. Alle Zettelbanken haben alljährlich an einem bestimmten Tage Nachweise der sämmtlichen Theilnehmer der betreffenden Bank an das Stempel-Amt einzureichen, unter Angabe der Localitäten &c.; jede Unterlassung oder unrichtige Angabe solle eine Geldbuße von £. 50 nach sich ziehen; jeder diesfällige Nachweis ist in einem Zeitungsblatte des betreffenden Ortes zu veröffentlichen.

§ 22. Hat eine Zettelbank mehrere Zweigetablissemments in verschiedenen Localitäten, so solle die Bank für jedes ihrer Etablissemments eine besondere Concession erwirken; nur diejenigen Banken,

die zur Zeit bereits 4 solcher Concessionen erwirkt haben, sollen von dieser Verpflichtung entbunden sein.

§ 23. Die Uebereinkunft, welche die Bank von England mit verschiedenen Provinzial-Zettelbanken abgeschlossen hat und wonach die Letzteren der Emission eigener Noten entsagt und anstatt ihrer Noten der Bank von England verwenden, sollen mit dem 31. December (l. J.) erlöschen, und dagegen den betreffenden Banken von der Bank von England jährlich 1 % vom Betrage ihrer Maximal-Emission als Compensation bewilligt werden; die Höhe der Circulation ist nach einem gewissen Modus alljährlich zu bestimmen. Jeder Bank steht es frei, dieser Compensation zu entsagen, doch erwirkt sie in keinem Falle hierdurch das Recht, selbst wieder Noten zu emittiren. (Es bestanden damals 43 solcher Uebereinkünfte zwischen der Bank von England und Zettelbanken der Provinz.)

§ 24. Ebenmäßig solle es der Bank von England auch fernerhin freistehen, mittels Uebereinkunft mit anderen Provinzial-Zettelbanken ihre Noten den Noten der betreffenden Zettelbank zu substituiren, gegen eine jährliche Compensation von 1 %, mit der Maßgabe, daß der Betrag der von der Bank von England gezahlten Compensationssumme niemals 1 % des für die betreffende Bank fixirten Emissions-Maximalbetrages übersteigen solle.

§ 25. Alle Abkommen vorgedachter Art sollen am 1. August 1856, soweit deren alsdann noch bestehen möchten, erlöschen.

§ 26. Alle Banken ohne Ausnahme in London und einem Umkreise von 65 Meilen sollen, selbst wenn sie aus mehr, als 6 Theilnehmern bestehen, das Recht haben, solche Wechsel, die nicht an den Inhaber oder auf Sicht zahlbar sind, zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren.

§ 27 bestätigt und erneuert alle Rechte, Privilegien u. d. der Bank von England, soweit dieselben nicht durch gegenwärtige Acte modificirt worden sind, doch mit der Maßgabe, daß sie vom 1. August 1855 an zu jeder Zeit auf 12monatliche Kündigung dem Widerrufe unterworfen sein sollen, gegen Rückzahlung der der Bank vom Staate geschuldeten Summe von £. 11,015,100 und Berichtigung etwaiger Rückstände.

§ 28 giebt eine authentische Interpretation gewisser in der Acte vorgekommener Ausdrücke.

Anhang A enthält Formular des von der Bank wöchentlich zu veröfentlichenden Nachweises.

Anhang B enthält Formular der von den Provinzial-Zettelbanken zu veröffentlichenden Nachweise.

Anhang C enthält eine Liste der im § 23 bezogenen 43 Provinzial-Zettelbanken.

Dies ist der Inhalt der Bank-Charter-Acte von 1844.

In der nächstfolgenden Session (1845) gingen 2 Acte durch (8 & 9 Vict., c. 38 und Vict., c. 97), welche die Emission von Banknoten in beziehungsweise Schottland und Irland regulirten. Diese Acte unterscheidet sich von jener für England hauptsächlich in folgenden Punkten: Den englischen Banken ist unter keinen Umständen gestattet, den Maximalbetrag ihrer Noten zu überschreiten; die schottischen und irischen Banken mögen dies thun, unter der Bedingung, daß sie einen dem Ueberschusse ihrer Emission mindestens gleichen Baarvorrath an Gold und Silber in ihrem Haupttablissement besitzen. In England werden keine Noten unter 5 L. emittirt, wohl aber in Schottland und Irland. Im Fall der Vereinigung zweier Banken in Schottland und Irland ist die vereinte Bank ermächtigt, Noten zum accumulirten Betrage der bisherigen Einzelmmission der betreffenden Banken zu emittiren, wogegen in England die vereinte Bank nur als Maximum den Durchschnittsbetrag der Durchschnittsbeträge der vereinten Banken emittiren darf. Giebt eine Bank in Schottland oder Irland ihre eigene Emission auf, und kommt überein, an ihrer Statt Noten der Bank von Schottland beziehungsweise Irland auszugeben, so können Letztere ihre autorisirte Effectiv-Emission um den vollen Betrag der autorisirten Emission der betreffenden Provinzialbanken vermehren, während die Bank von England dies nur bis zur Höhe von zwei Dritteln der eingegangenen Provinzalemission thun darf.

Wir haben nun zuvörderst das thatsächliche Verhältniß darzustellen, welches jene Bank-Charter-Acte schuf, und zwar betreffend:

#### a. Bank von England.

Bei der letztvergangenen Erneuerung der Bank-Charter im Jahre 1833 belief sich die Summe, welche der Staat der Bank schuldete, auf L. 14,686,800; damals ward aber gleichzeitig die Bestimmung getroffen, daß der vierte Theil dieser Schuld, also L. 3,671,000 abgetragen werden solle. Dies war demnächst geschehen und jene Schuld betrug im Jahre 1844 sonach nur noch, wie in obiger Acte erwähnt, L. 11,015,100. Diese Summe con-

stituiert nach Bestimmung letzterer Acte einen Theil des Rückhalts, auf Grund dessen die Bank ermächtigt ist, £. 14,000,000 unrepräsentirter Noten zu emittiren; den Rest dieses Rückhalts, nämlich £. 2,984,900 bilden Staatseffekten (meistens Schatzkammerscheine). Es ist hierbei zu erwähnen, daß die obgedachten der Bank zurückgezahlten £. 3,671,000 nach Beschluß der Bankantheileigner damals nicht an diese zur Vertheilung gelangten, sondern dem Grundcapitale der Bank Behufs Erweiterung des Bankgeschäfts zugeschrieben und einverleibt wurden, so daß seitdem das Stamm- (und Betriebs-) Capital der Bank von England £. 14,553,000 betrug.

Die Bank besitzt das ausschließliche Privilegium, in London und im Umkreise von 65 (engl.) Meilen auf Sicht zahlbare Noten zu emittiren; und diese Noten sind gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) in England (nicht in Schottland und Irland), ausgenommen in Zahlungen von der Bank selbst und ihren Zweigetablissemments; diese Noten sind frei von Stempelsteuer. Die Zahlung der in London emittirten Noten braucht nur vom Haupttablissemment zu erfolgen; die von den Succursalen emittirten Noten können dagegen sowohl in London, wie bei der Succursale, von der sie emittirt wurden, eingelöst werden.

Jene 14 Millionen £. Noten sind die Gesammthöhe der (unrepräsentirten) Noten, welche die Bank von England zu emittiren ermächtigt ist, so groß oder so klein die Zahl ihrer Zweig-Tablissemments sei; besäße sie deren gar nicht, so würde sie ebensowohl jenen vollen Betrag emittiren können. Demnächst ist sie ermächtigt, so viele Noten über diese 14 Mill. hinaus zu emittiren, wie sie Gold und Silber in ihren Koffern hat, so daß die Höhe der repräsentirten Noten je nach Maßgabe der vorhandenen Baarvorräthe variirt.

Die Bank von England zerfällt nunmehr in 2 völlig getrennte Abtheilungen: das Emissions-Departement und das Bank-Departement, die jedoch unter derselben Verwaltung stehen.

Wie vorerwähnt, ist die Bank fernerweit ermächtigt (§ 5 der Acte) im Fall des Eingehens von Provinzial-Zettelbanken unrepräsentirte Noten (über jene 14 Mill. hinaus) bis zur Höhe von  $\frac{2}{3}$  des eingegangenen Provinzial-Banknotenbetrages zu emittiren: von dieser Befugniß machte dieselbe zuerst vor Kurzem aus Veranlassung der obwaltenden Geldenge Gebrauch, indem sie (auf Ordre des Schatzkanzlers) £. 475,000 Noten emittirte, so daß der Gesamtbetrag ihrer unrepräsentirten Noten zur Zeit £. 14,475,000 ist. Diese Befugniß liegt eigentlich in der Hand der Regierung, da die

diesfällige Ermächtigung immerhin von der Regierung abhängt und von ihr ausgehen muß: durch diese Anordnung der facultativen Vermehrung ist das Mittel geboten, zu verhindern, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Noten unter ein gewisses Minimum hinabgehe: denn da die Emission der unrepräsentirten Noten Seitens der Bank von England stets die vollen 14 Mill. erreicht, so können diese als permanenter Stamm betrachtet werden, welchem die eingehende Provinzial-Emission zwar nicht zum vollen Betrage, doch zu  $\frac{2}{3}$  desselben sich anschließt und für beständig ihm zuwächst: allerdings liegt hierin wenn nicht dem Zwecke, doch offenbar der Wirkung nach eine Tendenz zur Absorbirung der Provinzial-Zettelbanken durch die Bank von England. In Betreff jener 14 Mill. und der hinzugetommenen 475,000 L. Noten ist noch zu bemerken, daß dieselben nur insofern unrepräsentirt sind, als sie nicht durch Baarvorrath im Besitze der Bank, sondern nur durch eine derselben von Seiten eines Dritten geschuldete Summe zu dieser Höhe (einschließlich gewisser öffentlichen Fonds) gedeckt sind — dieser Dritte ist allerdings der Staat, und die Sicherheit jener Emission liegt daher virtuell in dem Credite, d. h. der Zahlungsfähigkeit des Staates! So fest und unerschütterlich dieser Credit nun auch sei, so kann dennoch der Fall eintreten, wie es mehrfach geschehen ist, daß sich der Staat, oder nominell die Bank, in die Lage gesetzt sieht, seine Creditpapiere in größerer Masse gegen baares Geld einzulösen; diese Eventualität aber kann nur in Zeiten finanzieller oder commercieller Bedrängniß eintreten und der Staat wird daher in der Regel die nöthigen Baarsummen nicht sogleich zu seiner Verfügung haben; alsdann muß nothgedrungen der eine oder der andere dieser beiden Fälle eintreten: Entweder die Baarzahung wird gänzlich suspendirt und die Noten erhalten einen Zwangscours; in diesem Falle kann es nicht ausbleiben, daß, so gewiß auch die dereinstige Wiederaufnahme der Baarzahung und so fest der Credit des Staates sei, dennoch früher oder später eine Entwerthung des Papiers Platz greift, da in solchen Krisen noch andere concurrirende Umstände eben dahin drängen, und eine allgemeine mehr oder weniger ernste und tiefgreifende Störung der Verkehrs- und Preisverhältnisse wird die Folge sein. Oder die Regierung verschafft sich Behufs fortgesetzter Einlösung von außerhalb baares Geld, wie es Seitens der Bank von Frankreich kürzlich geschah; diese Operation wird aber stets mit bedeutendem Verluste verknüpft sein. Es ist daher von hoher Wichtigkeit, daß die Emission von Noten in solcher Weise

stattfinde und geregelt werde, daß stets ein richtiges Verhältniß in dem respectiven Betrage des geprägten und des Papiergeldes obwalte, und daher weder die eine, noch die andere jener Eventualitäten Platz greifen könne.

Die Durchschnitts-Position der beiden Bank-Abtheilungen, wie Natur und Umfang der Geschäfte ergeben sich aus folgendem Wochen-Nachweise (vom 6. December 1856):

## Emissions-Departement.

Passiva.	Activa.
Noten, emittirt . . . . . £. 24,346,520	Schuld d. Staats a. d. Bank £. 11,015,100
	Andere Securitäten . . . . £. 3,459,900
	Goldmünzen und Barren £. 9,871,520
	Silber " " " £. — —
<u>£. 24,346,520</u>	<u>£. 24,346,520</u>

## Bank-Departement.

Passiva.	Activa.
Capital der Eigenthümer. £. 14,553,000	Staats-Securitäten (einschließlich unreclamirt.
Reserve . . . . . £. 3,215,736	Annuitäten . . . . . £. 10,640,867
Öeffentliche Depositen (bestehend aus Schatzkammer-, Sparkassen-, Nationalschuld- und Dividenden-Contos) . . . . £. 5,870,799	Andere Securitäten . . . £. 17,389,715
Andere Depositen . . . . £. 9,297,193	Noten . . . . . £. 5,151,380
SiebenTage u. and. Bills £. 860,002	Gold und Silbermünze . £. 614,678
<u>£. 33,796,640</u>	<u>£. 33,796,640</u>

## b. Provinzial-Zettelbanken.

Die in der Acte (§ 13) angeordnete Durchschnitts-Emission als Maximalbetrag der ferneren Emission stellte sich sehr ungünstig für die Provinzial-Zettelbanken, da während des betreffenden Zeitraums die Emission derselben beträchtlich unter dem gewöhnlichen Durchschnittsbetrage gewesen war. Die Anzahl der Zettelbanken in England und die ermittelte Durchschnitts-Emission waren wie folgt:

## 1. Privatbanken: 203.

Deren Gesamt-Durchschnitts-Emission . . . . .	£. 5,153,407
Von diesen sind seitdem bis Ende 1854 eingegangen: 38	
mit einer Gesamt-Durchschnitts-Emission von . .	£. 545,952
Blieben am 2. Nov. 1854: 165 Priv.-Banken mit	£. 4,607,455



## 2. Joint-Stock-Banken: 72.

Deren Gesamt-Durchschnitts-Emission betrug . . . . £. 3,495,446

Von diesen gingen seitdem ein: 7 mit . . . . . £. 169,589

Blieben am 2. Nov. 1854: 65 mit £. 3,325,857

Total des Emissions-Maximal-Betrages aller Zettel-  
banken am 2. Nov. 1854 . . . . . £. 7,933,312

Seitdem sind wiederum einige dieser Banken eingegangen.

In den Emissionen der Schottischen und Irischen Banken hatte seit jener Zeit bis zum 2. November 1854 keine Veränderung stattgefunden. Es stellte sich daher am 2. November 1854 die fixirte Maximal-Banknoten-Emission wie folgt:

1. Bank von England . . . . .	£. 14,000,000
(seitdem erhöht um £. 475,000)	
2. 165 Privatbanken in England und Wales	£. 4,607,455
3. 65 Joint-Stock-Banken do. do.	£. 3,325,857
4. Schottische Banken . . . . .	£. 3,087,209
5. Irische Banken . . . . .	£. 6,354,494
	<hr/>
	Total £. 31,375,015 *)

Wohl selten hat eine gesetzgeberische Maßregel in Finanz-Materie zu so abweichenden Meinungen und zu so heftiger und fortgesetzter Polemik Veranlassung gegeben, wie die hier in Rede stehende Bank-Charter-Acte. Und das kann nicht erstaunen. Schon auf den ersten Blick springt es in die Augen, welche tiefe und weitgreifende Veränderung diese Acte in dem Bank- und Finanz-Systeme Englands zu veranlassen bestimmt und geeignet war. In vollerm Lichte noch treten ihre Bedeutung und Tragweite hervor, wenn man erwägt, einestheils, von welchem Umfange das Handels- und Bankwesen Englands sind, und anderentheils, daß die Wirkung der Acte sich fast auf alle Zweige der praktischen Finanz-Oekonomie erstreckt und sie auf eine oder die andere Weise, mittelbar oder unmittelbar, berührt, insbesondere aber die schon an sich so dunkle und der Controverse daher so offene Frage der gegenseitigen Beziehungen der edlen Metalle, des geprägten Goldes und der Papierwerthzeichen, —

\*) Banking Almanac for 1855, p. 54.

eine Frage, die sich in der That jeder positiven Lösung entzieht, was allerdings nicht verhindert, daß man einer- und andererseits sie oft sehr positiv behandelt. Was endlich die Widersprüche noch schärfer und unveröhnlicher gestaltet, ist der Umstand, daß die Opponenten in der Regel von gegebenen theoretischen Sätzen, von a priori Prämissen ausgehen, die schon an sich abweichend und daher von vornherein den Keim der Trennung in sich tragen, die Möglichkeit einer Verständigung und Vermittlung ausschließen. Einer weiten Arena in der That bedarf es, wo zum Kampfe Vertreter erscheinen einerseits der unbedingten Freiheit des Handels auch in Bank- und Finanzsachen, und andererseits der Monopole und Privilegien, nebst Verfechtern aller jener zahlreichen Abstufungen und Schattirungen, welche zwischen beiden Extremen, allerdings berechtigter als diese, sich vorfinden. Aber abgesehen von jenen zu schroffen Ausgangspunkten ist auch bei weniger ausschließlicher Betrachtung die Frage einer verschiedenen Auffassung und Beurtheilung ihrer Natur nach gewiß sehr fähig und es finden sich denn auch anerkannte Autoritäten hier gegenüber, Diese entschieden auf der einen, Jene eben so entschieden auf der anderen Seite. Welcher abweichenden Auffassung selbst ein und dieselben Thatsachen in dieser Materie fähig sind, beweist u. A. der Umstand, daß die beiden Commissionen beziehungsweise des Ober- und des Unterhauses, die im Jahre 1848 Behufs Ermittlung der Ursachen der Krisis von 1847 niedergesetzt waren, in ihren Berichten, auf Grundlage fast derselben Evidenz, zu ganz verschiedenen Conclusionen gelangten.

Es dürfte daher das Geeignetesten sein, diese Stimmen zunächst für sich sprechen zu lassen und sie in ihrer eigenen Waffnung vorzuführen. Wir heben daher hier die hauptsächlichsten der für und wider geltend gemachten Gründe so gedrängt wie möglich hervor, um demnächst zu versuchen, zwischen Beiden die Bilanz zu ziehen.

Die Beweisführung gegen die Acte bewegt sich in diesem Kreise:

Es ist keine zweckmäßige und dem Bedürfnisse entsprechende Einrichtung, die Höhe der umlaufenden unrepräsentirten Noten zu beschränken; vielmehr ist es gerechtfertigter, als allgemeine Regel den Satz gelten zu lassen, daß, so lange die unverzügliche Einlösbarkeit der Note gesichert ist, es erspriesslicher sei, einerseits so viele Noten wie möglich in Umlauf zu erhalten, andererseits so wenig Gold wie möglich vorrätzig zu haben: denn unabhängig von dem Verluste der Zinsen auf das ohne Verwendung bleibende Gold und dem durch die Unproduktivität desselben in volkswirtschaftlicher

Hinsicht erwachsenden Verlust, beträgt der anderweite Verlust an Gold (in England) durch Tazen, Krieg und andere Zufälle  $\frac{1}{4}$  Procent jährlich (nach Mc. Culloch). Die Emission nun unrepräsentirter Noten der Bank von England wurde durch die Acte auf 14 Millionen fixirt, vermuthlich, weil dies die Durchschnitts-Emission der nächstvergangenen 20 Jahre war. Während dieser Zeit belief sich aber die Gesammtheit der unrepräsentirten Noten häufig auf 15 und 16 Millionen £. Als festes Maximum nun die Durchschnittssumme jener Jahre zu adoptiren, kann daher schon an sich caeteris paribus nicht genügend erscheinen: erwägt man aber, daß die Bevölkerung von  $14\frac{1}{2}$  Mill. Seelen in 1821 auf 17 Mill. in 1841 und auf über 21 Mill. in 1851 gestiegen war, der Verkehr seinerseits während dieses Zeitraums in noch weit außerordentlicherem Verhältnisse sich vermehrt hat, indem beispielsweise die Ausfuhr Britischer Produkte und Manufacte von £. 58,534,705 in 1844 auf £. 115,833,704 in 1851; die Gesamt-Schiffahrts-Bewegung dagegen (mit Ausschluß der Küsten- und Britisch-irischen Schiffahrt) von 10,346,709 Tonnen in 1844 auf 18,669,887 Tonnen in 1854 gestiegen ist, — so muß jener Maximalsatz als um so unzureichender erkannt werden. Wenn man dagegen einwendet, daß das umlaufende Medium (Currency) nicht nothwendiger Weise auf den Betrag der unrepräsentirten Noten beschränkt sei, und, sobald das Bedürfniß sich fühlbar mache, auf dem Wege des Handels edle Metalle von Außen importirt und in Gestalt geprägter Münze oder, gegen Niederlegung in den Koffern der Bank, in Noten in Umlauf gesetzt werden können, so ist darauf zu erwidern, daß, wie man allgemein zugebe, allen Eventualitäten die Spitze geboten sei, wenn ein Drittel nur der Ueberemission an Noten durch Baarvorräthe gedeckt sei. Die durch die Acte auferlegte Verpflichtung aber der ganzen Deckung hat thatsächlich die Wirkung gehabt, den Discout zu erhöhen, dem Gelde einen zu hohen und in gleichem Grade fictiven Werth zu geben und dem Industrie- und Handelsstande oft die ernstesten Verlegenheiten zu bereiten. Es würde sich daher zur Vermeidung dieser Uebelstände empfehlen, die Bank zu ermächtigen, wenigstens in Zeiten finanzieller Krisen, oder vielmehr, ehe eine solche eintrete, nämlich sobald sich eine Enge oder Spannung des Geldmarktes bemerkbar mache, einen gewissen Betrag, etwa 4 Millionen über jene 14 Millionen unrepräsentirter Noten, ebenfalls unrepräsentirt, zu emittiren, mit der Maßgabe, daß die Bank auf diese Extra-Emission dem Staate eine Taze von etwa 1 % auf die ersten 2 Millionen, und 2 % auf

die zweiten 2 Millionen vergüte. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß bei starkem Abflusse des Goldes von der Bank, welcher Ursache derselbe sei, die Bank genöthigt ist, einen hinreichenden Baarvorrath zur Sicherung der Einlösung ihrer Noten zurückzubehalten, den Discout zu erhöhen und anderweite Restrictiv-Maßnahmen in Betreff der Discoutirung von Wechseln zc. zu adoptiren: Allein wenn, wie es unter der Herrschaft dieser Acte mehrfach geschehen und Regel zu sein scheint, der Discoutosatz eventuell plötzlich auf 6, 7 und 8 % erhöht werde, so seien alle legitimen Geschäfte schlechterdings unmöglich gemacht, und die Rückwirkung auf die ganze innere Oekonomie des Staates in gleichem Maße störend und nachtheilig. Nach Schätzung (des Herrn Newmarch London Statistical Societys Journ. Mai 1851) sind in Großbritannien zu jeder Zeit durchschnittlich 100 Millionen £. Handels-Effekten in Discoutirung begriffen: wird nun der Discout plötzlich von 3 oder 4 % auf 6 und 7 % erhöht, so entspringt hieraus eine Differenz zum Nachtheile der Discoutirenden von nicht weniger als 4 Millionen £. im Jahre. In gleichem Verhältniß werden, zwar nicht so unmittelbar und so sichtbar, aber in nothwendiger Rückwirkung viele andere umfangreiche Interessen in nachtheiligster Weise afficirt. Wenn es nöthig sei, bei ungünstigen Finanz- und Geld-Conjuncturen namentlich dem Exporte edler Metalle möglichst vorzubeugen, so möge es wenigstens auf eine elastischere, d. h. allmäliger Weise geschehen, nicht durch Anwendung eines so plötzlichen und heftigen Zügels. Von ebenso nachtheiliger und wo möglich noch nachtheiligerer Wirkung ist es andererseits, wenn die Bank von England, wie es häufig geschehen, den Discout so niedrig stellt, wie  $2\frac{1}{2}$  und 2, und selbst unter 2 %; hierdurch rufe dieselbe gerade das hervor, was sie später durch jenes andere Extrem wieder gut zu machen suche, die Ueberspeculation, und es lasse sich in der That auf das Unwiderlegbarste nachweisen, daß die ersten Antriebe und Ursachen der Ueberspeculation, welche zu der Krisis von 1847 führte, in dem von der Bank einige Zeit vorher so niedrig gestellten Discoutosatz lagen. Der Ueberspeculation werde durch einen so niedrigen Discoutosatz in der That Thür und Thor geöffnet, so daß die Bank, deren vorzüglichste Aufgabe es sein solle, den Verkehr zu reguliren und vor Verirrungen und Mißgriffen zu schützen, entschieden in entgegengesetztem Sinne, allerdings unfreiwillig und unabsichtlich, hinarbeite. In dieser Beziehung wirkt daher die Acte wesentlich zu Gunsten der Banken, mit Verkennung der allgemeineren und überwiegenderen Interessen der

Gewerbe und des Handels, wie des Publikums überhaupt, wie denn auch nach Ausweis der veröffentlichten Rechnungsnachweise viele Banken einen Gewinn von nahe an 20 % auf ihr eingezahltes Capital realisirt haben.

In Bezug auf die Provinzial-Zettelbanken hat die Acte unstreitig allen Grundsätzen nicht nur der Klugheit und Billigkeit, sondern auch einer gesunden Finanz- und Volkswirthschaft zuwidergehandelt, indem sie, während die Bank von England ein verfügbares Capital von nahe an 18 Millionen £. besaß, die zur Deckung der 14 Millionen unrepräsentirter Noten im Nothfall mehr, als hinreichend waren, dagegen den Provinzialbanken die Emission von Noten im Betrage von 8 Millionen £. gestattete, die durch keine Sicherheit irgend welcher Art gedeckt sind; und indem sie andererseits die Zettelbanken in England denen in Schottland und Irland zurückstellte, insofern Letztere über ihre resp. Maximal-Emission Noten gegen Deckung durch Baarvorrath zu jedem beliebigen Betrage emittiren dürfen, Erstere aber nicht.

Weiter: die in Rede stehende Acte hat ein unverantwortliches doppeltes Monopol geschaffen; ein Monopol zu Gunsten der damals bestehenden Provinzial-Zettelbanken, indem sie die Gründung neuer Zettelbanken untersagte; und ein Monopol zu Gunsten der Bank von England den Provinzial-Zettelbanken gegenüber, indem sie der Ersteren nicht nur ein Minimum setzte, unter das die unrepräsentirten Noten derselben niemals sinken können, sondern ihr auch die Möglichkeit und im Laufe der Zeit selbst die Gewißheit bot, diese Emission zu vermehren, und zwar auf Kosten der Provinzialbanken; während also in Betreff der Bank von England die Tendenz zur Vermehrung ihrer Noten obwaltet, waltet in Betreff der Provinzialbanken umgekehrt die Tendenz zur Verminderung ihrer Noten ob — ohne Rücksicht auf das actuelle Bedürfniß. Wenn, wie man allegirt, diese entgegengesetzte Tendenz eben wesentlich in der Absicht des Gesetzgebers lag, um der Bank von England eine Controle über die Gesamt-Emission des Landes zu erzielen, so liegt hierin wiederum ein ungewährleistetes Monopol, das aber nicht einmal seinem Zwecke entsprechend ist; denn obwohl die Gesamt-Emission der Provinzialbanken nur 8 Millionen beträgt, gegen 14 Millionen der Bank von England, so besitzen Erstere dagegen den Vortheil (auf Kosten allerdings des Publikums) nicht an so allgemeine Rücksichten gebunden, oder vermeintlich nicht gebunden zu sein, wie die Bank von England, weshalb sie ihre Emission

eventuell bis zum Maximalbetrage vermehren können und in der Regel vermehren, gerade wenn die Bank von England sich in dem Falle sieht, die ihrige beschränken zu müssen. Besser wäre es gewesen, der Bank von England von vornherein unter geeigneten Normativbestimmungen das ausschließliche Privilegium der Emission von Noten zu verleihen. War und ist aber eine solche Controle das einzige Mittel, jenen Widersprüchen und Uebelständen zu entgehen, so erhebt sich wiederum der Einwand der entschiedenen Unzweckmäßigkeit und Ungerechtigkeit, ein einziges gigantisches Institut — und zwar Privat-Institut — mit der Machtvollkommenheit zu betrauen, eine solche unbeschränkte und ausschließliche Controle zu üben, die der Wohlfahrt, ja selbst der Freiheit des Landes gefährlich werden könnte: denn es würde schwer zu verhindern sein, daß ein solches Institut, gleichviel, ob seinerseits unmittelbar unter der Controle der Regierung oder quasi-unabhängig, ein Werkzeug für politische Zwecke werde, wie es u. A. die Bank der Vereinigten Staaten gewesen, und wie auch die Bank von England selbst schon unter den bisherigen Verhältnissen die Fortdauer ihrer Privilegien eigentlich nur den Diensten verdanke, die es ihr möglich gewesen, von Zeit zu Zeit der jezeitigen Verwaltung zu leisten. Ferner besitzt die Bank von England ein ungerechtfertigtes Privilegium auf Kosten der Allgemeinheit in der ihr verliehenen Befugniß, für 14 Mill. unrepräsentirter Noten zu emittiren, und den hieraus fließenden Gewinn allein zu ziehen, während sie bereits eine jährliche Remuneration von 180,000 L. für Verwaltung der öffentlichen Schuld und Befreiung von Stempelsteuer auf ihre Noten genießt. Daß die Bank unter der jetzigen Gesetzgebung der ihr gestellten Aufgabe nicht gewachsen ist — sei es wegen Unmöglichkeit der Sache oder aus Unfähigkeit — sei insbesondere im Jahre 1847 an's Licht getreten, da sie nur in der Suspension der Bank-Charter-Acte Heil zu erblicken und der damaligen Bedrängniß abhelfen zu können glaubte. War aber diese Suspension gerechtfertigt, so falle auch die Acte selbst wenigstens in einer ihrer Hauptbestimmungen, der Trennung in 2 Departements.

Ueberhaupt aber ist es weder zweckdienlich, noch gerecht, die Circulation von Banknoten auf legislativem und künstlichem Wege reguliren zu wollen. Bei dem unermesslichen und noch täglich steigenden und gleichzeitig täglich neue Formen und Gestaltungen bekleidenden Verkehre ist es schlechterdings unmöglich, im Voraus die Summe des circulirenden Mediums zu bestimmen, welche zur Ver-

mittelung dieses Verkehrs nöthig ist. Die Note ist ein Versprechen, bei Sicht den vollen Nennwerth zu zahlen: sie ist daher nur eine Form des Credits; und unterdrückt oder beschränkt man diese Form, so wird nothgedrungen eine andere entstehen. Anstatt der promissorischen Noten werden Wechsel erscheinen, wie dies bereits empirisch nachgewiesen ist (Statistical Journal, vol. 14, 1851, p. 176 von Mr. Newmarch): während der Durchschnitts-Totalbetrag der inländischen Wechsel in Großbritannien sich auf 113 Millionen in 1847 und 109 Millionen in den 4 schlechten Jahren 1839—1842 belief, war derselbe nur 99 Millionen in den 4 günstigen Jahren 1843 bis 1846, in anderen Worten, in der Zeit, wo Banknoten am wenigsten zahlreich waren und Discountirungen am schwersten bewirkt werden konnten, waren Wechsel am zahlreichsten (das kam aber wohl theilweis von der Ueberspeculation her). Die Ausstellung von Wechseln kann aber nicht beschränkt oder controlirt werden, und weshalb sollte es dann die promissorische Note werden, die doch weit zweckdienlicher und Bürgschaft bietender ist, als Jene? Mögen Banken und Bankiers für sich selbst sorgen: und sie können das besser, als Andere für sie, denn sie wissen, wie weit sie gehen, was sie leisten, wie hoch sie sich verpflichten können; der Client dagegen möge seinerseits sich vorsehen, was er beginnt, und seine Augen öffnen, sobald er in Geschäfte sich einläßt und Noten acceptirt. Da nun Banknoten nicht Geld sind, sondern einfache Zahlungsversprechen, so kann auch ihre Emission nicht unter die Prærogative der Krone oder die Privilegien des Staates fallen: das Münzregal in England beschränkt sich rechtlich darauf, nicht, Münzen auszugeben (?), sondern eine gegebene Quantität edlen Metalls von gegebenem Feingehalte mit dem Stempel der Krone zu versehen, Behufs Erleichterung und Normirung des Austausches: Jedermann kann daher Barren zur Münze nehmen und sie gegen geprägtes Geld — nach dem legalen Standard von L. 3. 17 s. 10½ d. pr. Troy-Unze Goldes gegen eine Vergütung für Prägekosten von 1½ d. pr. Unze, ohne Zahlung einer Seigneurage, umtauschen. Die Circulation anderer (nicht mit dem Stempel der Krone versehenen) Gold- und Silbermünzen wurde nur verboten, weil diese kein richtiges Werthmaaf boten, da als solches nur eben das mit dem Stempel der Krone versehene edle Metall gilt. Anders ist es mit Noten. Diese haben keinen inneren Werth (valeur intrinsèque), sondern sind, wie gesagt, nur ein Zahlungsversprechen. Allerdings unterscheidet sich die Banknote in wesentlichen Punkten vom Wechsel und anderen

Papier-Verthzeichen, und nähert sich dem geprägten Gelde, dessen Stelle sie ersetzt; aber diese Vorzüge und Eigenthümlichkeiten, die der Note die Function des Geldes geben, ändern nicht das Wesen derselben: die Note ist und bleibt ein Versprechen, wie die Creditpapiere anderer Gattung, Wechsel, Bills &c. Eine Controle über ihre Circulation könnte daher nur als eine Schutzmaßregel betrachtet werden, die aber dem Zwecke nicht entspricht. Die Acte bezweckt, einer unlimitirten Emission von Banknoten und den eventuell daraus erwachsenden Störungen und Uebeln vorzubeugen; allein dieser Zweck wird auch ohne Fixirung eines Maximums erreicht, so lange die Note convertibel bleibt: es genügt zu diesem Behufe, die Verpflichtung der Einlösung bei Präsentation aufrecht zu erhalten, und alsdann wird sich die Circulation von selbst reguliren, wie es das jezeitige Bedürfniß erheischt: einerseits wird sich die Bank wohl hüten, mehr Noten in Umlauf zu setzen, als sie wieder einzulösen vermag, und andererseits wird sie niemals mehr Noten in Umlauf setzen können, als der Begehr und das wirkliche Bedürfniß erfordern und ertragen können: dieser Begehr variirt aber erfahrungsmäßig nach den Jahreszeiten, den lokalen Verhältnissen, den Handelsconjuncturen &c. Eine Fixirung der Emission kann daher nur eher störend, als fördernd wirken. Es walte nur die größtmögliche Oeffentlichkeit ob, und andererseits die strengste individuelle Verantwortlichkeit.

Auch ist bereits vielfach eine Controle in Wirksamkeit durch den an vielen Orten, namentlich in Schottland und den nördlichen Provinzen Englands, eingeführten Gebrauch, daß die Banken wöchentlich zweimal gegenseitig ihre Noten austauschen und die Differenz in Schatzkammerscheinen, Gold oder Wechseln auf Londoner Bankhäuser sogleich saldiren.

Demnächst läßt sich auch gegen die der Bank von England auferlegte Verpflichtung, Gold zum Preise von £. 3. 17 s. 9 d. (gleich der Münze) gegen Noten anzunehmen, triftiger Einwand erheben: denn diese Verpflichtung hat zur Folge, daß, jemehr Gold in Barren importirt wird, um so mehr Banknoten auch in Umlauf gesetzt werden; also wenn durch Zuströmung von Gold am wenigsten Veranlassung zur Emission von Noten ist, sieht sich die Bank von England gezwungen, deren am meisten auszugeben.

Was endlich die Trennung der Bankgeschäfte in zwei völlig geschiedene und von einander unabhängige Abtheilungen betrifft, so entspricht dieselbe weder den Interessen der Bank selbst, noch denen



des Publikums, ist vielmehr die Wurzel vieler Uebel: denn während die eine Abtheilung, die der Emission, von Baarvorräthen event. ganz entblößt sei, und somit den größten Befürchtungen Raum gegeben und die gewaltsamste Störung am Geldmarkte zc. verursacht werde, habe die andere Abtheilung, die eigentliche Bank-Abtheilung, Gold im Ueberflusse, und es könnte daher bei obwaltender Vereinigung beider Abtheilungen, da für das laufende Depositengeschäft ein geringer Baarvorrath vollkommen genüge, durch Verwendung des Ueberschusses des Baarvorraths der Bank-Abtheilung der vorbezeichneten mißlichen Lage, so oft eine solche eintrete, abgeholfen und derselben selbst vorgebeugt werden; und die Erfahrung (in 1847) hat bereits gelehrt, daß in kritischen Zeiten diese Benutzung des in der Bank-Abtheilung ohne Verwendung und ohne Erforderniß befindlichen Goldes das einzige Rettungsmittel biete.

Sir Robert Peel und die Unterstücker seiner Bill waren der Ansicht, daß vermöge dieser Trennung der Bank in zwei Abtheilungen die Bankgeschäfte der Bank ganz in derselben Weise, wie die Geschäfte anderer Joint-Stock-Banken würden geführt werden können und geführt werden würden, so zwar, daß eine ungehörige Einwirkung Seitens der Bank auf die äußeren Creditverhältnisse nicht Platz greifen könnte: das war jedoch eine sehr irrige Voraussetzung, da sie die folgenden Umstände außer Berücksichtigung ließ:

1. Schon der Umfang allein der Geschäfte der Bank von England macht einen diesfälligen Vergleich mit anderen Banken ganz unzulässig; 2. Die Einnahmen und Zahlungen der Bank von England für Rechnung der Regierung stehen nicht nur ihrem Betrage, sondern auch ihrer Natur nach, da sie großen und plötzlichen Fluctuationen weit mehr unterworfen sind, unendlich über denen irgend eines anderen analogen Etablissements. 3. Die Rechnungsabschlüsse der Bank von England werden wöchentlich mit großer Genauigkeit und Umständlichkeit veröffentlicht und sind daher der Kritik des Publikums so zugänglich, wie die keiner anderen Bank. (Die Verpflichtung dieser Rechnungslegung ist nach Angabe der Directoren denselben zuweilen sehr lästig und unerwünscht.) 4. Keine andere Bank hat so umfangreiche Anforderungen in Bezug auf Darlehen und Discourirungen, und keine andere Bank wird in Zeiten finanzieller Bedrängnisse so berufen erachtet zur Unterstützung und Aufrechterhaltung des Credits, wie die Bank von England. 5. Die Bank von England kann als der Mittelpunkt betrachtet werden, zu welchem hin ein großer Theil der finanziellen Transactionen nicht

nur Englands, sondern der ganzen commerziellen Welt Behufs Ausgleichung convergiren; auch in dieser Hinsicht kann von einem Vergleich der Bank von England mit anderen Joint-Stock-Banken des vereinigten Königreichs nicht die Rede sein. 6. Keine andere Bank hat es in ihrer Macht, mittels Regulirung ihrer Securitäten eine so große zeitweilige Einwirkung auf den Zinsfuß hervorzubringen, und in Folge dessen auf die ausländischen Course; ferner einen so großen moralischen Einfluß zu üben, sei es zur Vorschubleistung und Anreizung zu ungehöriger Ausdehnung des Credits, oder zur Erzeugung von Unruhe und allgemeiner Umwälzung der Creditverhältnisse; weshalb 7. keine andere Bank die Wirkung einer erhöhten Einfuhr oder Ausfuhr von edlen Metallen (vorzugsweise Gold) in solchem Grade und so unmittelbar fühlt, wie die Bank-Abtheilung der Bank von England; 8. endlich existirt noch ein Unterschied — der wichtigste von Allen. — dieser nämlich, daß jede andere Joint-Stock-Bank ihre Zahlungen einstellen mag, ohne die geringste Gefahr für die Convertibilität ihrer Noten oder die Fortdauer ihrer Baarzahlungen, wogegen, wenn die Bank von England die Zahlung ihrer Dividenden und ihrer anderen Obligationen auf Sicht zu suspendiren sich genöthigt sähe, auch gleichzeitig die Convertibilität ihrer Noten und die Fortdauer ihrer Baarzahlungen auf's Höchste compromittirt sein würden;\*) wie in Bestätigung des Bargesagten die Commission des Oberhauses in ihrem betreffenden Berichte äußerte: „Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Haftbarkeit der Bank ebensowohl in Bezug auf ihre Depositen, wie ihre promissorischen Noten obwaltet; die gesetzliche Verpflichtung, für Beide aufzukommen, ist dieselbe, das Unvermögen in Betreff der Einen würde auch ein gleiches Unvermögen in Betreff der Andern nach sich ziehen. „Allgemein gesprochen findet der Satz Geltung, daß das Emissions-Departement der Einwirkung von Außen, d. h. vom Publikum, unterliegt, dagegen das Bank-Departement eine Einwirkung nach Außen, auf das Publikum, übt, so daß gerade das Gegentheil von dem stattfindet, was die Urheber der Acte bezweckt und erwartet hatten, da sie die willkürliche und bestimmende Einwirkung der Bank nach Außen, welche nur mittels der eigentlichen Bankgeschäfte, nämlich Kauf und Verkauf von Effecten, Fest-

\*) Tooke, on the Bank-Charter-Act, p. 59.

setzung des Disconts u., geübt werden kann, derselben entziehen wollten: zur Zeit bleibt aber diese Einwirkung ungeschmälert und uncontrolirt, denn in Bezug nicht auf das Bank-Departement, sondern nur das Emissions-Departement ist die Bank gebunden. Von welchem allentscheidenden und maßgebenden Einflusse aber die Bank in dieser Beziehung für den ganzen Finanz- und Handelsverkehr ist, beweist u. A. der Umstand, daß das Resultat der wöchentlichen Conferenz der Directoren stets mit allgemeinsten und äußerster Ungeduld und Spannung erwartet wird, und daß bei jeder obwaltenden Enge des Geldmarktes derselbe in Erwartung der Seitens der Bank von England etwa beliebten Veränderung im Discontosätze Tage lang gewissermaßen in suspenso gehalten wird.

So weit die gegen die Bank-Charter-Acte erhobenen Ausstellungen.

Die in Bertheidigung und Rechtfertigung dieser Acte geltend gemachten Gründe lassen sich dagegen wie folgt zusammenfassen:

Vor Erlaß der gedachten Acte walteten im Englischen Bankwesen wohl bekanntermaßen verschiedene auf das Nachtheiligste wirkende Mißstände und Uebel ob, insbesondere diese:

- a) Die Emission von Noten Seitens der Bank von England war an keine Bedingungen geknüpft, von keinen leitenden und maßgebenden Rücksichten bestimmt.
- b) Die Etatsnachweise der Bank erschienen unregelmäßig und in mangelhafter Form.
- c) Die Provinzial-Zettelbanken waren ebenfalls in der Emission von Noten an keine höheren und allgemeineren Rücksichten gebunden, folgten vielmehr lediglich den Dictaten ihrer Privat-Meinung und Privat-Interessen.
- d) Die schottischen und irischen Banken genossen in ungerechter Weise, auf Kosten Anderer, aller Vorzüge einer Metall-Circulation, während sie von aller diesfälliger Verantwortlichkeit und allen Kosten befreit waren.
- e) Die Errichtung neuer Zettelbanken in den Provinzen war an keine Vorbedingungen in Rücksicht auf das öffentliche Interesse geknüpft und es war daher allen diesfälligen Mißbräuchen freier Spielraum gelassen.
- f) Es existirten selbst keine entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, welche die wirkliche bona fide Existenz eines genügenden Capitals Seitens der neuen Joint-Stock-Banken garantirten, des-

gleichen keine Bestimmungen zur Wahrung aller sonstigen Interessen der Actionäre und des Publikums.\*)

Die fragliche Acte nun hatte zum Zweck, diesen Mißständen abzuwehren.

Daß der gegenwärtige Mechanismus der Bank von England zweckmäßig und den äußeren Credit- und Finanzverhältnissen entsprechend ist, beweist zunächst zu Genüge die Thatsache, daß es der Bank von England möglich war, sich den schweren und weitreichenden äußeren Einflüssen ungünstiger Natur gewachsen zu zeigen, welche in Folge des außerordentlichen Einströmens und ebenso außerordentlichen Wiederausströmens edler Metalle, des Orientalischen Krieges, Mißerndten u. während der letzteren Jahre gleichzeitig sich geltend machten. Was aber die Krisis von 1847 betrifft, so ist es eine irrige Behauptung, daß die Bank derselben nicht vorzubeugen gewußt, oder gar sie hervorgerufen habe: allerdings habe die Bank damals ihre neue Stellung und Aufgabe noch nicht hinreichend begriffen und erkannt gehabt; allein es habe überhaupt außer ihrer Macht gelegen, eine Krisis solcher Natur zu verhüten, denn dieselbe sei ausschließlich durch Ueberspeculation erzeugt worden und daher unvermeidbar gewesen; „niemals zuvor, heißt es in dem mehrgedachten Berichte der Commission des Oberhauses, hatte die Speculation einen solchen Umfang erreicht, wie in 1846 und 1847“. Solchen Uebeln und ihren Folgen könne keine Macht vorbeugen, und es kann nur ganz natürlich erscheinen, daß dieselben auf ihre Urheber zurückfallen, wie denn auch ohnehin erwiesener Maßen viele der Häuser, die damals fielen, seit Jahren insolvent waren. Uebrigens aber sei es erwiesen, daß die von der Regierung angeordnete zeitweilige Suspendirung der Bank-Charter-Acte in Betreff der Trennung beider Departements gar nicht nöthig gewesen wäre, da der Höhepunkt der Krise schon 8 Tage vorher vorüber gewesen und die Suspendirung factisch nicht in Anwendung gekommen sei.

Was das Verbot der Begründung neuer Provinzial-Zettelbanken und die Restriction der Noten-Emission der bestehenden Banken betrifft, so sind die dagegen erhobenen Ausstellungen keineswegs zutreffend. Die Maximal-Emission ist durch die Acte auf £. 8,650,000 fixirt: die wirkliche Emission betrug aber nur am 29. September 1855 £. 6,734,649, also £. 1,915,351 weniger, als die gestattete

\*) Diese Punkte sind einer Schrift entlehnt: Review of the past and present Policy of the Bank of England.

Emission, ein Beweis, daß für Emittirung dieser letzteren bedeutenden Summe zur Zeit kein Bedürfniß vorhanden war, wie auch die wirkliche Emission in der Regel namhaft unter dem Maximalbetrage ist; es ist daher nicht wahrscheinlich, daß das actuelle Bedürfniß jemals den Maximalbetrag übersteigen werde; — sollte dieser Fall aber eintreten, so bietet sich ein anderer natürlicher Ausweg, dessen demnächst Erwähnung geschehen wird; so betrug auch u. A. am 29. November 1856 die Maximal-Emission £. 7,851,180, die wirkliche Emission aber nur £. 6,803,508, also £. 1,047,672 unter der gestatteten Maximalhöhe. Wäre nun aber die Emission dieser Banken unlimitirt gewesen, wohin würde das z. B. vermuthlich geführt haben in den Jahren der Eisenbahn-Manie und der australischen und nordamerikanischen Export-Speculationen? Jene Beschränkung kann daher nur als äußerst heilsam betrachtet werden, und keineswegs in Bezug auf das wirkliche Bedürfniß als zu niedrig gegriffen. Es kann die vorgedachte Unteremission auch als ein Zeichen gelten, daß zur Zeit und Dank jenem Limitum in den Bankgeschäften größere Umsicht und Vorsicht obwalten, und ein einsichtsvolleres Anpassen der Emission dem örtlichen Bedarfe. Die Restrictiv-Bestimmungen in Betreff der Schottischen und Irischen Banken beruhen dagegen auf dem Grundsätze, daß, wo die Macht verliehen ist, Papiergeld zu emittiren; auch Mittel gesichert werden müssen, daß dies Papier in jedem Augenblicke gegen Gold einlösbar sei: denn da es als Surrogat des Goldes bestimmt ist, darf auch der allaugenblickliche Umtausch gegen Gold nicht in Zweifel gestellt sein. Es ist wahr, daß die schottischen Banken durch das System des gegenseitigen Austauschens ein Mittel von unzweifelhafter Wirksamkeit gefunden haben, ihre Emission auf den möglichst niedrigsten Betrag zurückzuhalten — was zwar keineswegs gleichbedeutend ist mit Sicherung der Convertibilität ihrer Noten — und daher einer übertriebenen und fictiven Emission vorzubeugen. Dies Zugeständniß hebt aber nicht den Einwand, daß ihre Emission nicht immer und überall jener Solidität genoß, welche unerläßlich ist, um in schwierigen Zeitverhältnissen das Vertrauen in dieselbe aufrecht zu erhalten. In solchen Eventualitäten blieb diesen Banken in der That nichts übrig, als ihre Zuflucht zur Bank von England zu nehmen, um durch Beziehung von Gold ihre Verbindlichkeiten erfüllen zu können. Die Convertibilität ihrer Noten beruhte daher in letzter Instanz auf der Bank von England und der Aushülfe, die sie von dieser empfangen. Diesem Zustande der Dinge hat die Acte ein Ende gemacht.

Die Emission der Schottischen und Irischen Banken ist, wie die der Englischen Provinzialbanken, auf ein gegebenes Maas als Maximum zurückgeführt worden: für jeden Ueberschuß muß im Hauptetablissement das Aequivalent in Gold vorhanden sein. Die Folge ist, daß alle Banken nunmehr, unabhängig von ihren Securitäten, stets Baarvorräthe halten. Während die Noten der Bank von England nicht länger in Schottland und Irland gesetzliches Zahlungsmittel sind, haben die Noten der Schottischen und Irischen Banken dagegen eine festere Basis erworben, indem sie wenigstens theilweis durch Baarvorrath gedeckt sind. Eine weitere sehr wesentliche Verbesserung ist die ihnen gemeinsam mit den englischen Banken auferlegte Verpflichtung, monatlich, beziehungsweise wöchentlich, einen authentischen Nachweis ihrer Geschäftslage zu veröffentlichen, und jährlich eine Liste der Actionäre, Signer, Directoren &c. einzureichen.

Es könnte nur in hohem Grade ersprießlich sein, wenn auch die Englischen Banken das System des gegenseitigen Austausch der Noten durchgehends adoptirten. Der monatliche Durchschnittsbetrag der Provinzial-Banknoten muß in der That unnöthiger Weise erhöht werden durch dies Ansiehbehalten fremder Noten, während es so einfach wäre, dieselben den Emittenten zurückzustellen. Es darf angenommen werden, daß alsdann die Durchschnitts-Circulation um ein Fünftel geringer sein würde, als sie jetzt ist. Uebrigens haben die Schottischen Banken seit Jahren ihre Maximalemission von £. 3,087,209 überschritten, wogegen die Irischen Banken innerhalb ihrer Maximalemission von £. 6,354,494 geblieben sind. Die Ueberemission der Ersteren (die natürlich durch Baarvorrath gedeckt sein muß) rührt daher, weil jener Maximalbetrag allerdings unzweifelhaft viel zu niedrig gegriffen war.

Was nun die von der Bank von England geübte und so vielfach angegriffene Controle des Tauschmediums (Currency-Münze und Banknoten) betrifft, so rechtfertigt sich dieselbe durch die erfahrungsmäßig erwiesene Thatsache, daß eine solche Controle in geeigneterer und ersprießlicherer Weise durch eine solche Körperschaft gehandhabt werden kann und gehandhabt wird, als durch den Staat. Ohnehin ist aber die Bank niemals frei von Verantwortlichkeit: ihre Privilegien können verringert und selbst gänzlich aufgehoben, ihre Verfassung geändert, ihre Verwaltung controlirt werden. Seitens der Regierung kann allerdings keine unmittelbare Controle im gewöhnlichen Sinne stattfinden; allein das ist keineswegs ein Uebel, vielmehr ein hoher Vortheil; denn alsdann könnte es sich nur zu

leicht ereignen, daß die Bank, jeder selbstständigen Action und mit- hin auch jeder eigenen Verantwortlichkeit enthoben, nur dem Drucke oder wenigstens der Einwirkung, die von oben aus Staatsgründen geübt werden möchte, folgte und nur folgen könnte. Hat nicht die Erfahrung in Rußland, Oesterreich, Frankreich, Holland selbst und den Vereinigten Staaten genugsam bewiesen, wohin ein solcher directer Einfluß des Staates führt oder nur zu leicht führen kann? Ebenso wenig kann es unter materiellem Gesichtspunkte der Frage in Abrede gestellt werden, daß eine wie die Bank von England constituirte Gesellschaft von Privat-Geschäftsmännern zur Führung und Verwaltung eines solchen Institutes bei weitem geeigneter und befähigter ist, als einfache Regierungsbeamte es sein können, so geschickt und kenntnißreich diese auch sein mögen: denn jene Männer besitzen die reichste praktische Erfahrung; sie leben inmitten der Geschäftswelt und stehen mit derselben in fortgesetztestem, vielseitigstem und unmittelbarstem Verkehre, so daß sie die jezeitigen Verhältnisse vollkommen kennen und Ursachen und Hebel, Natur und Charakter, Tragweite und Tendenz aller sich geltend machenden derartigen Erscheinungen am besten zu beurtheilen und zu würdigen vermögen.

Aber weshalb, so fragt man, wird es für weise und zweckmäßig erachtet, die Bank zu verpflichten, alles Gold, das ihr geboten wird, anzukaufen, und zwar zu einem bestimmten Preise? Die Antwort ist, weil, in Rücksicht darauf, daß 1 L. St. (der Souverain) eine gewisse Quantität Goldes von bestimmtem Gewichte und bestimmtem Feingehalte repräsentirt, der Bank kein Nachtheil aus dem Ankaufe von Goldbarren zu einem sehr wenig geringeren, als dem legalen Preise erwachsen kann. Selbst wenn die Bank Souverains für Goldbarren giebt, verliert sie nichts; insofern aber jede Vermehrung des Goldvorraths die Position der Bank befestigt, ist es nur ihr und des Publikums Vortheil, Goldbarren anzukaufen.

Völlig unzulässig ist demnächst die Proposition, die Emission von Noten und Obligationspapieren gänzlich frei zu geben. Zum Beweise dessen bedarf es nur einer Hinweisung auf die Erfahrung während der Zeit, wo diese Freiheit in England und Irland bestand, von 1826 bis 1844: und demnächst Gegenüberstellung dieser Erfahrungen denen der neueren Periode, von 1844 bis jetzt. Noch weit entscheidender hat die Erfahrung in Amerika gesprochen. Diesen Erfahrungen gegenüber kann das Beispiel von Schottland nicht wohl als Maßstab gelten, da Schottland, einestheils wegen

des bereits erwähnten Mechanismus seiner Banken und allerdings auch Dank der vorsichtigen und gewissenhaften Verwaltung, die im Allgemeinen dort stets vorgewaltet haben, anderentheils und hauptsächlich aber, weil der bisherige Verkehr in Schottland ein vergleichsweise sehr beschränkter und daher überhaupt nicht eine solche Gelegenheit zur Ueberemission geboten war, wie in England, in ausnahmsweise günstigen Verhältnissen sich befand. Uebrigens sind auch dessenungeachtet vor der Acte von 1844 manche Fallimente von Banken vorgekommen. Zu jener Vorsicht Seitens der Schottischen Banken hat, wie erwähnt zu werden verdient, auch wesentlich der Umstand beigetragen, daß die Bank-Directoren stets in unlimitirter Weise persönlich haftbar waren.

Dagegen erscheint es allerdings ganz unbedenklich, daß die jetzigen 14 Mill. als fixer Betrag der unrepräsentirten Noten der Bank von England um einige Millionen erhöht werden: der Betrag in der That berührt nicht das Prinzip und die Feststellung desselben kann überhaupt nicht füglich auf eine permanente und unabänderliche Weise geschehen, da die Frage, ob einige Millionen mehr oder weniger, in ihrer Entscheidung von dem im Laufe der Zeit sich ändernden Bedürfnisse bedingt wird.

Was endlich die Klage über die Discontschwankungen betrifft, die der Bank zur Last gelegt werden, so ist zu bedenken, daß diese Schwankungen eben lediglich durch das jeweilig vorhandene Quantum edler Metalle bedingt werden, und daß in Betreff des Capitals ganz ebenso wohl, wie bei jeder anderen Waare das Gesetz Statt greift, daß der Preis sich nach Borrath und Nachfrage richtet. Wenn also die Nachfrage nach Gold steigt, so ist es natürlich und recht, daß der Discontsatz erhöht werde: wenn die Bank in dieser Beziehung geirrt hat, so war es, als sie beispielsweise den Discontsatz, der im Juli 1855 auf  $3\frac{1}{2}\%$  stand, bei einem Baarvorrathe von 18 Millionen £., erst am 4. September auf  $4\%$  erhöhte, nachdem der Baarvorrath bereits auf £. 14,217,000 gefallen war. Wenn innerhalb des kurzen Zeitraums vom Juni bis November 1855 der Baarvorrath der Bank um £. 6,696,635 sank, so kann die Disconterhöhung während derselben Periode von  $3\frac{1}{2}\%$  auf 6 und  $7\%$  nur als vollkommen gerechtfertigt erachtet werden. \*Vorausgesetzt aber, die jetzige Trennung des Bank- und Emissions-Departements würde aufgehoben, und Beide wiederum theoretisch, wie praktisch, zu einem Institute vereinigt, würde alsdann, so fragt sich, das Vertrauen, sollte es geschwächt oder geschwunden sein, zurückkehren und dem



Publikum durch diese Fusion ein Vortheil erwachsen? Schwerlich. Zwar würde alsdann die Bank einen bedeutenden Zuwachs an Gold erhalten. Allein sie müßte stets einen ihren Verbindlichkeiten entsprechenden Baarvorrath bewahren: die besten Autoritäten sind dafür, daß diese Reserve niemals unter ein Drittel der Verbindlichkeiten hinabsteigen müsse. Nun beließen sich beispielsweise die Verbindlichkeiten der Bank am 27. October 1855 auf £. 36,443,194: diese erforderten demnach eine Reserve in Gold von £. 12,147,731; wogegen am genannten Tage der wirkliche Gesamt-Vorrath nur £. 11,303,345 betrug: selbst wenn nun damals die Fusion existirt hätte, so würde dennoch bei einem Deficit von £. 844,366 die Bank sich ohne Zweifel genöthigt gesehen haben, die Emission von Noten durch betreffende Maßnahmen einzuschränken. Erwägt man nun, noch einmal, ohne Vorurtheil und ohne Leidenschaft, daß inmitten der Erregung und Unruhe von 1847, der Störungen und Bedrängnisse von 1853 und 1854 in Folge der Ueberspeculationen nach Australien und Amerika, der PreSSION von 1854 und 1855 in Folge des Krieges und der Mißerndte, wie des fortdauernden Abflusses edler Metalle, die Convertibilität der Noten der Bank von England niemals im Entferntesten in Frage gestellt und in Zweifel gezogen ward; während in den Krisen der Jahre 1793, 1814, 1816, 1825 bis 1826 und 1838 bis 1839 die Baarzahlung der Bank von England entweder wirklich eingestellt ward oder auf das Ernsteste bedroht war und die Noten aller Provinzialbanken nur mit Mißtrauen angenommen wurden, so wird man zugeben müssen, daß das jetzige durch die neuere Gesetzgebung geschaffene System ein besseres und dem allgemeinen Interesse erspriesslicheres ist, daß es bereits heilsam sich erwiesen und segensreich gewirkt hat. Daß auch unter diesem Systeme Mißstände eintreten, Fallimente stattfinden können, wird Niemand bestreiten; doch können weder die Einen, noch die Anderen dem Systeme und der Gesetzgebung, auf dem dasselbe beruht, den Grundsätzen, welche sie consacriren und zur Geltung bringen, zugeschrieben werden. Auch die weiseste Gesetzgebung wird nicht verhindern können, daß Banken unflug und unehrenhaft geführt und sie daher insolvent werden; und daß im allgemeinen Verkehre zuweilen Rückschläge, Stockungen und Gefahren eintreten. Die Maßnahmen aber und Vorkehrungen, welche Eventualitäten dieser Art am besten vorzubeugen oder sie zu mildern und zu beseitigen vermögen, sind auf dem Wege der Gesetzgebung getroffen: Oeffentlichkeit

der Geschäftslage, Controle und Verantwortlichkeit der Leiter, Verpflichtung der Auflösung und Abwicklung, sobald ein gewisser Theil des Betriebs-Capitals verloren oder der freien Verfügung entzogen ist.

Dies sind die vorzüglicheren der Gründe, welche man für und gegen die Bankakte von 1844 geltend gemacht hat. Es wird bei unbefangener und rein objectiver Beurtheilung derselben nicht verkannt werden können, daß unter den Einen, wie den Andern mehrere sich befinden, die an sich sehr triftig und gerechtfertigt erscheinen, und sich auch keineswegs ausschließen, vielmehr unter Berücksichtigung influirender dritter Umstände einer eventuellen Vermittelung und Vereinbarung ganz fähig sind. Alle Divergenzpunkte lassen sich aber in ihren ursprünglichen Ausgangspunkten auf zwei Hauptfragen zurückführen, von deren Vorentscheidung allein ihr wahrer Werth bestimmt, das Maaß ihrer Berechtigung erkannt werden kann.

Diese beiden Fragen sind:

a) Ist es unter volkswirthschaftlichem Gesichtspunkte und in Rücksicht auf die öffentlichen Interessen zweckmäßig und recht, daß die Leitung und Controle der Werthzeichen als circulirenden Mediums und Repräsentanten des eigentlichen Geldes, ausschließlich in den Händen des Staates, beziehungsweise eines unter dem bestimmenden Einflusse des Staates stehenden Privat- oder vielmehr Quasi-Staats-Institutes ruhe? — und

b) ob und eventuell unter welchen Bedingungen und Modalitäten die Emission solcher Werthzeichen auch den Privatbanken und Gesellschaften nicht nur ohne Gefährdung der allgemeinen Interessen, sondern zum Zwecke ihrer Förderung, zur Erleichterung und Hebung des Verkehrs überlassen werden kann?

Es entspricht nicht dem Zwecke dieser Schrift, in eine theoretisch-wissenschaftliche Erörterung dieser allwichtigen und so controvertirten Fragen einzugehen: Setzen wir aber als begründet voraus, daß

a) es allerdings ganz entsprechend und selbst nothwendig sei, daß der Staat, beziehungsweise ein Quasi-Staats-Institut unter gewissen Beschränkungen und nach einer durch die Gesetzgebung zu bestimmenden Maßgabe eine solche Leitung ausschließlich übernehme und eine solche Controle übe; und daß

b) die Emittirung von Werthzeichen, sei es von Seiten des Staates oder von Privatbanken, so weit Letzteren ein solches Privilegium überhaupt eingeräumt werden möchte, nur gegen die genügendste und allen Eventualitäten gewachsene Verbürgung und Sicherstellung der jederzeitigen augenblicklichen Einlösbarkeit der Noten geschehen dürfe —

so kann es unserer Ansicht nach nicht zweifelhaft erscheinen, daß die in Rede stehende Acte in ihrem leitenden Principe völlig zweckentsprechend und gerechtfertigt ist, insofern dies leitende Princip einerseits die Regulirung und Controlirung Seitens der Bank von England des circulirenden Mediums, und andererseits die Sicherung und Einlösbarkeit aller im Umlauf befindlichen Banknoten ist.

Unzweifelhaft liegt es in der Tendenz der Acte, der Bank von England eine immer wachsende Emission auf Kosten der Emission der Provinzial-Zettelbanken zuzuführen: allein ob dies ein Uebel sei, wird wiederum wesentlich durch die Frage bedingt sein, nach welcher Maßgabe und unter welchen Garantien die Emission einerseits der Bank von England, und andererseits der Provinzialbanken erfolgt, und ob die Emission von Noten der Bank von England in allgemeiner, wie in localer Beziehung nicht entsprechender und zweckgeigneter ist, als die der Provinzialbanken. Diese Frage dürfte aber überwiegend zu Gunsten der Bank von England zu entscheiden sein.

Die Bank von England bietet offenbar eine höhere Sicherheit der Einlösbarkeit ihrer Noten, als die Provinzialbanken: bei Letzteren ist durchaus keine Deckung der emittirten Noten vorhanden, wenigstens liegt keine gesetzliche Verpflichtung ob, einen gewissen Baarvorrath stets verfügbar zu haben, um einem etwaigen Andränge zur Einlösung der Noten Genüge leisten zu können; wenn diese Banken dennoch durchschnittlich einer großen Solidität und Sicherheit sich erfreuen, so ist dies nur ihrer bisherigen einsichtsvollen, vorsichtigen und rechtlichen Leitung zu verdanken: das verhindert aber nicht, daß dieselben in ernste Verlegenheit gerathen können, denen sie nur zu entgehen vermögen, indem sie ihre Zuflucht (auch jetzt noch) zur Bank von England nehmen, wo stets Gold in hinreichender Fülle vorhanden ist, um einzelnen Provinzialbanken in jedem gegebenen Augenblicke mit baarem Golde auszuhelfen zu können, wie dies noch ganz kürzlich in Betreff der Bank von Dublin für deren Zweig-  
etablisement in Tipperary geschah, wo in Folge gewisser, übrigens ganz grundloser Gerüchte einer jener plötzlichen „Anläufe“ auf die Bank stattfand; die Bank von England sandte schleunigst mehr, als

eine halbe Million Souverains dorthin, die nach Verlauf weniger Tage wiederum ihre Rückreise nach den Koffern der Bank anzutreten hatten. Die Bank von England nun emittirt allerdings ebenfalls 14 Millionen unrepräsentirter Noten: allein in Betreff dieser Noten steht hinter der Bank als Schuldner der Staat, und wenn auch, wie die Erfahrung gezeigt hat, im äußersten Falle selbst dieser seinen diesfälligen Verbindlichkeiten möglicher Weise zeitweilig nicht zu genügen vermag, so ist doch in allen gewöhnlichen Zeiten die bloße Existenz eines solchen Rückhalts stets schon eine hinreichende Bürgschaft für die Sicherheit und volle Zahlungsfähigkeit der Bank, und selbst wenn eine Suspension der Baarzahlung eintritt, so kann diese immerhin nur vorübergehend sein. Als eine vortreffliche Einrichtung kann übrigens nur in der That das System des gegenseitigen Austausch der Noten, das die Provinzialbanken, analog dem Clearing-Systeme in London, vielfach adoptirt haben, erachtet werden, und es dürfte sehr geeignet sein, daß eine derartige Einrichtung auch anderweit eingeführt würde.

In Betreff der vergleichsweise untergeordneteren Punkte, wie Höhe der unrepräsentirten Noten, Discontosatz *cc.*, steht eine Modificirung der obwaltenden Bestimmungen stets offen, und es liegt überhaupt in ihrer Natur, daß sie nicht permanent und für alle Zeiten maßgebend sein können.

Die Hauptcontroverse aber dreht sich in England zur Zeit darum, ob die Bank von England noch ferner im Besitze des Privilegiums der Emission von Noten bleiben, oder aber die Emission von Werthzeichen, in einer oder der anderen Form und Benennung, ausschließlich an den Staat übergehen solle, in welchem Falle auch selbstverständlich die Emission der Provinzialbanken einzugehen haben würde. Nicht wenige Stimmen sind dafür, daß die ausschließliche Emission an den Staat übergehe. In diesem Falle würde der Staat zunächst seine ganze Schuld an die Bank abzutragen haben. In rein finanziell-geschäftlicher Beziehung würde die Bank bei einer Rückzahlung dieser Schuld vermuthlich eher gewinnen, als verlieren. Die £. 11,015,100, welche die actuelle Schuld bilden, werden der Bank mit 3 % verzinst, und ohne Zweifel könnte dieselbe aus dieser Summe bei Verwendung in gewöhnlichen Bankgeschäften einen höheren Gewinn erzielen: allein diese Ansicht wird schwerlich durchdringen, hauptsächlich, weil in diesem Falle ein neuer und sehr kostspieliger Mechanismus geschaffen werden müßte und auch manche andere Gründe dagegen sprechen. Auch ist die sogenannte „Schule“,

von der diese Ansicht vorzugsweise vertreten wird und deren Sitz oder vielmehr „Brennpunkt“ in Birmingham ist, keineswegs beliebt: dieselbe befürwortet das sogenannte „Papiersystem“ in seiner vollsten Ausdehnung und Consequenz, indem sie die ganze Geldcirculation des Landes auf Papiergeld basirt zu sehen wünscht, und nur in einer solchen Papiercirculation das Palladium der Stabilität und Gleichmäßigkeit aller Preis- und Werthverhältnisse, in Wahrheit das Ideal des Circulations-Systems erblickt.

Ein anderer Vorschlag, der insbesondere von dem rühmlichst bekannten Verfasser der „Geschichte der Preise zc.“ ausgeht, ist dieser: Die Emission von Noten sei der Bank ohne (gesetzliche) Beschränkung gestattet; der Durchschnittsbetrag des Baarvorraths sei £. 12,000,000, das Maximum 18, und das Minimum 6 Mill.; der Durchschnittszinsfuß möge auf 4 % angenommen werden; vorausgesetzt nun, daß bei Vorhandensein des Maximal-Baarvorraths von 18 Mill. £. ein Goldabfluß beginne, so solle der Zinsfuß auf 6 % erhöht werden, sobald — und nicht eher — der Baarvorrath auf 12 Mill. gesunken ist; dieser Zinsfuß solle fortbestehen, selbst wenn der Baarvorrath auf 6 Mill. herabsteigen sollte: ein größerer Abfluß werde voraussichtlich niemals eintreten; sollte dies aber dennoch geschehen, so möge die Bank alsdann — und nicht eher — Maßnahmen zu ihrer Sicherheit nehmen, durch Beschränkung ihres Discoutogeschäfts zc.“ Dies soll vermuthlich nur ein Entwurf sein, um anzudeuten, nach welchem Modus und nach welcher Maßgabe die Fixirung des Discoutofages Statt finden sollte: die Vereinigung beider Departements ist hierbei vorausgesetzt.

Noch ein anderer, und, wie es scheint, zur Zeit überwiegender Vorschlag geht dahin, das Recht der Emission von Noten ausschließlich auf die Bank von England zu übertragen, und derselben in Bezug auf die Höhe der Emission freie Hand zu lassen, dagegen nach einer gewissen aufsteigenden Scala zu Gunsten des Staates und als Vergütung für den der Bank erwachsenden Gewinn eine Art Steuer auf den Durchschnittsbetrag der Emission, so weit dieselbe unrepräsentirt ist, zu erheben, wobei als Basis der Emission der jedesmalige Baarvorrath zu gelten haben würde; etwa nach dieser Maßgabe:

Die gesetzliche unrepräsentirte Emission beträgt zur Zeit Seitens der Provinzialbanken (als Maximum) etwa 8 Mill. £.; Seitens der Bank von England 14 Mill.; der Gesamt-Maximalbetrag also 22 Mill. Jene 8 Mill. sind der Bank von England zu übertragen,

so daß diese 22 Mill. unrepräsentirter Noten ausgiebt, welcher Betrag als der dem Bedarfe durchschnittlich entsprechende erachtet werden kann. Diese 22 Millionen zerfallen naturgemäß in 2 Kategorien: 11 Mill. als Gegensatz der Schuld der Regierung an die Bank, und 11 Mill. als völlig unrepräsentirt; nimmt man nun noch den Fall an, wo es nöthig sein würde, die Emission unrepräsentirter Noten über diese 22 Mill. hinaus zu erhöhen, so ergiebt sich eine dritte Kategorie, so daß es 3 Emissions-Kategorien geben würde. Auf diese 3 Kategorien ist nun eine Steuerrate zu erheben: eine Minimumsteuer auf die ersten 11 Mill.; eine Mittelsteuer auf die zweiten 11 Mill., und eine Maximumsteuer auf die fernere Emission, sobald eine solche stattfindet. Vorausgesetzt z. B., die Gesamt-Emission betrüge 30 Mill. £. und der Baarvorrath 14 Millionen, so würde jene Steuerstufe folgendermaßen in Anwendung kommen:

Emittirt gegen Baarvorrath	£. 14,000,000
= zur Minimalsteuer	£. 11,000,000
= zur Mittelsteuer	£. 5,000,000
	<u>£. 30,000,000</u>

oder eine Gesamt-Emission von 40 Mill. bei einem Baarvorrathe von 14 Mill. vorausgesetzt:

Emittirt gegen Baarvorrath	£. 14,000,000
= zur Minimalsteuer	£. 11,000,000
= zur Mittelsteuer *	£. 11,000,000
= zur Maximalsteuer	£. 4,000,000
	<u>£. 40,000,000</u>

Diese Controverse nun, deren Substanz und Tragweite wir vorstehend darzustellen versucht haben, wird vermuthlich binnen Kurzem eine wenigstens zeitweilige Lösung finden: Der durch die Bankakte von 1844 auf 12 Jahr verlängerte Freibrief der Bank war mit dem 1. August 1856 abgelaufen und dauert seitdem nach Bestimmung derselben Acte nur noch unter dem Vorbehalte einer jederzeitigen zwölfmonatlichen Kündigung fort, wie auch bereits bei der vorhergehenden Erneuerung des Freibriefs in 1833 derselbe eine Clausel gleichen Inhalts enthielt. Bereits während der letzten Session des Parlaments ward die Frage mehrseitig zum Vortrage gebracht, und nur in Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse, die einer Revision der diesfälligen Gesetzgebung nicht günstig waren, verständigte man sich dahin, die Angelegenheit während jener Session ruhen zu

lassen: Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselbe in der bevorstehenden Session zu gründlichster Besprechung und eventuell Beschließung gelangen wird, um so mehr, als die Regierung sich dem Parlamente gegenüber gewissermaßen verpflichtet hat, den Gegenstand baldthunlichst selbst zur Vorlage zu bringen.

In den Hauptbestimmungen der Acte und den Grundsätzen, auf denen sie beruht, dürfte schwerlich eine Veränderung eintreten und die Bank von England wird daher auch voraussichtlich im Wesentlichen ihre gegenwärtige Organisation behalten und namentlich das Privilegium der Emission von Noten ihr nicht gekürzt werden. Man ist sich bewußt, daß die Bank von England große Dienste geleistet hat und auch fernerhin leisten kann: und möchte auch ihre Verfassung in diesem oder jenem Punkte mangelhaft sein, und Dies oder Jenes einer Verbesserung bedürfen, so darf dieselbe doch, Alles in Allem und mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Englands, unter allen derartigen Instituten als dasjenige betrachtet werden, das seinen Zweck in geeignetster Weise erfüllt und die höchste Bürgschaft der Stabilität und Sicherheit bietet.

Die Bankgeschäfte in England werden nun zur Zeit vermittelt durch:

#### A. In London und im Umkreise von 65 (engl.) Meilen.

##### 1. Die Bank von England.

Die Bank von England ist eine Zettel-, Depositen-, Leih- und Disconto-Bank. Auf Depositen gewährt sie keine Zinsen und gestattet keine Ueberziehung der Conten. Sie ertheilt keine sogenannten Circularnoten und Creditbriefe nach auswärts. Dagegen stellt sie sogenannte Bank-Post-Bills, zahlbar 8 Tage nach Sicht auf das Ausland aus. Als Bankier der Regierung hat sie fortwährend öffentliche Werthpapiere im Deposito, auf die sie Zinsen gewährt; sie empfängt die öffentlichen Einnahmen und zahlt die Dividenden der Staatsschuld. Die Bank von England besitzt zur Zeit 1 Zweig-etablisement in London und 12 dergleichen in der Provinz. Diese sind Zettelbanken (emittiren aber nur Noten der Bank von England), Depositen-, Discont- und Kimesse-Banken; sie machen sehr gute Discontir- und Kimesse-Geschäfte, rentiren aber nicht als Depositen-

banken; die Depositen sämmtlicher Zweige belaufen sich nur durchschnittlich auf £. 1,200,000.

## 2. Die Privat-Bankhäuser.

Es giebt deren zur Zeit:

	Zahl der Firmen.	Zahl der Theilnehmer.
a) Bankh., in d. City, Mitgl. des Clearing-Häuses	25	103
b) do. = Nicht-Mitgl. =	21	54
c) do. außerh. d. City =	13	49
im Ganzen:	59	206

Keine dieser Firmen zählt mehr als 6 Theilnehmer — da sie anderenfalls eine Joint-Stock-Bank bilden und unter die Bank-Acte vom 5. September 1844 fallen würde.

Nach Vorschrift der Bank-Charter-Acte von 1844 haben alle Privatbanken sowohl, wie Joint-Stock-Banken alljährlich ein genaues Verzeichniß ihrer Mitglieder, deren Wohnung, Geschäftslokal zc. einzureichen, das demnächst in der London-Gazette bekannt gemacht wird. Die oben unter a genannten Bankhäuser sind Depositen- und Discontobanken, und handeln als Agenten der Provinzialbanken; die unter b genannten betreiben eigentlich nur Wechselgeschäfte; die Letztgenannten dagegen beschränken sich in ihren Transactionen hauptsächlich auf die Aristokratie, den kleinen Landadel, die Geistlichkeit zc.; sie leihen meistens gegen Real- und hypothekarische Sicherheit, empfangen Depositen zc.

## 3. Banken mit vereintem Capital (Joint-Stock).

Die Gründung solcher (Nicht-Zettel-) Banken in London ward erst durch die Acte vom 26. Mai 1826 gestattet; doch erst im Jahre 1834 (auf Grund der declaratorischen Acte von 1833) wurde die erste Joint-Stock-Bank in London begründet. Dies war die London- und Westminster-Bank. Diese Bank richtete ihr Hauptaugenmerk zunächst auf die geringeren Capitalisten und Geschäftsleute und eröffnete denselben laufende Conti gegen eine kleine Commission, wogegen sie auf Gelddepositen eine kleine Zinsvergütung gewährte, in welcher Hinsicht sie als eine Erweiterung des Sparkassensystems zu betrachten war, da Sparkassen nach Lage der Gesetzgebung nur Einzahlungen bis zur Höhe von £. 30 jährlich und £. 150 von ein und demselben Deponenten annahmen; die London- und Westminster-Bank dagegen nimmt solche Depositen zum Betrage von £. 10 bis £. 1000 an, und die betreffende Summe ist jeden Augenblick rück-



zahlbar. Für Depositen über £. 1000 werden Zinsen und Zeit der Rückzahlung in jedem besonderen Falle nach jeweiliger Lage des Geldmarktes vorausbestimmt. Diese Bank hat unter der Leitung ihres Gründers einen so hohen Aufschwung genommen, daß sie die Bank von England in Betreff ihres Depositen-Geschäfts bereits überflügelt hat. Ihr Grundcapital beträgt zur Zeit 5 Mill. £., von denen jedoch nur 1 Mill. eingezahlt ist, in Antheilscheinen von £. 100.

Außer dieser wurden noch seitdem begründet: die London Joint-Stock-Bank, die Union-Bank von London, die Commercial-Bank von London; die London- und Grasschafts-Bank, die Royal-British-Bank, und in neuester Zeit die City-Bank und die Bank von London. Die Royal-British-Bank hat vor Kurzem fallirt, in Folge von Anlegung ihres Capitals in Industrie-Unternehmen (Minen), auch in Folge schlechter und unrechtlicher Leitung.

Endlich ist noch ganz vor Kurzem die Unity-Joint-Stock-Mutual-Bank-Association entstanden, die deshalb besondere Erwähnung verdient, weil sie einen neuen Grundsatz im Bankwesen einzuführen bekennt, nämlich, ihre Clienten am Gewinne der Bank participiren zu lassen, so zwar, daß der Rein-Gewinn zur Hälfte an die Actionäre, und zur anderen Hälfte an die Clienten pro rata zur Vertheilung gelangen soll, während Letztere gleichzeitig von aller Haftbarkeit befreit bleiben sollen (§ 77 der Charter); diese Bank begann ihre Geschäfte am 1. Mai 1856: ob und wie weit dies System thunlich und ersprießlich, dürfte mit einiger Sicherheit erst die Erfahrung mehrerer Jahre herausstellen. Das Programm ist für die Clienten einladend genug. Uebrigens hat sich eine von denselben Personen und nach ähnlichem Principe begründete Versicherungs-Gesellschaft, die bereits längere Jahre existirt, eines bisher sehr günstigen Erfolges zu erfreuen gehabt.

Bei der großen Rolle, welche das sogenannte Clearing-System im Bank- und Handels-Wesen Londons und mittelbar Englands spielt, erscheint es geeignet, desselben hier kurz Erwähnung zu thun.

Dies System wurde bereits vor mehr, als 75 Jahren eingeführt. Es besteht darin, daß die demselben beigetretenen (der Beitritt ist keineswegs sehr leicht zu erlangen) Bankhäuser und Banken täglich in dem betreffenden Locale, dem sogenannten Clearing-Hause, ihre gegenseitig acceptirten und fälligen Wechsel austauschen und die Bilanz sogleich in Banknoten oder Gold saldiren, so daß die betreffenden Wechsel nicht in den respectiven Geschäftslokalen präsentirt und gegen Baarzahlungen des ganzen Betrages eingelöst

zu werden brauchen. Es leuchtet ein, welche außerordentliche Erleichterung und Vereinfachung dieser Mechanismus zur Folge haben mußte. Nicht nur wurde viele Mühe und Zeit erspart, sondern es hatten auch nunmehr die betreffenden Bankhäuser nur nöthig, einen vergleichsweise sehr geringen Baarvorrath zur Einlösung der fälligen Wechsel an sich zu halten. In neuerer Zeit ist das System noch dadurch vereinfacht worden, daß auch der Saldo nicht in Gold oder Noten ausgezahlt wird, sondern durch Anweisung auf die Bank von England, bei der ein besonderes Conto für das Clearing-Haus besteht; die Saldirung der täglichen Bilanz erfolgt durch einfache Uebertragung von einem Conto auf das andere. Auch viele der Effecten-Mäkler, Colonial-Mäkler u. reguliren ihre Zahlungen durch Vermittlung des Clearing-Hauses. Die nachfolgende Tafel wird die Vortheile dieses Systems veranschaulichen.

Monatlicher Betrag der durch das Clearing-Haus vermittelten Zahlungen im Jahre 1839.\*)

Monat.	Gesamtbetrag.	Bilanz durch Banknoten so gleich saldir.	
		L.	Procent.
	L.	L.	L.
Januar	82,762,000	6,348,500	7,672
Februar	76,164,700	4,960,200	6,513
März	76,879,200	5,621,500	7,408
April	85,839,200	5,836,000	6,800
Mai	80,587,600	5,615,000	6,882
Juni	67,413,900	5,060,000	7,506
Juli	83,865,200	6,284,800	7,494
August	87,610,500	6,164,900	7,037
September	74,237,700	5,129,800	6,910
October	87,498,200	5,706,800	6,524
November	81,729,200	4,793,100	5,866
December	70,833,800	4,755,000	6,713
	954,401,600	66,275,600	6,944

Also kaum 7 % des Gesamtbetrages waren nöthig, um diese Zahlungen zu vermitteln und auszugleichen, die anderenfalls einen Umtausch in Gold oder Banknoten zur ganzen Höhe des Betrages erfordert haben würden. Die in dieser Weise ersparten Baarvor-

\*) Anhang zum 2. Bericht der Unterhaus-Commission über Zettelbanken 1841. Journal of the Statistical Society of London (September 1856).

räthe bleiben demnach zur vortheilhaften anderweiten Benutzung verwendbar, und das ist ein anderer sehr wesentlicher Vortheil, den dies System zur Folge gehabt hat.

Die folgenden Nachweise geben über Einrichtung, Geschäftsumfang und Natur der Londoner Actien-Banken ausführlichen Aufschluß:

Tafel I. (1855—1856.)

Name der Bank.	Datum der Gründung.	Capital.		Betrag der Depositt.	Zahl der Actien-Inhaber.	Zahl der emittirten Actien.	Höhe der Actie.	Betrag d. eingabl. auf jede Actie.	Gegenwärt. Werth jeder Actie.	Vermehrung d. Capitals in %.	Höhe der gezahlten Divid. in % pr. ann.
		Gezeichnet.	Eingezahlt.								
London und Westminster	1834	5,000,000	1,000,000	8,744,095	1298	50,000	100	20	46	130	16
London-Joint-Stock	1836	3,000,000	600,000	6,241,594	934	60,000	50	10	32	220	20
Unions-Bank von London	1839	3,000,000	600,000	8,363,460	832	60,000	50	10	27	170	20
London und County	1839	889,700	487,805	4,443,359	723	17,794	50	20	34	70	15
Commercial-Bank von London	1840	1,500,000	300,000	1,317,554	255	15,000	100	20	30	50	10
Royal-British-Bank	1849	300,000	150,000	983,052	288	4,000	100	50	fehlt	—	6
Bank von London	1855	600,000	300,000	890,883	410	6,000	100	50	64	28	—
City-Bank	1855	300,000	150,000	625,482	277	3,000	100	50	64	28	—
Unity-Bank	1855	300,000	150,000	—	549	3,000	100	50	—	—	—
<b>Total:</b>		<b>14889700</b>	<b>3,737,805</b>	<b>31609479</b>	<b>5666</b>	<b>217794</b>					

Diese Zahlen sprechen für sich selbst. Derjenige Umstand nur, der geeignet ist, Besorgniß zu erregen, ist das geringe Verhältniß des eingezahlten Capitals zu den Depositen: bei aller Solidität einer Bank kann es doch keineswegs als statthaft erachtet werden, daß nur eine verhältnißmäßig so geringe Deckung der Depositen vorhanden sei, und das Schicksal der Royal-British-Bank ist wohl geeignet, die Aufmerksamkeit auf diesen Umstand zu lenken. (Siehe Tafel V.) Die Banken von London halten Depositen im Betrage von etwa 36 (!) Millionen L. St. gegen ein eingezahltes Capital von etwa 3½ Millionen L. St.

## Tafel II.

Rentabilität der Banken in 1845 und 1855.

Name der Bank.	Dividende von 1845.	Dividende von 1855.	Erhöhung %
London und Westminster	6	16	166
London Joint-Stock	6	20	233
Union-Bank von London	5	20	300
London & County	5	15	200
Commercial	6	10	66
Royal-British (1850)	—	6	—

## Tafel III.

Vermehrung der Depositen von 1845 bis 1855.

Name der Bank.	Depositen im Juni 1845. L.	Depositen im Decbr. 1855. L.	Vermehrung %
London und Westminster	3,590,014	8,744,095	143
London Joint-Stock	2,460,476	6,241,594	154
Union-Bank von London	2,012,548	8,363,460	315
London & County	1,489,738	4,443,359	198
Commercial	500,728	1,317,554	163
Royal-British (1849)	—	983,052	—
Bank von London (1855)	—	746,844	—
City-Bank (1855)	—	540,844	—
Total:	10,053,504	31,380,802	

## Tafel IV.

Zahl der Actien und Actieninhaber etc.

Name der Bank.	Zahl der Actien-Inhaber.	Zahl der emittirten Actien.	Durchschn.-Zahl d. Act. auf jeden Inhaber.	Durchschn.-betrag d. v. jed. Inhab. gez. Actien.
London und Westminster	1298	50,000	39	3,900
London Joint-Stock	934	60,000	64	3,200
Union-Bank von London	832	60,000	72	3,600
London & County	723	17,794	24	1,200
Commercial-Bank	355	15,000	42	4,200
Royal-British-Bank	288	3,000	10	1,000
Bank von London	410	6,000	15	1,500
City-Bank	277	3,000	11	1,100
Unity-Bank	549	3,000	5	500

## Tafel V.

Name der Bank.	Datum 1855.	Eingezahl. Capital.	Reservefonds.	Depositen.	Verhältniß d. Capitals zu d. Depo- sitenbetr.
		L.	L.	L.	%
London und Westminster	30. Juni	1,000,000	137,889	8,166,553	12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
London Joint-Stock	"	600,000	158,373	6,534,238	9
Union-Bank von London	"	600,000	120,000	8,363,460	7
Commercial-B. v. London	"	300,000	67,453	1,317,554	22 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Royal-British-Bank	"	100,000	13,794	982,382	10
		2,600,000	497,509	25,364,187	10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
London und County-Bank einschl. Prov.-Zw.-Etabl.	"	466,332	103,719	4,012,223	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Total.		3,066,332	601,228	29,376,410	10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>

## Tafel VI.

Zahl, Wohnort und Personenstand der Actionäre.

Actionäre wohaft in	London- und West- minster- Bank.	London- Joint- Stock-B.	Union- Bank.	Commer- cial- Bank.	London- und County- Bank.	Royal- British- Bank.	Total.
London und in- nerh. 15 Ml.	842	728	551	230	210	98	2659
den Provinzen	452	242	167	79	468	17	1425
Schottland	39	14	73	9	2	2	139
Irland	12	4	2	2	4	2	26
dem Auslande	25	13	11	18	5	2	74
	1370	1001	804	338	689	121	4323

Ein eigenthümliches Licht auf die Natur des Capitals dieser Actien-Banken wirft der Umstand, daß unter den in der letzten Rubrik der letzten Tafel genannten 4323 Actienbesitzern nicht weniger, als 1147 Frauen sich befinden; und von diesen sind 73 verheirathet, 329 Wittwen, 693 unverheirathet; von 52 fehlen die diesfälligen Angaben.

## Tafel VII.

Letzter Rechenschaftsbericht der London- und Westminster-Bank (1856).

Passiva.	Activa.
Capital. . . . . £. 1,000,000.	Deffentliche Fonds,
Depositen . . . . £. 11,170,000. 18. 10.	Schatzkammersch.
Reserve . . . . . £. 144,109. 19. 6.	und Bonds . . . £. 1,980,489. 16. 1.
Reingewinn . . . £. 92,112. 18. 6.	Bills, Darlehn- u.
	and. Securitäten £. 9,518,867. 12. 2.
	Baar . . . . . £. 806,876. — —
	£. 12,406,233. 16. 10.
	£. 12,406,233. 16. 10.

## B. In den Provinzen.

## 1. Privat-Banken.

Diese sind in großer Zahl: sie sind Depositen-, Leih- und Discontobanken. Auf Depositen bewilligen sie in der Regel Zinsen, desgleichen auf den Saldo der Conto Currente und berechnen eine Commission auf den Betrag ihrer Transactionen.

158 unter ihnen sind zur Zeit noch gleichzeitig Zettelbanken: ihr Emissions-Etat war am 29. November 1856 wie folgt:

Autorisirter Maximalbetrag . .	£. 4,547,813
Actuelle Emission . . . . .	£. 3,758,238
Daher unter d. Maximalbetrage	£. 789,575

## 2. Banken mit vereintem Capital (Joint-Stock).

Die Gesamtzahl der Actienbanken in London und der Provinz beträgt zur Zeit 93, von denen 63 — sämtlich in der Provinz — Zettelbanken sind. Der Emissions-Etat der Letzteren war am 29. November 1856 wie folgt:

Autorisirter Maximalbetrag . .	£. 3,303,367
Actuelle Emission . . . . .	£. 3,104,217
Daher unter d. Maximalbetrage	£. 199,150

Anzahl und Verhältniß der Nicht-Zettelbanken in England stellten sich Ende 1855 wie folgt (Gilbart, Law of the Currency in England):

Zu London:	Privatbanken . . . .	58
	Actienbanken . . . .	23
		<u>81</u>
Zwischenh. eines Umkreises v. 65 Mln.	Privatbanken . . . .	23
	Actienbanken . . . .	73
		<u>96</u>
Außerhalb jenes Umkreises:	Privatbanken . . . .	92
	Actienbanken . . . .	92
		<u>178</u>
	Total:	355
Hierzu Zettel-B. (einschl. Zweigetabl.)		745
Total in England und Wales . . .		1100
Ausschl. der Bank von England und ihrer 13 Zweigetablissemens.		

Eine ganz besondere Wichtigkeit haben auch in neuerer Zeit die sogenannten Colonial-Banken erlangt, deren Hauptstich meistens in London ist, und die in den vorherbesprochenen Banken nicht mit inbegriffen sind. Doch muß hier von einer näheren Besprechung derselben Abstand genommen werden; ebenso können die Banken von Schottland und Irland nicht weiter berührt werden.

Auch sind ganz in neuerer Zeit 2 Actien-Discount-Gesellschaften in London entstanden. Zu Anfang dieses Jahres (1857) gab es in London 32 Actien-Banken mit einem eingezahlten Capital von £. 17,336,885.

Möge es nun zum Schlusse gestattet sein, noch einmal einige der Hauptmomente und Eigenthümlichkeiten des Englischen Actien-Bankwesens hiernächst kurz zurückzurufen.

Die Actien-Banken in England hatten sich keiner so „goldenen“ Anfänge zu erfreuen, wie die heutigen des Continents. In bescheidneren Grenzen lagen ihre ersten Wirkungskreise. Nur langsam und mit Mühe vermochten sie sich Bahn zu brechen, sich eine Stellung zu schaffen. Und beschränkt, wie ihre Mittel, waren ihre Zwecke. Zwar war es gelungen, der Bank von England das Monopol zu entziehen, und das Feld war daher, wenn auch noch unter gewissen Beschränkungen, frei. Allein der errungene Vortheil blieb, wie das nach einem Siege nicht selten geschieht, eine Zeit lang noch unbenutzt. Es schien, als sei der Kampf gegen das Monopol nur gekämpft worden, eben weil es ein Monopol war, das als solches gebrochen werden sollte, und daß, nachdem dieser Zweck erreicht war, man sich mit der moralischen Genugthuung begnügen wolle, es gebrochen zu haben. Dann aber waltete eine materielle Schwierigkeit ob. Die Sache war neu, noch unversucht und unerprobt. Es fehlte nicht an Unternehmern, aber es fehlte am Publikum, d. h. zunächst an Capitalisten, die geneigt waren, mit ihrem Gelde zu experimentiren oder vielmehr damit experimentiren zu lassen. Mit einem Worte, es fehlte an Vertrauen. Nicht an Vertrauen in die Geschicklichkeit und Ehrenhaftigkeit der Unternehmer, denn diese mochten in den betreffenden Localitäten vollkommen bekannt sein; sondern an Vertrauen in das neue Institut selbst: es war ein unbekannter Mechanismus, eine in ihrer Wirkung unbekannte Kraft. Anstatt jener Aureole daher, welche die Credit-Institute unserer Zeit umhüllt und von vornherein der „Actien Fülle“ an sie fesselt, fand in England damals das neue Creditssystem vielfach Angläubige und Zweifler. Endlich hatte dasselbe noch einen dritten Widerstand zu

überwinden, die Mißgunst der Privatbanken und der Bank von England. Diese erblickten in dem Institute der Actien-Banken, sehr mit Recht, einen ernstesten Concurrenten und suchten daher der Begründung solcher Banken möglichst entgegenzuwirken. Unter der Ungunst dieser Verhältnisse konnte die Errichtung von Actien-Banken in den ersten Jahren nur langsam vorschreiten. So war es in den Provinzen. Noch ungünstiger in London. Zunächst walteten Zweifel darüber ob, ob unter der neuen Acte (von 1826) die Errichtung von Joint-Stock-Banken in London überhaupt gestattet sei, und erst nachdem im Jahre 1834 diese Zweifel auf parlamentarischem Wege beseitigt worden, bildete sich im nächstfolgenden Jahre die erste derartige Bank, die vorerwähnte London- und Westminster-Bank. Nicht ohne Interesse ist es, zu sehen, wie schwer es dieser Bank ward, in's Leben zu treten und sich emporzuarbeiten. Zuerst erhob sich Seitens der Bank von England und der Privathäuser die heftigste Opposition gegen das neue Project: dessenungeachtet kam dasselbe endlich zu Stande. Nun kamen aber sogleich innere Schwierigkeiten, die ernster waren, als jene äußeren: nur mit großer Mühe gelang es, £. 50,000 als Betriebscapital zusammenzubringen. Damit wurden die Geschäfte begonnen; das Unternehmen gedeihete und gewann mit jedem Jahre an Umfang und Festigkeit. In Folge dessen ward das Betriebscapital von Jahr zu Jahr erhöht, bis es endlich im Jahre 1849 eine volle Million erreichte, während das Gesamtcapital auf 5 Millionen festgesetzt ward. Indes währte die Mißliebigkeit Seitens der Bank von England und der Privatbanken ungeachtet, oder vielleicht wegen dieses Erfolges, fort. Bis zum Jahre 1842 hatte die Bank von England der London- und Westminster-Bank verweigert, auf sie (die Bank von England) zu ziehen; und das Clearing-Haus öffnete derselben erst in 1854 seine Pforten — vermuthlich, weil der längere Ausschluß eines solchen Instituts, wie es diese Bank nunmehr war, ebensosehr zum Nachtheil der Privatbanken, wie dieses Institutes selbst sich erwies.

In dieser Schwierigkeit ihrer ersten Begründung und ihres festen Fußfassens liegt eine erste Eigenthümlichkeit, in der sich die englischen Actien-Banken von den in neuerer Zeit auf dem Continente entstehenden Actien-Bank- und Credit-Instituten unterscheiden. Ein zweiter charakteristischer Unterschied — ohne Zweifel größtentheils in Folge jenes Ersteren. — liegt darin, daß sie mit bescheidneren Ansprüchen auftraten. Sie beschränkten sich ausschließlich auf den besondern Ort oder Distrikt, in welchem und für welchen



sie begründet wurden. Sie gingen in ihren Mitteln und Absichten nicht über das Bedürfniß der bezüglichen Localität hinaus; und die gewerbliche oder commerzielle Bedeutung der Letzteren war wiederum maßgebend für das Anlagecapital und den Geschäftsumfang der betreffenden Bank. Ein Ort griff nicht in das natürliche Gebiet eines anderen über, und suchte nicht an sich zu reißen, was ihm nicht naturgemäß gehörte, was nicht in seinen territorialen Wirkungskreis fiel. Eine nothwendige und sehr erspriessliche Folge war, daß jeder Ort gleichmäßig und in richtigem Verhältniß mit Bankanstalten versehen ward und über das ganze Land ein Netzwerk von Banken sich spann, welche sämmtlich mit- und untereinander in Verbindung standen, sich gegenseitig stützten und hoben. So giebt es in England und Wales, also auf einem vergleichsweise beschränkten Flächenraum erwähnenswerthen Maßes mit Ausschluß Londons zur Zeit 1019 Banken. Bei einer so großen Anzahl von Banken und deren engem Connexe muß schon an und für sich eine gewisse gegenseitige Controle obwalten, da eine Bank nicht wohl lange über ihren natürlichen Wirkungskreis und ihre Mittel hinaus operiren kann, ohne daß dies bemerkbar wird. Ohnehin sind auch die besonderen Verhältnisse einer jeden Bank in ihrer bezüglichen Localität nothgedrungen weit besser bekannt; auch der Charakter und die Stellung der Leiter und Mitglieder, wie Umfang und Erfolg der Geschäfte werden in der Regel — abgesehen von der gesetzlich obwaltenden Oeffentlichkeit — nicht verborgen bleiben können. Bei dieser Sachlage kann es weniger bedenklich erscheinen, daß die Emission der Zettelbanken nicht durch einen gewissen Baarvorrath gesetzlich gedeckt ist. Wenn aus einer oder der anderen Ursache ein allgemeiner Anlauf zur Einlösung der Noten Statt findet, so bleibt der Bank allerdings, um die Baarzahlung nicht suspendiren zu müssen, kein anderer Ausweg, als das benötigte Gold von London zu beschaffen, wodurch der Bank Kosten erwachsen: allein das ist so ziemlich der einzige damit verknüpfte Uebelstand, der ohnehin die Stabilität der Bank nicht berührt: denn es fehlt nicht an Deckung, nur besteht diese in nicht so schnell realisirbaren Effecten. Und wenn selbst eine oder die andere dieser Banken wirklich insolvent wird, so ist das ein Ereigniß, das, so hart es auch für den betreffenden Ort sein mag, doch nicht über diesen hinausreicht und daher eine vergleichsweise sehr beschränkte Rückwirkung übt. Es soll deshalb gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß es bei Weitem geeigneter und weiser ist, die Emission

von Noten, wo eine solche überhaupt gestattet ist, nur gegen Deckung durch entsprechende Baarvorräthe Statt greifen zu lassen.

Es ist bereits mehrfach hervorgehoben worden, daß, wie bei Actien-Gesellschaften überhaupt, so auch bei Actien-Banken der Grundsatz der Oeffentlichkeit im ausgedehntesten Sinne zur Anwendung gebracht ist. Wenn wir hier noch einmal darauf zurückkommen, so geschieht es, um gewisser dagegen erhobener Bedenken Erwähnung zu thun. Auch der mehrerwähnte Gründer und Dirigent der London- und Westminster-Bank spricht sich in seinem „Practical Treatise on Banking“ (J. M. Gilbart) ebenfalls gegen eine Veröffentlichung der Rechnungsnachweise aus, allerdings nur hauptsächlich, weil er sie für nutzlos hält. Es darf vorausgesetzt werden, daß die von einer so kompetenten Autorität allegirten Gründe überhaupt die triftigsten seien, die dagegen geltend gemacht werden können, und wir führen sie hier daher auf. Sie sind:

1. Diese Rechenschaftsberichte sind kein richtiges Kriterium der wirklichen Lage des betreffenden Geschäfts.
2. Sie geben zu leicht Anlaß zu Angriffen von mißliebiger Seite (Concurrenten).
3. Sie verursachen Speculationen in Actien.
4. Sie sind völlig unwirksam als Schutzmaßregel gegen Betrug und Schwindel.

Diese Gründe scheinen nicht stichhaltig: man hat mit Recht ihnen entgegengestellt:

1. Daß, wenn die Rechenschaftsberichte kein richtiges Kriterium der wirklichen Lage des Geschäfts bieten, sie nicht wahrheitsgemäß aufgestellt sein können; sie sollen vielmehr die wahre Lage darstellen, und es ist nicht abzusehen, weshalb sie dies nicht überall vermöchten.
2. Daß Angriffe nicht zu fürchten sind, wenn kein begründeter Anlaß dazu obwaltet.
3. Daß, wenn die Nachweise zu Speculationen Veranlassung geben, diese wenigstens auf festeren Anhaltspunkten beruhen, als es in der Regel der Fall ist.
4. Daß sie jedenfalls eine höhere Bürgschaft bieten, als wenn gar keine Veröffentlichung stattfände; Betrug und Schwindel würden aber um so schwerer zu ahnden sein, wenn sie selbst in Bezug auf diese öffentlichen Dokumente stattfinden.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß die Banken sich auf das Stricteste auf diejenigen Geschäfte beschränken, die zum eigentlichen

Wirkungskreise der Banken gehören. Uebrigens waren Creditanstalten, im Sinne der in neuester Zeit auf dem Continente gebildeten und sich bildenden Creditinstitute, schon vor sehr langer Zeit (bereits in 1696) in Schottland bekannt: sie hießen Darlehen- und Tauschbanken, und Macaulay giebt eine meisterhafte Beschreibung derselben\*); allein sie bewährten sich, so plausibel sie auch in thesi scheinen mochten, in der Praxis keineswegs und das Resultat war für sie Alle ein verderbliches. Noch bis in neuerer Zeit bestanden deren mehrere in Schottland (1845 in Edinburg und Glasgow 5), die jedoch seitdem sämmtlich eingegangen sind, nachdem sie, mit einer Ausnahme nur, einen bedeutenden Theil ihres eingelegten Capitals verloren hatten.

Im Ganzen genommen darf nun wohl gesagt werden, daß das Engl. Bankwesen mit Inbegriff der darauf bezüglichen Gesetzgebung, deren Basis nunmehr in allgemeiner Beziehung die Acte vom 5. Sept. 1844 (7 & 8 Vict., c. 113) bildet, auf gesunden und aufgeklärten Anschauungen beruht und den Bedingungen einer naturgemäßen Wirksamkeit und Entwicklung entspricht, sowohl in Beziehung zu der Natur und dem Verufe des Bankwesens an sich, als auch der dem allgemeinen Verkehre so nöthigen Sicherheit und Gewähr. Bei der unermesslichen Ausdehnung und vielseitigen Gestaltung, welche Industrie und Handel in unserer Zeit erreicht haben, und die das ganze materielle — und in nothwendiger Rückwirkung geistige und sittliche Leben der Völker vielfach bestimmen und ihm Gepräge und Richtung geben, ist es gewiß keine leichte Aufgabe, alle diejenigen Umstände und Rücksichten, welche dabei in Betracht zu ziehen sind, und die oft mehr oder weniger von einander abweichen, sich scheinbar widersprechen und entgegenwirken, ihrem wahren Werthe und ihrer inneren Berechtigung nach zu erkennen, sie zu versöhnen und zu vermitteln, und demgemäß die entsprechenden Grundsätze festzustellen, die bei der die Materie betreffenden Gesetzgebung zur Richtschnur zu dienen und zur Anwendung zu kommen haben. Allerdings werden stets abweichende Ansichten in dieser Beziehung obwalten, und das kann kein Uebel sein, insofern eine Erkenntniß dessen, was den jezeitigen Verhältnissen nach gut ist und recht, um so eher erhofft werden kann. In Rücksicht auf den wahrhaft erstaunlichen Aufschwung aber, den der Britische Handel seit dem Eintritte in die neue Handelspolitik, wir sagen nicht ausschließlich,

\*) Macaulay's History of England, vol. 4., 692.

wohl aber überwiegend in Folge dessen genommen hat, und der, nachdem ihn selbst der orientalische Krieg und die sonstigen ungünstigen Verhältnisse der letztvergangenen Jahre kaum inne zu halten vermochten, seit Wiederherstellung des Friedens in noch erstaunlicherer Weise sich wieder geltend macht, muß es für England um so wichtiger, wenn nicht um so schwieriger erscheinen, das Bankwesen, das natürlich diesem Aufschwunge zu folgen und Hand in Hand mit ihm zu gehen hat, auf angemessener Basis festzustellen und zu ordnen. Zur Vergegenwärtigung dieses Aufschwunges des Britischen Handels möge hier erwähnt werden, daß die Ausfuhr von Produkten und Fabrikaten Britischen Ursprungs in den ersten 11 Monaten des Jahres 1856 nicht weniger als £. 105,845,631. betrug, d. h. 19 Millionen mehr, als in dem gleichen Zeitraume in 1855 (welches Jahr allerdings gegen die beiden Vorjahre einen Rückgang nachwies), oder, um den Aufschwung noch anschaulicher zu machen, das Doppelte der Ausfuhr von 1847—1848: sie beträgt daher mehr als das Doppelte der Ausfuhr Frankreichs französischer Produkte und Fabrikate — *commerce spécial d'exportation* — (1261 Mill. Fr. in 1854 — *Annuaire de l'Economie politique pour 1856*), und etwa das Dreifache der Ausfuhr des Zollvereins. Hiernach mußte das Englische Bankgeschäft in gleichem Verhältnisse umfangreicher sein, als das jener Länder. Dessenungeachtet findet sich in England kein verhältnißmäßig so gigantisches Bank- und Credit-Institut, wie es deren zur Zeit in Frankreich und Deutschland giebt, sondern die Bankgeschäfte sind gleichmäßiger und allgemeiner auf eine größere Anzahl von Banken vertheilt.

Das

Actien-Gesellschafts-, Bank- u. Versicherungs-Wesen

in

England.

---

Dritter Theil.

**Das Versicherungs-Wesen.**

---

# Erster Abschnitt.

## Historischer Umriss.

Wiewohl die hier beabsichtigte Darstellung des englischen Versicherungswesens nur Lebens- und Feuerversicherungen mit ganzlichem Ausschluß der Seeversicherung — an sich ein weites Feld — umfaßt, so erscheint es doch geeignet, in Bezug auf die Einführung der Letzteren in England wenige Worte gewissermaßen als Einleitung voranzuschicken, da einerseits die Versicherung gegen Feuergefahr nur, um so zu sagen, eine jüngere Schwester der Versicherung gegen Seegefahr ist, und andererseits einige der ersten Feuer-Versicherungsgesellschaften in England auch gleichzeitig Seeversicherungen bewirkten.

Ueber den Ursprung der Seeversicherungen ist nichts Gewisses bekannt. Cleirac, in seinem Commentar zum ersten Artikel des Guidon de la Mer, sucht nachzuweisen, daß sie von den Juden „erfunden“ worden seien, als diese unter Philipp August und Philipp dem Schönen aus Frankreich vertrieben wurden, und daß die Lombarden und Florentiner sich diese Erfindung demnächst, etwa in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, aus Anlaß des Streites der Guelfen und Ghibellinen angeeignet und sie vervollkommnet hätten. Gewiß ist, daß das erste darauf bezügliche zur Zeit existente positive Gesetz eine Ordonnanz von Barcelona ist, die zwar kein Datum trägt, doch ihrer inneren Evidenz nach um das Jahr 1435 (nach Emerigon in 1484) publicirt sein muß; jedoch konnte dies nicht die erste den Gegenstand Betreffende sein, da sich dieselbe ausdrücklich auf frühere Ordonnanzen bezieht. Hiernächst folgt die Ordonnanz von Florenz in 1523; dann der

Carolinische Coder (1551), welchem einige Ordonnanzen Philipps II. (1563 und 1565) sich anschlossen; endlich Ludwigs XIV. berühmte Ordonnanz von 1681. In England wurde selbst in späterer Zeit kein Gesetz allgemeinerer Natur in Bezug auf Seeversicherung erlassen, wiewohl dieselben hier am Ausgedehntesten in Anwendung kamen. Das Gemeine Recht ist in dieser Materie maßgebend.

Eine wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes findet sich zuerst in der von Cleirac in 1671 unter dem Titel: „*Les Us et coutumes de la Mer*“ in Rouen herausgegebenen Sammlung von Seerechten im vorerwähnten Guidon de la Mer; demnächst erschienen Balin's berühmte Commentarien der Ordonnanz von 1681, und seitdem wurden eine große Anzahl von Werken über maritime Versicherungen in Frankreich, Holland und England — hier namentlich in neuerer Zeit — veröffentlicht; in Deutschland erschien nur ein Werk dieser Art von Magens, das aber im J. 1755 in englischer Uebersetzung herauskam und später von den englischen Schriftstellern vielfach benutzt ward. Es ist jedoch nicht nöthig, hier jene wohlbekannteren Autoren, deren Werke noch stets vielfach Autorität bilden, namentlich aufzuführen.

In England nun scheinen Versicherungen gegen Seegefahr zuerst um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen zu sein,\*) obgleich eine Acte 43 Elis., c. 2 (1601) der Seeversicherung als eines „unvordenklichen“ Gebrauches erwähnt. Eines Rechtsfalles in Bezug auf Seeversicherung geschieht zuerst in den Gerichts-Annalen Sir Edward Coke's Erwähnung, der denselben als eine Neuheit bezeichnet; doch muß das Versicherungsweise bald bedeutend an Umfang gewonnen haben, da durch vorerwähntes Statut in 1601 ein eigener Gerichtshof für das Versicherungsweise errichtet ward, der aber später in Verfall gerieth und endlich, ohne ausdrücklich aufgehoben worden zu sein, „spurlos“ verschwand: er vermochte nicht, gegen die immer wache Eifersucht der Gerichtshöfe des Gemeinen Rechts anzukämpfen. Es war dies bereits ein den heutigen Handelsgerichten ganz analoges Institut: so wenig aber, wie früher das Römische, fand jetzt das Recht nach „Handelsgebrauch“ Gnade vor den Augen der Dispensatoren der „*Leges anglicae*“.

Nachdem die Praxis der Versicherung gegen Seegefahren allgemeiner geworden und sich so außerordentlich ersprießlich erwiesen hatte, mußte es nahe liegen, dies so einfache und doch so ingeniose

\*) Anderson, *Hist. of Comm.*, vol. 2. p. 108.

System auch rücksichtlich der Gefahren, denen das Eigenthum zu Lande in mannigfacher Weise, namentlich aber durch Feuer, unterworfen ist, in Anwendung zu bringen, und in ähnlicher Weise die Verluste der Einzelnen durch die Beisteuer Vieler zu decken. So kann es nicht auffallen, daß die erste Institution dieser Art bereits im Jahre 1696 begründet ward. Es war dies die „Hand in Hand“ Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die noch heute als eins der solidesten Institute dieser Art existirt und seit 1836 auch eine (auf Gegenseitigkeit beruhende) Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist. Die älteste Anstalt der letzteren Art (Lebensversicherung) ist dagegen die „Amicable Lebens-Association“, die, von Anfang an (1706) auf Gegenseitigkeit begründet, ebenfalls eines hohen Rufes genießt. Demnächst kommt dem Alter nach die „Sun-Feuerversicherungs-Gesellschaft“, die im Jahre 1710 begründet ward, und das bei Weitem größte derartige Institut ist, das zur Zeit existirt: seinen gegenwärtigen außerordentlichen Geschäftsumfang erlangte es hauptsächlich dadurch, daß sich im Laufe der Zeit viele Londoner und Provinzal-Etablissements mit ihm verschmolzen. Die „Union“-Gesellschaft datirt ihren Ursprung von 1714, die „Westminster“ von 1717; auch diese Beiden sind noch heute in sehr erfolgreicher Wirksamkeit. Man erinnert sich (Theil I.), daß um jene Zeit Speculationen und Schwindel bereits in voller Blüthe waren; auch das neue Feld der Versicherungen wurde bald von den Industrierittern ausgebeutet, indem Versicherungen auf Ehen, Geburten, Tausen und allerhand Dinge effectuirt wurden: doch diesem Unwesen wurde durch eine Parlaments-Acte (1711) gesteuert, welche alle „Versicherungen“ dieser Art bei schwerer Geldstrafe untersagte. Später kamen wiederum die Lotterien auf, die trotz Parlament und Statuten lange Zeit fortblühten: erst der Acte von 1802 gelang es, ihnen wirksam zu steuern.

Die nächstbegründeten Versicherungs-Gesellschaften nun waren die „London-Assicuranz“ und die „Royal-Exchange“, welche durch die Bubble-Acte von 1819 und Kraft Kron-Patentes freirt, oder vielmehr neu freirt wurden; diese beiden Anstalten existirten nämlich bereits seit längerer Zeit, jedoch als bloße Privat-Gesellschaften und zwar für Seeversicherungen. Die gedachte Acte nun (§§ 1 bis 17) gestaltete sie zu Actien-Gesellschaften um und verlieh ihnen Corporations-Rechte; wogegen jede derselben als Ersatz für die ihr gewährten Vorrechte eine innerhalb der nächsten 31 Jahre rückzahlbare Summe von 300,000 L. St. an die Regierung darlehnsweise



vorschießen sollte, als „Beihülfe zur Tilgung der Schulden und Ausgaben Ihrer Majestät Civil-Administration“; jede Gesellschaft ward ermächtigt, ein Grund-Capital in Actien nach der in der Acte bezeichneten Maßgabe von  $1\frac{1}{2}$  Mill. L. zu beschaffen, und Feuer-, Lebens- und See-Versicherungs-Geschäfte zu betreiben. Das Patent dieser Gesellschaften wurde später von Zeit zu Zeit erneuert.

Hiernach bestanden damals 7 solcher Versicherungs-Gesellschaften. Erst nach Verlauf von 42 Jahren (in 1762), trat eine neue Gesellschaft hinzu, die „Equitable Lebensversicherung-Societät“, auf Gegenseitigkeit begründet, die eines außerordentlichen Erfolges sich zu erfreuen hatte und noch heute in gleich blühender Lage existirt. Dann folgten die „Phoenix“ in 1782, die „Westminster“ in 1792 und „Pelican“ in 1797 Lebens- und in 1797 Norwich-Union-Feuerversicherungs-Gesellschaften, so daß am Schluß dieses Jahrhunderts 10 Feuer- und 6 Lebens-Versicherungs-Gesellschaften in Wirksamkeit waren. Drei der ersteren 10 Institutionen, nämlich Sun, Phoenix und Royal-Exchange, stehen in Bezug auf den Umfang ihrer Geschäfte noch heute an der Spitze in England, und die Union, Westminster und Hand in Hand werden zu den besten Institutionen dieser Art gerechnet, während die Norwich-Union das bei Weitem größte Provinzial-Versicherungs-Institut ist.

Von nun an verging fast kein Jahr ohne die Gründung neuer Versicherungs-Gesellschaften. Es entstanden 1 in 1802, 2 in 1803, 3 in 1805, 3 in 1806, 3 in 1807, 2 in 1808, 1 in 1809; hier folgt ein Zwischenraum von 6 Jahren; dann 2 in 1815; wiederum ein Zwischenraum von 4 Jahren; dann 1 in 1819, 2 in 1820, 2 in 1821, 2 in 1823, 13 in 1824, 4 in 1825 und so fort. Sämmtliche dieser Anstalten hatten sich des besten Erfolges zu erfreuen, und existiren noch fort; ein diesfälliger genauerer Nachweis findet sich weiter unten.

Ein bemerkenswerther Umstand, dessen hier Erwähnung geschehen möge, ist, daß Lebens-Versicherungen überhaupt nur in England so frühzeitig bewirkt werden konnten, da sie nur hier gesetzlich waren, wohingegen in den meisten anderen Ländern sie ausdrücklich untersagt waren, wengleich Roccus (De Assecurat. No. 74) sie zu den gesetzlichen Verträgen rechnete. In Frankreich wurden sie von den Rechtsautoren als ungesetzlich erachtet (Le Guidon ch. 16, art. 5) und durch die Ordonnanz von 1681 wurden sie ausdrücklich verboten, da, wie Valin (über Art. 10 tit. des Assurances) meinte, es ein Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit

sei, einen Preis auf das Leben eines Mannes, namentlich eines Freimannes, das über alle Schätzung ist, zu setzen; ähnlich Bothier. In England dagegen ging die Anregung zu dergleichen Versicherungen von einer Seite aus, von der Vorschläge, welche die öffentliche Moral zu gefährden geeignet sein möchten, am wenigsten zu erwarten waren: es war nämlich der Bischof von Oxford, der, im Verein mit mehreren anderen Personen unter Darlegung und auf Grund der Vortheile solcher Versicherungen eine königliche Charter zur Begründung der ersten Lebens=Versicherungs=Gesellschaft (der vorerwähnten Amicable Society) beanspruchte und erlangte.

Versicherungen gegen Feuergefährdung waren in anderen Ländern zwar nicht ausdrücklich untersagt, jedoch fanden sie erst spät und sehr langsam Eingang. Erst im Jahre 1754 entstand die erste Gesellschaft dieser Art in Paris; in Holland wurden später ebenfalls deren Einige begründet, die aber nur geringer Theilnahme sich zu erfreuen hatten. In Deutschland entstanden die erste Feuer=Versicherungs=Gesellschaft in Neubrandenburg (1801), dann Berlin (1812), Leipzig (1818), Gotha (1821); die ersten Lebens=Versicherungs=Gesellschaften in Lübeck (1827) und Gotha zc. (Nach Otto Hübners Jahrbüchern.)

## Zweiter Abschnitt.

---

### Bildung und Organisation der Versicherungs-Gesellschaften.

Bis zum 1. November 1844 erfolgte die Bildung von Versicherungs-Gesellschaften entweder mittels Kronpatentes, oder, der Regel nach, durch vertragsweise Uebereinkunft (deed of settlement); im ersteren Falle war die Gesellschaft Corporation; im letzteren erwirkten die betreffenden Theile in der Regel eine Parlaments-Privat-Acte, die ihrer Gesellschaft Quasi-Corporations-Rechte verlieh; in übriger Beziehung waren die Gesellschaften der einen, wie der anderen Kategorie dem Gemeinen Recht unterworfen.

Die Joint-Stock-Acte vom 5. September 1844 (7 & 8 Vict., c. 10) — siehe Theil I. —, die aber erst am 1. November desselben Jahres in Kraft trat, berührte diese zur Zeit bestehenden Versicherungs-Gesellschaften nur in so fern, als sie ihnen die Verpflichtung auferlegte, binnen 3 Monaten einen Nachweis über 1. Namen und Firma der Gesellschaft; 2. Zwecke und 3. Sitz derselben, eventuell des Haupttablissements, einzureichen. Auf Grund dieses Nachweises ertheilte der Registrator der Joint-Stock-Gesellschaften der betreffenden Gesellschaft ein Registrirungs-Certificat, das jedoch keine weiteren Rechte verlieh, sondern nur als Beleg der erfolgten vorschriftsmäßigen Registrirung diente, da diese Registrirung nur zum Zwecke hatte, einen authentischen Nachweis der sämtlichen bestehenden Gesellschaften zu erhalten. Doch war es allen diesen bereits bestehenden Gesellschaften frei gestellt, unter Beobachtung der in der Acte vorgeschriebenen Formalitäten unter diese neue Acte zu treten, welche gewisse Vorrechte verlieh.

Dagegen bestimmte diese sehr umfangreiche Acte (79 Paragraphen) im § 2., daß dieselbe u. A. auf alle nach dem 1. Nov. l. J.

sich bildenden Versicherungs-Gesellschaften jeder Art, mit Ausnahme nur gewisser unter der Acte, welche die auf Gegenseitigkeit beruhenden Wohlthätigkeits-Vereine regulirt (Friendly Societies-Acte), begründeten Gesellschaften, Anwendung finden solle, so daß keine Versicherungs-Gesellschaft fortan sich anders, als kraft und in Gemäßheit dieser Acte bilden könne.

Eine große Anzahl (im Ganzen 131) neuer Versicherungs-Gesellschaften sind seitdem unter dieser Acte begründet worden, und dieselben werden gewöhnlich mit dem Namen der „neuen“ Gesellschaften im Gegensatz zu den „alten“, d. h. den vor dem 1. Novbr. 1844 bereits bestehenden Gesellschaften, bezeichnet.

Nachträglich möge hier noch bemerkt werden, daß, als diese Acte in Kraft trat (1844), 994 Actien-Gesellschaften (aller Art) existirten; unter der Acte bis zur Emanation der neuen Joint-Stock-Acte von 1856 wurden 1039 solcher Gesellschaften begründet.

Diese neue Joint-Stock-Acte nun bestimmte ausdrücklich in der Einleitung, daß dieselbe auf Bank- und Versicherungs-Gesellschaften nicht Anwendung finden solle. Im Abschnitt V. § 107 derselben Acte heißt es dagegen: „Sind aufgehoben 1. die Acte vom 8. Jahre Ihrer Majestät, Cap. 110 (d. h. die obige Joint-Stock-Acte) u. . .“ folgen eine Reihe von Clauseln, Exceptionen und Unterexceptionen u. — Hiernach konnte nun wohl vorausgesetzt werden, daß jene Acte von 1844 in der Absicht des Gesetzgebers in Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften noch fortbestehen, und die Abrogirung nur auf andere, Nicht-Versicherungs- (und nicht Bank-) Gesellschaften sich beziehen solle.

Deffenungeachtet heißt es jetzt, daß die Rechtsrätthe der Krone ihre Meinung dahin abgegeben haben, daß die gedachte ältere Acte auch in Betreff der Versicherungs-Gesellschaften vollständig abrogirt sei, diese Gesellschaften jedoch incorporirt bleiben. Es ist nicht wohl begreiflich, wie diese Entscheidung, die, wenngleich sie nur auf dem Wege der grammatischen oder logischen Interpretation erreicht sein kann, doch die Kraft einer authentischen Interpretation besitzt, hat erfolgen können: ihre Wirkung ist, daß allen jenen Versicherungs-Gesellschaften virtuell ihre Rechtsbasis entzogen wird, da auch der Eintritt unter die neue Acte nicht gestattet ist; es ist daher nicht wohl abzusehen, wie und nach welchen Rechtsbestimmungen diese Gesellschaften nun ferner zu handeln haben, beziehungsweise zu behandeln sein werden: mindestens erscheint es zur Zeit zweifelhaft, ob die unter der Acte von 1844 begründeten Versicherungs-Gesell-

schaften noch wirklich unter dieser Acte stehen oder nicht, und im letzteren Falle, ob und welche andere Gesetzgebung auf sie in Anwendung tritt; voraussichtlich wird nur eine neue „Additional-Acte“ des Parlamentes diese Zweifel lösen können; ebenso auch die Frage, unter welcher Acte fernere Versicherungs-Gesellschaften zu begründen sind. Es scheint fast, als sei der nach Ausweis ihrer letzten Rechenschaftsberichte, auf die wir später zurückkommen werden, im Allgemeinen bisher nicht sehr günstige Erfolg der „neuen“ Versicherungs-Gesellschaften nicht ohne Einfluß auf jene Entscheidung der Kronsyndiken gewesen, und dieser Nichterfolg zu der Ansicht geführt habe, daß die Acte, unter der sie begründet worden, nicht zweckentsprechend sei.

Bei dieser so in Frage gestellten Fortexistenz der Acte wird es genügen, nur ihre Grundzüge hier kurz anzuführen:

Es hatte zunächst eine provisorische Registrirung der projectirten Gesellschaft zu erfolgen; ehe nicht auf Grund dieser Registrirung ein provisorisches Certificat erwirkt worden, durften keine Geschäfte irgend welcher Art und selbst keine öffentlichen Anzeigen zc. geschehen; demnächst hatte die vollständige Registrirung auf Grund eines Gesellschafts-Pactes zu erfolgen, der die Statuten der Gesellschaft bildete; in gleicher Weise war auch jede spätere Veränderung der Statuten zu registriren und ein bezügliches Certificat zu erwirken. Halbjährlich war ein Nachweis über alle inzwischen etwa erfolgten Veränderungen im Mitglieder- und Actienstande der Gesellschaft einzureichen; die in dem Register jezeitig aufgeführten Personen galten als die rechtlichen Inhaber der Actien und waren daher haftbar; alle vom Registrator ausgestellten diesfälligen Certificate hatten gerichtliche Beweiskraft; die Register der Registratur (dies öffentliche Amt wurde durch die Acte zuerst freiert) waren Jedermann zur Einsicht offen. Das Certificat der vollständigen Registrirung constituirte die Gesellschaft ipso facto zu einer Quasi-Corporation nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen der Acte, stets mit unbeschränkter Haftbarkeit; jeder der Actieninhaber hatte den Associations-Pact durch Namensunterschrift zu vollziehen; erst dann, und nachdem alle fälligen Raten eingezahlt waren, trat derselbe in die Rechte eines Actienbesizers ein. Wahlmodus, Competenz zc. der Directoren waren nach Maßgabe gewisser in der Acte enthaltenen Normativ-Bestimmungen in dem Associations-Pacte ausdrücklich festzustellen; die Bücher der Gesellschaft sollten den Actieninhabern nach Maßgabe der Statuten zur Prüfung offen stehen;

jede Gesellschaft hatte — durch Beschluß der Actionäre in der jährlichen General-Versammlung — einen oder mehrere Auditoren, jedesmal für die Dauer eines Jahres, zu ernennen, die einen jährlichen Bericht zu erstatten hatten; ein Abdruck dieses Berichts war jedem Actieninhaber wenigstens 10 Tage vor der General-Versammlung zuzustellen; Verträge waren schriftlich und unter dem Siegel der Gesellschaft abzuschließen; alle Wechsel, promissorische Noten zc. waren in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen; etwaige Privat-Statuten waren ebenfalls zu registriren, und auch diese hatten in beglaubigter Abschrift gerichtliche Beweiskraft; eine Uebertragung von Actien konnte nur durch schriftlichen Vertrag unter Stempel und unter gewissen Restrictionen geschehen. Alljährlich hatte der Registrator einen ausführlichen Bericht an das Handels-Amt, beziehungsweise das Parlament zu erstatten.

Wir gehen nunmehr zu dem materiellen Theile, den inneren Solennitäten der Versicherungs-Gesellschaften über.

# Dritter Abschnitt.

---

## Innere Solennitäten des Versicherungs-Wesens.

### I. Lebens-Versicherung.

#### a. Probabilitäts-Berechnung.

Die erste Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ward, wie bereits erwähnt, im J. 1706 begründet, unter dem Namen der „Amicable Societät für ein perpetuelles Versicherungs-Amt“. Aber diese Gesellschaft war keineswegs eine Lebens-Versicherungs-Anstalt im heutigen Sinne. Auch hier war es dem Anfang nicht gegeben, vollkommen zu sein. Es fand nämlich bei den Versicherungen keine Unterscheidung des Alters, noch selbst des Gesundheitszustandes Statt. Schon hatte die Wissenschaft den Weg angedeutet, die Nichtschwur bezeichnet: aber noch währte es ein halbes Jahrhundert, ehe sie in die Praxis eindrang, und ehe sie ihre Formeln zur Geltung brachte. Doch war ohne Zweifel die Begründung einer solchen Anstalt selbst in dieser unvollkommenen Form schon ein Ereigniß von hoher Bedeutung, ein glänzender Erfolg auf dem Gebiete der positiven Philosophie des Lebens.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, die ersten Anfänge und die weitere Vervollkommnung bis zu ihrer ersten praktischen Anwendung der sogenannten Probabilitäts-Berechnungen des menschlichen Lebens, die, abgesehen von ihrer allgemeinen Wichtigkeit und Tragweite, heute ein so wesentliches Element der Lebensversicherungen bilden, in gedrängtem Umriße vorzuführen.

Die ersten Anfänge einer Führung von Kirchenregistern in England geschahen unter der Regierung Heinrich VIII. Der General-Vicar Thomas Cromwell verordnete im Jahre 1538 in Folge einer von ihm gehaltenen allgemeinen Kirchenvisitation, daß in jedem Kirchspiele ein Register der „Heirathen, Taufen und Begräb-

nisse“ gehalten werden solle. Von Zeit zu Zeit, oft in langen Zwischenräumen, ergingen neue derartige Verordnungen, die jedoch weit entfernt waren, eine besondere und allgemeine Nachachtung zu finden, bis endlich die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts oft wiederkehrende Pest wirksamer dahin drängte und auch veranlaßte, daß man der so hochbedeutungsvollen Frage des Verhältnisses der Geburten zu den Todesfällen eine größere Aufmerksamkeit und demnächst wissenschaftliche Behandlung zuwandte; auch wurden nunmehr, was bisher nicht geschehen, in London Kirchenbücher eingeführt. In 1662 endlich erschien ein Buch unter dem Titel: „Natürliche und politische Beobachtungen auf Grund der Sterblichkeits-Verhältnisse in London“, das in Rücksicht darauf, daß es das Erste seiner Art war, als sehr gründlich und scharfsinnig betrachtet wird. Von Zeit zu Zeit erschienen von nun an weitere Abhandlungen über denselben Gegenstand, und in den Jahren 1683—1686 wurden in Cambridge mit dem Imprimatur Sir Isaac Newtons Tafeln publicirt, die sich jedoch nur auf Pachtungen und den Kauf von Pfründen bezogen; die Zahl sieben galt auch hier noch als Grundzahl: eine Pachtung auf ein Leben galt für 7 Jahre; auf 2 Leben für 14 Jahre. Im Jahre 1692 ging eine Parlaments-Acte durch, welche diese Scala ebenfalls bei dem Kaufe einer Lebensrente (Tontine) als gesetzliche Maßstab feststellte, indem für jede 100 £. eingezahlten Capitals eine jährliche Rente oder Annuität von 14 £. gezahlt werden sollte. Eine Unterscheidung der Alter fand sonach in keiner Weise Statt: allein um dieselbe Zeit ward diese allwichtige Seite der Frage, auf der das moderne Versicherungs-Wesen beruht und vernünftigerweise nur beruhen kann, zum ersten Male wissenschaftlich erörtert und begründet, und zwar auf Grundlage der Kirchenregister der Stadt Breslau, vielleicht der einzigen größeren Stadt, welche bereits damals seit einer längeren Reihe von Jahren vollständigere Register gehalten hatte. Halley war es, der diese wissenschaftliche Untersuchung machte und die bezüglichen Tafeln aufstellte; derselbe schätzte die damalige Einwohnerzahl Breslaus auf 34,000 S., zu welchem Ergebniß er allerdings nur auf indirectem Wege, d. h. inductiv durch das Verhältniß der Geburten zu den Todesfällen gelangte. Dies waren die ersten Sterblichkeitstafeln, die überhaupt aufgestellt wurden, und hiermit war der erste Schritt zur Messung des menschlichen Lebens geschehen. Und was in späterer Zeit den Werth dieses ersten Versuches erhöhte, war die Thatsache, daß die Tafeln des großen Astronomen in keinen wesentlichen Punkten



verbessert werden konnten, so daß selbst die neueren Sterblichkeits-  
 tafeln noch auf den von ihm entworfenen diesfälligen Grundlagen  
 beruhen. Nur ein einfacheres Verfahren in der Computation der  
 Lebensrenten ist seitdem eingeführt worden. Es ist zu bemerken,  
 daß man damals Versicherungen überhaupt nur für die Dauer eines  
 bestimmten Zeitraumes, für so und so viele Jahre, kannte: nach  
 Ablauf dieser Zeit war die Versicherung, lebte der Versicherte noch,  
 verfallen. Ungeachtet der Anerkennung, welche diese Halley'sche  
 Tafel fand, hielt eine im nächsten Jahre erlassene Parlaments-Acte  
 noch die frühere Grund-Periode von 7 Jahren fest, ohne Unter-  
 scheidung des Alters, wiewohl Halley bewiesen hatte, daß dieselbe  
 eventuell 13 bis 14 Jahre sein könne; spätere Acte gingen jedoch  
 allmählig über die Zahl 7 hinaus. In 1706 nun entstand die Ami-  
 cable Lebensversicherungs-Gesellschaft. Laut Charter dieser Gesell-  
 schaft sollte die Zahl ihrer Mitglieder nicht 2000 übersteigen; jedes  
 Mitglied sollte 10 Schill. als Eintrittsgeld zahlen und demnächst  
 allmonatlich 10 Schill. und 1 Schill. quartaliter extra; dagegen  
 sollte jedes Mitglied eine „Versicherungs-Police“ erhalten, welche  
 zum Empfange einer gewissen Dividende berechtigte; bei der Zahlung  
 und Fixirung der Höhe dieser Dividende lag die Voraussetzung zu  
 Grunde, daß, zunächst für die ersten 6 Jahre, jährlich durchschnittlich  
 $\frac{1}{6}$  der Prämienzahlung zur Vertheilung gelangen würde. Es leuchtet  
 ein, wie verschieden von dem heutigen Systeme diese Lebensver-  
 sicherung war; sie glich in der That weit mehr dem Continensysteme,  
 mit dem Unterschiede, daß die betreffende Summe an die Erben des  
 oder der Verstorbenen zur Vertheilung kam, anstatt an die Ueber-  
 lebenden. Jedenfalls war von einer Unterscheidung der Alter noch  
 nicht die Rede. Diese Gesellschaft hat im Laufe der Zeit natürlich  
 mannigfache Veränderungen erfahren, und ist heute noch nicht nur  
 die älteste, sondern auch eine der besten und solidesten Versicherungs-  
 Anstalten. Von dieser Zeit an nun beschäftigte man sich wissen-  
 schaftlicher Seits mehr und mehr mit dieser Frage des Sterblich-  
 keitswesens. Im Jahre 1725 erschien als Epoche machend eine  
 Abhandlung über „Lebens-Annuitäten“ von De Moivre, in welcher  
 auf der Basis der Halley'schen Tafel eine einfachere Methode zur  
 Bestimmung des Werthes der Annuitäten in Vorschlag gebracht  
 wurde. Diese Methode erwies sich so entsprechend, daß sie die Fun-  
 damentalförmel wurde, nach welcher alle späteren Annuitäten-Tafeln  
 in England, einschließlich der sogenannten Northampton- und Car-  
 lisle-Tafeln, geprüft und berechnet wurden; das Verfahren besteht

darin, mit dem höchsten Alter in der Sterblichkeitstafel zu beginnen, und die Annuitäten-Werthe von Alter zu Alter rückwärts in jährlichen Zwischenräumen zu calculiren. Die Erfindung dieser Methode wird in der Regel dem Dr. Th. Simpson, dessen Abhandlung über denselben Gegenstand im Jahre 1742 erschien, zugeschrieben, gebührt aber nach Farren (*Historical Essay etc. of the Doctrine of Life Contingencies in England*, welcher Schrift diese Data entnommen sind) dem De Moivre (der aus Eifersucht ein heftiger Gegner des Simpson war). Die Theorie, auf welcher die Methode basirt ist, ist übrigens unter dem Namen der „De Moivre's Hypothese“ bekannt. Alle diese Untersuchungen beruhten noch auf jener ursprünglichen Breslauer Sterblichkeitstafel, wiewohl seit 1727 auch in den Kirchenregistern Londons die Todesfälle unter Anführung des Alters verzeichnet wurden. Hierbei möge bemerkt werden, daß die erste Volkszählung in England im Jahre 1801 stattfand und seitdem alle 10 Jahre stattgefunden hat; aber erst bei der dritten Zählung (in 1821) wurden die Alter berücksichtigt.

Dank einer Discussion von mehr als 50 Jahren war nunmehr (in 1760) die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer Unterscheidung des Alters bei Lebensversicherungen, welcher Kategorie dieselben sein mochten, auch im Publikum soweit zur Anschauung gelangt, daß sich eine neue Gesellschaft bildete, die es unternahm, diesen Grundsatz als Basis ihrer Versicherungen zu adoptiren. Die betreffenden Personen kamen um Verleihung eines Freibriefes ein, wurden jedoch abschläglich beschieden, da das Gutachten der Kronrätthe dem Projecte entschieden ungünstig war.

Als Zweck der zu bildenden Gesellschaft ward in der Bittschrift bezeichnet: „Lebens-Versicherungen zu übernehmen gegen Zahlung einer gewissen Prämie Seitens der Versicherten, welche in jedem besonderen Fall im Verhältniß zur Lebensprobabilität nach Maßgabe des Alters des zu versichernden Lebens und der Jahre, für welche dasselbe versichert werden sollte, zu bestimmen sein würde; auch sollte jeder Versicherte eine fernere Summe zur Bildung eines Reservefonds einzahlen, der dazu dienen sollte, etwaige Ausfälle, die in Folge ungewöhnlicher plötzlicher Verbindlichkeiten entstehen möchten, zu decken, und allen derartigen Eventualitäten Genüge zu thun; jeder Versicherte sollte sich gleichzeitig verpflichten, zur Deckung aller Verluste und Ausfälle, welche etwa über den Bestand des Gesellschafts-Capitals und des Reservefonds hinaus aus einer oder der anderen Ursache erwachsen möchten, nach Verhältniß beizutragen.“

Die abweisenden Gründe der Kronrätthe dürften der Erwähnung werth sein; sie waren:

1. Weil es gänzlich ungewiß ist, ob das Unternehmen in der vorgeschlagenen Weise von Erfolg sein wird; und da der Erfolg ungewiß ist, so werden auch die Mittel, den Verbindlichkeiten zu genügen, zweifelhaft sein, da dieselben nur aus dem Gewinne des Unternehmens selbst hergenommen werden sollen; diese letztere Erwägung ist unseres Dafürhaltens ein entscheidender Einwand gegen das Project, denn wenn auch in einem oder dem anderen Falle ein Unternehmen, das dem Publikum zum Nutzen gereicht, einer Vorschubleistung Seitens der Gesetzgebung werth ist, so sollten doch selbst in diesen Ausnahmefällen die Unternehmer alles Risiko allein tragen. In dem vorliegenden Falle müßte daher ein gewisses Grundcapital als Reservefonds vorhanden sein, zur Deckung etwaiger Verluste; der Erfolg dieses Unternehmens wird einzig von der Richtigkeit gewisser Calculationen bedingt sein, welche auf Sterblichkeitstafeln basirt sind, mittels welcher man die Lebenschancen nach einem bestimmten Maßstabe festzustellen vermeint: das ist reine Theorie, noch niemals in der Praxis versucht, und daher, gleich allen anderen Experimenten, in der Ausführung verschiedenen Zufällen unterworfen . . . .“ Dann werden die Tafeln von London und Breslau als unzuverlässig dargestellt; alsdann wird auf den geringen Gewinn der Royal-Exchange-Versicherungs-Gesellschaft hingewiesen, der während der ganzen Dauer ihrer Geschäfte nur 2651 L. betragen habe, obgleich dieser Gesellschaft vorgeworfen werde, daß ihre Prämiensätze übermäßig hoch seien; die Krone, heißt es weiter in den Motiven, ist „stets mit weiser Vorsicht bei Incorporirung solcher Gesellschaften zu Werke gegangen, da solche Körperschaften leicht zu mächtig und durch Unterdrückung aller individuellen Anstrengungen zu Monopolen werden, oder aber zu Grunde gehen, und alsdann Tausende mit sich in den Ruin ziehen; ein Handelszweig bedarf selten der Hülfe solcher Combinationen, gedeiht vielmehr besser, wenn der freien Concurrrenz überlassen; solche Vergünstigungen sollten nur Statt greifen, wo Unternehmungen nur durch vereinte Capitalien ausgeführt werden können, wie es der Fall war bei der Ostindischen, Südsee-, Hudsons-Bay-Compagnie u. A. . . . 2c. 2c.“

Diese Gründe mochten allerdings plausibel genug erscheinen: gewiß entsprachen sie den Wünschen der beiden einzigen incorporirten Lebens-Versicherungs-Gesellschaften (der London und Royal-Exchange und der Amicable-Society), die sich beeilt hatten, einen

Protest gegen die Verleihung einer Charter an die neue Gesellschaft einzureichen und den Kronrathen gegenüber vertreten zu lassen: diese sahen nicht, daß ihr schöner Eifer gegen die Monopole hier ein Schwerdt mit doppelter Schneide war, denn indem sie es dem einen Theile versagten, befestigten sie es zu Gunsten des anderen Theils. — Die Unternehmer ließen sich jedoch nicht abschrecken, und constituirten sich in 1762 zu einer Privat-Gesellschaft.

Es ist der Gründung dieser Gesellschaft hier ausführlicher Erwähnung geſchehen, weil sie, wie gesagt, das erste Versicherungs-Institut war, bei dem eine Unterscheidung des Alters in Anwendung kam. Wenn auch später noch zahlreiche Schriften in Bezug auf diesen Gegenstand erschienen und mannigfache Verbesserungen eingeführt wurden, so blieben doch die Hauptprincipien dieselben und alle seitdem begründeten Lebens-Versicherungs-Gesellschaften stimmen in dieser Hinsicht überein.

#### b. Rechts-Grundsätze.

Es mögen nun hiernächst die vorzüglichsten der bei Lebensversicherungen geltenden Rechtsgrundsätze folgen, wie dieselben durch Parlaments-Acte, oder, und zwar zum größeren Theile, durch richterliche Entscheidung niedergelegt worden sind.

Eine Person kann ihr eigenes Leben versichern, entweder zum Vortheile ihrer Erben oder ihrer Gläubiger und sie kann die Police assigniren. Ein Gläubiger hat auch ein solches Recht oder Interesse in das Leben seines Schuldners, daß er dasselbe versichern kann, und er ist berechtigt, bis zur Höhe seiner Forderung die Police einzulösen. Nach der Acte 14 Geo. III., c. 48 (1774) kann 1. keine Versicherung auf ein Leben oder irgend ein anderes Ereigniß rechtsgültig geschehen, bei der die Person, zu deren Gunsten oder Nutzen oder für deren Rechnung sie effectuirt ist, nicht ein bestimmtes Interesse in der Person des Versicherten besitzt; ungültig sind auch die in Folge von Wette oder Glückspiel effectuirten Versicherungen; 2. muß jede Police genaue Angabe des Namens der interessirten Person und der Person, für deren Gunsten oder Nutzen die Versicherung geschieht, enthalten; und 3. kann keine größere Summe von dem Versicherer darauf recouvirt werden, als das Interesse im Werthe beträgt, das der Versicherte in dem betreffenden Leben oder anderen Ereignisse hat. Durch Entscheidung der Gerichte ist festgestellt worden, daß das Interesse ein pecuniäres Interesse sein muß, so daß z. B. die bloße Eigenschaft eines Chemannes oder

Vaters nicht ein solches Interesse ist, auf Grund dessen eine Versicherung auf das Leben der Frau oder des Kindes geschehen kann. Der Vater z. B. kann jedoch ein solches bona fide Interesse begründen, wenn er dem Sohn ein Lehen ertheilt u. — Lebensversicherungs-Policen sind assignirbar, als Sicherheit für Darlehne u.; in allen Fällen ist der Versicherungs-Gesellschaft davon Anzeige zu machen. Die Versicherung wird stets unter der Bedingung und dem Verständniß geschlossen, daß die betreffende Person „mit keinem Uebel behaftet oder keinen Zufällen unterworfen ist, welche dahin wirken, das Leben abzukürzen“. Jedwede unwahre Aussage oder Erklärung macht die Police nichtig. Doch kann z. B. die Erklärung, daß der Versicherte sich in vollster Gesundheit befindet, und daß der allgemeine Gesundheitszustand gut ist, niemals meinen, daß die Person nicht etwa den Keim irgend eines Uebels in sich trägt. Aber in Ermangelung einer solchen Erklärung übernimmt der Versicherer das Risiko des Gesundheitszustandes des Versicherten, vorausgesetzt, daß keine Unterdrückung der Wahrheit oder falsche Darstellung stattgefunden hat. Es ist die Pflicht des Versicherten, alle Thatsachen und Umstände, welche die Versicherung materiell zu berühren geeignet sind, dem Versicherer mitzutheilen; so wurde z. B. die Police einer Person für nichtig erklärt, welche zwar ein ärztliches Attest, daß sie „guter Gesundheit“ genieße, eingereicht, aber verschwiegen hatte, daß sie im vorhergehenden Jahre an einem Lungenübel gelitten hatte. Die Verschweigung des Umstandes, daß eine Person „habituellem Umaßigkeit im Trinken“ ergehen sei, annullirt ebenfalls die Police. Ist die Versicherung auf das Leben eines Anderen, so gilt das versicherte Leben bei Ertheilung von Auskunft als Agent des Versicherten, und dieser wird durch des Agenten Aussage gebunden, obgleich derselbe ihm unbekannt sein mag; der Agent des Versicherten übernimmt, Alles zu thun, was Seitens der Gesellschaft erheischt wird. Der Versicherer übernimmt das Risiko für alle Zufälle, denen das Leben eines Menschen im Allgemeinen ausgesetzt ist; doch nicht die Ursache des Verlustes, sondern der Verlust selbst muß während der Fortdauer des Risiko — der Laufzeit der Police — sich ereignen; die Tage, an welchen das Risiko beginnt und endet, werden jetzt in der Regel in der Police angeführt und die beiden genannten Tage werden stets mitgerechnet. Wenn daher ein Mann, dessen Leben auf ein Jahr versichert ist, vor Ablauf des Jahres eine tödtliche Wunde erhält, er aber erst nach Ablauf des Jahres daran stirbt, so ist der Versicherer nicht haftbar.

Jedoch giebt es auch Fälle, wo die Haftbarkeit, selbst wenn der Tod innerhalb der Versicherungsfrist erfolgt, nicht Platz greift: So wenn der Tod außerhalb Europas oder auf der See oder nach Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne vorherige Einwilligung der Versicherer erfolgt; oder beim Tode durch Zweikampf, durch eigene Hand, oder den Arm der Justiz. Wenn jedoch eine dritte Person durch Assignation oder gesetzliche Verpfändung ein bona fide Interesse in der Police erworben hatte, so bleibt die Versicherung bis zur Höhe dieses Interesse in Kraft; wenn aber die Versicherung von einer Person auf das Leben einer anderen Person bewirkt ist, so greifen die obigen Ausnahmen nicht Platz.

Allgemeine Regel ist, daß, wenn die Prämie nicht innerhalb der nächsten 14 Tage, nachdem sie fällig ist, gezahlt wird, die Versicherung erlischt. Ein wichtiger Grundsatz in dieser Beziehung ist durch richterliche Entscheidung niedergelegt worden. Eine Person war bei einer Gesellschaft versichert, nach deren Regeln die Police nichtig sein sollte, wenn die quartaliter zu zahlende Prämie nicht innerhalb der ersten 14 Tage nach Verfallzeit gezahlt worden, unter der Vergünstigung, daß die Nachzahlung — vorausgesetzt, daß der Versicherte während dieser Zeit in guter Gesundheit geblieben — noch innerhalb der nächsten 6 Monate geschehen konnte, gegen eine Extrazahlung von 5 s. pr. Monat; die Person starb 5 Tage, nachdem eine Quartalszahlung fällig geworden und noch nicht entrichtet war; der Testamentsvollstrecker erbot sich, die Prämie innerhalb der verstatteten Frist von 14 Tagen zu zahlen: die Gesellschaft erklärte aber die Police für erloschen und in der deshalb erhobenen Klage ward entschieden, daß die Police am Tage des Todes des Versicherten nichtig ward, und daß keine Zahlung irgend einer Person nach des Versicherten Tode dieselbe wieder in Gültigkeit rufen könne. Diese Entscheidung hat jedoch Widerspruch und insbesondere Seitens vieler Versicherungs-Gesellschaften selbst gefunden und wird in der Praxis — namentlich auch bei Feuer-Versicherungen — nicht als maßgebend erachtet: viele Gesellschaften erklärten in Folge dieser Entscheidung öffentlich, daß sie trotz derselben die Haftbarkeit für alle Zufälle übernähmen, die innerhalb der 14tägigen Zahlungsfrist sich ereignen möchten.

Eine andere wichtige Entscheidung war diese: die Prämie einer Lebensversicherung ward fällig am 15. März, ward aber erst am 12. April an den Agenten der Compagnie, durch den die Versicherung in der Provinz, wo der Versicherte wohnte, bewirkt worden, gezahlt;

der Agent gab eine Quittung über den Betrag. Die dem Agenten von der Compagnie ertheilte bezüglich Instruction war aber, daß die Prämie für jede Police innerhalb der nächsten 14 Tage gezahlt werden mußte, und daß, falls die Zahlung nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgt sein sollte, er der Compagnie davon Anzeige zu machen habe, widrigenfalls ihm der fragliche Betrag belastet werden würde: da nun im vorliegenden Falle die Compagnie eine solche Anzeige nicht erhielt, so trug sie die fragliche Prämienzahlung als am 15. März geschehen, in ihre Bücher ein: bei der demnächst entstehenden Klage ward entschieden, daß das bloße Debitiren des Agenten Seitens der Gesellschaft mit dem Prämien-Betrage nicht als eine wirklich erfolgte Zahlung Seitens des Versicherten an die Compagnie betrachtet werden könne, und daß, da der Agent keine Vollmacht gehabt habe, für die Gesellschaft zu contrahiren, die Thatsache einerseits, daß er das Geld nach Ablauf der Frist von 14 Tagen empfangen, und andererseits die Bücher der Gesellschaft ihn für den Betrag debitirten, keinen neuen Vertrag zur Verlängerung der Versicherung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten constituirte — wonach die Police erloschen war.

Einige Gesellschaften bewilligen auch eine Frist von 30 Tagen nach Fälligwerden der Prämie; und selbst von 3 Monaten gegen Entrichtung einer Art Conventionalstrafe von 10 Procent des Prämienbetrages, vorausgesetzt, daß genügend bewiesen werden kann, daß der Gesundheitszustand des Versicherten sich nicht verschlechtert hat.

Eine Lebensversicherung muß immer, wenn der Tod innerhalb der Policenzeit erfolgt, ein Totalverlust für die Gesellschaft sein und eine Unterscheidung zwischen gänzlichem und theilweisem Verluste ist in keinem Falle statthaft; die ganze Summe muß daher nach erwiesenem Todesfalle gezahlt werden und zwar der Regel nach innerhalb dreier Monate; laut § 28 der Acte 3 & 4 Will. IV., c. 42 (1833—1834) können jetzt Verzugszinsen beansprucht werden.

Die Police kann nach Belieben des Versicherten von ihm aufgegeben werden, oder eventuell beim Aufhören seines Interesse: alsdann wird das von dem Versicherer schon gelaufene Risiko calculirt und ein entsprechender Abzug von dem Gesamtbetrage der bereits gezahlten Prämien gemacht; der Rest stellt den zeitigen Werth der Police dar.

Wo der Versicherungsvertrag nichtig ist, wegen Illegalität (bei unerlaubten Versicherungen) können die bereits gezahlten Prämien

nicht zurückgefordert werden, da die Rechtsmaxime Platz greift: „in pari delicto potior est conditio defendentis“. Wo die Police durch den Act des Versicherten erlischt, erfolgt ebenfalls keine Rückzahlung der Prämie; allein die meisten Versicherungs-Gesellschaften zahlen den „Werth der Police“. Dieser beträgt durchschnittlich ein halb bis ein Drittel der Prämien; manche Gesellschaften haben in neuerer Zeit selbst den ganzen Prämienbetrag zurückerstattet.

Allgemein zurückerstattet wird die Prämie dagegen a. (zum Theil) nach allgemeinem Gebrauch, wenn ein Ueberschuß der Gewinne auf die Versicherungen, welche während einer gewissen Reihe von Jahren (z. B. 7 Jahren) fortbestanden haben, sich herausstellt; b. wo die Police, wenn dieselbe auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre lautet, innerhalb dieser Periode erlischt; nur die Prämie des laufenden Jahres wird nicht rückerstattet. Diese Rückerstattung der Prämie ist der sogenannte „Werth der Police“. Wenn eine solche Police auf den Markt kommt, so meint der Ausdruck „Werth der Police“ eine Summe, welche bei den Versicherern auf Grund eines nicht mehr existirenden Contracts recouvirt werden kann; der Käufer hat nur Anspruch gegen den Versicherer, nicht gegen den Versicherten, nach Maßgabe der Höhe der Prämie; in Praxis steht aber der Cessionar auf einem günstigeren Fuße, als der Versicherte, eventuell dessen Erben, da er in der Regel auch im Fall des Todes im Duell oder durch eigene Hand des Versicherten recouvirt. Die Klage auf Rückerstattung (eine einfache *condictio indebiti*) muß gegen den Repräsentanten der Gesellschaft, falls diese nicht incorporirt ist, erfolgen.

Alter und Lebensgewohnheiten sind wesentliche Momente des Risicos; wie auch Residenz an gewissen Orten und in gewissen Klimaten; einige der neuen Gesellschaften nehmen jedoch von genauer Nachweisung des Alters Abstand, und auch von dem Residenzorte, eventuell unter geringem Zuschlag auf die Prämie; es giebt selbst Gesellschaften, welche gegen Extraprämie bei mangelhafter Gesundheit versichern (nach ihrem Prospectus u. A. die Alfred, Britannia, Church of England, Medical and Invalid, Promoter Versicherungs-Gesellschaft).

Den Versicherungs-Gesellschaften ist nicht gestattet, Wieder-(Unter-) Versicherungen zu effectuiren, d. h. die Risicos ihrer Policen bei einer anderen Gesellschaft zu versichern, es sei denn, daß sie, die ersten Versicherer, insolvent geworden, oder (im Fall eines einzelnen Versicherers) mit Tode abgegangen; alsdann können ihre gesetzlichen



Repräsentanten solche Wiederversicherung ausführen; dies ist eine statutarische Bestimmung laut Acte 19. Geo. II. c. 37.\*); der letztere Fall dürfte jetzt wohl niemals eintreten können.

### c. Modalitäten der Lebensversicherung.

Man unterscheidet in der Regel in Bezug auf ihre Constitution 3 Classen von Versicherungs-Gesellschaften: Gesellschaften mit vereintem Capitale, welche eine feste Summe nach dem Tode einer Person, deren Leben versichert gewesen, zahlen und den Gewinn unter sämtliche Societäre vertheilen; zu dieser Classe gehören u. A. die Royal Exchange, die Sun, Globe Gesellschaft. Die zweite Classe besteht ebenfalls aus Gesellschaften mit vereintem Capitale und die Gesamtheit der Mitglieder bildet den sogenannten Eigenthümer-Körper; aber anstatt wie Gesellschaften der ersten Classe nur eine gewisse feste Summe nach dem Ableben der Versicherten zu zahlen, gestatten sie denselben schon bei Lebzeiten in einem gewissen Verhältniß an dem Reingewinne der Gesellschaft zu participiren, gleichzeitig mit den Antheileignern; der Modus, nach welchem diese Participation erfolgt, ist nicht derselbe bei allen Gesellschaften; einige Gesellschaften vorenthalten selbst die von ihnen desfalls befolgten Grundsätze; zu dieser zweiten Classe gehören u. A. die Roek, Alliance, Guardian, Atlas, Solicitors and General Gesellschaft. Die dritte Classe endlich umschließt diejenigen Gesellschaften, welche auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen; hier giebt es keinen von den Versicherten geschiedenen, besonderen Eigenthümer-Körper, sondern die sämtlichen Versicherten bilden die Gesellschaft und theilen den ganzen Reingewinn unter sich nach Maßgabe der Höhe ihrer Versicherung; dieser Classe sind u. A. die Equitable, Amicable, Norwich, Union Gesellschaft 2c.\*\*). In Betreff der zweiten Classe ist noch zu bemerken, daß es in der Regel den Versicherten freigestellt wird, da wo es statthast ist, ob sie an dem Gewinne participiren wollen oder nicht; im ersteren Falle haben sie von vornherein eine höhere Prämie zu entrichten. Diesen den Versicherten gewährten Gewinn-Antheil bezeichnet man mit dem Ausdruck „Bonus“. Das Verhältniß der Prämie ohne Participation zu der Prämie mit Participation ist etwa, wie 2 : 3, wie bei Prüfung einer Liste von 54 Compagnien, welche bei Versiche-

\*) Stephens Comment. vol. 2. ch. p. 175.

\*\*) M'Culloch Comm. Diet. p. 708.

rungen diese Alternative stellen, sich ergibt (Companion to the British Almanac v. 1846) und man erachtet, daß es bei diesem Verhältniß erspriesslicher für den Versicherten sei, die höhere Prämie, die ihm eine Participirung in Aussicht stellt, zu zahlen. Die Niedrigkeit der Prämie ist daher keineswegs von vornherein ein Beweis der größeren Billigkeit. Um nun die Zahlung eines Bonus zu ermöglichen, und insbesondere denselben möglichst hoch erscheinen zu lassen, wird Seitens dieser Gesellschaften in der Regel eine sehr hohe Sterblichkeitstafel zu Grunde gelegt, und zwar die sogenannte Northamptonafel, die höchste von Allen; dieselbe ist wenigstens 33 1/3 Procent über der wirklichen Durchschnitts-Sterblichkeit in England und Wales, wie aus folgendem Vergleiche ersichtlich:

Wahrscheinlichkeit der Lebenszeit nach folgendem Verhältniß hundert Leben:

Alter.	Northampton.	Des Parcieux und Carlisle.	Schweden.	G. Davies, Tafel d. Equitable Gesellsch.	Milne, Tafel der Regierung.
30	28,27	34,34	31,21	34,33	35,37
40	23,03	27,61	24,60	27,40	29,07

Durchschnitts-Sterblichkeit nach dem 4. Bericht des General-Registrators (1845).

Alter.	Northampton.	Schweden.	Carlisle.	Ganz Eng-land.	London.	Manchester.
40	1,772	1,059	1,220	1,148	1,399	1,634
Alle Alter	4,055	2,5	2,89	2,227	2,67	3,43

Nach welcher Maßgabe und in welchem Verhältniß die Versicherten am Gewinne participiren, ist sehr abweichend bei den verschiedenen Gesellschaften. Die Equitable, und nach ihrem Vorbilde die Rock-Versicherungs-Gesellschaften gewähren den älteren Policen einen höheren Antheil bei jeder Periode der Vertheilung; in dieser Weise werden ältere Versicherte virtuell als Eigenthümer betrachtet, oder bilden wenigstens eine Mittelklasse zwischen diesen und den jüngeren Versicherten. Die Amicable und London Gesellschaften haben ebenfalls „Classen-Gewinn Participirer“, oder ältere Policen mit stufenweisem Gewinn-Antheile; auch die Metropolitan hat kürzlich dasselbe System adoptirt. Mehrere, wie die Alfred, National Darlehen, Nord von Schottland, Protector-Gesellschaft und Andere wandeln ihrem Prospectus zufolge die Versicherung, sobald der Versicherte das Alter von 60 Jahren erreicht hat, eventuell in eine

Dotation um, ein System, das man billigt, wie auch das der absteigenden Scala der Prämie; natürlich ist der Charakter, d. h. der Status der betreffenden Gesellschaft hierbei stets in Berücksichtigung zu ziehen. Als practisches Resultat einer solchen Prämienrate in Verbindung mit einem Bonus oder Betheiligung am Gewinne stellt sich heraus, erstens: daß der Bonus im Durchschnitt, d. h. auf eine Police von 40 Jahren Dauer, die Hälfte des Versicherungsbetrages erreicht; (derselbe scheint jedoch vielfach weit höher zu sein); und zweitens, in Folge dessen, daß die Prämie, die nominell auf die geringeren Summen chargirt ist, in Wirklichkeit zu zwei Dritteln auf die in der Police als „versichert“ specificirten Summen vertheilt ist, während ein Drittel auf die Zuschläge fällt, in anderen Worten, daß die Prämie, auf der die Berechnung beruht oder die der Netto-Versicherungssumme zu entsprechen hat, in Wirklichkeit nur zwei Drittel jener Charge beträgt, d. h. wie wenn sie nach einer Scala wäre, welche mit dem obgedachten Sterblichkeits-Verhältnisse in England völlig in Uebereinstimmung ist. Diese größere Prämienzahlung gewährt auch den Vortheil, daß sie gleichsam ein Depositum bildet, das nach Verlauf einer gewissen Zeit theilweis wieder zurückkehrt. Uebrigens ist es dem Versicherten stets freigestellt, von dem hohen zu dem niedrigen Prämienfaze überzugehen; die Gesellschaft vergütet alsdann in der Regel den bereits erwachsenen Bonus, soweit derselbe noch nicht zur Vertheilung gelangt ist, indem sie ihn als Zahlung für künftige Prämien in Rechnung bringt. Sehr wohl bemerkt ein mit dem Gegenstande vertrauter Schriftsteller, daß das Bonusssystem schon deshalb als vortrefflich erachtet werden müsse, weil es den einzigen das Versicherungswesen bis dahin getroffenen Vorwurf eigennütziger Natur hinwegräume, nämlich, daß diejenigen, welche leben, für diejenigen, welche vorher sterben, zahlen sollen; denn die periodische Vertheilung eines Bonus hat, wenn nach richtigen Grundsätzen calculirt, zur beständigen Tendenz, das Gleichverhältniß zu Gunsten derjenigen Mitglieder wiederherzustellen, welche jede Vertheilung von Gewinnen überleben. \*) Noch mehr ist das Bonusssystem unter allgemein sittlichem Gesichtspuncte zu billigen, insofern nicht mehr die schmerzliche Erwägung obwalten kann, daß der Gewinn, der der Familie des Versicherten aus der Versicherung erwächst, nur mit des Letzteren Tode gewissermaßen erkaufte wird; auch ist hierdurch ein vortreff-

\*) Scratchley a treatise on Life Ass. Soc. p. 9.

liches Sparsystem geboten. So verbindet das Bonusssystem den doppelten Vortheil, nicht nur der Familie des Versicherten eine kostbare Hülfe zu sichern, nachdem das Haupt aus ihrer Mitte geschieden ist, sondern auch schon bei dessen Lebzeiten einen Gewinn zu gewähren.

Zwei Umstände haben hauptsächlich dazu beigetragen, bemerkt die obcitirte Autorität, der Verallgemeinerung der Lebensversicherungen bisher Abbruch zu thun, und insbesondere auch die unbemittelteren Classen der hohen Vortheile dieser schönen Einrichtung nicht theilhaftig werden zu lassen: erstens, die Nothwendigkeit, eine bestimmte Summe während des ganzen Lebens alljährlich zu zahlen, und zwar in so hohen Raten, wie es eine jährliche Zahlung mit sich bringt; und zweitens die Befürchtung Seitens unbemittelter Personen und Aller, die sich von ihrer Hände Arbeit ernähren und daher so vielen ungünstigen Conjunctionen und Wechselfällen Preis gegeben sind, nicht im Stande zu sein, diese Zahlung ohne Unterbrechung zu leisten, und somit nicht nur die schon geleisteten Einflüsse, sondern auch die gehoffte Versicherungssumme zum Nachtheil ihrer Familien einzubüßen. Doch diese Uebel sucht man jetzt Seitens vieler der neuen Gesellschaften möglichst zu beseitigen, indem man die Zahlung der Prämie in Raten von ein oder mehreren Monaten je nach Wunsch der Versicherten gewährt; überdies sind noch anderweite dahin zielende Anordnungen in Vorschlag gekommen, deren hiernächst Erwähnung geschehen wird. Ein Mißstand ähnlicher Art kann auch eintreten, wo die Zahlung der Prämie von einem anderen Leben, als dem des Versicherten, abhängt, z. B. wenn ein Gläubiger, was häufig geschieht, das Leben seines Schuldners versichert hat und Ersterer die Prämienzahlung leistet (für Rechnung des Schuldners). Stirbt der Gläubiger nun vor seinem Schuldner, so wird möglicher Weise die Weiterzahlung der Prämie und mithin die Police selbst in Frage gestellt sein. Der Eventualität des Erlöschens der Police vorzubeugen, schlägt jener Schriftsteller vor, daß der gegenwärtige Werth der Versicherung nach dem involvirten Leben geschätzt, und der Werth der Prämie nach der vereinten Existenz des versicherten Lebens und desjenigen des Käufers bemessen werde, so daß die Zahlung der Prämie aufzuhören habe, sobald eins der Leben aufhört; und daß die Versicherungssumme nicht eher an den Gläubiger oder seine Erben gezahlt werde, als bis der Schuldner mit Tode abgegangen. Es scheint jedoch, daß der beabsichtigte Zweck auf einfacherem Wege erreicht werden könnte,

indem entweder die Zahlung der Prämie von den Erben des Gläubigers, auf welche das Forderungsrecht übergeht (vorausgesetzt, daß die Schuld nicht eine rein persönliche war, und sie somit gleichzeitig erlischt), fortgesetzt, oder aber die Versicherung von vornherein mit dem Uebereinkommen bewirkt wird, daß im Fall des früheren Ablebens des Creditors die Zahlung wenigstens eines gewissen Theils des Policen-Betrages nach Maßgabe der bereits geleisteten Prämienzahlungen erfolge.

Ein analoges Verfahren ist in der That bereits seit längerer Zeit ziemlich allgemein eingeführt durch die eventuelle Rücknahme der Policen, die, wie bereits erwähnt, darin besteht, dem Versicherten, der nicht im Stande ist, seine Prämienzahlung fortzusetzen, gegen Rückgabe seiner Police einen Theil der bereits gezahlten Prämien zurückzuerstatten. Eine wesentliche Erweiterung und Vervollkommnung ist aber in neuerer Zeit wenigstens Seitens einiger Gesellschaften bereits adoptirt worden in dem sogenannten Suspensionsysteme, Dank welchem keine Police durch bloße temporäre Unterbrechung der Prämienzahlung verwirkt werden kann. Dies System besteht darin, daß, wenn der Versicherte sich außer Stande sieht, die fällige Prämie zu zahlen, ihm von der Gesellschaft verstattet wird, die Zahlung zu suspendiren, vorausgesetzt, daß bereits wenigstens 3 Prämienzahlungen erfolgt sind und die Versicherung auf das ganze Leben (nicht auf einen gewissen Zeitraum) effectuirt ist. Die Police wird alsdann mit dem Vermerk versehen, daß sie in Kraft bleibt, wie wenn die suspendirte Prämienzahlung wirklich geschehen wäre, wird jedoch gleichzeitig mit einer Schuld zur Höhe der suspendirten Prämie (einschließlich 5% Zinsen) belastet, welche Schuld bei dereinstiger Auszahlung der Police von dem Betrage der Letzteren in Abzug gebracht wird. Der Versicherte behält jedoch stets in seiner Macht, die Schuld durch Nachzahlung zu tilgen. Der hohe Vortheil dieser Einrichtung für den Versicherten leuchtet ein: — unter diesem Systeme wird nicht mehr die ganze Police verwirkt, sobald der Versicherte auch nur einmal die Prämienzahlung nicht in gehöriger Zeit leistet. Nur Halb-Prämienpolicen genießen dieser Vergünstigung nicht. „Wir billigen diesen Plan hoch“, sagt eine von jenem Autor citirte Zeitschrift: „werthvolle Policen sind, unserer eigenen Erfahrung nach, den Familien verloren gegangen und in öffentlicher Versteigerung zu 3 bis 400 L. verkauft worden, nachdem bereits Prämien zum Betrage von 1000 bis 1200 L. darauf gezahlt worden waren“. Dies System hat noch bisher keine

allgemeinere Annahme gefunden, und zwar aus diesen Gründen: 1. Weil die meisten Gesellschaften beanstanden, gegen Verpfändung einer Police (wenn dieselbe erst so kurze Zeit existirt) Geld selbst nur zur Höhe einer Prämie vorzuschießen, da die Police zur Zeit noch nicht einmal den Betrag einer Prämienzahlung werth ist. 2. Die Gesellschaften wollen niemals Vorschüsse unter £. 50. leisten; und einige selbst nicht unter £. 100 und £. 200, wogegen die Prämie in der Regel bei Weitem geringer ist. 3. Wenn die Gesellschaft ein Darlehen gegen Verpfändung der Police gewährt, so muß die Letztere stets bei der Gesellschaft deponirt werden, so lange jenes nicht zurückerstattet ist; so daß die Police nicht von den Versicherten anderweit, was häufig geschieht, zu commerziellen Zwecken benutzt werden kann. Diese letztere Ausstellung scheint nicht zutreffend, in sofern die Police doch nur zu ein und derselben Zeit einmal zu solchem Zwecke (Unterpfand u.) dienen kann, und dritte Theile kein höheres Darlehen darauf gewähren werden, als die Versicherungs-Gesellschaft selbst.

Die obgedachte Gestattung der Aufgabe der Police gegen Rückzahlung eines verhältnismäßigen Theiles der bereits eingezahlten Prämien ist sehr allgemein eingeführt, und bildet selbst vielfach einen mehr oder weniger einträglichen Einnahmeweig der Gesellschaften. Viele Gesellschaften stellen auch anheim, diesen Prämientheil sogleich zurückzunehmen oder bei dereinstiger Auszahlung der Versicherungssumme einen entsprechenden Abzug zu stipuliren; jedoch behalten sie sich ihrerseits in der Regel vor, das Verhältniß in einem oder dem anderen Falle zu bestimmen.

Eine andere bereits mehrfach adoptirte Einrichtung ist das sogenannte Depositumsystem, wonach es einer Person gestattet ist, ihrer Convenienz nach Summen in größerem oder geringerem Betrage bei der Versicherungs-Gesellschaft zu deponiren, wogegen sie eine Police erhält, deren Werth mit der Zahl und Höhe der Einzahlungen steigt; gleichzeitig ist dem Versicherten auch gestattet, einen Theil oder das Ganze der Prämiensumme wieder zurückzunehmen, und es wird alsdann auf der Police vermerkt, wieviel weniger sie werth ist.

In anderer Rücksicht, namentlich der Gesundheit der versicherten Person, walten dabei dieselben Regeln ob, wie bei Versicherungen im Allgemeinen. Diese Depositenzahlungen werden nach einer besonderen Tafel berechnet.

Demnächst hat man die Uebertragbarkeit der Policen in Vor-

schlag gebracht, die natürlich nur unter Zustimmung der Gesellschaft geschehen könnte, allein von dieser in allen Fällen zu gewähren sein soll, vorausgesetzt, daß das substituirte Leben nicht älter ist, als das ursprüngliche und gleich gute Gesundheit obwaltet; vielen Policeninhabern würde eine solche Befugniß der Uebertragung sehr erwünscht sein; die Uebertragung könnte entweder ganz oder theilweise geschehen, doch so, daß der Gesellschaft gegenüber stets nur eine Person die Versicherte ist.

Einige der neuen Gesellschaften haben ferner die folgende Zahlungs-Modalität freigestellt: „Die Hälfte der jährlichen Prämien auf Versicherungs-Policen für das ganze Leben möge für die ersten 7 Jahre unbezahlt gelassen werden gegen Zahlung (im Voraus) von 5% Zinsen“. Diese Vergünstigung gereicht in vielen Fällen zur großen Erleichterung, sowohl Personen, deren Einkommen sich voraussichtlich mit der Zeit steigert, als auch solchen, die vorübergehend nicht im Stande sind, die volle Prämienzahlung inne zu halten, endlich auch da, wo die Police anderweit verpfändet ist. Im Fall der Versicherte innerhalb dieser ersten 7 Jahre stirbt, wird die Bilanz der Prämie von der versicherten Summe in Abzug gebracht; überlebt er dagegen die 7 Jahre, so hat er, um die Police in Kraft zu erhalten, die volle Prämie von nun an zu zahlen, während die Rückstände entweder nachgezahlt oder aber seiner Zeit vom Policenbetrage in Abzug gebracht werden, vorausgesetzt, in letzterem Falle, daß der Versicherte darauf jährlich Zinsen zahlt, oder aber, wenn nicht, und er erklärt sich damit einverstanden, werden die accumulirten Zinsen gleichfalls seiner Zeit in Abzug gebracht, was allerdings den Betrag der Versicherungssumme event. bedeutend reduciren kann. Dies System ist bereits in ziemlich verbreiteter Weise in Anwendung. Dasselbe ist statthafter bei hohen Prämien, als bei niederen. Als Vorsichtsmaßregel empfiehlt man den Versicherungs-Gesellschaften, von dem Versicherten von vornherein Prämien in solcher Zahl, eventuell eine Prämienrate von solcher Höhe sich zahlen zu lassen, daß die laufenden Ausgaben der Gesellschaft gedeckt seien und ein Reservefonds gebildet werden könne, wie überhaupt dies System einer jungen Anstalt nur dann zu empfehlen ist, wenn dieselbe ein hinreichendes Betriebscapital besitzt.

Ein neuer Grundsatz demnächst, der in letzterer Zeit von mehreren Versicherungs-Gesellschaften adoptirt worden, und über dessen Zweckmäßigkeit (und auch sittliche Berechtigung) abweichende Ansichten obwalten, ist der der Unanfechtbarkeit (Indisputabilität) der

Policen, wonach sich die Gesellschaft von vornherein jeglichen Einwandes gegen die Einlösung der Police begiebt und die Auszahlung des Policenbetrages daher in allen Fällen erfolgt. Ein Schriftsteller\*) äußert sich darüber wie folgt: „Der Versicherte darf bei unbefangener Berücksichtigung des Risico, das die Versicherungsgesellschaft übernimmt, nicht vergessen, daß, so gewissenhaft er in seinen Angaben hinsichtlich seines Alters, seiner Gesundheit, seiner Lebensgewohnheiten auch sein möge, er dennoch der bei Weitem begünstigtere Theil der beiden Contrahenten ist: Für eine geringe jährlich gezahlte und nach einem umfassenden Durchschnittsmaßstab calculirte Summe genießt er des Vortheils der Versicherung einer verhältnißmäßig großen Summe, die sofort zahlbar ist, mag sein Ableben in naher oder ferner Zeit erfolgen; es liegt ihm nicht nur die moralische, sondern auch gesetzliche und unbedingte Verpflichtung ob, auf das Gewissenhafteste zu Werke zu gehen, indem er sein Leben versichert. Die Unverletzlichkeit und stricteste Erfüllung des Vertrages seinerseits und der Empfang Seitens seiner Erben des versprochenen Gewinnes beruhen gänzlich auf der gewissenhaften Befolgung der Gebote der Ehre und der Offenheit. Die von allen achtbaren Versicherungs-Gesellschaften jetzt gewährte Erleichterung ist so groß, daß selbst bei mangelhafter Gesundheit, wenn das offene und gewissenhafte Bekenntniß derselben dargelegt wird, die Zahlung nur einer kleinen Extraprämie hinreicht, um das Leben dennoch zu versichern, und zwar unter den anderweit ganz gleichen Bedingungen der Versicherung bei gutem Gesundheitszustande. Die in letzterer Zeit in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen mehrfach zu Tage getretenen, diesfälligen Contestationen deuten leider darauf hin, daß diese Gewissenhaftigkeit und Ehrenhaftigkeit Seitens der Versicherten noch vielfach nicht obwalten . . . unter diesen Umständen dürften die Anwendbarkeit und Statthaftigkeit jenes Grundsatzes der Indisputabilität wohl zu bezweifeln sein“. Schon Lord Mansfield, dessen Entscheidungen auch jetzt noch vorzugsweise maßgebend sind, drückte sich bei einer Gelegenheit über diesen Punkt folgendermaßen aus: „Der Versicherte hat nicht nöthig, das zu erwähnen, was der Versicherer von vornherein und in allen Fällen auf sich nimmt, zu wissen, oder aber was er Abstand nimmt, zu wissen: so braucht man den Versicherern nicht allgemeine Dinge oder speculative Ansichten vorzutragen, wie z. B. den Charakter

\*) James Treatise on Fire and Life Assurance.



oder Einfluß dieses oder jenes Klimas in Bezug auf die Gesundheit von Europäern, die Gesundheit oder Ungeundheit gewisser Beschäftigungen und den Grad des damit verknüpften Risicos, oder die verderblichen Folgen gewisser Lebensgewohnheiten zc.“ Bei der Entscheidung nun, ob der Versicherte gesagt hat, was er zu sagen verpflichtet war, wird es maßgebend sein, ob die verschwiegenen Umstände von materieller Bedeutung sind; und dies zu entscheiden, ist Sache des Richters, eventuell der Geschworenen. Der vorcirtirte Richter bemerkte noch ferner in dieser Beziehung: „Die Versicherung ist ein aleatorischer Vertrag, und die besonderen Facta, nach denen das Risiko zu bemessen ist, liegen hauptsächlich in der Kenntniß des Versicherten. Der Versicherer vertraut den Angaben des Letzteren und setzt voraus, daß ihm keine dem Versicherten bekannten Umstände vorenthalten werden, in der Absicht, den Versicherer glauben zu machen, daß solche Umstände nicht existiren. Die wissentliche Vorenthaltung daher solcher Umstände ist ein Dolus; die Police muß selbst invalidiren, wenn eine solche Unterdrückung oder Nichterwähnung von Umständen nur auf Irrthum beruht, ohne mala fides, da der Versicherer immerhin getäuscht worden und das wirkliche Risiko daher verschieden ist von dem vorausgesetzten oder beabsichtigten Risiko.“ Die betreffenden Angaben müssen übrigens, um den Versicherten zu binden, stets auf der Police ausdrücklich vermerkt sein; eine bloß mündliche oder auch selbst einfach schriftliche Darstellung wird nicht als genügend erachtet, d. h. als Aussage, für die der Versicherte gesetzlich verantwortlich ist. Ohne Einfluß hierbei ist, ob der Versicherte die Aussage, die er gemacht hat, aus eigener Kenntniß oder durch Mittheilung Dritter machte.

Erkennt man nun die obigen Ansichten als richtig, und, unter dem Gesichtspunkte der Billigkeit, als maßgebend an, so kann auch der Grundsatz der Indisputabilität nicht statthaft und berechtigt erscheinen.

Mancherseits ist man jedoch entschieden für dessen Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit; man empfiehlt sogar, daß alle Versicherungsgesellschaften ihre Policen als uncontestirbar erklären, und das hieraus fließende höhere Risiko durch einen geringen Zuschlag auf die Prämie decken (Scratchley).

Das scheint uns aber durchaus unangemessen: Einerseits würde dadurch der Unredlichkeit nicht vorgebeugt, vielmehr derselben Vorschub geleistet und gewissermaßen eine Prämie gewährt werden, da das Bewußtsein der Unanfechtbarkeit der Police vielfach

dazu verleiten möchte, falsche Angaben zu machen oder materielle Umstände zu unterdrücken; und andererseits würden die rechtlichen und gewissenhaften Versicherten darunter zu leiden haben, indem sie für die Unrechtllichkeit Anderer durch höhere Prämienzahlung mitbüßen müßten. Noch weniger erscheint es unter dem Gesichtspunkte der öffentlichen Moral statthaft, daß bei offenbarer Hintergehung und dolofer Handlungsweise der Delinquent jeder Verantwortlichkeit und Strafe enthoben sei, wie denn ohnehin ein solcher Vertrag, insofern er ein unsittliches Princip in sich schließt, nach den in allen positiven Civil-Gesetzgebungen sanctionirten betreffenden Grundsätzen als nichtig erachtet werden müßte. Die Bedingung der Unanfechtbarkeit bietet ohne Zweifel einen großen Anreiz, die Versicherung bei einer solchen Gesellschaft zu bewirken, und die auf diesem Grundsätze begründeten Gesellschaften, deren Zahl noch eine beschränkte ist, haben denn auch bisher gute Geschäfte gemacht. Insbesondere sind dies die Indisputable-Life und die Unity-Fire- and Life-Assurance-Gesellschaft; Letztere ward im Jahre 1852 begründet und in dem einen Jahre 1855 ertheilte sie 1247 neue Policen zum Belaufe von £. 388,333, im Prämienbetrage von £. 12,517. 5 s. 2 d. Die Gesamteinnahme dieser Gesellschaft für Prämien war im genannten Jahre £. 36,800. Auch rücksichtlich der Vertheilung der Gewinne hat diese Gesellschaft (ad capt. benev.) einige neue Punkte eingeführt: es dürfte nicht ohne Interesse sein, diesen Gewinnvertheilungsmodus kennen zu lernen:

Die Vertheilung des Gewinnes soll erfolgen (nach ihrem Prospectus):

1. An Versicherte, entweder durch Hinzufügung zu dem Betrage ihrer Police, oder durch sofortige Baarzahlung, oder durch Reduction und endliche gänzliche Erlassung der künftigen Prämie . . . . . 50 Proct.
2. An Versicherte oder Actieninhaber zum Behufe eines Leibrenten-Fonds, um finanziell zurückgekommene Mitglieder zu unterstützen . . . . . 10 =
3. Zur Bildung eines Fonds zum Zwecke der Erziehung, Zahlung der Lehrgelder oder Dotirung der Kinder der Versicherten und der Actieninhaber . . . . . 10 =
4. Zum Ankaufe von Anththeilscheinen der Gesellschaft, so daß die sämtlichen Actien und das Vermögen der Gesellschaft ganz an die Versicherten zurückfallen, wonach dieselben letzten Ortes eine Gegenseitigkeits-

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden würde (und alsdann werden alle Gewinne zur integralen Vertheilung an die Versicherten fallen) . . . . . 10 Proct.

5. An die Actionäre . . . . . 20 =

Das Grundcapital dieser Gesellschaft (Zweig der Lebensversicherung) ist £. 500,000.

Uebrigens hat diese Gesellschaft selbst, die doch als ihren unterscheidenden (und vermeintlich vortheilhafteren) Charakter die Unanfechtbarkeit ihrer Policen proklamirt, bereits selbst den Beweis geliefert, wie schwer es solchen Gesellschaften eventuell fallen möge, an diesem Grundsatz festzuhalten und der Versuchung des „Anfechtens“ zu widerstehen. In einem Falle, der sich vor Kurzem ereignete und viel Aufsehen erregte, hatte die Direction eine Lebensversicherung angefochten und endlich durch Compromiß mit dem Empfänger diesem als Abfindung den dritten Theil des Policenbetrages ausbezahlt. Die Sache führte aber nachträglich zu Differenzen zwischen der Direction und dem Dirigenten der Gesellschaft, und die Folge war, daß die Direction durch Beschluß der General-Versammlung angewiesen ward, den ganzen Betrag integraliter auszusahlen. Wäre nun dieser erste Fall durchgegangen, so würden voraussichtlich andere Fälle gefolgt sein.

Dieselben Bedenken, die wir gegen die Ersprießlichkeit der Unanfechtbarkeit der Policen äußerten, walten auch mehr oder weniger in Bezug auf die sogenannten Treue- oder Ehrlichkeits-Garantie-Gesellschaften ob, deren in neuerer Zeit in England mehrere begründet worden sind, wenn auch nur, wie es scheint, nominell zu diesem Zwecke. Doch hat man Unternehmungen dieser Art Vielerseits befürwortet. Eine solche Gesellschaft übernimmt gegen Zahlung einer jährlichen Prämie, Verluste, welche durch Unehrllichkeit und Betrug von Untergebenen erwachsen sind, zu ersetzen und zwar bis zur Höhe der garantirten Summe, nach welcher sich die jährliche Prämienzahlung richtet. Nun sind die Zwecke einer solchen Gesellschaft ohne Zweifel sehr wohlwollend und löblich: allein auch hier ist es eine Versicherung gegen Schaden, der nicht durch höhere Macht oder Unglücksfall, sondern durch unsittliche Handlungsweise zugefügt worden und eine solche Versicherung ist daher ebenfalls unsittlicher Natur an sich, indem sie einerseits geeignet ist, der Unehrllichkeit Vorschub zu leisten und andererseits eine Art Indemnitätsbill für unrechtliche Handlungen constituirt. Ohnehin ist es wohl kaum sehr wahrscheinlich, daß Personen sich veranlaßt sehen werden, es sei

denn etwa in besonderen Fällen, gegen Vorkommnisse dieser Natur, die doch glücklicherweise immerhin nur vergleichsweise seltene Ausnahmen sind, sich zu versichern: eine solche Versicherung würde auch eine beständige Befürchtung vor Betrug und Veruntreuung Seitens Derer, gegen welche die Versicherung gerichtet ist, entweder voraussetzen oder zur Folge haben. Da aber, wo eine Cautionsleistung nothwendig erscheint, wird eine derartige Versicherung statt ihrer wohl schwerlich ein angemessenes Surrogat bilden.

Dieses Garantie-Versicherungssystem hat man auch in Verbindung mit einer Lebens-Versicherung in Vorschlag gebracht, und zwar mit der Maßgabe, daß die Subscribenten (wobei es namentlich auf alle in Diensten irgend welcher Art stehenden Personen, wie Gehülften, Gefinde zc. abgesehen ist) ihrer Ansprüche verlustig gehen sollen, sobald sie sich eine Veruntreuung oder Unredlichkeit zu Schulden kommen lassen, so daß, wie man meint, während einerseits ein gewisses Strafrecht geübt wird, andererseits ein mächtiger Antrieb zur guten Führung gegeben werden würde. Sollte diese Voraussetzung selbst begründet sein, so würde das System darum nicht weniger verwerflich sein. Eine Privat-Gesellschaft kann selbst unter voller Zustimmung aller Betheiligten schwerlich berechtigt sein, eine solche Befugniß sich anzueignen, ein *motu proprio* Strafrecht zu üben: sie würde hierdurch in ein anderes Gebiet übergreifen, das gänzlich außer ihrer Berechtigung und ihrer Einwirkung liegt; denn wenn eine derartige Einrichtung auch allerdings nur einen Privat-Charakter hat, so ist sie doch ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach öffentlicher Natur: einerseits würden sich zahlreiche Contestationen unter den Mitgliedern selbst erheben, und andererseits würde sich die Gesellschaft in Fällen, wo ein wirkliches Vergehen vorliegt, mehr oder weniger der Action des Staates in einem seiner höchsten und nothwendigsten Attribute, dem Strafrechte, substituiren; oder, bleibt dies, wie es selbstverständlich der Fall sein würde, unbeeinträchtigt und unbeschadet, so würde die betreffende Person einer doppelten Gerichtsbarkeit und einer doppelten Strafe unterworfen sein. „Der größte moralische Gewinn, sagt man, könnte von einem solchen Systeme erwartet werden, da die Glieder einer solchen Association eine gegenseitige Ueberwachung und Gegenwirkung unter sich üben würden.“ Die erstere Voraussetzung ist ein frommer Wunsch, die zweite würde, wo sie stattfände, nur unmoralisch und verderblich wirken können: denn die Redlichkeit würde nur auf Furcht beruhen und nur eine erzwungene sein, nicht eine innere, freiwillige, sittlich

begründete. Die Gesellschaft würde demnächst nothwendigerweise darüber zu berathen und zu „erkennen“ haben, ob eine Veruntreuung Statt gefunden hat und die Anrechte daher event. verwirkt sind: aber schon durch die Thatsache allein einer solchen Untersuchung und Entscheidung constituirt sie sich zu einer Art Behmgericht, zu einem Areopag aus eigener Machtvollkommenheit, und selbst der etwaige Einwand, daß es sich nur um Mitglieder der Gesellschaft handele, räumt nicht den principiellen und virtuellen Uebergreif hinfort, den diese selbst zuerkannte Competenz involvirt, sofern es Handlungen betrifft, die ein Vergehen im gesetzlichen Sinne constituiren.

Ähnlicher Art und ähnlichen Bedenken unterworfen sind die sogenannten Pacht- und Mieth- und insbesondere Schulden-Garantien.

In den letzteren Jahren hatten sich in London mehrfache Unternehmungen dieser Art gebildet, wie deren auch bereits in Paris und Brüssel, wie es scheint, mit günstigem Erfolge, in Wirksamkeit sind. Von den in London in's Leben getretenen derartigen Anstalten scheint dagegen nur etwa eine von Erfolg gewesen zu sein, die „Mercantile Guarantee and Assurance-Company“ früher Solvency-Mutual-Guarantee-Company. Da in neuerer Zeit auch in Deutschland dergleichen Unternehmungen in Anregung, wenn nicht zur Ausführung gekommen sind, so dürfte es am Orte sein, bei diesem Anlaß den Gegenstand einer kurzen Besprechung zu unterziehen, indem wir die vorgenannte Gesellschaft und ihre Operationen nach Ausweis ihres letzten Jahresberichts zu Grunde legen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß wir, wie nicht das Recht, so auch nicht die Absicht haben, die Richtigkeit der betreffenden Angaben in Zweifel zu ziehen: dieselben haben hier nur als Anhaltspunkte zu dienen.

Die Geschäfte dieser Gesellschaft zerfallen ihrem Prospectus nach in 6 Departements: das Schulden-Garantirungs-, das Dividenden- und Vergleichs- (Compromiß-); das Mieth-Garantie-, Discontir- und Depositen-, das Schulden-Recouvrirungs- und das Erkundigungs-Departement. Das Grundcapital besteht aus £. 250,000 in Antheilsscheinen von £. 5, auf die aber nur 10 Schill., also nur 10 % eingezahlt zu sein scheinen; die Gesellschaft ist unter der Acte 7 & 8 Viet., c. 110 gebildet.

1. Das Schulden-Garantirungs-Departement begreift a) Garantirung der Schulden zur ganzen Höhe des jährlichen Geschäftsumfanges des Versicherten für eine bestimmte Periode. Die Risicos

sind in 9 Classen getheilt, deren Prämienfüße von 1 s. Procent (pr. 100 L.) als niedrigstem, bis zu 30 s. Procent als höchstem Satz steigen, so zwar, daß jede einzelne Classe noch von einem niedrigsten zu einem höchsten Satz aufsteigt, die 9. Classe z. B. von 7 s. 6 d. zu 30 s. Procent. Es erhellt, daß hiernach bestimmte Normen und Maßgaben eigentlich gar nicht obwalten, sondern in jedem einzelnen Falle die Höhe der Versicherungsprämie festgestellt werden muß: allerdings ist das in Rücksicht auf die unendliche Verschiedenheit der Geschäfte und des Risico kaum anders möglich, allein um so complicirter und unsicherer muß auch das Versicherungs-Geschäft sein. b) Garantirung übertragbarer Risicos: hier sind die Prämienfüße ebenso verschieden — von 7 s. 6 d. bis zu 100 s. pr. 100 und pr. annum. Diese Versicherungen garantiren, für eine gewisse Summe und eine gewisse Periode, gegenwärtige und zukünftige (!) Schulden, welche Letztere von einer Person auf die andere übertragbar sind. c) Garantirung besonderer Risicos, die nur auf bestimmte Personen für bestimmte Summen und Perioden sich beziehen und die Garantie von Wechseln, Noten, Schuldscheinen zc. einschließen. Hier ist gar kein Prämienfuß festgestellt, was freilich auch zu Nichts dienen würde.

2. Das sogenannte Dividenden- und Auseinandersetzungs-Garantie-Departement ist eigentlich nichts Anderes, als die Uebernahme und eventuell Abwicklung der Geschäfte insolventer Personen — eine Substituierung dem Konkursgerichte. In wie weit eine solche, allgemein gesprochen, überhaupt statthaft ist, wird nur nach Lage der Gesetzgebung des betreffenden Landes zu ermessen sein: jedenfalls kann sie nur unter Zustimmung auch der Creditoren stattfinden. Die Gesellschaft garantirt demnächst gewisse Procente der Schuld. Diese Garantirung involvirt übrigens durchaus kein Risico für die Gesellschaft, da sie die Höhe der Garantie eben nach dem ermittelten Stande des Geschäfts, — der Bilanz zwischen dem Activ- und Passiv-Vermögen — bestimmt. In einigen Fällen mag eine solche extragerichtliche Abwicklung allerdings ganz ersprißlich sein, insofern sie wohl weniger kostspielig ist, als eine Abwicklung im gerichtlichen Wege; doch kann die Zahl der Fälle, wo eine solche zulässig ist, wohl niemals sehr groß sein, da meistens Interessen dabei betheiliget sein werden, die nur durch ein zuständiges Gericht vertreten und entschieden werden können; auch scheint es nicht, daß die Gesellschaft dergleichen Geschäfte gemacht hat, da der letzte Rechnungsnachweis dieses „Departements“ gar nicht erwähnt.

3. Das Miethe-Garantie-Departement — was sein Name ausdrückt, Garantirung der gegenwärtigen und zukünftigen (!) Miethe. Die Prämiensätze für diese Versicherungen sind äußerst verschieden, von 3 s. bis zu 100 s. Procent auf den Brutto-Betrag der Miethe. Dies Departement zerfällt in mehrere Unterabtheilungen, wie Garantirung eines gewissen Mietheeinkommens für eine bestimmte Reihe von Jahren, selbst wenn eine Vermiethung nicht stattfindet; die Einziehung der Miethe zc. Dies „Geschäft“ scheint nur in einer gewöhnlichen Häuser-Vermiethungs-Agentur zu bestehen: es ist übrigens kaum abzusehen, wie eine Gesellschaft besser im Stande sein könne, Charakter und Zahlungsfähigkeit eines Miethers zu beurtheilen, als der Eigenthümer, eventuell dessen Special-Agent: über die „Ergebnisse“ dieses Departements läßt der Bericht ebenfalls im Dunkeln, da dasselbe so wenig, wie das vorhergehende, erwähnt ist.

Die drei letzten Departements können hier unberücksichtigt bleiben.

Die Geschäfte der Schulden-Garantirungs-Departements stellen sich wie folgt:

Periode.	Proponirte Garantien.	Uebernom. Garantien.
2. Halbjahr 1852	£. 263,767	£. 42,528
1. = 1853	£. 6,315,518	£. 2,874,384
2. = 1853	£. 8,936,185	£. 1,040,197
1. = 1854	£. 9,769,185	£. 3,720,496
2. = 1854	£. 4,886,698	£. 2,009,926
1. = 1855	£. 5,261,969	£. 784,485
2. = 1855	£. 3,273,571	£. 1,231,166
1. = 1856	£. 2,289,284	£. 1,906,017

Was hierbei sogleich in die Augen springt, ist die stetige und bedeutende Abnahme der Propositionen, und die beträchtliche Zunahme (im Verhältniß) der acceptirten Garantien; der Bericht schreibt jene Abnahme gewissen in Umlauf gesetzten nachtheiligen Gerüchten zu, und die Zunahme der acceptirten Versicherungen dem Umstande, daß früher viele Propositionen nur aus Neugier oder anderen „schlimmeren“ Beweggründen geschahen. Immerhin ist die Versicherung allerdings ganz beträchtlich, und es fragt sich nur, wie die weiteren Erfolge sein werden.

Reclamation wurden gemacht:				Davon anerkannt:		
		Zahl	im Betrage von	Zahl	im Betrage von	
1.	Halbjahr	1853	18	£. 1,554	6	£. 151
2.	=	1853	57	£. 3,137	64	£. 3,314
1.	=	1854	264	£. 23,821	143	£. 11,775
2.	=	1854	336	£. 21,388	397	£. 19,297
1.	=	1855	253	£. 12,396	236	£. 10,483
2.	=	1855	445	£. 81,310	431	£. 16,381

Im Vergleich zum Gesamtbetrage der übernommenen Versicherungen kann dies Ergebnis wohl nur als günstig betrachtet werden: ob aber dabei ein Gewinn erzielt worden, läßt sich nicht ermesen, da nicht angegeben ist, zu welchen Prämienätzen die Versicherungen übernommen wurden, und da diese so äußerst verschieden sind, so würde selbst eine Durchschnittsberechnung keinen sicheren und verlässlichen Anhalt bieten: über diese Hauptseite des Geschäfts giebt der Rechnungsnachweis keine Auskunft.

Als Finanz=Resultat ergibt sich für das ganze Unternehmen ein Reingewinn von £. 2276, gleich £. 10. 15 s. Procent des Prämienbetrages für das fragliche Geschäftsjahr.

Es soll nun zwar durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß eine solche Schuldenversicherung eventuell für die Betheiligten sich ganz ersprießlich erweisen kann: es darf aber bezweifelt werden, ob unter den von dieser Gesellschaft und analog auch von den bereits anderweit bestehenden ähnlichen Anstalten in Betreff des Anrechts auf eine Entschädigung für derartige Verluste niedergelegten Bestimmungen ein wirklicher Nutzen für die Versicherten, selbst wenn deren Reclamationen anerkannt werden, erwachse. Nach § 44 ihrer Statuten soll nämlich die Haftbarkeit der Gesellschaft in keinem Falle ein Zehntel des Versicherungsbetrages für jedes einzelne Jahr überschreiten, und, wenn es sich nur um einen Schuldner handelt, nicht die Hälfte dieses einen Zehntels. Die thatsächliche Wirkung dieser Bestimmung ist daher, daß die Prämie eine zehnz-, eventuell zwanzigfach höhere ist, als die anscheinend berechnete. Vorausgesetzt z. B., daß die Versicherung die Summe von £. 1000 beträgt und die darauf zu entrichtende jährliche Prämie 5 %; der Versicherte kann nun in keinem Falle in einem Jahre mehr, als £. 100 für schlechte Schulden reclamiren und vergütet erhalten; da der ganze Prämienbetrag aber zu 5 % auf obige £. 1000 £. 50 beträgt, so folgt, daß die thatsächlich entrichtete Prämie, die jährlich zu erneuern



ist, 50 Procent der Schuld beträgt. Allerdings wird man sagen, daß eine Vergütung von 50 Procent jedenfalls besser sei, als Einbuße des Ganzen: sehr wahr; immerhin aber reducirt sich der aus der Versicherung erzielte Gewinn sehr bedeutend; wird aber die Prämienzahlung auch nur zwei Jahre fortgesetzt, ohne daß im ersten Jahre zu einer Reclame Veranlassung war, so sind effectiv 100 % an Prämie gezahlt worden — und wird die Prämie auf längere Zeit fortentrichtet, ohne daß zu Schulden-Reclamen Veranlassung ist, so entspringt ein offener Verlust in wenigen Jahren schon: handelt es sich ferner vorkommenden Falls nur um einen Schuldner, so kann selbst nur der zwanzigste Theil vom Betrage der Versicherungssumme pr. Jahr reclamirt werden. Es ist in der That eine sonderbare Logik, wenn eine Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem „Versicherten“ sagt, wie es hier geschieht: „Du bist, vermöge Deiner Prämienzahlung, versichert zur Höhe von L. 1000; wir garantiren Dir daher L. 1000: aber Du darfst nicht mehr fordern, als 100, eventuell 50 L.“ Vermuthlich Dank dieser weisen Diskretion hat sich bisher die Befürchtung nicht bestätigt, daß ein solches Schulden-Versicherungs-System zu Speculationen und leichtsinnigen Verkäufen verleiten würde: gegen diese Tendenz ist allerdings auch dadurch schon Vorkehrung getroffen, daß die Directoren eine Reclame erst dann als begründet anerkennen, nachdem sie dieselbe untersucht und sich dafür ausgesprochen haben, daß kein leichtsinniger Verkauf u. bei dem betreffenden Geschäfte obgewaltet hat: wenn eine solche Befugniß allerdings nothwendig ist, so scheint sie dagegen sehr geeignet, in ihrer Anwendung zu Contestationen Veranlassung zu geben. Eine weitere mit dem Wesen der Versicherung ganz unvereinbare Bestimmung ist, daß, wenn in irgend einem Jahre die Reclamationen eines Mitgliedes den doppelten Betrag seines in diesem Jahre gezahlten Prämienbetrages erreichen sollten, seine Prämie für das laufende Jahr nach einer gewissen aufsteigenden Scala noch erhöht werden solle: es fragt sich, wo da der Nutzen einer Versicherung bleibt. Daß die Gesellschaft nur  $\frac{1}{10}$  einer Schuld garantirt, ist ganz in der Ordnung: nur ist nicht abzusehen, wie unter vorstehend angedeuteter Bedingung die Vergütung jemals  $\frac{1}{10}$  des Verlustes betragen könne: die Vergütung muß sich nothgedrungen eventuell über eine Reihe von Jahren erstrecken; wenn aber inzwischen neue Reclamationen hinzukommen, so dürfte sich die Abwicklung ad graecas Calendas verziehen. Bei einer Versicherung ist offenbar nicht hinreichend, daß eine Verpflichtung als begründet anerkannt werde:

die Sicherheit des Unternehmens und das Vertrauen in dasselbe können nur durch unverzügliche Erfüllung dieser Verpflichtung erlangt und aufrecht erhalten werden. — Eine andere derartige Anstalt ist die „Handels-Credit-Gesellschaft“, welche Agenturen in den Provinzen hat.

In Betreff der Lebens-Versicherungen nun ist noch eines Punktes Erwähnung zu thun.

Verschiedenerseits ist man der Ansicht, daß Lebens-Versicherungs-Gesellschaften keines Grundcapitals bedürfen, und das Vorhandensein eines solchen, so groß es auch sei, keineswegs, wie die Erfahrung bei den alten Gesellschaften vielfach erwiesen hat, zur Stabilität der Anstalt mitwirke, oder deren Aufkommen erleichtere. Sie bedürfen keines Capitals, sagt u. A. eine Autorität in dieser Materie, weil die Prämien der Art sind, daß mit der Zeit ein Reingewinn daraus fließen muß, so daß der einzige Nutzen des Capitals sein könnte, einen Rückhalt für etwaige außergewöhnliche und plötzliche, jedenfalls jedoch vorübergehende Ansprüche an die Gesellschaft zu bieten; da aber bei einem hinreichenden Geschäftsumfange dergleichen übermäßige Ansprüche äußerst unwahrscheinlich sind, insofern es wohl erwiesen ist, daß die jetzigen Prämienätze hinreichend hoch sind, so folgt, daß ein neues Unternehmen nur eines genügenden (ganz geringen) Capitals einestheils zur Bestreitung der ersten Anlage- und Verwaltungskosten, anderentheils zur Deckung eines etwaigen Risicos bedarf: dies Risiko ist jedoch meistens nur unbedeutend und verringert sich mit der Zunahme der Geschäfte in weit größerem Verhältnisse, als diese sich vermehren, so zwar, daß von allen commerziellen Geschäften die Versicherungsgeschäfte als die bei Weitem sichersten erachtet werden können, vorausgesetzt, daß man mit Vorsicht dabei zu Werke geht.

Hiergegen ist jedoch mit gutem Grunde eingewendet worden, daß, wenn zwar die bisherigen Probabilitäts-Tafeln im Allgemeinen überall als sichere Grundlage dienen können, dennoch, sobald es sich von neuen Risicos handelt, Abweichungen möglich seien und dagegen Vorkehrung zu treffen sei, da in der That niemals mit Gewißheit darauf gerechnet werden könne, daß diese Tafeln unter allen Umständen und in allen Localitäten als richtiger Maßstab sich bewähren werden, so daß es zweckmäßig sei, jedenfalls wenigstens für eine gewisse Periode sich gegen ungünstige Eventualitäten durch Affervirung eines genügenden Capitals sicher zu stellen; nur nach Verlauf einer solchen Periode dürfe alle Gefahr in dieser Beziehung

als beseitigt betrachtet, und das Capital könne daher alsdann ohne Beanstandung zurückgezahlt werden. Daß diese letztere Ansicht die begründetere ist, werden die nachstehenden Geschäftsergebnisse der Lebens-Versicherungs-Gesellschaften genügend in's Licht stellen.

#### d. Geschäftsergebnisse der Lebens-Versicherungs-Gesellschaften.

Nach § 79 der Acte 7 & 8 Vict., c. 110 sollte der Registrar auf Grund der Register des Registrirungs-Amtes alljährlich an das Handels-Amt einen ausführlichen Nachweis über alle unter dieser Acte gebildeten Gesellschaften, mithin auch Versicherungs-Gesellschaften, einreichen und diese Nachweise sollten dem Parlamente vorgelegt werden. Seitdem sind aber nur im Ganzen 3 solcher Nachweise über Versicherungs-Gesellschaften eingereicht worden, der Letzte, in Folge besonderer Motion, während der letzten Session des Parlamentes. Die vor jener Acte gebildeten sogenannten „alten“ Gesellschaften sind von Einreichung solcher Nachweise entbunden und es existiren daher keine amtlichen Nachweise über dieselben. Vor Kurzem ist jedoch ein derartiger Nachweis im Privatwege (von Joseph Bentley) gesammelt und publicirt worden, der die meisten dieser alten Companien umschließt. Da diese Nachweise auf der von den betreffenden Gesellschaften ertheilten Auskunft beruhen, so dürfen sie ungeachtet ihres Privatcharakters doch wohl als ganz authentisch gelten und in Rücksicht auf das hohe Interesse, das sie in Anspruch nehmen, wird es geeignet sein, denselben hier eine Stelle zu geben:

Name der Gesellschaft.	Ge- gründet in	Jährliche Einnahme L.	Capital im Juni 1856. L.	Versicherte Summe. L.	Durchschn. Bonus. %
Albion	1805	—	486,196	—	41
Alfred	1839	33,058	159,764	889,000	50
Alliance	1824	—	5,000,000	—	80
Amicable	1706	—	774,245	—	UngeWiß.
Anchor	1842	17,000	80,000	516,870	32
Argus	1833	50,000	415,000	2,177,000	50
Asylum	1824	45,000	100,000	1,250,000	Keine.
Atlas	1808	185,000	1,800,000	4,250,000	70
British Commercial	1820	—	—	—	35
City of Glasgow	1838	65,000	290,000	1,600,000	48
Clergy mutual	1829	100,049	709,512	2,536,705	42

Name der Gesellschaft.	Ge- gründet in	Jährliche Einnahme. L.	Capital im Juni 1856. L.	Versicherte Summe. L.	Durchschn. Bonus. %
Clerical, Medical etc.	1824	166,800	1,170,000	3,600,000	40
Crown	1825	96,000	733,000	2,100,000	36
Eagle	1807	140,000	796,370	3,490,000	30
Economic	1823	225,239	1,488,362	5,748,000	67
Edinburgh	1823	—	—	—	50
English- and Scottish-Law	1839	59,061	323,094	1,600,000	60
Equity and Law	1844	41,175	174,570	1,040,000	50
Equitable	1762	455,100	7,156,246	6,796,480	70
Family Endowment	1844	50,000	195,800	677,370	40
Friend's Provident	1832	60,000	480,605	1,529,737	63
General	1837	29,000	180,000	740,000	34
General Annuity etc.	1829	29,300	277,004	717,832	jährl. gez.
Guardian	1821	265,000	1,700,000	4,240,000	44
Hand in Hand	1837	89,534	469,880	2,291,000	52
					Red. d. Pr.
Imperial	1820	130,000	970,000	2,500,000	46
International	1837	90,000	121,000	2,543,739	30
Law	1823	455,000	4,400,000	9,000,000	66
Life-Association of Scotland	1839	110,000	—	3,000,000	35
					Red. d. Pr.
Liverpool and London	1836	85,000	600,000	2,200,000	65
London Life-Association	1806	321,974	2,485,814	6,150,111	74
					Red. d. Pr.
Metropolitan	1835	130,000	710,000	3,000,000	51
Minerva	1836	66,000	300,000	1,566,000	55
Mutual	1834	50,000	250,000	1,250,000	70
National	1830	53,000	307,090	1,240,000	35
					Red. d. Pr.
National of Ireland	1822	21,728	300,000	451,671	B. i. 1857
National Mercantile	1837	66,973	205,153	1,800,000	63
National Provident	1835	239,763	1,211,049	6,000,000	56
North-British	1823	112,693	621,438	2,900,000	40
Northern	1836	62,000	260,000	1,635,855	45
Norwich-Union	1808	252,013	2,162,822	5,568,044	47
Palladium	1824	64,000	412,392	1,312,000	38
Pelican	1797	140,000	1,200,000	3,000,000	43
Promoter	1826	—	540,000	—	48
Provident	1806	169,290	1,390,782	3,356,600	70
Provident Clerks	1840	24,000	70,606	800,000	33
Reliance Mutual	1840	13,052	52,215	306,446	30
					Red. d. Pr.
Rock	1806	309,873	3,110,534	3,945,950	70

Name der Gesellschaft.	Ge- gründet in	Jährliches	Capital im	Versicherte	Durchschn.
		Einkomm. L.	Juni 1856. L.	Summe. L.	Bonus. %
Royal Exchange	1720	169,400	3,110,534	3,945,950	48
Scottish Amicable	1826	110,000	500,000	2,750,000	72
Scottish Equitable	1831	169,400	979,261	4,553,752	70
Scottish National	1843	—	—	—	46
Scottish Provident	1837	95,000	400,000	2,900,000	47
Scottish Provincial	1825	49,442	227,520	950,000	44
Scottish Widows Fund etc.	1815	375,000	3,001,000	8,106,040	87
Standard	1825	250,000	1,250,000	5,750,000	66
Star	1843	60,000	200,000	1,600,000	55
Union	1814	—	1,001,000	—	52
United Kingdom	1834	128,000	573,547	3,447,813	52
Universal	1834	126,000	700,000	3,000,000	57
University	1825	76,000	750,000	1,550,000	50
Victoria	1838	38,000	180,000	900,000	50
Wesleyan Provident	1841	6,189	9,000	193,000	Kein
Westminster and General	1836	24,000	113,000	631,000	50

Dieser Nachweise zufolge haben die gedachten Gesellschaften ein jährliches Einkommen (von Prämien und Nebeneinkünften) im Betrage von 7 Millionen L. St., und ihre Policen belaufen sich auf etwa 160 Mill. L. St., bei einem Capitale von etwa 52 Mill. L. S. Der durchschnittliche Bonus ist sehr beträchtlich und es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Gesellschaften sehr fest begründet und jegliche Sicherheit bieten. Aus einem anderen uns vorliegenden Nachweise (bis zum Jahre 1841) erhellt, daß bei den alten Companien in keinem Falle (bis dahin) weniger, als zwei Drittel des Gewinnes, der Regel nach von  $\frac{2}{3}$  bis zum vollen Betrage des Gewinnes als Bonus unter den Versicherten zur Vertheilung gelangten; eine Bonusvertheilung erfolgt in der Regel alle 5 oder 7 Jahre, bei einigen Gesellschaften jedoch öfter und selbst jährlich.

Sehr verschiedene Resultate ergeben im Durchschnitt die Nachweise der neuen Gesellschaften.

Die Zahl der seit und unter der obigen Acte begründeten Lebens-Versicherungs-Gesellschaften ist 132; von diesen sind aber 17 wieder eingegangen, deren Versicherungen sich ihrem letzten Nachweise zufolge auf L. 3,141,100. beliefen, und an Prämien hatten sie empfangen L. 517,759.; verausgabte dagegen L. 370,235, verblieben sonach L. 147,523. Demnächst haben 50 Gesellschaften (fast sämmtlich in den Jahren 1853 bis 56 begründet) aus einem

oder dem anderen Grunde keine Nachweise eingereicht; die Nachweise vieler Anderen sind sehr mangelhaft und unklar.

So weit ersichtlich, war der Status von 58 Gesellschaften den eingereichten Nachweisen zufolge wie nachstehend:

Name der Gesellschaft.	Be- gründet i. Jahr.	Einnahme.	Ausgabe.	Capital- bestand.	Versicherte Summe.
		L.	L.	L.	L.
Age	1851	42,183	30,532	11,551	214,200
Anglo-Australian	1853	11,752	5,946	5,806	187,000
Beacon	1853	6,889	3,274	3,615	51,599
British Empire Mutual	1847	143,529	74,277	68,252	1,059,500
British Equitable	1854	6,241	2,192	4,048	25,000
British Provident	1850	15,996	14,453	1,543	125,500
Briton	1854	2,701	1,466	1,235	70,000
Brunswick	1854	5,847	3,046	2,802	37,500
Cambrian and Universal	1849	12,997	11,242	1,755	140,000
Catholic and Law	1846	56,604	53,659	2,945	254,000
City of London	1845	124,027	79,047	45,000	508,281
Consolidated	1846	79,694	29,579	50,115	370,573
East of England	1850	18,582	4,676	13,906	191,000
Engineers, Masonic etc.	1848	69,608	47,319	22,289	300,000
English and Cambrian	1850	30,817	21,325	9,492	140,000
English and Foreign	1853	33,085	24,074	9,011	133,400
English and Irish Church	1853	13,800	5,800	8,000	116,400
English Widows' Fund	1847	37,817	26,244	11,573	272,500
Era	1852	16,062	13,020	3,042	132,400
Gresham	1848	252,483	136,471	116,012	1,100,000
Home Counties	1853	5,889	5,553	335	43,800
Householders	1852	5,867	3,429	2,438	53,200
India and London	1846	46,497	39,765	6,732	330,000
Indisputable	1848	82,019	55,036	26,983	542,435
Kent Mutual	1851	55,086	32,127	22,969	510,000
Lancashire	1852	54,791	15,791	39,000	500,000
Law Property	1850	32,478	19,608	12,870	230,700
Law Union	1854	36,253	5,744	30,509	183,465
Legal and Commercial	1845	124,557	60,669	53,888	600,000
London and Continental	1854	9,493	4,493	5,000	53,400
London and Provincial Law	1846	190,509	76,406	114,103	620,000
London Mutual	1849	60,528	37,105	23,423	496,794
Magnet	1854	11,727	5,756	5,971	120,300
Manchester and London	1853	10,851	9,601	1,250	65,000
Medical, Legal etc.	1846	73,074	55,074	18,000	450,000
Merchants and Tradesmen	1847	60,625	37,625	23,000	642,147
Metropolitan Counties	1848	71,704	33,225	38,479	515,000

Name der Gesellschaft.	Be-	Einnahme.	Ausgabe.	Capital-	Versicherte
	gründet				
	im J.	L.	L.	L.	L.
Mitre	1846	57,201	44,751	12,500	317,300
National Guardian	1851	72,554	49,554	23,000	398,000
National Industrial	1854	20,959	2,860	18,099	5,500
National Provincial	1851	64,579	41,134	23,445	578,000
New Equitable	1851	74,757	55,757	19,000	405,750
New National	1854	12,709	8,626	4,163	50,800
North of England	1847	75,623	55,623	20,000	250,000
Peoples' Provident	1850	154,122	126,056	28,066	1,500,000
Phoenix	1848	10,258	7,460	2,798	102,000
Prince of Wales	1851	47,548	35,831	11,717	374,900
Professional	1847	237,028	183,988	53,040	800,900
Protector	1853	22,040	12,859	9,181	143,300
Prudential	1848	61,135	48,470	12,665	102,500
Royal	1845	414,307	98,899	315,408	1,400,000
Solicitors	1846	180,853	96,853	84,000	770,000
Sovereign	1846	150,748	68,748	82,000	500,000
Times and Guarantee	1849	90,887	77,347	13,540	601,900
United Mutual etc.	1849	29,677	22,177	7,500	246,370
Unity	1850	250,192	200,192	50,000	1,140,000
Waterloo	1851	76,471	68,283	8,188	333,600
Wellington	1853	8,001	6,115	1,886	92,200
Total: 58 Gesellschaften		4,050,441	2,419,232	1,614,038	21,498,214

Seit 4 Jahren waren überhaupt keine Rechnungsbelege eingereicht worden.

Dem vorstehenden Nachweise zufolge hatten die darin aufgeführten Gesellschaften von ihren sämtlichen Einnahmen — Grundcapital, Prämien, Anleihen, Depositen zc. — bereits beinahe zwei Drittel verausgabt. Und setzt man die 7 Gesellschaften, welche am günstigsten stehen, bei Seite, so erscheint die Lage der verbleibenden 51 in noch bei Weitem unerispriechlicherem Lichte: Diese 7 sind:

Name der Gesellschaft.	Begründet im J.	Ein-	Ausgabe.	Capital-	Versicherte
		nahme.		bestand.	Summe.
		L.	L.	L.	L.
Consolidated	1846	79,694	99,573	50,115	370,573
East of England	1850	18,582	4,676	13,906	191,000
Lancashire	1852	54,791	15,791	39,000	500,000
Law Union	1854	36,253	5,744	30,509	183,465
London and Provincial Law	1846	190,509	76,406	114,103	620,000
Royal	1845	414,307	98,899	315,408	1,400,000
Sovereign	1846	150,748	68,748	82,000	500,000
Total: Zahl der Gesellschaften 7:		944,884	299,843	645,041	3,765,038
Bleiben: „ 51:		3,105,557	2,119,389	968,997	17,733,176

Es würde zu weit führen, aus den Nachweisen das Verhältniß der Verwaltungskosten zu den Prämienbeträgen zu extrahiren: als Ergebniß in dieser Beziehung ergibt sich:

Vergleicht man die Prämienbeträge mit den Verwaltungskosten, so findet sich, daß Letztere in vielen Fällen bei Weitem, in einigen Fällen um das Doppelte, die Prämien übersteigen; durchschnittlich erreichen sie ein halb bis drei Viertel der Prämienbeträge. 30 dieser Gesellschaften weisen überhaupt Ausgaben nach, welche die empfangenen Prämien zc. übersteigen; bei 6 Gesellschaften übersteigen die Ausgaben nicht nur die Prämien, sondern das gesammte eingezahlte Capital, d. h. in 30 Fällen haben die Reclamationen für fällige Policen und die Verwaltungskosten zc. die Einnahmen mehr, als absorbirt, also ein Deficit gelassen, ohne daß die geringste Vorkehrung getroffen oder Fonds vorhanden wären, um Reclamationen auf ausstehende Policen, auf welche die Prämien gezahlt worden, begegnen zu können. Unter den 22 Gesellschaften, deren Ausgaben innerhalb der Einnahmen geblieben, befinden sich mehrere ganz nahe der Bilanz, d. h. dem Deficit, selbst nach einer Existenz von 5 bis 6 Jahren. Das Gesamt-Resultat ist, daß die Ausgaben einschließlich der ausgezahlten Policenbeträge 85,92% der Prämien betragen, oder 63,85% des Capitals und der Prämien; die Reclamationen aber 23,80% der Prämien, während mindestens 80 Procent der Einnahme stets als Reservefonds vorhanden sein sollten, um allen Eventualitäten genügen zu können.

Von Gesellschaften, die keine amtlichen Nachweise eingereicht haben, mögen noch die folgenden hier Aufführung finden (auf Grund der vorerwähnten Privatnachweise):



Name der Gesellschaft.	Begründet im J.	jährliches Einkomm.	Capital im Juni 1856.	Versicherte Summe.	Bonus.
		L.	L.	L.	
Achilles	1853	5,700	6,716	184,100	Bon. 1859
Brighton et Sussex	1846	3,500	12,500	100,000	Bon. 1857
Christian Mutual	1846	14,214	38,750	422,400	Bon. 1857
Colonial	1846	80,000	240,000	1,700,000	66%
Defender	1846	11,000	27,800	227,000	unbekannt
Emperor	1853	1,000	1,200	34,000	fein
Empire	1854	2,600	10,416	69,810	"
St. George	1854	4,000	4,500	130,000	Bon. 1859
Schoolmasters	1849	2,000	4,331	46,000	fein
Temperance Provident	1849	55,000	150,000	1,250,000	50%

Die meisten der neuen Gesellschaften haben noch keinen Bonus gewährt; manche haben jedoch einen solchen in Aussicht gestellt, und einige bereits vertheilt, in einzelnen Fällen zu beträchtlicher Höhe. Einige dieser neuen Gesellschaften vergüten auch anstatt des Bonus jährliche Zinsen auf die Prämien, indem sie dies System als vortheilhafter für die Versicherten darstellen.

In London allein giebt es jetzt 163 Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, von denen jedoch viele gleichzeitig Feuer-, See- und andere Versicherungen effectuiren, wie gegen Verletzung oder Tod durch Unfall zur See oder zu Lande (namentlich auf Eisenbahnen) zc. Bemerkenswerth ist, daß viele der Lebens-Versicherungs-Gesellschaften sich vorzugsweise an eine oder mehrere Classen des Publikums wenden; so giebt es Versicherungs-Gesellschaften für Geistliche, für Aerzte, Juristen, Handelsleute, Hausbesitzer, Pächter zc.; meistens ist allerdings diese Bezeichnung nur eine nominelle. — Die Zahl der Versicherungs-Gesellschaften aller Art ist zur Zeit (Post-Magazin-Almanach für 1857) 303; wie es scheint, giebt es im Ganzen nur 6 Hagel-Versicherungs-Gesellschaften; einen besonderen Gegenstand der Versicherung bildet auch das Spiegelglas. 28 Gesellschaften haben im Laufe des Jahres 1856 aufgehört zu existiren, davon jedoch 15 nur in Folge Verschmelzung mit anderen Gesellschaften; neu begründet wurden dagegen 12 Gesellschaften aller Art.

Die vorzüglichsten Anwendungen nun, welche das Lebensversicherungswesen zur Zeit in England findet, sind diese:

### 1. Lebens-Versicherungen.

- a) Versicherungen mit niedriger Prämie, ohne Participirung am Bonus; Police zahlbar nach dem Ableben des Versicherten; Zahlung der Prämie jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich.

- b) Versicherungen nach dem sogenannten Bonusysteme, d. h. mit hoher Prämie und Vertheilung eines Bonus, oder eventuelle Ermäßigung der Prämie.
- c) Versicherung zweier Leben — zur Zahlung einer gewissen Summe beim Ableben der einen Person an die Ueberlebende.
- d) Versicherungen auf kürzere Perioden, d. h. zur Zahlung einer gewissen Summe nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, gegen Zahlung einer Prämie ohne Bonus.
- e) Versicherung zweier Leben, zur Zahlung einer gewissen Summe nach dem Ableben beider Versicherten.
- f) Eventuelle (aleatorische) Versicherung, zur Zahlung einer gewissen Summe beim Tode einer gewissen Person, vorausgesetzt, daß eine gewisse andere Person dann noch am Leben ist.

## 2. Renten- (Annuitäten-) Versicherungen.

- a) Sofortige Lebensrente — gegen Einzahlung einer Summe.
- b) Wittwen-Rente — zur Zahlung einer gewissen Rente an die Wittve während ihrer Lebenszeit, gegen Zahlung einer jährlichen Prämie während der Lebenszeit des Ehemannes.
- c) Selbst-Dotirungs-Versicherung — zur Zahlung einer Jahresrente während Lebenszeit bei Erreichung eines gewissen Alters, gegen Zahlung bis dahin einer gewissen Prämie.

## 3. Dotirungs-Versicherungen.

- a) Dotirungs-Versicherung für sich selbst oder die Familie — zur Zahlung einer gewissen Summe an den Versicherten bei Erreichung eines gewissen Alters, oder im Falle des früheren Ablebens an seine Familie, beziehungsweise Erben.
- b) Kinder-Dotirungs-Versicherung — zur Zahlung einer gewissen Summe an eine Person bei Erreichung der Volljährigkeit oder eines ähnlichen Alters, gegen Zahlung bis dahin einer jährlichen Prämie oder einer einmaligen Einzahlung, je nach Höhe der Prämie mit der Maßgabe, daß der für das Kind Versichernde der gezahlten Prämien verlustig geht, im Fall des früheren Ablebens des Kindes; oder daß die Prämie ohne Zinsenvergütung beim Ableben des Kindes zurückgezahlt wird.

## II. Feuer-Versicherungen.

Einfacher in ihrem Charakter und ihrem Mechanismus sind die Versicherungen gegen Feuerzgefahr. Diese Gesellschaften sind entweder auf Gegenseitigkeit beruhend (die in England Contributions-Gesellschaften genannt werden), bei welchen jeder Versicherte ein Mitglied oder Miteigenthümer wird und am Gewinne oder Verluste Theil nimmt, wie die Hand in Hand, Westminster-Gesellschaft u. A.; oder Gesellschaften, welche Versicherungen auf ihre eigene Rechnung und Gefahr übernehmen, wie die Sun-, Phoenix-, Britannia-Gesellschaft zc.

In Bezug auf dergleichen Versicherungen gelten insbesondere die nachstehenden Regeln und Rechtsätze.

Die schon bezogene Acte von 1774 verordnet, daß, wenn die Person, für deren Rechnung, Nießbrauch oder Gewinn die Versicherung effectuirt ist, kein Interesse in der Versicherung beziehungsweise dem versicherten Gegenstande hat, oder wenn die Versicherung auf Spiel oder Wette beruht, dieselbe null und nichtig sein solle; und daß keine größere Summe recouvirt werden kann, als der Betrag oder Werth dieses Interesse.

Es ist jedoch nicht nothwendig, daß der Versicherte ein unbedingtes und unqualificirtes oder ein unmittelbares Anrecht oder Interesse in dem versicherten Gegenstande habe. Er kann ein Curator, Geschäftsführer oder Commissions-Agent für den Kauf von Gütern sein; oder ein Pfandhalter, ein Gläubiger im Besitze eines Rechtstitels in Bezug auf den versicherten Gegenstand zc. Der versicherte Gegenstand muß stets genau bezeichnet und beschrieben werden, und die Versicherung darf nicht den Werth desselben überschreiten. Sind mehrere Versicherungen auf ein und denselben Gegenstand effectuirt, so haben die betreffenden Versicherungs-Gesellschaften für den Verlust oder den Schaden, welchen der betreffende Gegenstand erlitten hat, nur im Verhältniß ihrer resp. Versicherungen aufzukommen. Jede Gesellschaft ist von der auf denselben Gegenstand noch anderweit effectuirten Versicherung in Kenntniß zu setzen, und die meisten Versicherungs-Gesellschaften machen es zur besondern Bedingung, daß dies geschehe, widrigenfalls die Versicherung nichtig ist.

Die Gewinne eines Geschäfts können versichert werden; jedoch müssen sie besonders und ausdrücklich in der Police aufgeführt und als solche versichert werden, da beispielsweise bei einer Versicherung von Gebäuden der mögliche Gewinn der darin betriebenen Geschäfte nicht als eine der Versicherung des Gebäudes etwa inhärente Nebenversicherung betrachtet und eventuell recouvrirt werden kann. Wo Jemand die Prämie auf eine durch einen Anderen effectuirte Versicherung freiwillig entrichtet hat, ohne ein weiteres Interesse in der Versicherung zu haben, hat derselbe nur Anspruch auf Wiedererstattung der von ihm gezahlten Prämie.

Die Verpflichtung zur Entschädigung Seitens der Versicherungs-Gesellschaften greift nur Platz bei, im strictesten Sinne, „Verlusten oder Schäden durch Feuer“. Feuer muß die unmittelbare Ursache des Schadens sein; dies schließt Feuer durch Blitz ein; allein bei Vieh muß das Brandmal des Blitzstrahles am Körper sichtbar sein, da sonst die Tödtung als durch Schreck zc. geschehen präsumirt wird, also nur mittelbar in Folge des Blitzes, in welchem Falle eine Schadloshaltung nicht stattfindet. Selbstentzündung (von Heumieten, chemischen Substanzen zc.) ist kein Verlust durch Feuer, wohl aber das Verbrennen dritter Gegenstände, welche, vom Feuer ergriffen, beschädigt oder zerstört werden sollten. Auch da, wo Feuer absichtlich zu häuslichen oder Fabrikzwecken angewandt wird, können nicht die Feuerstätten oder Gefäße zc., die zur unmittelbaren Unterhaltung des Feuers dienen, entschädigt werden, wenn sie verbrennen, sondern nur andere nicht dazu gehörige Geräthe und Gegenstände, die mit verbrennen; auch grobe Fahrlässigkeit schließt Entschädigung aus. Bei Versicherungen von Waarenlagern zc. enthält die Police die Clausel: vorausgesetzt, daß „keine Feuerung dort stattfindet oder leicht entzündbare Gegenstände dort gehalten werden“. Gewisse Gegenstände sind auch gänzlich von Versicherung ausgeschlossen oder werden nur nach einer gewissen höheren Scala versichert. Schäden und Verluste durch innere Unruhen, Invasion, oder, wie in einem besonderen Falle entschieden wurde, durch „usurpirte Gewalt“ werden nicht entschädigt. Eine Ueberschätzung des versicherten Eigenthums wird als Dolus betrachtet und macht daher die Versicherung nichtig. Selbstverständlich walten je nach den besonderen Umständen und den Bedingungen der Versicherung, Höhe der Prämie zc. zahlreiche Abweichungen und Verschiedenheiten ob, welche in den Policen stets bestimmt und ausdrücklich angeführt sein müssen. Vierzehn Respect-tage werden in der Regel für Zahlung der fälligen Prämien be-

willigt und während dieser Zeit wird die Versicherung als fortlaufend präsumirt. Geht das versicherte Eigenthum in einer oder der anderen Weise in andere Hände über, so geschieht dies auch ipso jure mit der Police, jedoch muß die Police ohne Verzug von den Versicherern auf den neuen Eigenthümer übertragen werden. Ebenso geht die Police auf den persönlichen Repräsentanten einer verstorbenen Person über, der das versicherte Eigenthum gehörte; auch hier muß die Police auf jenen indossirt werden.

Eine Verbürgung (Seitens desjenigen, der versichert) in Bezug auf die Richtigkeit seiner Angaben in Betreff des Versicherungs-Object's muß stets einen Theil des schriftlichen Contracts bilden; es ist dabei unwesentlich, zu welchem Zwecke oder in welcher Absicht sie gemacht wurde; aber ist sie einmal gemacht und stellt sich, gleichviel, ob von materieller Bedeutung oder nicht, als unwahr heraus, so wird die Versicherung nichtig. Bei Angaben von unwesentlicher Bedeutung in Bezug auf das Versicherungs-Object genügt es jedoch, daß dieselben substantiell richtig sind. Ist die Angabe (Darstellung) von materieller Bedeutung — d. h. ist die allegirte Thatsache der Art, daß sie vernünftiger Weise als von Einfluß auf das Urtheil der Versicherer und Festsetzung der Prämie präsumirt werden kann, so ist dieselbe in Berücksichtigung zu ziehen; ist sie aber unwesentlich, so muß diese Unwesentlichkeit erwiesen werden. Jegliche falsche Angabe oder Unterdrückung wesentlicher Umstände macht die Versicherung nichtig; eine bloß irrige Beschreibung jedoch, wenn nicht von materieller Bedeutung, hat diese Wirkung nicht. Selbst wenn eine Unterdrückung wesentlicher Umstände nur aus Irrthum stattgefunden, macht sie dennoch die Police nichtig ab initio; sogar jede etwaige gegründete Befürchtung muß den Versicherern mitgetheilt werden.

Der Verlust durch Feuer ist entweder ein Total- oder Partial-Verlust: allein es braucht (im letzteren Falle) keine Ueberlassung des betreffenden Gegenstandes an den Versicherer Statt zu finden, wie bei Seeversicherungen; und der abgeschätzte Verlust muß ohne eine solche Ueberlassung ersetzt werden. Einige Gesellschaften bewilligen auch alle Unkosten der Fortschaffung von Gegenständen bei wirklichem Feuer und bezahlen den gänzlichen Verlust, gleichviel ob derselbe durch das Feuer unmittelbar oder in Folge desselben entstand. Die Versicherungs-Gesellschaften stipuliren fast sämmtlich in ihren Versicherungs-Bedingungen mittels besonderer Clausel, (der sogenannten Durchschnitts-Clausel), daß, im Fall das versicherte

Eigenthum, das in allen (in der Police erwähnten) Gebäuden zur Zeit des Ausbruchs eines Feuers sich befindet, zusammengenommen von größerem Werthe sein sollte, als die darauf versicherte Summe, sie (die Gesellschaften) nur gehalten sein sollen, den erlittenen Verlust nur im Verhältniß des versicherten Betrages zum gesammten Eigenthum zur Zeit des Feuers, zu vergüten; wenn aber der Versicherte zur Zeit des Feuers bei einer Gesellschaft Eigenthum versichert haben sollte, das bereits in seiner Versicherung bei einer anderen Gesellschaft inbegriffen ist, so solle diese eine Versicherung das gedachte Eigenthum nur in so weit decken, als der Verlust etwa die Höhe der anderen (zuerst effectuirten) Versicherung überschreitet.

Die Zahl der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betrug in 1855 amtlichem Nachweise zufolge: 39 in London, 25 in den Provinzen, 7 in Schottland und 2 in Irland; viele Provinzial-Versicherungs-Gesellschaften haben Agenturen in London, und viele Versicherungs-Gesellschaften in England Agenturen in Irland.

Die Gesamt-Versicherung belief sich im Jahre 1846 auf £. 707,826,666; im Jahre 1854 dagegen auf £. 941,769,000. Letztere Zahl vertheilte sich wie folgt:

Betrag der Versicherungen von:

	a) 3. Ackerwirthschaft gehör. Gegenst. (einschl. Vieh)	b) allen anderen Gegenständen.	Total.
England	£. 58,902,000	£. 786,337,000	£. 845,239,000
Schottland	£. 5,290,000	£. 51,517,000	£. 56,816,000
Irland	£. 620,000	£. 39,094,000	£. 39,714,000
Total:	£. 64,812,000	£. 876,948,000	£. 941,769,000

gegen £. 911,889,000 in 1853, wonach sich eine Vermehrung in einem Jahre von £. 31,880,000 ergibt; auf England fällt hierbei für 1854 im Vergleich zu 1853 nur eine Vermehrung um 3 %, auf Schottland dagegen um nahe an 8 % und auf Irland um 4 %.

In den letzteren Jahren fiel die Vermehrung in größerem Verhältniß auf die Versicherung der landwirthschaftlichen Geräthe zc.; die diesfällige Versicherung stieg nämlich von £. 60,984,000 in 1853 auf £. 64,821,000 in 1854 und £. 68,139,896 in 1855 (hiervon versichert in London £. 37,951,828, in den Provinzen £. 24,334,148; in Schottland £. 5,224,507 und in Irland £. 629,413), wonach sich eine Vermehrung von respective 6 % und 5 % ergibt.

Der Geschäftsumfang der vorzüglichsten Versicherungs-Gesellschaften war wie folgt:

## In London:

	1853.	1854.	Vermehrung.
Sun . . . . .	£. 135,000,000	£. 140,170,000	£. 5,000,000
Phoenix . . . . .	£. 85,206,000	£. 86,144,000	£. 938,000
Royal Exchange . . . . .	£. 58,535,000	£. 59,873,000	£. 1,338,000
County . . . . .	£. 46,000,000	£. 47,380,000	£. 1,300,000

## Provinzial-Gesellschaften:

	1853.	1854.	Vermehrung.
Norwich Union . . . . .	£. 58,600,000	£. 59,028,000	£. 428,000
West of England . . . . .	£. 38,000,000	£. 39,693,000	£. 1,600,000
Manchester . . . . .	£. 16,000,000	£. 33,985,000	£. 7,000,000

## Bierter Abschnitt.

---

### Besteuerung der Versicherungen.

Von großer Wichtigkeit im Englischen Versicherungswesen ist die auf Versicherungen erhobene Steuer. Bei Feuer-Versicherungen geschieht die Erhebung unmittelbar durch die Gesellschaften selbst, die den Ertrag an das Stempelamt abzuführen haben und es waltet noch das ursprünglich adoptirte System ob, daß den Gesellschaften eine (sehr liberale) Commission für diese Erhebung bewilligt wird, in der Voraussetzung, daß diese Participirung an der Steuer ein besonderer Antrieb für die Gesellschaften zur Ausdehnung ihrer Geschäfte sein werde. Für die Staats-Regierung entspringt aus dieser Einrichtung der fernere Vortheil, daß ihr bei Erhebung dieser Steuer, die sehr einträglich ist, keine Umstände und Kosten (außer der Commission) erwachsen, da sie einfach das Geld in Empfang zu nehmen hat. Die Steuer auf Feuer-Versicherungen beträgt jährlich 3 s. für jede 100 L. Versicherungssumme, wobei Bruchtheile zur Berechnung kommen; und außerdem 1 s. Stempelsteuer für jede Police; so daß von 4 s. 6 d., der Durchschnittsprämie für L. 100 bei gewöhnlichen Versicherungen, nicht weniger als 3 s., also zwei Drittel der Prämie, dem Fiscus zufließen. Nur die Versicherungen auf landwirthschaftliche Geräthe, Vieh &c. (Alles, was zum sogenannten farming stock gehört) sind von dieser Steuer befreit. In Betreff der Stempelsteuer (die allerdings sehr unbedeutend) ist der gewöhnliche Gebrauch Seitens der Versicherungs-Gesellschaften, daß sie dieselbe bei Policen im Betrage von mehr als 300 L. den Versicherten nicht in Anrechnung bringen, sondern sie selbst übernehmen; bei Versicherungen unter diesem Betrage wird die Stempelgebühr da-



gegen berechnet, und zwar in der Regel in Pausch und Bogen mit 5 s., so daß z. B. eine Versicherung im Betrage von £. 100 meistens nicht unter 8 s. effectuirt werden kann, nämlich 5 s. Prämie und 3 s. als Stempel-Steuer für (theilweise) Rechnung der Regierung.

Die Steuer auf Lebens-Versicherungen wird mittels einer graduirten Stempelsteuer erhoben. Dieselbe ist zur Zeit für jede Versicherungspolice auf irgend ein Leben oder irgend ein von einem Leben abhängendes Ereigniß:

Bei Policen von unter £. 500 Höhe . . .	6 d. für jede £. 50	} nebst Fract.= Berechn.
= von und über £. 500 und		
= von weniger als £. 1000	1 s. = £. 100	
= von und über £. 1000	. 10 s. = £. 1000	

Der Ertrag der Steuer auf Feuer-Versicherungen ist natürlich sehr bedeutend.

Derselbe belief sich auf £. 1,061,740 in 1846; £. 1,273,360 in 1853; £. 1,315,424 in 1854 und £. 1,367,931 in 1855, sonach eine Vermehrung für letzteres Jahr im Vergleich zum Vorjahr von 3,5 %; und zwar kamen von letzterem Betrage auf London allein £. 862,699; auf die Provinzen £. 346,402; Schottland £. 79,502 und Irland £. 59,328. Den bei Weitem größten Beitrag lieferte die Sun-Versicherungs-Gesellschaft, nämlich £. 190,258; dann kommen Phoenix mit £. 124,140; Royal Exchange mit £. 77,694; County mit £. 59,555; Imperial mit £. 48,752; Alliance mit £. 43,677; Globe mit £. 38,325, und hinab bis 81, 23 und 20 £. Die bei Weitem größte Provinzial-Versicherungs-Gesellschaft ist die Norwich-Union; sie contribuirte an Steuer £. 75,131, dann West of England £. 49,928 u.

Die Stempelsteuer auf Lebens-Versicherungen wird von den Gesellschaften in neuerer Zeit, seitdem die Steuer auf die vorstehend angeführten niedrigen Sätze ermäßigt worden, meistens auf eigene Rechnung übernommen; über den Ertrag bieten die amtlichen Nachweise keine Auskunft, doch dürfte derselbe kaum 4 bis 5000 £. überschreiten. Die Gesetzgebung hat übrigens bei Veranlagung der Einkommensteuer den Versicherten eine Vergünstigung gewährt, indem die betreffende Acte (16 & 17 Vict., c. 34) allen Inhabern von Lebensversicherungspolicen gestattet, bei Angabe ihres Einkommens den betreffenden Prämienbetrag in Abzug zu bringen.

In der letzten Session des Parlamentes ging eine Bill durch (19 Vict., c. 22 — 5. Juni 1856), welche verordnet, daß alles Eigenthum im Vereinigten Königreiche, das im Auslande versichert

ist, der bestehenden Steuer gleichfalls unterworfen sein solle, gleichviel, ob die Police im Inlande (durch Agenturen auswärtiger Versicherungs-Gesellschaften) oder im Auslande ausgestellt worden; und daß alle Personen, welche für Rechnung auswärtiger Gesellschaften Versicherungen annehmen und effectuiren, als Agenten erachtet werden sollen, und daher eine Concession zu erwirken und Caution zu stellen haben. Diese Acte war insbesondere und unmittelbar gegen gewisse französische Gesellschaften gerichtet, die unter dem Impulse der neuen Credit-Unternehmungen auch hauptsächlich derartige Versicherungen in England als voraussichtlich sehr gewinnbringend in's Auge gefaßt hatten, und die zu der Befürchtung Engländer Seit's Anlaß gaben, es werde den englischen Gesellschaften dadurch großer Abbruch geschehen und gleichzeitig auch den öffentlichen Einkünften, denn jene Besteuerungs-Acte wendete sich nur auf inländische Gesellschaften an, da zur Zeit ihres Erlasses keine auswärtigen Gesellschaften oder Agenturen in England existirten und diese Eventualität vom Gesetzgeber auch nicht vorausgesehen war. Jene Befürchtung schien daher keineswegs unbegründet, und bereits hatte sich in der That eine französische Gesellschaft in London gebildet, welche ankündete, daß sie Versicherungen zur Prämie von 2 s. pr. 100 £. Versicherungsbetrag übernehme, wogegen englische Gesellschaften nicht unter 4 s. 6 d. Versicherungen übernehmen konnten.

Mancherseits ist man übrigens der Ansicht, daß diese einfache Unterwerfung unter die Steuer-Acte und Gleichstellung mit inländischen Gesellschaften sich nicht als hinreichende Schutzmaßregel erweisen werde, und daß, um der gefürchteten Concurrenz vorzubeugen, noch gewisse Restrictiv-Maßnahmen gegen ausländische Gesellschaften unerläßlich seien. Jene Acte war gewiß vollkommen gerechtfertigt; doch die Befürchtung, daß sie nicht hinreichend sei, dürfte wohl grundlos sein.

Aus Anlaß nun dieses Incidenzfalles ist auch die Frage wiederum in Anregung gekommen, ob eine Besteuerung von Feuer-Versicherungen unter volkswirtschaftlichem und ethischem Gesichtspunkte überhaupt geeignet und gerechtfertigt sei. Es bedarf kaum der Anführung, daß man außerhalb des Parlamentes diese Frage entschieden verneint und daher auf Aufhebung dieser Steuer — eine Conclusion, die stets einen besonderen Reiz namentlich in England hat — dringt; es hat sich sogar, wie es die Sitte mit sich bringt, eine Association (unter dem Präsidium Lord Stanley's) zu dem ausschließlichen Zwecke gebildet, die gänzliche Aufhebung dieser Steuer durchzuführen.

Zu Gunsten einer solchen Steuer läßt sich allerdings nichts sagen, als daß sie eine sehr ergiebige Einnahmequelle für den Staat bildet, recht eigentlich eine Finanzsteuer ist, deren Erhebung gleichzeitig in leichtester und kostenloser Weise — schon an sich eine seltene und daher um so kostbarere Eigenschaft einer Steuer — sich bewerkstelligt, und es fragt sich nur, ob dieser Vortheil die Gründe, die gegen sie streiten, aufwiegt. Diese Gegengründe nun sind keineswegs ohne Gewicht. Man führt an, daß, abgesehen von ihrer exorbitanten Höhe, nämlich 200 Procent der Prämie, diese Steuer gegen die Fundamentalprinzipien eines gesunden Besteuerungssystems verstoße, indem sie ungerecht und unvolkswirtschaftlich ist:

Ungerecht, weil sie nur auf Einzelne von der Gesamtheit fällt, und zwar gerade Diejenigen, die am vorsorglichsten sind, indem sie einen Theil ihres Einkommens und ihrer Ersparnisse opfern, um ihr Eigenthum vor möglichem Verluste zu schützen; demnach aber bevorzugt die Steuer auch überhaupt eine ganze Classe der Gesellschaft auf Kosten der Anderen, indem der ländliche Grundbesitz gänzlich von derselben befreit ist, wiewohl derselbe sie im Durchschnitt vielleicht eher ertragen könnte, als Diejenigen, denen sie allein auferlegt ist.

Unvolkswirtschaftlich, weil sie Viele verhindert, ihr Eigenthum zu versichern; existirte keine solche Steuer, so würden die Prämien nur ein Drittel ihrer jetzigen Höhe betragen, und es würden alsdann voraussichtlich Viele, die jetzt durch die Höhe der Prämie sich in der Unmöglichkeit sehen, ihr Eigenthum zu versichern, von dieser schönen Einrichtung Gebrauch machen. So kommt es, daß zur Zeit so viel Eigenthum verloren geht, weil es nicht gegen Feuergefahr versichert gewesen: in London beispielsweise waren bei 923 Feuern, die im Jahre 1855 stattfanden, nur 442 vollständig gedeckt durch Versicherung; in 283 Fällen fand durchaus keine Versicherung Statt. Der Gesamtwertb des Eigenthums in England wird auf 4000 Millionen L. St. geschätzt, und mit Inbegriff der öffentlichen Schuld auf 4780 Millionen, oder, in runder Summe, 5000 Mill. L. St.; hiervon ist der Versicherung fähig Eigenthum zum Belaufe von mindestens 2000 Mill. L. St.; da das versicherte Eigenthum sich aber nur (wie oben) auf etwa 786 Mill. L. St. beläuft, so erhellt, daß nicht viel mehr, als ein Drittel des versicherungsfähigen Eigenthums versichert ist. Woher kommt dies Mißverhältniß? Unzweifelhaft zum großen Theil aus der Kostspieligkeit der Versicherung in Folge der hohen Steuer. Denn in Frankreich z. B., wo keine solche Steuer, wenigstens bei Weitem nicht von dieser Höhe,

besteht, sind etwa sieben Achtel des versicherungsfähigen Eigenthums versichert, und ähnlich in Deutschland (?).

Soweit nun diese Ausstellungen gegen die Höhe der Steuer und die Exemption einer gewissen Classe gerichtet sind, läßt sich deren Tristigkeit nicht verkennen. Die Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von der Steuer ist in der That nicht zu rechtfertigen; es kann dabei dahin gestellt bleiben, ob derselbe nicht vielleicht eher in der Lage wäre, die Steuer zu tragen, als viele Industrielle oder kleine Haushaltungen; eines derartigen Schutzes bedarf der Ackerbau nicht mehr, und am wenigsten darf er einen solchen beanspruchen auf Kosten Derer, die in gleicher Weise auf dem Wege der Versicherung sich gegen Unfälle zu schützen suchen, und für die in den meisten Fällen diese Ausgabe schon an sich eine ganz unproduktive und nutzlose ist, da, wenn auch die Möglichkeit eines Brandunglücks stets als naheliegend betrachtet werden muß, doch immerhin in 100 Fällen sie vielleicht nur einmal sich verwirklicht.

Wenn dagegen die Steuer gleichmäßig obwaltet und nicht übermäßig ist, so dürften unter allgemeinem Gesichtspunkte Versicherungen gegen Feuergefähr als ein ganz geeignetes Besteuerungs-Object betrachtet werden können: denn wenn diese Steuer allerdings nur auf einen Theil der Steuerpflichtigen fällt, so kann doch angenommen werden, daß diejenigen Personen, welche Versicherungen effectuiren, im Durchschnitt zu den Bemittelteren gehören und daher zu einer Extrasteuer befähigter sind. Ein Zuschlag aber von etwa 5 bis 10 Procent auf die Prämie könnte kaum die Versicherer fühlbar treffen und noch weniger dahin wirken, von Versicherungen abzuhalten; und wenn es sehr wünschenswerth ist, daß auch unbemitteltere Personen und kleinere Hausstände mehr und mehr von der Versicherung Gebrauch machen, so ist aus letzterem Grunde nicht zu befürchten, daß bei ihnen der Steuerzuschlag ein Motiv sein werde oder könne, von der Versicherung Abstand zu nehmen: übrigens könnte eventuell eine aufsteigende Scala adoptirt werden. Unter rein volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte kann freilich eine Steuer auf Feuer-Versicherungen weniger gerechtfertigt erscheinen, als eine Steuer auf Actien-Gesellschaften: denn während bei Letzteren die Steuer auf den Gewinn fällt, und zwar auf den Gewinn durch Capitalien, die in ihren constituirenden Einheiten ebenfalls nur Rein-Gewinne eines ursprünglichen Produktiv-Capitals sind, und die daher den nach Bestreitung der sämtlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten des durch Letzteres betriebenen Unternehmens verbleibenden Uberschuß repräsentiren, dessen weitere unverzügliche

Wiederanlegung für den Eigenthümer nicht unbedingt nothwendig ist, und der mithin, sobald Letzteres geschieht, einer geringen Steuerbelastung sehr fähig ist, namentlich wenn dieselbe nicht unmittelbar ihn selbst, sondern nur den durch ihn wiederum und neuerdings erzielten Rein-Gewinn trifft: — fällt dagegen die Steuer bei Feuerversicherung entweder auf an sich unproduktive Objecte, oder auf solche, die zur Schaffung und Erzielung jener ursprünglichen und nothwendigen Gewinne dienen, d. h. solcher Gewinne, die zunächst als Subsistenz- und demnächst als weitere Betriebsmittel zu dienen haben. Die Steuer auf Actien-Gesellschaften hat daher den Charakter einer Einkommensteuer, diejenige auf Feuer-Versicherungen dagegen mehr oder weniger den einer Gewerbesteuer. Immerhin aber ist aus den obgedachten Gründen eine leichte Steuer auf Versicherungen ganz statthaft und gewiß weit eher zu billigen, als manche andere Steuer. Wo übrigens dieselbe, wie in England, einmal eingeführt ist, wird es nicht so leicht sein, sie ohne Weiteres aufzuheben: — die Frage ist zunächst, wie und wodurch der Ausfall zu decken sei, namentlich wo die Steuer eine so beträchtliche Einnahmeposition bildet, wie im englischen Budget. Bereits in der vorhergehenden Session ward ein Antrag auf Abschaffung der Steuer im Unterhause eingebracht; derselbe fand jedoch bei dem Schatzkanzler eine keineswegs günstige Aufnahme und ward auch vom Hause verworfen oder gelangte vielmehr gar nicht zur Discussion: dagegen ist nicht unwahrscheinlich, daß eine Ermäßigung derselben vielleicht schon in der bevorstehenden Session vom Parlamente beliebt werden wird, falls nicht die mehr und mehr um sich greifende Agitation gegen die sehr unliebsame Einkommensteuer zu einer Ermäßigung derselben führt, in welchem Falle eine Ermäßigung der Steuer auf Versicherungen wohl schwerlich für's Erste stattfinden würde.\*)

\*) Diese Frage ist inzwischen bereits zur einstweiligen Erledigung gelangt, und zwar in dem im Texte angedeuteten Sinne. Bei Vorlegung des Budgets für 1857—1858 (am 13. Febr.) kündete der Schatzkanzler im Unterhause an, daß seinem Entwurfe nach eine Ermäßigung der Einkommensteuer um 9 d. pr. 20 s. (der Kriegszulage der Steuer) Statt finden solle, so daß die Steuer für das nächste Finanzjahr nur noch 7 d. pr. 20 s. betragen würde, ein Vorschlag, der selbstverständlich allgemeine Zustimmung fand. Dagegen erklärte der Schatzkanzler u. A. in Bezug auf die Steuer auf Feuer-Versicherungen, daß eine diesfällige sorgfältige Untersuchung von ihm veranlaßt worden sei, und daß er auf Grund des erstatteten Berichts (den er auf den Tisch des Hauses niederlegte) zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß „dies eine Steuer sei, die ausschließlich auf schon bereits freirtes (realisirtes) Eigenthum falle und daher im Principe gerechtfertigt sei; ... daß es eine Steuer sei, die sich in vortrefflichster und glücklichster Weise den Vermögensverhältnissen des Steuerzahlers anpasse; ... daß er durchaus keinen Grund zur Abschaffung oder Ermäßigung dieser Steuer sehe; ... und daß es seiner Ansicht nach eine der letzten Steuern ist, welche aufzuheben sei.“

## Fünfter Abschnitt.

---

### Allgemeiner Status des Versicherungs-Wesens.

Die freie Concurrenz, an sich die Mutter alles Fortschritts und Bedingung alles Lebens in Gewerbe und Handel, hat dagegen auch gewisse Uebel im Gefolge. So geringfügig und untergeordnet diese auch im Vergleich zu dem Guten sind, das die Concurrenz bewirkt, so sind sie doch an sich betrachtet und soweit ihr Einfluß reicht, hier und da von gewisser Bedeutung und daher ernster Beachtung werth. Auch das Versicherungswesen in England ist nicht frei geblieben vom Uebel. Zunächst macht sich namentlich in neuester Zeit und Seitens der „neuen“ Lebensversicherungs-Gesellschaften vielfach eine Ueberbietungssucht geltend, die, auf Anlockung von Geschäften (der Quantität nach) abgesehen, nichts weniger, als erspriesslich in Bezug auf die Qualität derselben wirkt und daher geeignet ist, Lebensversicherungen in Mißkredit zu bringen. Anstatt ihre in der Regel von vornherein beschränkten Mittel mit Vorsicht und Oekonomie zu verwenden, gehen manche Gesellschaften so verschwenderisch und unbedacht zu Werke, daß ihre Finanzkräfte gar bald sich erschöpfen und ihre ganze Stellung von vornherein eine kritische wird, wie die obigen Nachweise der „neuen“ Gesellschaften davon vielfach den Beweis liefern. Theilweis herrscht auch eine Ueberbietung in den Bedingungen der Versicherung, indem die eine Gesellschaft immer höhere Vortheile und glänzendere Erfolge verspricht, als die Andere; und selbst unlautere Mittel und Verfahrenswesen kommen zuweilen vor. Bei Gelegenheit einer von einer Commission des Unterhauses im Jahre 1853 desfalls instituirten Untersuchung äußerte sich der Actuar einer Gesellschaft dahin, daß

es den neuen Gesellschaften sehr schwer falle, Geschäfte in lohnendem Umfange zu machen, da nicht nur die Concurrnz so äußerst groß sei, sondern auch überhaupt die Ausgaben und Unkosten zur Erlangung von Geschäften viel bedeutender seien, als früher; daß das Uebel von Jahr zu Jahr sich steigern müsse, wenn die neuen Gesellschaften bei dem Systeme beharrten, kein genügendes Grundcapital als Reserve- und Garantiefonds zu beschaffen, und daß, da die Geschäfte sich mehr und mehr auf eine größere Anzahl von Gesellschaften vertheilten, auch der Gewinn einer Jeden in gleichem Maße sich verringern müsse. Am Ende des Jahres 1843 existirten nur 77 Lebensversicherungs-Gesellschaften, von denen 67 erst in der Zeit von 1800 bis 1843 begründet worden waren; dagegen entstanden von 1844 bis 1854 (nach dem Post-Magazine-Almanac) nicht weniger, als 205 solcher Gesellschaften und nicht weniger als 300 wurden außerdem noch projectirt. Es ist hiernach offenbar, daß eine gewisse Mania in dieser Beziehung obwaltete, deren Folgen leicht vorauszusehen waren, da das Bedürfniß an neuen Lebensversicherungs-Anstalten unmöglich sich plötzlich in solchem Grade vermehrt haben konnte. Im Laufe jener 10 Jahre, heißt es in einer vor kurzer Zeit erschienenen Schrift, hörten 106 dieser neuen Gesellschaften auf, zu existiren (diese Zahlen schließen auch Feuer- und andere Versicherungs-Gesellschaften ein); 101 sahen sich veranlaßt, ihre Geschäftslokale zu „verändern“, 36 transferirten ihre Geschäfte und 13 wurden im gerichtlichen Wege aufgelöst. Von den projectirten Gesellschaften waren 254 gar nicht aus dem Stadium eines „Projects“ herausgetreten, es sei denn, um sich aufzulösen. Die Rechenschaftsberichte vom Jahre 1852 stellen heraus, daß 27 Versicherungs-Gesellschaften an Prämien und Dividenden £. 417,395 empfangen, dagegen £. 305,722 für Einrichtungs- und Verwaltungskosten verausgabten hatten, mithin 73 % der Einnahme, ausschließlich der eingegangenen Reclamationen von £. 75,000. Die letzten Nachweise ergeben vielfach ähnliche Resultate. Die Equitable Society, deren Geschichte als der ältesten und gleichzeitig einer der erfolgreichsten Lebensversicherungs-Anstalten gewissermaßen die Geschichte des englischen Lebensversicherungs-Wesens und zwar in seiner günstigsten Gestaltung ist, (es existirt eine vollständige Geschichte dieser Gesellschaft von Morgan) giebt einen allgemeinen Maßstab der Kosten solcher Institute; im J. 1849 äußerte sich nun der Actuar dieser Gesellschaft bei einer Gelegenheit in dieser Beziehung, wie folgt: „Die Equitable Society, während der langen (86 Jahre)

und ereignißreichen Periode ihrer Existenz mit großer Umsicht und der strictesten Sparfamkeit geführt, hat aus den Händen ihrer sämtlichen successiven Mitglieder für Prämien, Extrapremien und Eintrittsgelder die Nettosumme von £. 19,067,636 empfangen, und da sie keinen Theil dieses Geldes jemals anders, als zur Sicherheit und zum gegenseitigen Vortheil aller ihrer Glieder verwandte, ist sie vermöge der fortgesetzten und ununterbrochenen, machtvollen Operation accumulirter Zinsen befähigt gewesen, während jenes Zeitraums in Reclamationen, Zuschlägen zu diesen und Ankauf individueller Interessen (Policen) die erstaunliche Summe von £. 25,336,637 (davon nahe an 8 Millionen innerhalb der letztverflossenen 10 Jahre) zu vertheilen; ferner in gegenwärtigem Augenblicke eine weitere Summe von £. 8,000,000 als Capital zurückzubehalten, und unter Zurückhaltung von einer Million £. St. als Reserve eine weitere Summe von fast 3 Millionen den 5000 ältesten zur Zeit laufenden Policen (als Bonus) hinzuzufügen, wodurch ihre gegenwärtigen Verbindlichkeiten (am 1. Januar 1850) auf mehr, als £. 14,000,000 sich stellen. Die sämtlichen Ausgaben für Verwaltung jeglicher Art beliefen sich während jener ganzen Periode auf £. 418,236; wenn sie, die Gesellschaft, aber die neuere Praxis der Zahlung einer Commission von 5 % auf die Prämien adoptirt hätte, so würden £. 953,328 den Fonds der Gesellschaft verloren gegangen sein. Die Transactionen dieser Gesellschaft liefern den schlagendsten Beweis von dem leitenden Prinzipie, wie dem großen Nutzen der Lebensversicherungen, indem mittels der combinirten Beisteuer Vieler jeder einzelne Beisteuerer befähigt wird, seiner Familie die accumulirten Ersparnisse eines langen Lebens zu sichern. Aber der einzige Erfolg verbürgende Weg liegt in umsichtiger Geschäftsführung und strictester Oekonomie: während jene obgedachten 27 neue Gesellschaften vom Publikum £. 417,395 empfangen und £. 305,722 verausgaben, hat dies eine Institut in Prämien allein (während der Periode seiner Existenz) £. 19,067,636 empfangen und nur £. 418,236 verausgabt, und hierdurch bewiesen, daß, während ein jährliches Einkommen von £. 100,000 in Prämien ein einziges Institut in den Stand setzen kann, eine liberale Dividende zu vertheilen, dieselbe Summe von £. 100,000, wenn auf 40 bis 50 Gesellschaften vertheilt, kaum ausreicht, 50 Procent der fällig werdenden Verbindlichkeiten zu zahlen. Die in Folge der übermäßigen Concurrnz nothgedrungen erwachsenden hohen Ausgaben sind außer allem Verhältniß zu den Einnahmen und es



entspringt daraus alljährlich ein ungeheurer Verlust für die Versicherer.“ Die bei sämtlichen Lebens-Versicherungs-Gesellschaften versicherte Summe wird zur Zeit in England auf 200 bis 250 Millionen £. geschätzt: in Erwägung der außerordentlichen Höhe dieser Summe ist es wohl kaum denkbar, daß noch ein weiteres Bedürfniß an neuen Instituten dieser Art vorhanden sei.

Ohne Zweifel erscheinen diese Ausstellungen sehr begründet: allein es ist zu berücksichtigen, wird dagegen von anderer Seite hervorgehoben, daß für jede neue Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die ersten 20 bis 25 Jahre stets die schwierigsten sind, und der Natur der Sache nach diese Periode in der That ihre Prüfungszeit ist; sobald aber diese einmal glücklich überstanden, darf auch die Existenz der Gesellschaft als vollständig gesichert betrachtet werden; es kann daher der bisherige im Allgemeinen allerdings keineswegs günstige Erfolg der neuen Gesellschaften noch zu keinem conclusenten Urtheile befähigen, wie es denn auch den alten Gesellschaften selbst zuerst nicht besser ergangen ist, wiewohl dieselben ein bedeutendes Capital besaßen. Wie groß aber die bereits versicherte Summe auch sein möge, so ist doch keineswegs die Voraussetzung begründet, daß eine nicht noch größere Summe versichert werden könne. Im Gegentheil. Bei einer Bevölkerung von nahe an 30 Millionen Seelen in Großbritannien und Irland sind zur Zeit gewiß nicht mehr als 250,000 Personen (ausschließlich der in den sogenannten Gemeinnützigkeits-Clubs etc.) versichert, oder, in anderer Berechnung: die Zahl der Familien, bei denen Lebens-Versicherungen vorzugsweise anwendbar und zweckmäßig sein würden, kann zur Zeit auf 2,000,000 geschätzt werden; dagegen kann die Zahl der permanenten Policen möglichst genauer Berechnung nach nicht mehr, als 200,000 sein, und, bringt man die Doppelversicherungen in Abzug, etwa 150 bis 160,000 — d. h. kaum ein Familienhaupt in Zwölfen ist versichert. Aber da wenigstens drei Fünftel dieser Policen für reine Geschäftszwecke effectuirt sind, so reducirt sich die Zahl der zu Gunsten der Wittwen und Kinder bewirkten Versicherungen auf 80,000, — also nur etwa ein Familienhaupt in fünf und zwanzig ist bona fide versichert! — Gewiß, hier ist noch Raum für neue Anstalten, für neue Gesellschaften!

Es möge zur Bervollständigung dieser Skizze noch bemerkt werden, daß außer diesen eigentlichen Lebens-Versicherungs-Gesellschaften noch andere Institute in großer Anzahl zu ähnlichen Zwecken bestehen, die aber überwiegend für den unbemittelteren aber darum

gewiß nicht weniger der höchsten Theilnahme und Fürsorge des Gesetzgebers, wie des Staatsökonomens würdigen Theil der Gesellschaft, für die sogenannte arbeitende Classe bestimmt sind. Es sind dies insbesondere die sogenannten Dorf- und Land-Benefit-Clubs und Vereine, die Sparkassen und die Friendly Societies. Die Ersteren haben in der Regel nur die billigere Beschaffung von Lebensbedürfnissen, Kleidung, Kohlen zc. zum Zwecke; auch sind sie häufig geselligen Charakters: dieselben bestehen meistens in kleinen Ortschaften und Fabriken und sind sehr zahlreich, unter dem Patronat in der Regel angesehener Personen der Gegend oder der Fabrikherren. Wenn manche Mißbräuche bei diesen Clubs obwalten und sie zuweilen auch wohl zu unlauteren Zwecken ausgebeutet werden mögen, so stiften dieselben im Allgemeinen doch vieles Gute und wirken auf die Verbesserung der moralischen und physischen Lage ihrer Mitglieder hin.

Umfang und Bedeutung der Sparkassen werden durch die nachfolgenden statistischen Nachweise in die Augen springen.

Im Jahre 1830 betragen die Zahl der individuellen Einleger 412,217 und die eingelegte Summe £. 13,507,563; im November 1850 dagegen (nachdem die Einlagen im Jahre 1841 bereits auf 41 Mill. £. gestiegen, seitdem aber wieder zurückgegangen waren) die Zahl der Einleger 1,092,581 und die eingelegte Summe £. 27,198,563; am 30. November 1854 endlich zufolge letztem Parlamentarischen Nachweise vom 9. Mai 1855, 1,265,208 Einleger und £. 33,408,175 Einlage.

Von noch höherer ethisch-socialer Wichtigkeit sind aber die sogenannten Friendly Societies, d. h. auf Gegenseitigkeit begründete Unterstützungs- und Versorgungs-Vereine. Diese Vereine sind für den Arbeiterstand das, was die Lebensversicherungen in ihren verschiedenen Formen für die mittlere Classe sind, mit dem Unterschiede und der Erweiterung nur, daß sie ein weit engeres und gewissermaßen gesellschaftlicheres Verhältniß zwischen den Theilnehmern begründen und andererseits nicht nur den Familien nach dem Ableben ihres Ernährers, sondern auch dem Arbeiter selbst sowohl in Krankheitsfällen, als auch im Alter, sobald es ihm nicht mehr physisch möglich ist, der Arbeit obzuliegen, Unterstützung sichern und ihm, nachdem er des Tages Last und Hitze treu und redlich getragen, befähigen, frei von Nahrungsforgen den Rest seiner Tage zuzubringen, nun die Frucht seiner Sparsamkeit und Vorsorge zu genießen. Die Neigung zur Sparsamkeit und zum Erwerbe, sei es zur Begründung

eines kleinen Vermögens, oder sei es wenigstens zur möglichsten Sicherung der Zukunft, ist nach der allweisen und allgütigen Anordnung der Vorsehung ein sittlicher Trieb der menschlichen Natur, dem daher möglichst Vorschub zu leisten ist, und der, in die richtige Bahn gelenkt, dem Individuum nicht nur zum physischen Wohle gereicht, sondern auch zu seiner geistigen und sittlichen Bervollkommnung sehr wesentlich mitwirkt. Der Arbeiter, der da weiß, daß wann Krankheit ihn niederwirft oder dereinst das Alter ihn erreicht und unter dem Drucke der Jahre sein Haupt sich beugt, sein Arm ermattet, und jegliche Kraft ihm sinkt, daß er dann nicht dasteht rathlos und mittellos, sondern ihm ein festes Einkommen für den Rest seines Lebens verbürgt ist, wird mit Freuden das geringe Opfer bringen, das solche Stütze ihm erkauft. Er wird freudiger zur Arbeit schreiten, und, wie er zufrieden die Gegenwart genießt und das, was sie ihm bietet, so wird er auch nicht mehr unter Furcht und Sorgen in die Zukunft blicken, sondern voller Ruhe und Zuversicht: das ganze Leben wird einen höheren Werth, eine edlere Bedeutung für ihn erlangen. Er wird in dieser Ruhe des Gemüthes und dieser inneren Zufriedenheit der Seele treuer und inniger sich seiner Familie widmen, der Erziehung seiner Kinder eine größere Sorgfalt angedeihen lassen, und auch gleichzeitig mehr Lust und Neigung fühlen, die Zeit seiner Muße in einer für ihn selbst intellectuell und moralisch erspriesslicheren Weise zu verwenden: wie aber der Arbeiterstand der wahre Knochenbau des Staates ist, so liegt auch in einem solchen Zustande in seiner äußeren Wirkung die festeste Stütze der staatlichen Ordnung, das sicherste Fundament der öffentlichen Wohlfahrt, der nationalen Größe und Kraft. Der Geist der Ordnung und der Gesetzmäßigkeit, der in neuerer Zeit unter der arbeitenden Bevölkerung Englands unverkennbar vorgewaltet hat, und Dank welchem die von Zeit zu Zeit unvermeidbar eintretenden Rückschläge in Gewerbe und Handel und selbst die früher so gefürchteten allgemeinen Arbeitseinstellungen nunmehr ohne Störung der öffentlichen Ruhe und ohne tiefere Rückwirkung vorübergehen, ist ohne Zweifel der heilsamen Wirksamkeit jenes jetzt so verbreiteten Associationswesens zuzuschreiben. Ebenso wenig kann es verkannt werden, daß der so steigende Wohlstand selbst der unteren Classen und der schnelle Bevölkerungszuwachs Englands diesem Systeme zum großen Theile zu verdanken sind. Auch hat die Legislatur diesem so hochwichtigen Gegenstande seit lange, namentlich aber in neuerer Zeit, eine ganz besondere Theilnahme und

Fürsorge zugewendet und der Bildung solcher Vereine die größtmögliche Erleichterung und alle geeignete Vergünstigung gewährt: die letzterlassene und zur Zeit geltende diesfällige Acte ist vom Jahre 1855 (18 & 19 Vict., c. 63).

Es fehlt uns hier an Raum, auf eine nähere Darstellung dieser Vereine und ihrer Wirksamkeit einzugehen: welcher Ausdehnung dieselben aber sind, erhellt aus folgendem Nachweise, der zwar nur auf Schätzung beruht, aber als authentisch erachtet werden kann:

Schon im Jahre 1849 bestanden nicht weniger, als 10,443 solcher Vereine, deren Mitgliederzahl sich auf 1,600,000 belief; die jährliche Einnahme durch feste Beisteuer betrug £. 2,800,000 und ihr angesammeltes Capital £. 6,400,000. Der Manchester-Verband umfaßt 4000 Gesellschaften mit 264,000 Mitgliedern, die jährlich £. 400,000 beisteuern. Demnächst giebt es noch andere Vereine unter verschiedenen Namen; die Gesamtzahl Aller schätzt man auf 33,223 mit 3,520,000 Mitgliedern, die jährlich £. 4,980,000 Beisteuer leisten und ein Capital von £. 11,360,000 besitzen. Rechnet man nun die ganze erwachsene männliche Bevölkerung des Vereinigten Königreichs auf 7,600,000 Personen, so ergibt sich, daß beinahe die Hälfte Mitglieder solcher Gesellschaften sind! Es springt in die Augen, daß es sich hier um ein wahrhaftes Nationalinstitut handelt.

Möge es gestattet sein, mit einigen Bemerkungen allgemeinerer Natur diesen Umriss zu schließen.

Gewiß, eine der schönsten und geistreichsten Erfindungen, die das Genie des Menschen auf dem Gebiete der praktischen Lebensphilosophie erfunden, ist das System der Lebens-Versicherungen, so einfach dasselbe auch heute erscheinen möge. Je höher und unbestreitbarer aber die Vortheile sind, die es bietet, um so wünschenswerther ist es, daß es mehr und mehr in Anwendung gelange und mehr und mehr allen Kreisen und Classen der Gesellschaft zugänglich werde. Denn, eine so erfreuliche Ausdehnung dasselbe auch in neuerer Zeit in Deutschland genommen, so ist es dennoch zur Zeit weit entfernt von der Grenze, die es erlangen kann, von dem Segen, den es zu spenden vermag und den es zu spenden berufen ist.

Man ist nun der Meinung, daß das Versicherungswesen einen bedeutenden Aufschwung gewinnen würde, wenn der Grundsatz allgemeiner adoptirt würde, daß die Auszahlung des Policenbetrages

erfolgen solle, sobald der Versicherte ein gewisses Alter erreicht hat, oder, im Falle früheren Ablebens, bei seinem Tode. Es darf in der That vorausgesetzt werden, daß dies System einen mächtigen Antrieb zur Lebens-Versicherung bieten würde, da die hohen Vortheile, die dasselbe vielfach gewährt, nicht verkannt werden können. Wie oft geschieht es nicht, daß der Versicherte, in dem Maße, wie er ein höheres Alter erreicht, namentlich da, wo der Erwerb, wie es ja so häufig der Fall ist, vorzugsweise auf seiner, des Versicherten, persönlicher Arbeit und Thätigkeit beruht, auch weniger sich im Stande sieht, zu produciren und selbst nur den laufenden Bedürfnissen des Alters zu genügen. Und um so schwerer wird es ihm auch fallen, die Prämienzahlungen pünktlich fortzusetzen. Allerdings tritt wohl in der Regel insofern eine Erleichterung für ihn ein, als er nicht mehr in dem Maße, wie früher, für seine Familie zu sorgen hat: wenn noch die Gattin ihm bleibt, so werden dagegen die Kinder vielfach der Hülfe des Vaters nicht mehr bedürfen; sie sind hinausgetreten in die Welt, schaffen und sorgen für sich selbst: in vielen Fällen aber werden sie noch nicht im Stande sein, von dem, was sie verdienen, dem Vater Unterstützung angedeihen zu lassen, so sehr sie auch wünschen möchten, dieser heiligen Pflicht genügen zu können. So wird der Versicherte, sobald und jemehr er voranschreitet in Jahren, oft der Hülfe selbst mehr bedürfen, als seine Familie: während den Kindern sich Mittel und Wege bieten, für sich selbst zu sorgen, verschließen sich diese mehr und mehr dem Vater: nun besitzt er eine Police; seit einer langen Reihe von Jahren hat er die Prämie entrichtet, und, um sie entrichten zu können, vielleicht manches Opfer gebracht, manchen Genuß sich ver sagt, manche Entbehrung sich auferlegt. Die Summe, die sie repräsentirt, könnte die Stütze seines Alters werden, ihn vor Nahrungssorgen bewahren. Allein diese Quelle ist ihm auf immer verschlossen: erst nachdem er aus dieser Welt geschieden, fällt sie seinen Erben anheim. Noch mehr: er hat noch jährlich die Beisteuer zu leisten, damit sie überhaupt nicht verloren gehe, damit nicht die Opfer eines Lebens umsonst gebracht seien. Wie schön und vortrefflich würde nun die Einrichtung sein, die Police schon bei Lebzeiten des Versicherten — sobald er ein gewisses Alter erreicht hat — fällig werden zu lassen, sei es ganz oder zum Theil, und so den Versicherten noch selbst in den Genuß der Früchte seiner Vorsorge und Sparsamkeit zu setzen — ein Beispiel zur Nachahmung seinen Kindern; oder aber, bedarf er selbst dieses Geldes nicht, so könnte er es zu Gunsten seiner Kinder

verwenden, sei es, der Tochter eine Aussteuer zu geben, sei es, dem Sohne ein Geschäft zu begründen, in dessen ersten Anfängen er sonach noch mit seiner Erfahrung ihm zur Seite stehen könnte; ihn auch veranlassen und befähigen, daß, je jünger, je besser, er ebenfalls in gleicher Weise für die Zufälle des Lebens Vorkehrung treffe. Ferner würden gewiß sehr viele Personen, die zur Zeit an keine Versicherung ihres Lebens denken, dann, unter diesem Systeme, mit Freuden es thun.

Als den angemessensten Zeitpunkt nun einer ganzen oder theilweisen Zahlung der Policensumme hat man unter zu Grundelegung der Septennialtheorie das Alter von 63 Jahren bezeichnet, mit welchem die letzte Periode dieses Lebens beginnt, und wo durchschnittlich das Tagewerk vollbracht ist, der Mann sich von den eigentlichen Geschäften zurückzieht. In diesem Alter werden auch in der Regel die Kinder erwachsen und sie ihrerseits in das thätige Leben eingetreten sein. Dies System würde sonach den doppelten Vortheil bieten, daß, wenn der Versicherte das Alter von 63 Jahren erreicht, er selbst in Besitz der Versicherungssumme tritt und sie den Verhältnissen nach verwenden kann, oder, sollte er dies Alter nicht erreichen, das Geld seiner Familie zu Gute kommt; zieht er aber vor, die Versicherung fortzusetzen, so möge ihm gestattet sein, dies zu thun und alsdann mögen ihm gewisse Vergünstigungen durch Erhöhung der Police u. gewährt werden.

Demnächst ist es dringend zu wünschen, daß Lebens-Versicherungen überhaupt allgemeiner in Anwendung kommen mögen. Wie Viele in der That sind ihrer noch, die gar wohl in der Lage wären, dies geringe Opfer — so weit es ein Opfer für sie sein möchte und soweit es überhaupt als ein Opfer betrachtet werden kann — zu bringen und die gleichzeitig im Hinblick auf die Wandelbarkeit dieses Lebens und alles Dessen, was es des Zeitlichen umschließt, so ernste Mahnung haben, vermöge dieser herrlichen Einrichtung die Zukunft ihrer Familien zu sichern, sie wenigstens, nachdem das Haupt, und mit ihm so oft der Ernährer, von ihnen geschieden, vor jenem Mangel zu schützen, den sie bisher nicht kannten und der alsdann sie um so härter treffen, um so peinlicher berühren muß. Denn wie oft sind nicht Familien, die heute sich des Wohlstandes erfreuen und die in Ansehung der Stellung und des Einkommens ihres Hauptes zu der Lebensweise, die sie führen, vollkommen berechtigt sind, eben ausschließlich und einzig auf dies Haupt angewiesen, und, sobald es nicht mehr ist, plötzlich jeder entsprechenden Subsistenz-

mittel beraubt. Wieder Andere giebt es, die zwar Vermögen zu erwerben hoffen können: allein wie leicht treten nicht, namentlich in unserer Zeit des mächtigsten Wogens und Treibens in Gewerbe und Handel, Rückschläge ein, die alle Hoffnungen plötzlich zerschlagen, alle Bürgschaften der Zukunft vernichten. Doch wenn auch solch Mißgeschick nicht eintritt oder zu befürchten ist, so erscheint es darum nicht weniger durch die Pflicht der Vorsorge geboten, diese Gelegenheit, da sie einmal gegeben ist und sie so nahe liegt, nicht unbenutzt zu lassen, sondern auch dieses Plus noch, sollte es selbst in Rücksicht auf gegenwärtige Verhältnisse nicht gar nöthig erscheinen, der Familie zu sichern. Das ist eine moralische Verpflichtung — ja! In der Erfahrung gewiß Vieler liegt es, wie in einem oder dem anderen Falle eine Lebens-Versicherung eine Familie vor Noth und Mangel bewahrt hat, da aber, wo eine solche nicht vorhanden war, Noth und Mangel eingetreten sind, und zwar wo sie, diese unwillkommenen Gäste, bis dahin Fremdlinge gewesen. Allein nicht Familienvätern allein liegt diese Verpflichtung ob: auch unverheirathete Personen haben, wenn auch vielleicht in geringerem Grade, alle Veranlassung, ihr Leben zu versichern. Und die geeignetste und günstigste Zeit zum Beginne der Versicherung ist in der That je eher, je lieber und namentlich vor dem Eintritte in die Ehe: in der Regel wird es weniger schwer fallen, die Prämie, die ohnehin um so geringer ist, je früher die Versicherung erfolgt, zu zahlen, und ist die Versicherung einmal begonnen, so muß sie auch aufrecht erhalten werden und ihre Fortsetzung wird daher unter allen Ausgaben einen der obersten Plätze einnehmen: sobald aber die Ehe geschlossen, finden sich wohl der Ausgaben so viele, daß, falls die Versicherung dann noch nicht begonnen, schwerlich so bald an sie gedacht werden wird — Jahre vergehen, und in je späterem Alter sie beginnt, um so kostspieliger wird sie — und der Faden des Lebens ist so leicht zerrissen! Ein Jeder aber, der sein Leben zu Gunsten seiner Familie versichert hat, wird sich beruhigt fühlen über deren Zukunft, wird sich in ihr und mit ihr zufriedener und glücklicher schätzen, wird freudigeren Muthes den Geschicken und Wechselfällen des Lebens entgengetreten und auf sie gefaßt sein können.

Wie wenig Eingang aber das Lebens-Versicherungs-Wesen bisher in Deutschland gefunden, beweist die Thatsache, daß in ganz Deutschland zur Zeit vermuthlich kaum 50,000 solcher Versicherungen effectuirt sind, zu einem Betrage von vielleicht 60 Mill. Thalern; manche Versicherungen sind allerdings in England bewirkt, obgleich

die deutschen Versicherungsanstalten wohl eben so viele Sicherheit und ganz gewiß weniger Umständlichkeiten bieten; freilich walten noch vielfach andere Gründe ob, weshalb man im Auslande sein Leben versichert.

Noch einmal, wie manche herbe Erfahrung, wie manche bittere Thräne würde nicht erspart werden, wäre eine solche Vorsorge getroffen. Wohl mögen Ihrer Viele sein, welche die hohe Vortrefflichkeit der Lebens-Versicherung einsehen und auch wohl die Verpflichtung als Gatte, als Vater, als Bruder oder in welcher Eigenschaft es sei, fühlen und anerkennen und sie auch erfüllen würden, wenn sie sich nicht, wie sie vermeinen, außer Stande sähen, die nöthige Summe zu erübrigen und zu diesem Zwecke zu verwenden. Ohne Zweifel mag es oft schwer fallen, die allerdings immer wiederkehrende und als eine ohne alle augenblickliche Entschädigung erscheinende Ausgabe zu bestreiten: allein gewiß in nur wenigen Fällen wird es so schlechterdings unmöglich sein, das Geld zu erübrigen, wie es diese Personen sich vorstellen: — wie viel wird nicht tagtäglich, oder wenigstens häufig wiederkehrend in vergleichsweise nutzloser und unersprieflicher Weise verausgabt, was mehr als hinreichen würde, jene nothwendige Auslage, in der That die nothwendigste nach Bestreitung dessen, was zur gegenwärtigen Subsistenz und zur geistigen und sittlichen Bildung unerläßlich ist, zu decken. Es bedarf in Wahrheit nur des festen Willens, der moralischen Ueberwindung und Kraft! Und ist der Anfang einmal gemacht, so wird auch die Fortsetzung leichter und leichter werden, und im freudigen Bewußtsein der erfüllten Pflicht wird der Gatte und Vater das tägliche Schärfslein bei Seite legen, das bestimmt ist, einst — mag es heut sein oder morgen oder später — eine Frucht zu tragen, die die Wittve oder die Waisen vor möglichem Elende schützt oder in allen Fällen ihre Vermögens-Verhältnisse bessert. — Möchte daher dies schöne System mehr und mehr in Gunst und Anwendung kommen — dem Versicherten eine Quelle der Zufriedenheit und des Trostes, den Seinen ein Anker der Zukunft — für beide Theile aber ein neues Band der gegenseitigen Liebe und Erkenntlichkeit.



---

Druck von G. Bernstein in Berlin,  
Mauer-Straße Nr. 53.

---

## Druckfehler.

Bei der Entfernung des Herrn Verfassers vom Druckorte sind einige unverbesserte Druckfehler unvermeidlich gewesen, die der geneigte Leser entschuldigen wolle. —

Gefälligst zu verbessern sind unter anderen:

Seite 11, Zeile 23 von oben: 1680 in „1688“.

- |        |      |   |   |  |
|--------|------|---|---|--|
| „ 29,  | „ 15 | „ | „ | Schulverschreibung in „Schuldverschreibung“. |
| „ 41,  | „ 12 | „ | „ | daß des in „das des“.                        |
| „ 73,  | „ 3  | „ | „ | Verkehrs in „Verkehr“.                       |
| „ 102, | „ 7  | „ | „ | unten: einestheils in „eines Theils“.        |